



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



5121- Bibl.Mont

Bibl.Mont. 5121 d-3,3

**<36608203800018**

**<36608203800018**

**Bayer. Staatsbibliothek**

**S**



Anmerkungen  
zum  
**Strafgesetzbuche**  
für das  
**Königreich Baiern.**

---

Nach den  
Protokollen des königlichen geheimen Raths.

---

**Dritter Band.**

---

---

**M a n c h e n , 1 8 1 4 .**  
Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts.

Bayerische  
Staatsbibliothek  
München

# Inhalts-Verzeichniß des dritten Bandes.

## Zweites Buch. Von Verbrechen und deren Bestrafung.

### Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-  
Verbrechen.

Art. 299 — 366. Seite 1 — 206.

### Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und  
die Sicherheit des Staats überhaupt —  
Hochverrath und Landesverratherei.

Art. 299 — 308. Seite 1 — 32.

Art. 299. Vom Staatsverrathе überhaupt  
Seite 1 — 8.

Art. 300. 301. Dessen erster Grad, Hochver-  
rath . . . . . 8 — 17.

Art. 302. 303. Zweiter Grad des Staatsver-  
rathе. Strafe . . . . . 17 — 22.

Art. 304. Von Selbstanzeige eines Verschwör-  
nen . . . . . 22 — 24.

Art. 305. Dritter Grad des Staatsverrathе  
24 — 25.

Art. 306. Bierter Grad	Seite 26 — 27.
Art. 307. Bestrafung der Gehülfen und des Versuchs	27 — 28.
Art. 308. Aufforderung zu staatsverrathischen Handlungen	28 — 32.

### Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats.

Art. 309 — 314.	Seite 33 — 46.
-----------------	----------------

Art. 309 — 312.	Beleidigung der Majestät Seite 33 — 44.
-----------------	--

Beleidigung der Königlichen Familie.

Art. 313. 1) des Thronerben	44 — 46.
Art. 314. 2) der übrigen Mitglieder	

### Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

Art. 315 — 331.	Seite 47 — 89.
-----------------	----------------

Einleitung zu diesem Kapitel S. 47 — 50.

Art. 315. A. Von Ungehorsam und Widersezung gegen die Obrigkeit überhaupt	51 — 54.
Art. 316 — 318. I. von der einfachen Widersezung	54 — 59.
Art. 319 — 323. II. vom Aufstande oder Tumulte	59 — 79.
Art. 324 — 326. III. Zusätze zu diesen Verordnungen	79 — 81.

Art. 327. B. Widersezlichkeit gegen die Justiz und Polizei: I. verhinderte Gefangenennahmung	Seite 81 — 84.
Art. 328 — 330. II. Befreiung der Gefangenen	84 — 88.
Art. 331. III. Rückkehr eines Verwiesenen	88 — 89.

---

## Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

Art. 332 — 336.	Seite 89 — 97.
-----------------	----------------

Art. 332 — 335. I. Störung des Landfriedens	Seite 89 — 96.
---	----------------

Art. 336. II. Störung des Religionsfriedens	96 — 97.
---	----------

---

## Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 337 — 348.	Seite 98 — 125.
-----------------	-----------------

Einleitung zu diesem Kapitel Seite 98 — 99.

Art. 337. A. Fälschung öffentlicher Urkunden	100 — 107.
--	------------

Art. 338. B. Betrug rücksichtlich der Staats- siegel	107 — 111.
---	------------

Art. 339. C. Betrug durch Anmassung eines Staatsamts	111 — 113.
---	------------

Art. 340. D. Verlezung öffentlicher Treue und Glauben durch Staatsdiener	113 — 114.
---	------------

Art. 341 — 346. E. Münzfälschungen Seite 114 — 123.

Art. 347. 348. F. Fälschungen der Kreditspaziere . . . . . 123 — 125.

### S e c h s t e s K a p i t e l.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

Art. 349. 350. Seite 125 — 134.

Art. 349. I. Entwendung öffentlicher Güter Seite 125 — 132.

Art. 350. II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums . . . . . 132 — 134.

### S i e b e n t e s K a p i t e l.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Dienner.

Art. 351 — 366. Seite 134 — 206.

Einleitung zu diesem Kapitel Seite 134 — 159.

Art. 351. I. Allgemeine Gesetze:

1) bei gemeinen Verbrechen

159 — 160.

352. 353. 2) bei Amtsverbrechen 160 — 169.

354. II. Von Verlezung des Subordinationse-  
verhältnisses . . . . . 169 — 170.

355. 356. III. Von der Bestechung 170 — 182.

357. 358. IV. Von Bedrückung der Unterthanen

1) überhaupt . . . . . 183 — 186.

- Art. 359. 360. 2) durch Missbrauch der Straf-  
gewalt. Seite 180 — 195.
361. V. Von Untreue im Amte;  
1) Verkürzung der Staatsentkünfte  
196 — 198.
- 362 — 364. 2) Unterschlagung anvertrauter Gel-  
der 199 — 204.
365. 3) Zueignung öffentlicher nicht anver-  
trauter Gelder. 204 — 206.
366. Von mittelbaren Staatsdienern 206.

## Drittes Buch.

## Von Vergehen und deren Bestrafung.

## Einleitung zu diesem Buche. Seite 207 — 212.

## — 242. Erster Titel.

## Von Privat-Vergehen.

Art. 367 — 403. Seite 213 — 269.

## Erstes Kapitel.

## Von Vergehen an der Person.

Art. 367 — 378. Seite 213 — 227.

Art. 367 — 369. I. Durch Körperverlegung Seite 213 — 217.

Art. 370. II. Durch Aussezung 217 — 218.

Art. 371. III. An der Freiheit einer Person 219.

Art. 372 — 374. IV. Vergehen

1) rücksichtlich der Ehe 219 — 225.

Art. 375. 376. 2.) rücksichtlich des ausserehelichen Beischlafs . . .	Seite 225 — 226.
Art. 377. 378. 3.) rücksichtlich der unfreiwilligen Unzucht. . . . .	227.

---

### Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379 — 386. Seite 228 — 244.
----------------------------------

Art. 379 — 381. I. Vom Diebstahle . . . . .	Seite 228 — 230.
---	------------------

Art. 382. II. Unterschlagung anvertrauter Güter . . . . .	239 — 240
---	-----------

Art. 383. 384. III. Von unerlaubter Beschädigung 1) überhaupt . . . . .	240 — 242.
---	------------

Art. 385. 386. 2) von ausgezeichneten Beschädigungsarten . . . . .	242 — 244.
--	------------

---

### Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Unmäßung.

Art. 387 — 397. Seite 244 — 281.
----------------------------------

Art. 387 — 391. I. Vom Betruge . . . . .
--

1) zum Nachtheile fremden Eigenthums . . . . .	244 — 252.
--	------------

2) zum Nachtheile an den Rechten einer Person . . . . .
---

a) an dem Familienstande . . . . .
------------------------------------

252 — 254.
------------

Art. 392.	b) an dem bürgerlichen Stande	Seite 254 — 255.
Art. 393. 394.	c) am guten Namen	255 — 256.
Art. 395.	Allgemeine Bestimmungen	256 — 258.
Art. 396. 397.	II. Von unbefugter Anmaßung	258 — 265.

### Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte  
durch Untreue.

Art. 398 — 403.	Seite 266 — 269.
-----------------	------------------

Art. 398.	Von Untreue überhaupt.
-----------	------------------------

Art. 399.	I. Ausser dem Familienverhältnisse
	1) der Bevollmächtigten

Seite 266 — 267.

Art. 400.	2) der Rechtsanwälte
	267 — 268.

Art. 401 — 403.	II. In dem Familienver- hältnisse
	268 — 269.

### Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Art. 404 — 459.	Seite 270 — 370.
-----------------	------------------

### Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehe des  
Staats.

Art. 404 — 410.	Seite 270 — 275.
-----------------	------------------

Art. 404.	I. Von Verlezung der dem Monar- chen schuldigen Ehrfurcht
	Seite 270 — 271.

\*

Art. 405 — 408.	II. Bekleidigung der Amtsh- ehre . . . .	Seite 271 — 274.
Art. 409.	III. Bekleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit	
	1) durch Tropel an Patenten	274.
Art. 410.	2) durch Siegelverlezung	
		274 — 275.

---

### Z w e i t e s K a p i t e l.

Von Vergehen der Widersetzung gegen  
Obrigkeiten.

Art. 411 — 419.	Seite 275 — 281.
-----------------	------------------

Art. 411. 412.	I. Einfache Widersetzung	Seite 275 — 277.
----------------	--------------------------	------------------

Art. 413 — 417.	II. Zumult oder Aufstand	277 — 280.
-----------------	--------------------------	------------

Art. 418. 419.	III. Befreiung der Gefange- nen . . . .	280 — 281.
----------------	--	------------

---

### D r i t t e s K a p i t e l.

Von Vergehen wider den öffentlichen  
Rechtsfrieden im Staate.

Art. 420 — 424.	Seite 282 — 288.
-----------------	------------------

Art. 420.	I. Selbsthülfe überhaupt	Seite 282 — 284.
-----------	--------------------------	------------------

Art. 421.	II. Verlezung der persönlichen Si- cherheit durch Selbsthülfe	284 — 285.
-----------	--	------------

Art. 422.	III. Störung des häuslichen Fried- ens 1) ohne Waffen	285 — 286.
-----------	--	------------

Art. 423.	2) mit Waffen	286 — 288.
-----------	---------------	------------

Art. 424.	IV. Störung des Gottesdienstes	288.
-----------	--------------------------------	------

## Viertes Kapitel

Vergehen wider öffentliche Ehre und  
Glauben.

Art. 425 — 431. Seite 289 — 300.

Art. 425. I. Betrug rücksichtlich öffentlicher  
Urkunden . . . . . Seite 289 — 290.

Art. 426. II. Vergehen in Ansehung öffentlicher  
Siegel . . . . . 290 — 294.

Art. 427. III. Verlezung des öffentlichen Glaubens  
durch öffentliche Beamte . . . . . 294.

Art. 428 — 431. IV. Münzvergehen . . . . .  
294 — 300.

## Fünftes Kapitel

Vergehen wider das öffentliche Eigen-  
thum.

Art. 432 — 436. Seite 300 — 309.

Art. 432. I. Rechtswidrige Nutz-  
baren Regalien . . . . . 300 — 301.

Art. 433. II. Verkürzung rücksichtlich öffentli-  
cher Gefälle . . . . . 302 — 305.

Art. 434. III. Beschädigung öffentlicher Sachen  
1) überhaupt . . . . . 305 — 306.

Art. 435. 2) an Wegen und Landstrassen  
306 — 308.

Art. 436. 3) an öffentlichen Anlagen  
308 — 309.

**G e h s t e s K a p i t e l.**  
**G e s o n d e r a V e r g e h e n d e r S t a t t s b a m t e n**  
**u n d ö f f e n t l i c h e n D i e n e r .**

**A r t . 437 — 459. S e i t e 309 — 370.**

<b>A r t . 437. A. V o n g e m e i n e n V e r g e h e n</b>	<b>S e i t e 309 — 315.</b>
<b>A r t . 438. B. V o n V e r l e z u n g b e s o n d e r e r A m t s-</b>	<b>p f l i c h t e n</b>
<b>I. U l l g e m e i n e G e s e z e</b>	
1) über Amtsvergehen aus Vorsatz	315 — 319.
2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Un-	
sittlichkeit . . . . .	319 — 321.
<b>A r t . 440. II. V e r l e z u n g d e s C o b o r d i n a t i o n s-</b>	<b>v e r h ä l t n i s s e s . . . . .</b>
	321 — 323.
<b>A r t . 441. 442. III. V e r l e z u n g d e r A m t s v e r-</b>	<b>s c h w i e g e n h e i t . . . . .</b>
	323 — 330.
<b>A r t . 443 — 445. IV. V o n d e r B e s t e c h u n g</b>	
1) auf Seite des Bestechenden	330 — 345.
<b>A r t . 446 — 448. 2) a u f S e i t e d e s B e s t o h e n e n</b>	
	345 — 350.
<b>A r t . 449. V. V o n B e d r ü c k u n g d e r U n t e r t h a n e n</b>	
	350.
<b>A r t . 450 — 455. VI. V e r g e h e n r ü c k s i c h t l i c h</b>	
d e s M iß b r a u c h s d e r S t r a f g e w a l t o d e r b e i	
G e l e g e n h e i t i h r e r A u s ü b u n g . . . . .	351 — 365.
<b>A r t . 456 — 458. VII. V o n A m t s u n t r e u e</b>	
	366 — 370.
<b>A r t . 459. V o n m i t t e l b a r e n S t a t t s d i e n e r n</b>	370.

---

## Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

---

### Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-  
Verbrechen.

---

#### Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverratherei.

---

#### Inhalt.

Vom Staatsverrathen überhaupt (Art. 299.) dessen erster Grad, Hochverrath (Art. 300. 301.) zweiter Grad (Art. 302. 303.) von Selbstanzeige eines Verschwornen (Art. 304.) dritter Grad (Art. 305.) vierter Grad (Art. 306.) Bestrafung der Gehülfen und des Versuchs (Art. 307.) Aufforderung zu staatsverrathischen Handlungen (Art. 308.)

---

#### Art. 299.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtmäßigem Vorsaze wider den Staat eine der in Überhaupt.

Anmerk. III. Band.

A

den nächst folgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig.

---

Was am einzelnen Menschen das physische Leben ist, das ist am Staate seine politische Existenz; daher kommen unter den Staatsverbrechen, welche den Gegenstand dieses zweiten Titels ausmachen, zuerst diejenigen vor, welche das politische Daseyn des Staates bedrohen. Sie sind die schwersten aller Verbrechen, indem sie mit der Sicherheit des Staates auch die Sicherheit, das Leben und das Eigenthum aller Einzelnen angreifen; sie tragen zugleich das Ausgezeichnete an sich, daß sie theils durch Handlungen, welche bei andern Verbrechen nur als Versuch anzusehen sind z. B. eine Verschwörung, theils durch die verbrecherische Handlung, ohne Rücksicht auf den Erfolg, vollendet werden, und es unter die Ausnahmen gehört, wenn der Erfolg zur Vollendung des Verbrechens so erfodert wird, daß im Mangel desselben die Handlung nur als Versuch zu bestrafen ist.

Der Staatsverrath, womit man die Verbrechen gegen die politische Existenz oder gegen die Sicherheit des Staates im Allgemeinen bezeichnet, und welcher sich in Hochverrath und Landesverratherei theilt, fodert zu seinem Begriffe

I.) einen Unterthan. Des Staatsverraths können alle Unterthanen ohne Unterschied zwischen Eingebornen und Eingesessenen, sie mögen schon vollkommen naturalisiert seyn; oder nicht, und ohne Unterschied des Standes schuldig werden; aber eine Verlezung der Unterthanspflichten liege im Begriffe dieses Verbrechens; denn Verrathe fest eine Verbindlichkeit zur Treue voraus, die bei Ausländern gegen einen fremden Staat nicht vorhanden ist. Ziehet der Besitz unbeweglicher Güter in einem Staate den persönlichen Unterthansverband nach sich, so können auch Forenzen eines Staatsverraths schuldig werden, und es tritt, wenn man ihrer Person nicht habhaft werden kann, die Einziehung ihrer im Königreiche gelegenen Güter ein, wie denn auch bei allen Vasallen, die sich einer Lehensuntreue schuldig machen, die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs über Verlust des Lehens zur Anwendung kommen. Dass aber ein Ausländer, welcher in keiner Rücksicht als Unterthan des Staats betrachtet werden kann, den eigentlichen Staatsverrath nicht begehen könne, zeigt sich auch noch daraus, dass manche staatsverrätherische Handlungen, wie z. B. die Veranlassung oder Aufsoderung zum Kriege, die Reklamation des Schutzes eines auswärtigen Staats u. d. ihrem Begriffe nach auf Unterthanen beschränkt und auf fremde Unterthanen nicht anpassend sind. Sollte indessen ein Ausländer, der sich in dem Königreiche aufhält,

eine Handlung unternommen haben, welche nicht bloß wegen verletzter Unterthanspflichten, sondern an sich und unter andern Rücksichten strafbar ist: hat er z. B. eine Verschwörung angezettelt, die Unterthanen zum Auswandern oder zum fremden Militärdienste oder die Soldaten zur Desertion angereizt, so ist derselbe als Feind des Staats zu betrachten, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch ein Ausländer, wenn nicht etwa derselbe als Gesandter einer auswärtigen Macht mit einem anerkannten öffentlichen Charakter sich im Staate aufhielt (welchenfalls die Grundsätze des Völkerrechts in Anwendung kommen) wegen solcher Handlungen als Feind des Staats behandelt, und nach Kriegsgesetzen oder auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs mit einer Strafe, selbst mit der Todesstrafe belegt werden könne. Schon das Promulgationspatent hat im Artikel 4. verordnet, daß Ausländer nach gegenwärtigem Gesetzbuche gerichtet werden sollen, wegen der an dem König oder dem bayerischen Staate selbst im Auslande begangenen Verbrechen: dasselbe wurde in dem Militärstrafgesetze vom 19. August 1813. Th. I. Art. 15. u. 16. gegen falsche Werber fürs Ausland oder für Rebellen und gegen Spione verordnet, ohne daß bei auf den hier gewiß unpassenden Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden eine Rücksicht zu nehmen.

2) Rechtswidrigen Vorsatz. So wenig derjenige sich eines Staatsverraths

schuldig macht, welcher Kraft seines Amtes in gehöriger Form und nach seiner Überzeugung in redlicher Meinung zu Verbindungen mit einer auswärtigen Macht oder zu Maßregeln mitwirkt, welche den Staat in einen Krieg verwickeln, oder welcher uns in denselben Voraussetzungen auf dem ordentlichen Wege eine Veränderung der Staatsverfassung bewirkt, soweit dient es zur Entfernung oder Entschuldigung des rechtswidrigen Vorsatzes, wennemand aus falschem Patriotismus, etwa in der Meinung einen besseren Zustand herbeizuführen, eine verbreite Handlung gegen die Integrität oder Sicherheit des Staates in irgend einem Theile seines Organismus unternimmt; denn der Zweck rechtfertigt die Mittel nicht; und kein Unterthan darf in Gegenständen, welche der Staat und die Regierung angehen, sich überreisen in Staatsgeschäfte einmischen, oder gegen den Willen der Regierung seiner individuellen Ansicht folgen.

3.) Wider den Staat. Der Staat wird hier nicht in der Idee, nicht in philosophischer Abstraktion, sondern in seiner Wirklichkeit aufgefasst, mit der Verfassung, mit der Regierungsform, mit der regierenden Familie, mit der Ordnung der Thronfolge, mit dem geographischen Umfange, wie er alles dieses in jedem gegebenen Zeitpunkte hat.

4.) Ob der Staat in seiner Existenz oder in seinem Innern unmittelbar ange-

griffen, oder ob seitne Sicherheit im auswärtigen Verhältnisse mittelbar, jedoch durch eine in den folgenden Artikeln bestimmte Handlung (z. B. Art. 306. Nr. II.) in Gefahr gesetzt wird, dies hat nicht auf den Begriff des Staatsverraths, sondern nur auf den Grad seiner Strafbarkeit Einfluß.

5) Kein Staatsverrath wird durch die bloße Gesinnung ohne alle äußere Handlung begangen, und in diesem Sinne wird allemal eine Handlung oder absichtliche Unterlassung zu dem Verbrechen erfodert; nur darf man die staatsverrätherische Handlung nicht mit dem Erfolge verwechseln.

6) Zum Staatsverrath im Allgemeinen, um ihn von den Verbrechen der beleidigten Majestät und von der Widerseztlichkeit gegen die Obrigkeit zu unterscheiden, werden solche Handlungen erfodert, welche den Staat in seiner Existenz (wohin jedoch Alles gehört, was unter Nr. 3. bemerkt und in den verschiedenen Artikeln dieses Kapitels noch genauer zergliedert ist) also die Sicherheit des Staats selbst, es sey im innern oder äusseren Verhältnisse, entweder unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Theil, entweder an greifen oder wenigstens in Gefahr setzen; weshalb die Verbrechen gegen die Sicherheit im Innern des Staats, wenn sie nicht begangen werden, um die Sicherheit des Staats selbst zu verlegen, nicht als Staatsverrath schildern als

ein anderes Verbrechen z. B. Aufstand anzusehen sind; daher kann eine und dieselbe Handlung nach dem Zwecke und den Umständen, wofür und unter welchen sie begangen wird, bald Staatsverrath, bald Beleidigung gegen die Ehre des Staats, oder gegen die Obrigkeit oder gegen den öffentlichen Rechtfrieden seyn, wie aus Vergleichung der Artikel 300. 301. 305. und 308. mit den Artikeln 311. 313. 325. 332. erhellet. Aber eben die Schwere dieses Verbrechens macht es.

7) nothwendig, sich auf Bestimmung eines allgemeinen Begriffs nicht einzuschränken, sondern die Handlungen selbst, wodurch es begangen wird, genauer anzugeben, damit einerseits gleichgiltige oder zweidentige oder minder strafbare oder wenigstens nichtstaatsverrätherische Handlungen einen Unterthan nicht in Gefahr stürzen, wegen Staatsverraths angeklagt und in Untersuchung gezogen zu werden, und damit anderseits sich der Staat gegen Missentzügungen über, die Anwendung seiner Strafgesetze auf wirklich staatsverrätherische Handlungen sicher stelle; denn nichts ist gefährlicher als Unbestimmtheit der Gesetze über Staatsverrath und Majestätsverbrechen. Daher muß

8) wohl bemerkt werden, daß die im gegenwärtigen Kapitel ausgehobenen Handlungen nicht als Beispiele zur näheren Erläuterung allgemeiner Sätze oder Bestimmungen zu betrachten sind, welche auf

andere ähnliche Fälle angewendet werden, sondern daß diese Handlungen die einzigen sind, wodurch ein Staatsverrath begangen werden kann; daher sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels und die in demselben aufgezählten Fälle oder Handlungen so zu verstehen, daß sie jede andere Handlung von dem Begriffe des Staatsverraths ausschliessen, welche nicht in den Begriff einer der hier aufgezählten Handlungen falle.

Der Staatsverrath ist nach vier Graden abgestuft, wovon der höchste Grad jene Fälle in sich schliesst, welche den Staat in seiner Totalität und unmittelbar angreifen oder, in Gefahr setzen: er wird mit dem Namen Hochverrath bezeichnet; die übrigen Grade werden Landesverratherey genannt, und in denselben jene Handlungen begriffen, welche den Staat entweder nicht so unmittelbar, oder nicht in seiner Totalität angreifen und gefährden.

## Art. 300.

1) Erster Grad oder Hochverrath. Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupthes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat; um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liffern, oder

2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen ein Aufruhr erregt, eine Verschwoerung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzubereiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Anteil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgespödet, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwoerung oder andere verrätherische Verbindung eingeklassen, Aufruhr

gestiftet, oder auf eine Person des Königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Der Hochverrath ist unmittelbarer Angriff auf die Totalität des Staats, und da man den Staat nicht in der Idée, sondern in seiner Wirklichkeit auffassen muß, so kann dieses schwere Verbrechen in dreifacher Beziehung begangen werden:

I. Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes sind die erste Klasse. Von der Person des Souveräns kann man den Staat in Beziehung auf die Sicherheit und politische Existenz nicht hinwegdenken, die Sicherheit des Staates selbst in seiner Totalität wird daher durch Angriffe gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes angegriffen, und ein solcher Angriff ist keine Majestätsbedeidiung, sondern der Hochverrath selbst. Aus diesem Grunde ist dieser Fall des Hochverraths auf die geheiligte Person des Königs beschränkt, und weder auf andere Glieder der Königlichen Familie, noch während der Minderjährigkeit des Königs auf den Reichsverweser anzuwenden, obgleich eine solche Handlung gegen diese Personen, wenn sie in Beziehung auf einen Angriff gegen die Selbstständigkeit oder Verfassung des Staats unternommen worden, ebenfalls in einen Hochverrath übergeht, auch gehöhnlich in einer andern an sich hochver-

rätherischen Absicht unternommen wird. Uebrigens gilt diese Beschränkung nur vom Hochverrath als solchem, und vorbehaltlich dessen, was im folgenden Kapitel über das Verbrechen der beleidigten Majestät verordnet ist. Diese erste Klasse des Hochverraths fordert

- 1) im Begriffe keineswegs, daß der Angriff wider die persönliche Sicherheit des Königs mit einer andern hochverrätherischen Absicht gegen die Selbstständigkeit oder Verfassung des Staats verbunden sey; denn jener Angriff, sobald er gegen die persönliche Sicherheit des Königs gerichtet worden, und in einer durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlung besteht, ist für sich allein schon Hochverrath. Zu diesem Verbrechen wird daher
- 2) soviel die Absicht angehet, lersödert, daß sie gerichtet sey wider die geheiligte Person des Königs, und zwar
  - a) entweder um ihn zu tödten, oder
  - b) ihn gefangen zu nehmen, oder
  - c) in des Feindes Gewalt zu liefern. Handlungen, mit welchen eine andere Absicht verbunden ist, sind nach dem folgenden Kapitel als Beleidigung der Majestät strafbar.
- 3) In Anschung der Handlungen wird dieser Hochverrath begangen

- a) nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff, ohne zu unterscheiden, wie nahe oder entfernt derselbe war; denn bei diesem Verbrechen ist eine Handlung, welche bei andern nur einen Versuch ausmachte, das vollendete Verbrechen selbst; sondern
- b) auch mittelbar, wenn nämlich in der vorbemerkten Absicht entweder
- α) ein Aufruhr \*) erregt, oder  
 β) eine Verschwörung im Innern oder  
 γ) eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.
- 4) Auch bei diesen mittelbaren Handlungen entscheidet es nicht, wie nahe oder ferne sie mit der gewünschten Erreichung des Zweckes verbunden, oder in der Ausführung vorgerückt sind; ein Aufruhr, wäre er auch als solcher nur in geringerem Grade, (z. B. nach Art. 320.) strafbar, tritt in die volle Strafbarkeit des Hochverraths über, wenn er aus hochverrätherischer Absicht gestiftet worden; denn auch der Grad des erregten Aufruhrs verändert die volle Strafbarkeit des Hochverräthers nicht.

II. Die zweite Klasse des Hochverraths umfaßt jene Handlungen, welche gegen die Selbstständigkeit des Staats im

\*) Was Aufruhr sei, wird zum Artikel 319. näher angegeben.

Ganzen gerichtet sind, wohin gerechnet werden

I) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, eine von den im Geseze benannten Handlungen begangen hat. In diesen Fällen wird eine wider den ganzen Staat gerichtete Absicht vorausgesetzt; denn dieselben Handlungen, wenn sie nur auf Losreissung eines Theils vom Ganzen abzielen, gehörten zum zweiten Grade (Art. 302.) des Staatsverraths. Die Mittel, deren man sich bei dem Komplotte \*) oder bei der hochverrätherischen Verbindung bedient, die Rolle oder Dienste, welche man dabei übernimmt, ändern an der Strafbarkeit Nichts ab, und es können Handlungen, welche an sich betrachtet, bloß als Landesverrath eines geringeren Grades strafbar wären, durch die hochverrätherische Verbindung ein Hochverrath seyn, wie dieses der Artikel 305. bestätigt. Dass es auf den Erfolg nicht ankommt, dass die Strafe des Hochvers

---

\*) Dass nicht nur die Häupter eines Komplotts, sondern auch die gemeinen Thellnehmer desselben bei dem Hoch- und Staatsverrathe auch im ersten und zweiten Grade gleiche Strafe trifft, geht aus dem Artikel 51. und 307. klar hervor.

raths verwirkt ist, wenn sogar die ausswärtige Regierung zur Ausführung ihrer Pläne nichts unternommen oder dieselben nachher aufgegeben oder selbst angezeigt hat, geht aus den vorausgeschickten Bemerkungen hervor.

2) Aufforderung zum Kriege ist von der gesgebenen Veranlassung darin unterschieden, daß jene Aufforderung überhaupt gar nicht ohne feindselige Absicht gegen den Staat gedacht werden kann, wohin gegen Veranlassungen zu einem Kriege denkbar sind, welchen, wie z. B. bei Beleidigungen auswärtiger Regenten oder ihrer Gesandten, nicht eben eine gegen den eigenen Staat gerichtete Absicht zum Grunde liegt. Es unterscheidet sich jedoch der hier bemerkte zweite Fall vom unmittelbar vorausgegangenen ersten Falle darin, daß bei dem ersten Falle der Hochverrath durch das Komplott oder die Verbindung ohne Rücksicht auf den Erfolg vollendet ist, da hingegen bei dem zweiten Falle der Ausbruch des Kriegs als Erfolg zur Vollendung erfodert wird. Der Ausgang des Krieges entscheidet über das Verbrechen nicht, weil schon der Krieg die Selbstständigkeit des Staats auf das Spiel setzt.

III. Angriffe auf die Staatsverfassung machen die dritte Klasse des Hochverraths aus, welche hier nach Zweck und Mitteln besonders bezeichnet wird.

- I.) Das Verbrechen wird begangen, wenn der Zweck ein Umsturz oder eine partielle Veränderung der Grundgesetze des Staats ist. Dieser Zweck ist hier durch vier genau unterschiedene Gegenstände noch näher bezeichnet; das Verbrechen wird also begangen
- a.) durch die Absicht, die bestehende Verfassung durch gewaltsame Revolutionen zu ändern. Änderung der bestehenden Verfassung ganz oder zum Theil, nicht aber derselben Aufrechthaltung, und zwar Änderung durch gewaltsame Revolution, folglich mit Ausschluß anderer Mittel, welche nicht in einer gewaltigen Umwälzung bestehen, sind hierunter verstanden, oder
- b.) um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen; nur vom rechtmäßigen Souverain (oben I. Nr. 3.) kann die Rede seyn, und nur von solchen Mitteln ihn von der Regierung zu entfernen, welche nicht schon zur ersten Klasse hochverrathischer Handlungen gegen das Leben oder die Freiheit des Königs gerichtet sind, oder
- c.) um die regierende Familie von der Regierung zu entfernen, denn diese macht einen wesentlichen Theil der bestehenden Staatsverfassung aus, oder endlich

- d) um die verfassungsmässige Ordnung der Thronfolge zu verändern; worunter nicht bloß eine Veränderung des Erbfolgegesetzes selbst, sondern auch eine Änderung der Ordnung der Thronfolge in einem einzelnen, es sey gegenwärtigen oder nahen oder entfernten, Falle zu verstehen ist.
- 2) Als Mittel zu jenem Zwecke liegen im Begriffe dieses Verbrechens
  - a) gewaltsame Revolutionen überhaupt, denn jede Revolution zerreißt alle Bände der bürgerlichen Ordnung, wirft die Staatsverfassung schon durch die That um, und bei Revolutionen fällt Zweck und Mittel in Eins zusammen. Nebst diesen sind besonders aufgezählt
  - b) Anteil an einer auf einen der vorgedachten Zwecke abzielenden Verbindung oder Verschwörung, sie sey im Innern oder mit Auswärtigen;
  - c) Stiftung des Aufzuhrs;
  - d) Angriff auf eine Person des königlichen Hauses, wozu auch auswärtige Prinzen gerechnet werden, welche durch Heirathen in die Familie getreten sind.

#### Art. 301.

**Strafe.** Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther“ führt, übrigens so, wie im Artikel

kel 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Der Hochverrath, als das schwerste aller Verbrechen, fodert den Tod des Hochverräthers, und zwar mit äusserer Schärfung. Sein Namen wird Schande; eine Schandäule auf dem Grabe verkündet sie den Nachkommen zur Abschreckung; sein Namen muß untergehen, und es ist mehr Schonung als Strafe für dessen Familie, daß sie ihren Namen verändern muß, damit sich kein Nachtheil auf die unschuldige Familie fortpflanze, und der Namen nicht die Nachkommen an das Unglück erinnere, daß ein Hochverräther zu verschelben gehörte.

Art. 302.

Des Staatsverraths im zweiten Grade ist <sup>2)</sup> zweiter der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend <sup>Grad des</sup> <sup>Staatsver-</sup> eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzrath <sup>Staatsver-</sup> zen loszureissen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Ver- ständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriegs Städte, Festungen, Pässe, oder andere Verthei- digungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben,

Numm. III. Band. B

oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsritisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue versöhrt hat.

## Art. 303.

Strafe.

Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

Diejenigen Gegenstände, an welchen, und die Handlungen, durch welche ein Staatsverrath des zweiten Grades begangen wird, sind im gegenwärtigen Artikel aufgezählt in der, bei dem dritten Grade (Art. 305.) ausgedrückten, sich aber bei allen übrigen Graden von selbst verstehenden, Voraussetzung, daß ihnen keine hochverrätherische Absicht (Art. 300.) zum Grunde liegt, indem es sich nicht bezweifeln läßt, daß derjenige, welcher in Folge einer hochverrätherischen Verbindung mit dem Feinde eine Provinz in Aufruhr setzt, oder bei einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, doch in Folge einer hoch-

verrätherischen Verbindung eine Festung über-  
giebt, gleich jenem, welcher jener Verbin-  
dung wegen die Unterthanen zum Auswan-  
dern oder fremden Militärdienste verleitet  
(Art. 306.), des Hochverraths schuldig  
werde. Außer Verbindung mit einer andern  
an sich hochverrätherischen Handlung steht  
daher im zweiten Grade des Staatsver-  
raths als Landesverräther

1) derjenige, welcher

- a) in der Absicht, um einen Theil  
des Staats vom Ganzen loszurei-  
sen; es geschehe, damit dieser Theil  
selbstständig, oder einem andern Staat  
einverleibt oder unterworfen werde,
- b) entweder einen Aufruhrt erregt, oder  
sich in eine innere Verschwörung oder  
in ein Verständniß mit Auswärtigen  
eingelassen hat. Ein Angriff auf einen  
Theil des Staats steht um einen Grad  
der Strafbarkeit gegen jene Angriffe  
zurück, welche wider den Staat im Gan-  
zen gerichtet sind; dies ist der Grund  
der Abstufung des zweiten Grades vom  
ersten.

2) Unter dem Feinde, von welchem  
dieser Artikel redet, sind nicht bloß auswärtige  
Feinde, sondern auch die inneren Feinde zu  
verstehen, wenn einmal die Empörung so weit  
gestiegen ist, daß die Insurgenten oder Re-  
bellen durch ihre Empörung sich als Feinde  
des Staats erklärt haben. Eben dieses gilt

3) bei dem dritten Falle des gegenwärtigen Artikels, welcher mit Grund auch auf das Tragen der Waffen gegen die Verbündeten des Vaterlandes ausgedehnt wurde, weil auch diese die Sache des Vaterlandes verteidigen.

4) Bei den unter Numer IV. bezeichneten Fällen muß die beigefügte Beschränkung, unter welcher die hier bezeichneten Handlungen Landesverrath sind, niemals aus dem Auge verloren werden. Seitdem nämlich die Kriege einen civilisirten Karakter angenommen haben, seitdem sie durch Soldaten geführt werden, und auch der feindliche Staat nicht nur die Personen und das Eigenthum des ruhigen Bürgers, sondern auch die Behörden des militärisch eroberten oder besetzten Landes respektirt, seitdem der eindringende Feind von diesen Behörden dasjenige in Ordnung fordert, was er sonst mit ungeordneter Gewalt und dadurch weit vergrößertem Schaden hinwegnehmen könnte, seitdem die Regierungen ihre Staatsdiener verbinden, bei dem Eindringen des Feindes auf ihrem Posten zu bleiben: seit dieser Zeit kann man nicht mehr jede dem Feinde geleistete Unterstützung, es sei für seine Kriegsbedürfnisse, oder für seine Operationen, sondern nur eine *rechtswidrige* Unterstützung als Landesverrath ansehen, und dies ist sie, wenn sie absichtlich und freiwillig geschiehet; ohne Absicht ist dieses Verbrechen nicht denkbar, aber der Grund einer absichtlichen Unterstützung des Feindes z. B. durch Entdeckung eines Magazins oder verborgener

Kriegsbedürfnisse, versenkter Kanonen u. dgl., so geschehe aus Eigennutz oder in feindseliger Absicht gegen den Staat, schließt das Verbrechen nicht aus. Ferner muß die Unterstützung des Feindes freiwillig, d. h. ohne besondere Ansöderung des Feindes geschehen, und so wenig ein Staatsdienner ein Verbrechen begeht, welcher vermöge seines Amtes die vom Feinde ordnungsmässig verlangten (requirirten) Dienste leistet, Führen, Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse innerhalb der Grenzen seiner Bestimmung beischafft, ebensowenig kann der Private, welcher von seiner Behörde angewiesen, oder vom Feinde zu Lieferungen oder Dienstleistungen angehalten wird, als Landesperräther bestraft werden, wenn er sich auf die Grenzen der Ansöderung einschränkt, oder der Gewalt des Feindes nachgiebt, weil es ihm unter jenen Voraussetzungen an der Freiheit des Willens mangelt, ohne welche sich überhaupt kein Verbrechen, noch weniger das schwere Verbrechen des Staatsverraths denken läßt.

5) Der Begriff eines Spions ist in dem militärischen Strafgesetze vom 19. August 1813 (Th. I. Art. 16. 17.) dahin näher bezeichnet worden, daß auch derjenige als Spion angesehen, und mit dem Tode bestraft werden soll, welcher ertappt wird im Aufnehmen von Planen des Lagers, der Quartiere, Konzentrirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Militärmanufakturen und sonstigen Militäranstalten, Kanäle, Flüsse, kurz alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des

Landes und seiner Verbindungen dient. Dass bei einem Spione zwischen Untertanen und Fremden kein Unterschied gilt, versteht sich von selbst.

Wenn auch die im Artikel 302. aufgezählten Verbrechen die Existenz des Staats im Ganzen nach der Absicht des Verbrechers nicht unmittelbar angreifen, so ist doch die Gefahr, welche sie dem Ganzen bereiten, unendlich gross. Wie oft hängt nicht die Selbstständigkeit des Staats von einer einzigen Provinz, der Ausgang eines Kriegs von Uebergabe einer Festung, oder das Glück einer entscheidenden Schlacht von Mittheilung der Operationspläne, von der Anzeige eines guten Uebergangspunktes über einen Fluss u. dgl. ab, und welche Strafe verdient der, welcher gegen sein Vaterland in so hohem Grade treulos handelt! Mit diesem Verbrechen steht also wegen seiner nahen Angrenzung an den Hochverrath nur die Todesstrafe im Verhältnisse; doch fallen jene Schärfungen hinweg, welche den Hochverrath auszeichnen.

#### Art. 304.

Von Selbst-  
anzeige eines  
Verschwörers  
neu.

Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

Der Staatsverrath des ersten und zweiten Grades wird schon durch die Theilnahme

an einer verrätherischen Verbindung vollendet, und die Eingehung derselben kann nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 52. bloß als Versuch, und ebensowenig der Theilnehmer an einem verrätherischen Komplotte durch eine Loslösung von demselben nach Artikel 53. bloß als Gehülfe betrachtet werden, weil alle diese Bestimmungen bei einem Verbrechen keine Anwendung finden, welches schon durch die Verbindung selbst, und ohne dabei eine andere Handlung oder einen bestimmten Erfolg vorauszusezen, nach dessen gesetzlichem Begriffe (Art. 37. 38.) vollendet ist. Hier also, wo das Verbrechen schon durch die Theilnahme an einer verbrecherischen Verbindung vollendet ist, kann nicht von Straflosigkeit des Versuchs, sondern allenfalls nur von Begnadigung die Rede seyn. Höhere Rücksichten, insbesondere die oft unübersehbaren Folgen staatsverrätherischer Verbindungen machen es jedoch ratschlich, den Verschwörten den Rücktritt von ihrer verbrecherischen Verbindung zu erleichtern, und sie nicht gerade auf die Extremität zu stellen, besonders da dem allgemeinen Besten soviel daran gelegen ist, noch zu rechter Zeit Kenntniß von solchen Verbindungen, ihren Planen und den Mitschuldigen zu erhalten. Aus diesen Gründen wurde unter den im Artikel klar ausgesprochenen Bedingungen denselben die Hoffnung auf Begnadigung gegeben, welche vor dem Ausbrüche einer Verbindung, in welche sie verwickelt sind, sich freiwillig der Obrigkeit angeben, derselben die Verbindung und ihre Mitschuldigen anzeigen.

Der Grund, aus welchem diese Bestimmung nur für die beiden ersten Grade des Staatsverraths gegeben worden, ruhet darin, daß in den zwei folgenden Graden die Theilnahme an einer Verbindung noch nicht als das vollendete Verbrechen zu betrachten ist, daher ein Theilnehmer an einem solchen Komplotte, wenn er es vor Ausführung der That der Obrigkeit angezeigt hat, nach dem nun anwendbaren Artikel 53. §. 1. schon krafft des Gesetzes von aller Strafe frei ist, ohne einer Begnadigung zu bedürfen.

## Art. 305.

3) Dritter Grad des Staatsverraths. Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300. und 302.) zu beabsichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtsigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staats geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verrath oder ausliest; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder

versälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

Die Fälle, welche nach dem Inhalte dieses Artikels zum Landesverrath dritten Grades gehören, wenn sie nicht einen Verrath der vorhergehenden Grade beabsichtigen, haben das gemeinschaftliche Merkmal, daß sie den Staat im Ganzen weder angreifen, noch in Gefahr setzen. Sie unterscheiden sich ferner darin, daß diese Verbrechen zu ihrer Vollendung die bei jedem Falle bemerkten Handlungen erfordern, daher durch eine bloß auf diese Handlungen abzweckende Verbindung nicht vollendet sind. Es wird jedoch, wenn einmal jene Handlungen vollbracht worden, nicht weiter auf den Erfolg gesehen, und das Verbrechen ist vollendet, wenn gleich der Vertrag, welcher gegen die Instruktion und aus Gunst oder um Gewinn mit einem auswärtigen Staate abgeschlossen worden, durch Vertragung der Ratifikation unschädlich geblieben ist, oder wenn die Auslieferung der Urkunden und Depeschen, oder die Grenzverrückung keinen Schaden hervorbrachte. Die Strafe dieses Grades hat acht Jahre im Minimum; dieselbe besteht also im Zuchthause oder in einer demselben gleichgeständenden (Art. 19.) Festungsstrafe, welche beide dieser Artikel unter der Benennung Freiheitsstrafe versteht. Bei Urkundenfälschungen könnten auch den Grundsätzen über idealen Zusammenfluß gemäß (Art. 110. §. 2.) die höheren Strafen des Artikels 337. ff. zur Anwendung kommen.

## Art. 306.

• ④ Vierter  
Grad des  
Staatsver-  
raths.

Als Verräther des vierten Grades, mit  
zwei- bis achtjährigem Freiheitsver-  
luste soll bestraft werden: I. wer für einen wirk-  
lichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen  
Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Ver-  
wendung oder Einmischung einer ihm fremden  
Macht aufgefodert hat: II. wer den zwischen  
Baiern und andern Mächten aufgerichteten Trak-  
taten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt,  
oder die Hæupter fremder Staaten, deren Ge-  
sandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Kar-  
akter durch verbrecherische Handlungen persönlich  
beleidigt, woferne nicht die Beleidigung an sich  
zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen ge-  
hört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug  
oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswan-  
dern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen  
zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn  
angeworben, oder einem solchen unbefugten Wer-  
ber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und  
Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Hand-  
lung in das Verbrechen des Menschenraubes über-  
gegangen.

Auch der vierte Grad setzt voraus,  
dass die hier aufgezählten Fälle nicht wegen  
einer zum Grunde liegenden verrätherischen  
Verbindung zum Staatsverrathe erster oder  
zweiter Klasse aufsteigen. Gewiss wird der-  
jenige des Hochverraths oder Landesverraths

im schwereren Grade strafbar, welcher einer solchen Verbindung zufolge den Schutz einer auswärtigen Macht aussodert, oder ihren Gesandten beleidigt, um derselben den verabredeten Anlaß zum Kriege zu geben. Dieses leuchtet von selbst ein, und findet bei allen übrigen Fällen seine Anwendung, welche der gegenwärtige Artikel aufzählt.

Tritt aber keine solche verrätherische Verbindung hinzu, so enthalten die hier aufgezählten Fälle nur einen mittelbaren oder entfernten Angriff gegen die Selbstständigkeit des Staats, oder bereiten ihm nur eine mittelbare oder entfernte Gefahr. Sie sind daher nur mit einer Arbeitshaus- oder derselben gleichgeltenden Festungsstrafe belegt. Es muß jedoch aus dem Militärstrafgesetze vom 19. August 1813, Th. I. Art. 15, zum Nr. IV. des gegenwärtigen Artikels bemerkt werden, daß jeder Falschwerber fürs Ausland oder für Rebellen mit dem Tode bestraft wird; ein Befrag, welcher nicht bloß auf Militärpersonen eingeschränkt ist, sondern sich auf jeden solchen Falschwerber ohne Unterschied des Standes oder des Vaterlandes erstreckt.

Art. 307.

Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, imgleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen <sup>der Gehülfen und des Versuches</sup> bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Dieser Artikel enthält eine Vorschrift für alle vier Grade des Staatsverraths, und muß mit der Vorsicht angewendet werden, daß man in jenen Fällen, welchen ein Komplott zum Grunde liegt, auf die allgemeinen Bestimmungen über Komplotte (Art. 50. und 51.) vorzüglich mit Beobachtung dessen, was über den Staatsverrath erster und zweiter Klasse, rücksichtlich der Vollendung des Verbrechens zum Artikel 304. bemerkt wurde, besondere Rücksicht nimmt.

## Art. 308.

**W**on der Aufforderung zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wennemand in einer öffentlich versammelten staatsverrätherischen Volksmenge, mündlich zu einem staatsverrätherischen Handlungen, schen Aufruhr aufgefördert hat, oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze geschehen ist.

Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Auch dieser Artikel setzt voraus, daß dergleichen öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderungen zu einem staatsverrätherischen Aufruhr nicht in Folge einer staatsverrätherischen Verbindung geschehen, und ohne Erfolg geblieben sind. Schriftliche jedoch verbreitete Aufforderungen hatte der Entwurf (Art. 353.) nur als entfernten Versuch erklärt. Allein man fand keinen

Grund, zwischen mündlichen und schriftlichen jedoch verbreiteten Aufforderungen zu unterscheiden, denn wenn einerseits mündliche Aufforderungen bei einer gährenden Volksmenge einen schnellen Ausbruch hervorbringen können, so sind anderseits schriftliche Aufforderungen wegen des starken und bleibenden Eindrucks und der Möglichkeit, ihnen durch Verbreitung ein größeres Publikum zu geben, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so gefährlich, als mündliche Aufforderungen. Geschahen aufrührerische Aufforderungen ohne Voraussetzung einer staatsverrätlerischen Verbindung und blieben sie ohne Erfolg, so enthalten sie nur einen nächsten Versuch des Staatsverraths und zwar jenes Grades, welcher der Absicht der Aufforderung zukommt.

1) Eine Aufforderung zum Aufstahc wird erfordert. Nicht jede Äußerung, welche eine Unzufriedenheit mit der Regierung oder dem gegenwärtigen Zustande der Dinge ausdrückt, sollte sie auch vor einer versammelten Volksmenge geschehen seyn, ist Aufforderung zum Aufstahc, welche der gegenwärtige Artikel ausdrücklich und mit weitem Vorbedachte fordert. War jene Äußerung etwa von der Erklärung oder dem Vorschlage begleitet, man solle sich der Regierung widersezen, so liegt darin allerdings eine Aufforderung zum Aufstahc, aber ohne irgend eine Aufforderung zum Widerstande können dergleichen Äußerungen für eine Aufforderung zum Aufstande nicht gehalten werden.

2) Zu einem staatsverratherrischen Aufruhr. Da zum Artikel 319. gezeigt wird, daß Aufruhr und Aufstand als gleichbedeutende Worte in dem Gesetzbuche gebraucht werden, und daß eigentlich die staatsverratherrischen Absicht den staatsverratherrischen Aufstand bezeichnet, so muß hier unter dem staatsverratherrischen Aufruhr derjenige verstanden werden, welchem eine staatsverratherrische Absicht zum Grunde liegt. Eben diese Absicht kann zwar zunächst daraus erkannt werden, wenn die Aufforderung zu solchen gewaltsaenigen Handlungen geschehen, welche an sich den Staatsverratherrischen Grades ausmachen. Aber auch außerdem muß die Aufforderung zu einem Aufstand, wenn sie in staatsverratherrischer Absicht geschehen, schon in Folge des Artikels 300. und dem gegenwärtigen Artikel gemäß als nächster Versuch angesehen und bestraft werden. In Beurtheilung dieser Absicht kommt sehr vieles auf Zeit und Umstände an, welchen zufolge eine öffentliche Ausserung, die unter andern Umständen, als Widersezung gegen die Obrigkeit oder sonst minder strafbar wäre, den Karakter einer staatsverratherrischen Aufforderung annehmen kann, z. B. wenn sie geschehen, um bei einem gährenden Volke die Empörung gegen ihre rechtmäßige Staatsgewalt hervorzubringen oder zu verbreiten.

3) Auf der andern Seite ist der Ausdruck: versammelte Volksmenge wohl zu bemerken; der Ort nämlich, wo sie ver-

sammelt ist, ob in der Kirche, in dem Gemeindehause, auf einem freien Platze, in einer Gassstube, oder in einem Privathause und vergleichen, entscheidet nicht, wenn vor a) eine Volksmenge, b) öffentlich versammelt, und c) vor derselben eine Aufforderung zu einem staatsverrätischen Aufruhr geschehen ist. Wenn die Gerichte diese drei Voraussetzungen, verbunden mit dem, was unter Nr. 1. u. 2. angeführt worden, bei vorkommenden Fällen genau auffassen, so wird weder eine versteckte aber wirklich staatsverrätischerische Aufforderung der verdienten Strafe entgehen, noch eine, nicht eben so in staatsverrätischerischer Absicht, wenn gleich vor mehreren Personen und an einem öffentlichen Orte geschehene Neusserung sogleich und ohne dabei Zeit, Umstände und Personen zu erwägen, als nächster Versuch eines so schweren Verbrechens, wie der Hoch- und Staatsverrath ist, angesehen werden.

4) Hat die Aufforderung das Verbrechen (welches auch schon im Aufruhr bestehet) wirklich hervorgebracht, so ist dem nächsten Versuche der Erfolg hinzutreten, also das Verbrechen (Art. 38. u. 300.) vollendet, wenn gleich der Aufforderer an dem entstandenen Aufruhr selbst weiter keinen Anteil genommen hat, indem, den Erfolg vorausgesetzt, schon seine Aufforderung hinreicht, um ihn als den Urheber zu bestrafen. Uebrigens unterscheidet sich

5) die Aufforderung zu einem staatsverrätischen Aufruhr, wohin auch

nach den obigen Bemerkungen eine Aufforderung zum Aufruhr in staatsverrätherischer Absicht gerechnet werden muß, von der Aufforderung zu einem andern Aufruhr darin, daß jene nach dem gegenwärtigen Artikel allemal als der nächste Versuch des Verbrechens des Staatsverraths, diese aber, wenn kein Tumult entstanden, nach dem Artikel 414. nur als Vergehen zu bestrafen ist.

---

## S zweites Kapitel.

Bon Beleidigung der Majestät und anderen  
Verbrechen wider die Ehre des Staats.

### In h a l t.

A.) Beleidigung der Majestät (Art. 309. bis 312.). B.) Beleidigung der königlichen Familie 1) des Thronerben (Art. 313.) ; 2) der übrigen Mitglieder (Art. 314.).

### A r t. 309.

Wer mit vorsätzlicher Verlezung der schuldigen Ehrsucht gegen die Würde des Staatsoberhauptes allerhöchst dessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Der Staat und das Oberhaupt desselben hat nicht nur das Recht, von den Unterthanen Treue und Gehorsam zu fordern, sondern auch das Recht, von jedem zu verlangen, daß er der Würde und Ehre des Staats und des Regenten auf keine Art zu nahe trete.

Anmerk. III. Band.

C

Wenn auch Handlungen oder Unterlassungen, womit jener schuldigen Ehrenbietung zu nahe getreten wird, strafbarer sind am Unterthan des Staates selbst, so bleiben sie doch auch am Ausländer strafbar; denn ein Staat muß die andern Staaten anerkennen und als solche respektiren, und eben diese Verbindlichkeit theilt sich auch den Unterthanen aller Staaten mit, weßwegen denn das Verbrechen der beleidigten Majestät und Ehre des Staats auch von einem Ausländer begangen werden kann, und der gegenwärtige Artikel weniger als der Artikel 299. vom Staatsverrathe, auf Unterthanen beschränkt ist.

Majestät heißt die Würde, welche der höchsten Gewalt im Staate zusteht. Ein Majestätsverbrechen ist daher

1.) jede Verlezung der aus dem Besitze der höchsten Gewalt entstehenden Würde: deswegen kann man sagen, jeder Hochverrath enthalte auch ein Majestätsverbrechen; aber nicht jedes Majestätsverbrechen sei Staatsverrath; vielmehr unterscheidet es sich vom Staatsverrathe darin, daß es den Staat in seiner politischen Existenz weder unmittelbar noch mittelbar angreift oder gefährdet, sondern daß es nur in einer Beleidigung gegen die höchste Staatswürde, in einem Angriffe auf die Ehre des Staats besteht. Daher steigt

2.) die Handlung, welche gegen den Privaten eine Ehrenbeleidigung ist, auch wenn sie gegen diesen nicht als eigentliche Calumnie

(Art. 284.) Verbrechen oder Vergehen seyn sollte, zu einer Majestätsbeleidigung auf, sobald sie in der Person des Regenten die Majestät des Staates verletzt. Weil aber

3.) in einem monarchischen Staate die Majestät nur dem Könige zukommt, derselben jedoch auch dessen Gemahlin theilhaftig ist, und der künftige Thronfolger durch ein strengeres Strafgesetz im Verhältnisse seiner künftigen höchsten Staatswürde gegen Beleidigungen sicher gestellt werden muß, so kann man sich der Majestätsbeleidigung an der Person des Königs, seiner Gemahlin und des präsumtiven Thronerben (Art. 309. 312. 313.) schuldig machen. Beleidigungen anderer Mitglieder der königlichen Familie, desgleichen anderer mit hohen Würden im Staate bekleideter Personen sind keine Majestätsbeleidigung, obgleich in höherem Grade (Art. 314.), und wenn die Beleidigung sich auf Amtssachen beziehet, als Vergehen wider den Staat in der Eigenschaft beleidigter Amtsehre (Art. 405.) strafbar.

4.) Das Verbrechen oder Vergehen der beleidigten Majestät steht hier unter dem Gesichtspunkte der Ehrenbeleidigung, ganz verschieden von dem Gesichtspunkte, unter welchem Angriffe auf die Ehre der Privaten nur als falsche Andichtung eines Verbrechens oder Vergehens in diesem Gesetzbuche (Art. 284.) aufgefaßt worden. Jede Injuriie, ohne Rücksicht, ob sie Calumnie ist oder nicht, und ohne Unterschied zwischen Real-, Verbal- und symbolischen Injurien

ist Majestätsbeleidigung, wenn sie gegen den König oder dessen Gemahlin oder den präsumtiven Thronerben gerichtet ist.

5) Beleidiget wird die Majestät nicht bloß da, wo Er als Regent erscheint, auch nicht bloß rücksichtlich eigentlicher Regentenhandlungen, sondern ohne Unterschied sowohl an der Person des Monarchen als rücksichtlich seiner Regentenhandlungen, so wie seiner Privat handlungen (Art. 310. und 311.), da man von der geheiligten Person des Königs die Majestät nicht hinwegdenken kann, hieher also die Unterscheidung der verschiedenen Eigenschaften und rechtlichen Beziehungen einer Person gar nicht paßt. Hierin ist also die Majestätsbeleidigung von der beleidigten Amtsehre wesentlich verschieden, indem diese (Art. 405.) nur dann als Vergehen erscheint, wenn sich die Injurie auf die Amtshandlung unmittelbar oder mittelbar beziehet.

6) So wie sich die Staaten gegen einander als Staaten mit der davon untrennbarer Majestät des Staats und der Monarchen respektiren, wie ein anderes Verbrechen auch an dem Bürger eines fremden Staats beginnen werden kann, wie selbst das gegenwärtige Gesetzbuch Beleidigungen gegen auswärtige Staaten oder deren Regenten, sogar mit Ausdehnung auf deren Gesandte oder andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte im Artikel 306. Nr. II. für Verbrechen erklärt, eben so kann auch von einem Ausländer das Verbrechen der beleidigten

Majestät begangen werden, denn auch der Ausländer ist dem Oberhaupte des Staats Ehrerbietung schuldig. Es wird jedoch

7.) in allen Fällen eine vorsätzliche Verlezung der schuldigen Ehrfurcht erfordert, denn der Unwissende begeht wenigstens kein Verbrechen, obgleich verschuldeten Unwissenheit oder Irrthum eine Strafe nach sich ziehen kann, welche nach den Bestimmungen des Artikels 72. zu bemessen ist.

8.) Der rechtswidrige Vorsatz muß besonders außer dem Falle des Artikels 310., wo ohnehin derselbe in der That unbezweifelt liegt, nach den Umständen der Handlung oder Unterlassung beurtheilt werden, worüber die allgemeinen Grundsätze vom Dolus, und was in andern Rechttheilen von beleidigender Absicht (animus injuriandi) vorkommt, hinreichenden Aufschluß geben.

9.) Beleidigende Handlungen, unmittelbar gegen die Person des Königs selbst verübt, sind allema<sup>l</sup> ein Verbrechen (Art. 310.). Andere Ehrenbeleidigungen sind theils Verbrechen (Art. 311.), theils Vergehen (Art. 404.); über die Grenzbestimmung kommt unten das Nähere vor.

10.) Was endlich von beleidigter Majestät des Königs gesagt worden, gilt auch in Gemässheit der folgenden Artikel 312. und 313. von der Königin und vom Thronerben.

#### Art. 310.

Wer ohne hochverrätlerische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person

1.) Erster  
Grad der  
Majestäts-  
beleidigung.

des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um denselben eine Entschliessung abzundthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

---

Die geheiligte Person des Königs muß im höchsten Grade unverzeichlich seyn; jede mit einer Thätlichkeit begleitete Beleidigung, wenn sie auch gegen den Privaten weder Verbrechen noch Vergehen wäre, greift die Majestät selbst und unmittelbar an: sie muß daher mit dem Tode bestraft werden, wenn ihr auch eine hochverrathesische Absicht nicht zum Grunde lag. In gleichem Grade strafbar ist derjenige, welcher seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedrohet: der Zweck der Drohung und der Grad der angedrohten Mißhandlung ändert Nichts an dem Verbrechen und seiner Strafe. Auch derjenige wird mit dem Tode bestraft, welcher einen Aufruhr erregt, um den Souverain selbst eine Entschliessung abzundthigen, oder dessen Befehle zu vereiteln. Diese Bestimmung kann wegen der Eigenthümlichkeit der Majestätsbeleidigung auf keine Staatsbehörde, selbst nicht auf die königlichen geheimen Ministerien ausgedehnt werden; vielmehr treten bei diesen die Bestimmungen des folgenden Kapitels ein.

## Art. 311.

Wer I. an öffentlichen Orten vor einer ver- <sup>2.) Zweiter</sup> Sammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich ver- <sup>Grad der</sup> breiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen <sup>Majestäts-</sup> die Person des Souverains oder dessen Regierungs- <sup>beleidigung.</sup> handlungen durch Verlärzung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzu- würdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wiss- <sup>sentlich</sup> aus Auftrag eines Andern versetztigt, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung ei- <sup>ner</sup> gesetzwidrigen Handlung missbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains, und zu ein- bis vierjährigem geschärftesten Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Hand- lungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

So gewiss auf der einen Seite jede Ins- <sup>furie</sup>, wenn sie auch keine Calumnie im Sinne des Artikels 284. enthält, daher gegen den Privaten weder Verbrechen noch Vergehen wäre, als eine die Würde des Staats in der Person des Regenten beleidigende Hand- <sup>lung</sup> jedesmal einen höheren Grad der Straf- <sup>barkeit</sup> an sich trägt, als gegen eine Privat- <sup>person</sup> oder selbst gegen eine Staatsbehörde: eben so bedenklich wäre es auf der andern Seite gewesen, jede Beleidigung der Majes- <sup>tät</sup> ohne Unterschied für ein Verbrechen zu erklären, weil die Folgen einer Ehrenbeleidi-

gung nach den erhabenen Verhältnissen, in welchen das Staatsoberhaupt sich befindet, wesentlich verschieden sind von den Folgen, welche daraus für den Privaten entstehen. Durfte man eben jener eigenthümlichen Rücksichten wegen bei der Majestätsbeleidigung nicht so, wie bei Privaten, zwischen Calunie und Ehrenbeleidigung unterscheiden, so mußte man doch für die Grenzbestimmung zwischen Verbrechen und Vergehen einen Unterschied aufstellen, welcher bei Calumnien gegen Privaten nicht zu berücksichtigen wär.

Dem Privatmanne kann durch geheime Insinuationen eben soviel als durch öffentliche Ausstreuungen geschadet werden; man muß also die Strafe des Privatverbrechens oder Vergehens ohne Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Ausstreuungen festsetzen, wie dieses auch im Artikel 286. und 393. geschehen ist. Die erhabene Stelle hingegen, auf welcher der Souverain sich befindet, erhebt ihn weit über diese Rücksichten des Privatstandes, und bestimmt ihn, nicht die volle Strenge des Rechts eintreten zu lassen gegen dasjenige, was im engeren Kreise ohne Einfluß in das öffentliche vorgeht. Sobald hingegen eine Beleidigung öffentlich zugesfügt wird, verschwindet jene Rücksicht, die beleidigende Handlung steigt zum Verbrechen auf, die Erhaltung der allgemeinen und öffentlichen Ehrfurcht gegen die Majestät des Königs gebietet dann eine angemessene Strenge der Strafe, und setzt der persönlichen Großmuth des Monarchen Grenzen. Diesem Ge-

sichtspunkte zu folge ist die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen (Artikel. 311. und 404.) abgesteckt, und es werden zu den beleidigenden Handlungen dieser Art, wenn sie Majestätsverbrechen des zweiten Grades seyn sollen, erfodert

1) *b e l e i d i g e n d e* Ausserungen oder bildliche Darstellungen: Verbal- oder symbolische Injurien im Gegensaze der Realinjurien, welche zum ersten Grade des Majestätsverbrechens gehören. Betreffen diese

a) die Person des Regenten unmittelbar, so ist jede dagegen gewagte Injurie ein Verbrechen, weil sich von der Person des Monarchen die Majestät nicht hinweg denken lässt. Sind dieselben

b) gegen dessen Handlungen gerichtet, so findet zwischen Privat- und Regentenhandlungen ebenfalls kein Unterschied Statt. Unter Regentenhandlungen sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche entweder unter königlicher Unterschrift, oder im Namen des Königs von den Ministerien aus allerhöchstem Specialbefehl ergehen. Andere Handlungen der Kollegien, welche im Namen des Königs aussertigen, sind nur Gegenstände des Vergehens der beleidigten Amtsehre (Art. 405. u. ff.)

2) Diese Beleidigungen müssen öffentlich geschehen seyn, und zwar

a) entweder an öffentlichen Orten, an welchen sich mehrere Menschen zu ver-

- a) sammeln pflegen, und vor einer versammelten Anzahl mehrerer Menschen, (diese mehrere Menschen mögen absichtlich oder zufällig sich eingefunden haben) oder
- b) in öffentlich verbreiteten Schriften, ohne Unterschied, ob sie geschrieben oder gedruckt, ob sie durch Anschlag, durch Aussendung oder durch Feilbietung zum Verkaufe verbreitet worden.
- 3) Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der beleidigenden Neusserungen kommt es nicht an; dies erhellet theils aus dem Gesichtspunkte, unter welchem das Verbrechen der beleidigten Majestät gestellt worden, da es sich nicht, wie bei den Privatverbrechen unter dem Betrug (Art. 284. ss.) also in Voraussetzung einer falschen Andichtung befindet, sondern hier als Ehrenbeleidigung aufgefaßt worden, bei welcher jede Neusserung über wahre oder entstellte Thatsachen, sobald sie mit der straflichen Absicht einer Herabwürdigung verbunden ist, welche ohnehin bei Spott und Schmähungen offen vorliegt, Beleidigung ist; theils aus den Worten des gegenwärtigen Artikels selbst, welche ausdrücklich Spott und Schmähungen in gleiche Strafbarkeit mit den Calumnien stellen, daher nicht so, wie bei Privatpersonen, zwischen falschen Andichtungen und zwischen wahren Erzählungen oder Urtheilen über unentstellte Thatsachen unterscheiden.

4.) Deswegen ist dann auch der im gegenwärtigen Artikel vorkommende Ausdruck „*Paſquelle*“ nach dem gemeinen Sprachgebrauche, keineswegs aber nach dem bei Privatverbrechen (Art. 287.) bemerkten engeren Sinne zu verstehen.

5.) Weil aber der gegenwärtige Artikel die vorbemerkten Handlungen nur dann als Verbrechen der beleidigten Majestät erklärt, wenn man dadurch die Person des Souverains herabzusezen trachtet, somit allemal die Absicht zu beleidigen (*animus injuriandi*) fodert, so ist hierüber zu bemerken, daß

- a.) diese Absicht bei allen öffentlichen herabwürdigenden Ausserungen über Privat-handlungen des Monarchen, so wie
- b.) bei allen Schmähungen, Spöttereien und Pasquillen ohne Unterschied zwischen Privat- und Regentenhandlungen schon in der That selbst liege; wogegen
- c.) ein bescheidener Tadel der Regentenhandlungen z. B. der Gesetze, oder der Staatseinrichtungen, besonders wenn er ohne Spott und Schmähungen mit Gründen unterstützt ist, und wenn aus der Tendenz der Schrift nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Bekanntmachung oder Verbreitung keine beleidigende Absicht hervorgehet, als Beleidigung der Majestät nicht angesehen werden kann, wenn er auch in einer öffentlichen Druckschrift vorgetragen wurde.

6) Was den in Nr. 4. dieses Artikels bezeichneten Fall angehet, so ist der Mißbrauch des Namens des Regenten von Seite desjenigen, der im Namen des Königs zu handeln nicht befugt ist, allemal strafwürdig, wenn es auch zu einer materiell nicht gesetzwidrigen Handlung geschieht; auch kann der Fall sich zu der im Artikel 339. bestimmten Strafe eignen; außerdem aber ist der Mißbrauch des königlichen Namens nur dann das Verbrechen der beleidigten Majestät, wenn derselbe zur Ausübung einer gesetzwidrigen oder sonst unerlaubten Handlung missbraucht worden, und diese nicht wegen verletzter Amtspflichten oder eines sonst dadurch verübten Betrugs noch in höherem Grade strafbar ist.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät hätte auch im zweiten Grade an sich eine schärfere Strafe verdient, allein da eine besondere Steigerung der Strafe mit der Grossmuth des Regenten nicht vereinbar wäre, wurde sie auf die niedrigste Gattung der Kriminalstrafen eingeschränkt.

#### Art. 312.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

#### Art. 313.

B) Personliche Beleidigung der königlichen Familie;  
I. des Thronerben.

Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

## Art. 314.

Gegen denjenigen, welcher an der Person II. anderer anderer Mitglieder der königlichen Familie wif- <sup>Familien-</sup> sentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung <sup>glieder.</sup> begehet, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

---

Die Mitglieder der königlichen Familie können zwar nicht als blosse Privatpersonen betrachtet werden, da sie zu der regierenden Familie gehören, welche im Ganzen einen Theil der Staatsverfassung (Art. 300. Nr. III.) ausmacht; indessen befinden sich nicht alle in gleicher Nähe zu dem Throne, und nach jener Nähe ist die Strafbarkeit der Beleidigung abzumessen. Die Gemahlin des Königs ist seiner persönlichen Majestät theilhaftig, daher werden Beleidigungen derselben als Beleidigungen der Majestät (Art. 312.) bestraft. Der Thronerbe steht dem Throne am nächsten, daher tritt wegen Beleidigungen die der Majestätsbeleidigung am nächsten kommende Strafgattung (Art. 313.) also z. B. im Falle des Artikels 310. statt der Todesstrafe die Kettenstrafe ein. Bei den übrigen Gliedern der königlichen Familie kommt der Artikel 314. zur Anwendung.

Der Staat bedarf zur Regierung der Staatsämter und der Amtspersonen, daher wird auch durch Beleidigung derselben in Amts-

sachen der Staat mittelbar angegriffen. Allein man konnte, ohne die Begriffe von der obersten Staatswürde zu verwirren, die Besleidigungen der Amtsehre zu den Majestätsverbrechen nicht stellen. Auch sind offensbare Handlungen gegen die A m t s e h r e im mindesten Grade strafbar, als die Majestätsverbrechen. Es wurden daher die strafbaren Handlungen gegen die Amtsehre den Vergehen im dritten Buche (Art. 405. ff.) vorbehalten.

---

---

## Drittes Kapitel.

### Verbrechen gegen die Obrigkeit.

---

#### Inhalt.

- A) Von Ungehorsam und Widersezung gegen die Obrigkeit überhaupt (Art. 315.)  
 I. von der einfachen Widersezung (Art. 316 — 318.) II. vom Aufstand oder Zumulde (Art. 319 — 323.) III. Zusäze zu diesen Verordnungen (Art. 324 — 326.) B) Widerseztlichkeit gegen die Justiz und Polizei I. verhinderte Gefangenennahme (Art. 327.) II. Befreiung der Gefangenen (Art. 328 — 330.) III. Rückkehr eines verwiesenen (Art. 331.)
- 

Nicht bloß von der politischen Existenz und Integrität des Staats, nicht allein von der persönlichen Sicherheit des Regenten hängt die Erreichung des Staatszwecks ab, vielmehr wird hiezu erfodert, daß der Staat in seinem Wirken vermittelst jener Behörden und Personen, deren Hülfe der Regent zur Regierung und Verwaltung des Staats sich bedient, durch keine widerrechtliche Handlung der Unterthanen aufgehalten werde. Die

Unterthanen sind nicht nur Treue dem Staat und Ehreerbietung dem Regenten, sie sind auch Gehorsam der Obrigkeit und den obrigkeitlichen Anordnungen schuldig; denn die Behörden, welche der Regent nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung einsetzt, handeln in seinem Namen und Kraft der obersten Staatsgewalt: sie sind die unentbehrlichen Werkzeuge der Regierung, in ihnen wird also der Staat selbst angegriffen und beleidigt; denn wenn jeder Private seiner Einsicht folgen, und den Anordnungen der Staatsgewalt den schuldigen Gehorsam versagen dürfte, so würden sich bald alle Bände der bürgerlichen Ordnung auflösen, Gewalt vor Recht gelten und der Staat in sich selbst zerfallen.

Blosser Ungehorsam, einfache Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle, ohne Thätlichkeit, ohne Drohung, ohne Schimpf oder Beleidigung, hat nur Zwangsmittel, allenfalls auch bürgerliche Strafen zur Folge; ist aber der Ungehorsam mit einer Widersetzung verbunden, so tritt höhere Strafbarkeit ein, und das auf eine auffallende Art verlezte obrigkeitliche Ansehen muss als Strafe der bürgerlichen Ordnung und des Wirkens des Staats unter die Verbrechen oder Vergehen wider den Staat gestellt werden.

Das Hauptmoment der Strafbarkeit solcher Handlungen beruhet in der Richtung derselben gegen die Obrigkeit, wenn auch, wie

wie das oft geschieht, nur Privatrechte hiezu den Anlaß gegeben haben. Wer sich z. B. der gerichtlichen Exekution eines rechtskräftigen Urtheils gewalhaftig widersezt, beeinträchtigt zwar auch die Rechte der obliegenden Partei, allein das Moment, welches seine Handlung als Verbrechen oder Vergehen strafbar macht, ist immer die Richtigung seiner Widersezung gegen die Obrigkeit. Fallen dabei Handlungen vor, welche zugleich als Privatverbrechen strafbar sind, so kommen die Vorschriften über Zusammenfluss der Verbrechen zur Anwendung, soferne nicht schon die höhere Strafe nach Rücksicht auf jene zusammentreffende Verbrechen in folgenden Gesetzen abgemessen ist. Ein Beispiel liefert der Artikel 322, welcher nach Verschiedenheit der bei einem Tumulte vorgefallenen Verbrechen die Strafe der Rädelsführer bestimmt.

Strafbare Handlungen, wodurch der öffentlichen Einschreitung ohne Widerlichkeit gegen die Obrigkeit vorgegriffen wird, z. B. unerlaubte Selbsthilfe, oder wodurch die öffentliche Ordnung und die öffentliche Ruhe und Sicherheit ohne Widersezung gegen die Obrigkeit gestört wird, sind nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate als besonders benannte Verbrechen (Art. 332.) oder Vergehen (Art. 420.) aufgefaßt, und unter den Verbrechen oder Vergehen gegen die Obrigkeit in diesem, und dem correspond-

Anmerk. III. Band. D

direnden Kap. II. des dritten Buchs Tit. II. bloß jene strafbaren Handlungen dargestellt, welche eine Widersezung gegen die Obrigkeit in sich enthalten.

Die im gegenwärtigen Kapitel als Verbrechen dargestellten Handlungen sind besonders benannte Verbrechen entweder

I. nach der Beschaffenheit der Handlung ohne Rücksicht auf einen besonderen Zweck oder Gegenstand; hierunter gehören

- 1) die gewaltthätige Widersezung (Art. 315 — 318.)
- 2) der Aufstand oder Tumult (Art. 319 — 326.) oder

II. nach dem besonderen Zwecke oder Gegenstande, wohin gerechnet werden

- 1) verhinderte Gefangennahmung (Art. 327.)
- 2) Befreiung eines Gefangenen (Art. 328 — 330.)
- 3) die Rückkehr eines Verwiesenen (Art. 331.)

Hieraus erhellet, daß die Befreiung eines Gefangenen, da sie schon ihrem Zwecke nach Verbrechen ist, nicht mit einer andern verbrecherischen Widersezung verbunden seyn müsse, vielmehr die Strafe im Falle dieser Verbindung nach den Grundsätzen von Zusammenfluß der Verbrechen abzumessen sey.

## Art. 315.

Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; und der Wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersezt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersezung schuldig.

A) Von dem Ungehorsam und der Widersezung gesetzten überhaupt.  
I. Von der einfachen Widersezung.

Widersezung gegen die Obrigkeit, soferne sie ein besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen ist, trägt das Moment ihrer Strafbarkeit, unabhängig vom Zwecke oder Gegenstande, lediglich in der Qualität der Handlung. Sie ist in Ansehung des Gegenstands unbeschränkt, und bei allen Zweigen der Staatsverwaltung, bei allen Arten obrigkeitlicher Handlungen, Anordnungen und Besfehl möglich.

Im Allgemeinen und ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen foders dieselbe zu ihrem Begriffe

1) einen obrigkeitlichen Befehl oder eine solche Anordnung als Gegenstand der Widersezung, gegen welchen diese gerichtet ist: sollte auch der entferntere Zweck dieser Handlung in Privatrechten bestehen, z. B. wenn man sich mit Thätslichkeiten der Vollstreckung eines Erkenntnisses in einer Civilrichessache widersezt. Sobald aber die

Widersezung die Richtung gegen eine obrigkeitliche Anordnung hat, sobald macht es keinen Unterschied, ob man sich einem schon ertheilten Befehle thätlich widersezt oder die Obrigkeit zu Amtshandlungen nothigen oder davon abhalten will. Selbst eine Handlung, welche Anfangs nur das Vergehen unerlaubter Selbsthülfe (Art. 420 — 423.) war, kann in das Verbrechen der Widersezung aufsteigen, wenn die Obrigkeit zur Abwendung jener unerlaubten Privatgewalt einschreitet, diese fortgesetzt wird, und dadurch eine bestimmte Richtung gegen die Obrigkeit selbst erhält.

2) Obrigkeit im Allgemeinen ist das Subjekt, an welchem dieses Verbrechen begangen werden kann; keine Obrigkeit ist hier von ausgenommen, ihr Wirkungskreis mag in administrativen Regierungs- Polizei- oder Justizsachen bestehen, sie mag eine obere oder untere Behörde seyn: dieselb gilt gleich, sobald sie als Obrigkeit handelt.

3) Amtshandlungen im Allgemeinen, gleichfalls ohne Unterschied, ob von allgemeinen Vorschriften oder von besonderen Anordnungen in einzelnen Sachen die Rede ist.

4) Selbst die Kompetenz der Obrigkeit oder die Rechtmäßigkeit ihres Befehls kommt hierbei nicht in Betrachtung. Ungestrafft kann man den widerrechtlichen Befehlen oder den Befehlen einer inkompetenten Behörde den Gehorsam verweigern, aber die

thätkiche Widersezung wird durch Inkomp-  
tenz der anordnenden Obrigkeit oder durch  
Widerrechtlichkeit ihrer Anordnung nicht ent-  
schuldigt, weil hierüber kein Private sich  
eine Kognition zueignen darf, vielmehr dafür  
mehrere Behörden im richtigen Instanzenver-  
hältnisse sowohl für Justizsachen als andere  
Gegenstände der Staatsverwaltung angeord-  
net sind, bei welchen man gegen Beschwerden  
auf ordentlichem Wege Hülfe findet.

5) Es muß jedoch eine obrigkeitliche Per-  
son als Obrigkeit bei der Sache ers-  
cheinen; denn in Gegenständen, wo eine  
solche Person nur in ihrer Privateigenschaft  
zu betrachten ist, kommt ihr obrigkeitliches  
Ansehen nicht in Anschlag.

6) Die Handlungen, wodurch dies-  
ses Verbrechen oder Vergehen begangen wird,  
sind Gewalt oder Drohungen der Gewalt.  
Drohungen einer Beschwerde bei der höheren  
Stelle, wenn auch mit Ungehorsam verbun-  
den, sind weder Verbrechen noch Vergehen,  
und bloße mündliche Beleidigungen ohne  
Gewalt (Art. 411.) gehören dem Vergehen  
der beleidigten Amtsehre (Art. 404. u. ff.)  
an. Es ist jedoch

7) eine Gewalt, welche den Zweck hat,  
einer obrigkeitlichen Verfügung wegen an  
ihrer Person Rache zu nehmen, dem Ver-  
brechen der Widersezung gleich gestellt (Art.  
315.), weil die persönliche Sicherheit und  
Unverletzlichkeit der obrigkeitlichen Personen  
rücksichtlich der Amtshandlungen durch Aus-

übung einer nachfolgenden Rache eben so stark verletzt wird, als durch eine vorhergehende oder gleichzeitige Misshandlung.

8.) Zur Vollendung dieses Verbrechens oder Vergehens wird erfodert, daß jene Drohungen ausgestossen oder jene Misshandlungen verübt, oder jene Gewalt angewendet werden, welche bei jedem Grade dieses Verbrechens besonders bezeichnet ist. Ob sie den bezielten Erfolg hervorbrachten oder nicht, davon hängt für die Vollendung nichts ab, und selbst die Größe der Misshandlung oder der gebrauchten Gewalt entscheidet nur über den Grad der Strafbarkeit, nicht über den Begriff der strafbaren That selbst.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist abgesteckt nach der absoluten Strafbarkeit oder Gefährlichkeit der Wider-  
sezung: sie ist also Verbrechen, wenn von einem Einzelnen oder auch von Mehreren, jedoch unter der zu einem Aufstande geforderten Anzahl eine thätliche Misshandlung an einer obrigkeitlichen Person (Art. 316.) verübt worden,

#### Art. 316.

Dieses Verbrechen soll bestraft werden:  
I. mit vier- bis achtjährigem Arbeits-  
hause, wenn die Gewalt durch thätliche Misshandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjähri-

gem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Misshandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten schwerenden Umstände vorgefallen sind.

Die beiden Grade, welche der vorstehende Artikel aufstellt, enthalten zugleich die einzigen Fälle, wo die Widersezung gegen die Obrigkeit bloß wegen Beschaffenheit der Handlung ein besonders benanntes Verbrechen ist, indem die minder schweren Handlungen, welche eine Widersezung gegen die Obrigkeit nach den zum Artikel 315. angegebenen Erläuterungen enthalten, vermöge Artikels 411. nur Vergehen sind.

Thätliche Misshandlung ist das einzige Merkmal, welches hier die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen bezeichnet. Keine Drohung, keine wörtliche oder symbolische Misshandlung, von welcher Art sie auch sey, selbst nicht Drohung mit Waffen, steigert die Handlung zu einem Verbrechen: das Gesetz hat in den beiden übereinstimmenden Artikeln 316. u. 411. Alles auf die thätliche Misshandlung zurückgeführt.

Der erste und höchste Grad der Widersezung ist vorhanden, wenn die thätliche Misshandlung einer obrigkeitlichen Person mit einem erschwerenden Umstände verbunden ist. Diese erschwerenden Umstände sind

I) wenn sie geschehen in Verbindung mehrerer Personen. Hier wird vorausgesetzt,

dass diese Mehreren die zu einem Aufstande (Art. 319.) bestimmte Zahl nicht erreichen, weil sonst das schwerere Verbrechen des Aufstands vorhanden wäre.

2.) Mächtliches Aufpassen. Die Gefährlichkeit dieses Umstands und dessen höhere Strafbarkeit leuchtet von selbst ein.

3.) Misshandlungen mit Waffen. Unter Waffen ist dasjenige zu verstehen, was zum Artikel 222. bemerkt worden.

Der zweite Grad tritt ein, wenn die thätliche Misshandlung mit keinem erschwerenden Umstande begleitet war.

Für beide Stufen musste die im Entwurfe (Art. 368.) vorgeschlagene Strafe wegen sichtbarer Schwere dieses Verbrechens erhöht werden. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass die thätliche Misshandlung der obrigkeitlichen Person keine Beschädigung an der Gesundheit zufügte, welche schon an Privatpersonen eine höhere Strafe begründet. Vielmehr treten die im gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafen wegen bloßer thätlicher Misshandlung einer obrigkeitlichen Person ein, wenn gleich derselben an der Gesundheit gar kein Schaden verursacht worden. Ist eine körperliche Verlezung erfolgt, welche für sich ein Privatverbrechen ist, so trifft jenes Privatverbrechen mit diesem Staatsverbrechen zusammen, und die Strafe ist nach den Vorschriften des ersten Buchs (Art. 108. f.) zu bestimmen.

Innerhalb der gesetzlichen Grenze wird die Strafe in beiden Graden ausgemessen

- a) nach der Größe der Misshandlung,
- b) nach der Gefährlichkeit des erschwerenden Umstands, besonders wenn mehrere erschwerende Umstände zugleich vorhanden sind;
- c) nach der Wichtigkeit des Gegenstands der Widersetzung, sodann
- d) nach der Würde der misshandelten obrigkeitlichen Person,

#### Art. 317.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beordneten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersezt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Die Unverzichtlichkeit der Personen bei Amtshandlungen kann sich auf die obrigkeitlichen Personen von höherem Range oder auf eine höhere Gattung von Amtshandlungen um so weniger beschränken, als es eben in der Natur des Staatsdienstes und der Regierungsgegenstände liegt, daß man zur Vollstreckung und Handhabung obrigkeitlicher Anordnungen untergeordnete obrigkeitliche Diener, zuweilen auch die bewaffnete Macht braucht, und dem Staate die Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle so wichtig seyn

muß, als deren Erhellung. Gewiß wird auch in der Person obrigkeitlicher Diener ohne Unterschied ihres Ranges oder ihrer Funktionen, desgleichen in einer beordneten Militärperson die Obrigkeit selbst beleidigt. Es ist nicht einmal nothwendig, daß die obrigkeitlichen Diener im Staatsdienste wirklich angestellt sind. Auch ein Accessist, Amtsschreiber, oder Praktikant, wenn derselbe vom Landrichter abgeordnet, und in seiner Funktion dem Widersezenden oder Angreifenden bekannt ist, muß als ein obrigkeitlicher Diener angesehen werden. Ohnehin sind unter diesem Namen die Amts- oder Gerichtsdiener, Polizeisoldaten u. dgl. begriffen.

#### Art. 318.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtigt, einen Widergespenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Artikel 316. bestimmten Strafen der Widersezung.

Das Recht, welches der gegenwärtige Artikel der Obrigkeit zugestehet, kommt gegen Widergespenstige zur Anwendung; und setzt voraus, daß keine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Widersezung vorstege, weil sonst die Verhaftung und Untersuchung sofort eintritt, auch der Gesetzgeber durch diese Bestimmung den Gerichten die Befugniß nicht einräumen wollte, bei Handlungen, welche diesem Gesetzbuche zufolge höher straf-

hat sind, mit dem ein- bis zweitägigen Gefängnisse die ganze Strafbarkeit zu tilgen. Vielmehr ist das hier bestimmte Gefängnis nur als Mittel vorgezeichnet, wodurch die Obrigkeiten den Widerspenstigen zum augenblicklichen Gehorsam anhalten können.

Diese Bestimmung war nothwendig, eintheils um der Obrigkeit das Mittel an die Hand zu geben, ihr nothiges Ansehen auf der Stelle aufrecht zu halten, anderntheils um den Missbrüchen vorzubeugen, welche im Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Dauer eines solchen Gefängnisses von diesem Rechte gemacht werden könnten. Indes sen redet dieser Artikel nur von dem, was gegen den Widerspenstigen auf der Stelle geschehen kann: er schließt also die Verhängung eines längeren bürgerlichen Arrestes, wenn derselbe auf gesetzliche Art vorher bei fernerem Ungehorsam angedrohet worden, in jenen Fällen keineswegs aus, welche zwar weder als Verbrechen noch als Vergehen, doch so beschaffen sind, daß eine längere Dauer des Arrestes z. B. auf drei bis acht Tage denselben angemessen ist. Dergleichen kleine Widerspenstigkeiten werden als Gegenstände der amtlichen Polizei von der Obrigkeit selbst, vor welcher sie begangen wurden, abgeurtheilt, da sie weder Verbrechen noch Vergehen sind, also nicht einmal zu den Civilstrafgerichten gehören.

## Art. 319.

Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengetrotzt

II. Vom  
Auffunde  
oder Zumute

hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumultes vorhanden.

Tumult und Aufstand werden in diesem Gesetzbuche als gleichbedeutende Worte gebraucht, daher ohne Unterschied, ob der Aufstand gegen die öffentliche Gewalt nur einzelne obrigkeitliche Handlungen oder den ganzen Komplexus der obersten Gewalt angehebt. Ob der Ausdruck Auführer ebenfalls mit Aufstand gleichbedeutend seyn, bedarf einer genaueren Erörterung. Aus dem Artikel 300. und 302. könnte man schliessen, daß Auführer etwas ganz eigenes, allenfalls den höchsten Grad des Aufstands, oder einen Aufstand in hochverrathischer Absicht bezeichnete, weil in jenen Artikeln durchgehends nur der Ausdruck Auführer, in gegenwärtigem Kapitel aber der Ausdruck Aufstand oder Tumult gebraucht ist. Allein da eben in den vorbenannten beiden Artikeln die Merkmale eines Auführers nirgends näher angegeben sind, welche im gegenwärtigen Artikel sowohl, als im Artikel 332. bei dem Landfriedensbruch rücksichtlich der erforderlichen Menschenzahl mit so grosser Sorgfalt vorgezeichnet worden, da ferner das Marginale zum Artikel 324. von auführerischen Aufforderungen und

her Text von Aufsönderungen zu einem Aufstand redet, so erhellet, daß in der gesetzlichen Sprache Aufstand und Aufruhr nicht verschieden seyen.

Einen noch evidenteren Beweis liefert der Artikel 441. des zweiten Theils (Seite 365.), woselbst verordnet ist, daß wegen Aufruhrs im zweiten Grade ein Standrecht angeordnet werden könne; denn da außer dem Aufstande zweiten Grades in diesem Gesetzbuche kein Aufruhr zweiten Grades vor kommt, auch jener Artikel auf den Artikel 319. des gegenwärtigen Kapitels hinweiset, so ist Aufruhr und Aufstand gleichbedeutend.

Nach dieser für dieses Kapitel sowohl als für den Staatsverrath wichtigen Bemerkung kann demnach ein Aufstand, wenn gleich derselbe nur gegen einzelne Amtshandlungen nach der äusseren Erscheinung gerichtet ist, durch die ihm zum Grunde liegende staatsverrätherische Absicht als Staatsverrath strafbar seyn, wie es denn auch die Erfahrung zeigt, daß mancher Staatsverräther durch Benützung einzelner Amtshandlungen die Bürger erst zum Aufstande bringt, und dann den Aufstand zu seinen staatsverrätherischen Zwecken benützt. Die Absicht des Aufstandes entscheidet allein darüber, ob derselbe als Staatsverrath oder als das Verbrechen des Tumultes strafbar sey.

Ein mit staatsverrätherischer Absicht erregter Aufstand ist Staatsverrath, nicht als

Aufstand oder Aufruhr, sondern wegen der Absicht; man darf daher den Ausdruck Aufruhr in den Artikeln 300. und 302. dieses Theils und im Art. 441. des zweiten Theils nicht als eine besondere Art des Aufstands nach dessen äusserer Erscheinung, nicht im gemeinen Sprachgebrauche des Wortes, sondern nur als gleichbedeutend mit dem Worte Aufstand nehmen: und so wenig sich misskennen lässt, daß ein Aufstand gegen die ganze Regierungsgewalt selbst ein Staatsverrath sey, weil das Mittel (im gemeinen Sprachgebrauche Aufruhr genannt) zugleich den staatsverrätherischen Zweck deutlich ausspricht, so wenig darf man glauben, daß der Staatsverrath nur durch Erregung eines solchen Aufstands begangen werde, der wider die Regierungsgewalt im Ganzen gerichtet, und dem gemeinen Sprachgebrauche nach ein Aufruhr ist; vielmehr reicht hierzu jeder Aufstand nach dem im Artikel 319. bezeichneten Begriffe hin: die Worte Aufruhr, Aufstand und Tumult sind also in diesem Gesetzbuche gleichbedeutend, und nur die Absicht entscheidet, ob dadurch ein Staatsverrath (Art. 300. und 302.) oder das im gegenwärtigen Kapitel behandelte Verbrechen der Widersezlichkeit begangen werde. Diesemnach sind denn auch alle Vorschriften dieses Kapitels, so wie die Artikel 411. bis 417. nur in der Voraussetzung anwendbar, wenn keine staatsverrätherische Absicht vorhanden ist.

Der Aufstand, der als Verbrechen gegen die Obrigkeit strafbar ist, fordert demnach außer den allgemeinen Merkmalen, welche der Artikel 319. hinsichtlich des Zwecks übereinstimmend mit den Bestimmungen des Artikels 316. angiebt, noch folgende besondere:

- 1) eine öffentliche Zusammenrottung, und es werden
  - a) geheime Vereinigungen oder Verabredungen nur als Versuch dieses Verbrechens angesehen, vorbehaltlich dessen, was über die Verabredungen und Handlungen der Handwerker bei den Vergehen (Art. 415.) besonders verordnet ist; dagegen sind
  - b) auch Zusammenrottungen hinreichend, ohne daß eine Verbindung oder Verabredung vorhergehet, weil es für die Gefahr des Zumbuts gleichgiltig ist, ob er durch augenblicklichen Eindruck oder Entschluß oder nach einem verabredeten Plane hervorgebracht wird.
- 2) Nur in Zusammenrottung mehrerer Menschen ist ein Aufstand denkbar, und zwar in einer grösseren Anzahl, weil sonst der Verstand jenen Grad der Gewalt nicht an sich trägt, welcher die Gemeingefährlichkeit dieser unerlaubten Handlung auszeichnet. Nur muß das Strafgesetz, um nichts unbestimmt zu lassen, die Zahl von Menschen festsetzen, deren Zusammenrottung den Aufstand von der einfachen Widersetzung, welche auch von mehreren

ren Menschen (Art. 316.) begangen werden kann, genau unterscheidet. Man mißkannte nicht, daß auf dem platten Lande eine Zusammenrottung von sechs bis acht Menschen im Aufstande eben soviel Böses ausführen könne, als eine größere Zahl in Städten. Um aber eine für Städte, Märkte und Dörfer, also allgemein anwendbare Zahl zu bestimmen, hat man den Aufstand auf die Zahl von wenigstens zehn zusammengerotteten Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts festgesetzt: Kinder unter acht Jahren, welche keine Gewalt ausüben können, und meistens nur aus Neugierde hinzueilen, desgleichen unthätige Zuschauer werden in diese Zahl nicht eingeschlossen.

3) Zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit; ist er nicht gegen die Obrigkeit gerichtet, so eignet sich die Handlung zum Landfriedensbruche, (Art. 332) und geschiehet es ohne Gewalt, z. B. nur um Gegenvorstellungen zu machen, so ist die Handlung entweder als Vergehen (z. B. im Falle des Artikels 415.) strafbar, oder den polizeilichen Maßregeln überlassen. Es muß jedoch hieher wiederholt werden, was schon zum Artikel 315. bemerkt worden, daß zum Aufstande nicht eben schon die ursprüngliche Richtung gegen die Obrigkeit zu einem der im Artikel 319 ausgedrückten Zwecke erfodert werde, sondern daß auch eine Handlung, welche im Anfange nur gegen Private gerichtet und als Landfriedensbruch (Art. 332.) strafbar war, durch Fortsetzung dieser Gewalt und

und wenn dieselbe gegen die etwa ins Mittel tretende oder sonst einschreitende Obrigkeit gerichtet wird, zu einem Aufstande emporsteige.

4) Das Gewalt an Personen oder Sachen, oder thätliche Misshandlung an der Obrigkeit verübt worden sey, wird nicht erfodert, und dadurch unterscheidet sich der Zumut von dem besonders benannten Verbrechen der Widersezung (Art. 316.); ebensowenig wird darauf gesehen, an wem gewaltsame Handlungen verübt worden seyen, ob es an obrigkeitlichen oder an den von der Obrigkeit abgeordneten Personen, an öffentlichem Eigenthume oder am Betheiligten, oder an Personen und Sachen anderer Privaten geschenhen. Auch Waffen werden zum Begriffe dieses Verbrechens nicht erfodert. Schon eine öffentlich bedrohende Gewalt, die durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz zu erkennen giebt, vollendet dieses Verbrechen, welches nur schnelle Rückkehr zur Ruhe und Ordnung (Art. 413.) zu einem Vergehen mildern kann.

5) Aufstand zur Ausübung der Rache wird nach gleichen Rücksichten beurtheilt.

#### Art. 320.

Wenn die Zumutuanten wider den Befehl <sup>1.) erster</sup> der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlicher <sup>Grad des</sup> Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in <sup>Zumutes.</sup> ihrer Zusammensetzung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Troz

zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Raubdelshörer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwey- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Unheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder Körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Die hohe Strafbarkeit eines Aufstands ist unverkennbar, da sich niemals im voraus berechnen läßt, zu welchen schweren Verbrechen die zügellose Menge übergehet, und welche bedenkliche Folgen für die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit daraus entstehen. Die Erfahrung zeigt auch, wie oft ein anfangs unbedeutender Tumult Mord, Plünderungen, Brandstiftungen und andere schwere Unglücksfälle hervorbringt. Das Gesetz muß also hier eine angemessene Strenge eintreten lassen, und da der Entwurf in vielen Punkten die Strafe nicht hinreichend nach der Schwere dieses Verbrechens abgewogen hatte, so war es nothwendig, durch eine Erhöhung der Strafe nachzuhelfen.

So schwer indessen dieses Verbrechen ist, so fodert doch die Proportion der Strafen Grade zu unterscheiden, und nach denselben die Strafen mit besonderer Rücksicht auf Verschiedenheit der Theilnehmer abzustufen, da sich bei wenigen Verbrechen so, wie bei dem Aufstande, Theilnehmer in den verschiedensten Graden der Strafbarkeit finden.

Die Grade des Aufstands können jedoch nicht nach dem Erfolge, sondern bloß nach der Hartnäckigkeit und Grösse des Widerstands gegen die Obrigkeit abgesteckt werden, obgleich in jedem Grade die Strafe nach dem Unterschiede zwischen Anstiftern und gemeinen Theilnehmern, und bei den letztern besonders nach Verschiedenheit der von jedem verübten strafbaren Handlungen abzumessen ist. Aus diesem Standpunkte konnte daher das Gesetzbuch nur drei, oder wenn man den Fall des Standrechts dazu rechnet, vier Grade des Aufstands unterscheiden.

Der erste und niedrigste Grad ist vorhanden, wenn die Zumultuanten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich auseinander gehen, und sich zur Ruhe begeben. Die schnelle Rückkehr zum Gehörsam bestimmt den Gesetzgeber, solche Zumultuanten mehr als Verirrte zu betrachten, und bloß wegen Vergehen (Art. 413.) zu bestrafen.

Der zweite Grad (Art. 320.) tritt ein, wenn die Zumultuanten zwar nicht sogleich auf Befehl der erscheinenden Obrigkeit oder deren Abgeordneten sich zur Ruhe begeben, sondern noch einige Zeit in dem Au-

stände beharren, ohne daß jedoch die Verbrecher an Personen oder Sachen Gewalt verübt, und ohne daß die Hartnäckigkeit des Widerstands die Anwendung militärischer Gewalt nothwendig macht.

Der dritte Grad (Art. 321.) ist vorhanden, wenn entweder die Hartnäckigkeit so groß war, daß militärische Gewalt zur Stillung des Aufstands angewendet werden mußte, oder wenn die Tumultuanten schon wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt haben.

Der vierte Grad ist die höchste Stufe der Hartnäckigkeit, welche die Anordnung eines Standrechts (Art. 323.) nothwendig machte.

Was nun den zweiten, eigentlich als Verbrechen ersten Grad des Aufstands (Art. 320.) angehet, so werden zwei Punkte vereint vorausgesetzt:

1) eine Fortdauer des Aufstands, doch so, daß zu dessen Stillung Anwendung militärischer Gewalt nicht nothwendig war. In dieser Beziehung ist es gleichgeltend, ob der Aufstand an sich so wenig gewaltthätig war, oder ob die Tumultuanten noch vor Anwendung militärischer Gewalt sich selbst zur Ruhe begeben haben.

2) Dass noch keine Gewalt an Personen oder Sachen wirklich verübt worden sey. Weil der vorstehende Artikel 320. den folgenden zum Gegensaze hat, so soll hierüber zum folgenden Artikel das Nähere bemerkt werden.

Die Strafe dieses Grades ist verschieden nach der Verschiedenheit der Theilnehmer. Die Rädelsführer sind strafbarer als die gesmeinen Theilnehmer, und unter diesen die bewaffneten mehr als die unbewaffneten, an welchen, selbst wenn sie durch Drohungen oder Schimpfworte Anteil genommen haben, die Strafe bei geringerem Grade der Theilnahme zu einer Vergehenstrafe herab sinkt.

Von eben diesen unbewaffneten Theilnehmern zeichnet der folgende Artikel 321. Nr. VI. noch eine Klasse mit noch geringerer Strafbarkeit aus, nämlich diejenigen unbewaffneten Theilnehmer, welche nicht einmal durch Drohungen oder Schimpfworte Anteil genommen haben. Der gegenwärtige Artikel macht von denselben gar keine Erwähnung. Da sie nun sogar im höheren Grade dieses Verbrechens nur wegen Vergehen bestraft werden, so folgt aus dem Stillschweigen des Artikels 320. und 413., daß sie lediglich der polizeilichen Bestrafung anheimfallen, welches auch desto gerechter ist, als die Geringfügigkeit ihrer Theilnahme der Rechtsvermutung Raum giebt, daß sie ohne besonders bösen Willen sich nur gleichsam vom Strome haben fortreissen lassen.

#### Art. 321.

Wenn aber die Hartnädigkeit und Größe <sup>2)</sup> zweiter des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen,

was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe; II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mishandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltfames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtliche Werkzeuge bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Anteil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstands des zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Der zweite kriminelle Grad des Aufstands ist vorhanden, wenn entweder die Hartnäckigkeit und Grösse des Tumults die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig machte, oder wenn die zusammengerottete Menge wirkliche Gewalt an Personen oder Sachen verübt hat.

1. Was den ersten Fall, Anwendung militärischer Gewalt, angeht, so wird

1) im Gegensaze der Menschenzahl, welche dem Artikel 319. gemäß zu einem Aufstande gehört, eine verhältnismässig grössere Anzahl Militärs erforderlich ist, um die Strafen dieses Artikels in Anwendung zu bringen. Nicht jede angewendete Patrouille, oder ein kleineres Piquet kann hierbei in Anschlag kommen. Die Gattung des Militärs ändert nichts daran, reguläres Militär, die Nationalgarde irgend einer Classe, und Gendarmerie sind nach gleichen Rücksichten zu beurtheilen, sobald sie als militärische Gewalt gegen den Aufstand angewendet wurden.

2) Militärische Gewalt muss wirklich angewendet worden seyn. Das bloße Aufstellen des Militärs, die Vertheilung reitender Piquete durch die Straßen: alles, was bei Tumulten Polizei und Militär zu thun schuldig und gewohnt sind, um auf jeden Fall zur gewaltsamen Herstellung der Ruhe in Bereitschaft zu stehen, die Verbreitung des Aufstands

zu hindern, und durch ernsthafte Vorbereitungen zu imponiren, damit die Ruhe durch leichtere Mittel ohne Gewalt hergestellt werde, darf man mit der wirklichen Anwendung nicht wechseln. Auch darf nicht jede vom Militär angewendete Gewalt hieher gerechnet werden; es gehört z. B. gewiß nicht in diese Classe, wenn theils tumultuanten theils müßige Zuschauer sich bei einer Wache in bedenklicher Zahl vermehren, und das Militär seiner Schuldigkeit gemäß diese durch einzelne kommandirte Soldaten mit dem Gewehrsolben oder auf eine ähnliche Art in die gehörige Entfernung von der Wache austreiben läßt, oder sie durch ein kleines Piquet auseinander treibt. Da der gegenwärtige Artikel die Hartnäckigkeit und Größe des Tumults voraussetzt, so läßt sich hiernach in jedem Falle leicht bemessen, welche Anwendung militärischer Gewalt bei diesem Grade des Aufstands zu verstehen sey.

3.) Die Anwendung muß noch wendig gewesen seyn, denn die höhere Strafbarkeit kann nicht abhängen von den Maßregeln, welche der Kommandirende oder eine Polizeiperson aus übertriebener Furcht oder aus Hizze oder aus unzeitigem Diensteifer ergreift; sie kann nur abhängen von der Beschaffenheit der strafbaren Handlung, welche nach der Hartnäckigkeit und Größe des Auf-

stands jene Anwendung nothwendig mache. Die dufferste Grenze der Nothwendigkeit wird auf der andern Seite auch nicht erfodert, denn die Staatsgewalt ist gewiß nicht schuldig, gegen Ruhesdörfer den duffersten Nothfall abzuwarten. Wenn nicht schon wirklich vorgefallene Gewaltthaten oder die Grösse des Aufstands an sich die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig machen, so geschehen ohnehin vor dieser Anwendung gewöhnlich Warnungen und Ermahnungen zur Ruhe und Ordnung: sind dann diese fruchtlos, so kann man eben daraus erkennen, daß die Hartnäckigkeit des Aufstands jenen Grad erreicht, welcher die Anwendung der Militärgewalt nothwendig mache.

II. In Ansehung des zweiten Falls, wenn nämlich Gewalt an Personen und Sachen wirklich verübt worden, ist zu bemerken,

- 1) daß der gegenwärtige Artikel in den Numern I. bis III. besondere Fälle und Arten der an Personen oder Sachen verübten Gewalt nur in der Absicht aufzählt, um nach denselben gegen die schuldigen Theilnehmer die besondere Strafe festzusetzen, keineswegs aber in der Absicht, um dadurch andere Gewaltthaten oder die an anderen Personen oder Sachen verübte Gewalt auszuschliessen; vielmehr enthält
- 2) der Eingang dieses Artikels in den Worten: wenn wirkliche Gewaltthaten an

Personen oder Sachen verübt worden, die Regel. Derselben zufolge treten die im gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafen ein, wenn gleich nicht obrigkeitliche (Nr. II.), sondern Privatpersonen thäglich mishandelt, oder wenn nicht eben an öffentlichen Gebäuden oder Wohnungen obrigkeitlicher Personen (Nr. III.), sondern an Gebäuden oder Wohnungen von Privatpersonen Verwüstungen angerichtet worden. Nur bewirkt

- 3) die Strafbestimmung des vorstehenden Artikels soviel, daß, wenn keine der in den Nummern I. bis III. ausgedrückten Gewaltthaten vorgefallen ist, die gemeinen Theilnehmer, welche sich einer andern Gewaltthat an Personen oder Sachen schuldig gemacht haben, nach der Grösse ihrer Gewaltthäigkeiten mit Rücksicht auf die in den Nummern IV. und V. bestimmten Strafen zu bestrafen sind; wenn nicht ihre Gewaltthaten, besonders gegen Personen, schon als das Privatverbrechen der körperlichen Verlezung im höheren Grade strafbar wäre, welchenfalls die Grundsätze vom Zusammensluße der Verbrechen entscheiden.

III. Was die Strafe dieses zweiten Grades angehet, so ergiebt sich

- 1) aus dem Eingange des Artikels, daß dieselbe eintritt, es mag entweder die militärische Gewalt, ohne daß die Zumulzutunten Gewaltthaten wirklich schon ver-

übt hatten, angewendet, oder es mag von denselben Gewalt an Personen oder Sachen verübt, jedoch keine militärische Gewalt gegen sie angewendet worden oder beides mag vereint vorhanden seyn.

- 2) In der Strafbestimmung müssten vorher samst die Anstifter und Rädelsführer von den übrigen gemeinen Theilnehmern unterschieden werden, denn der Aufstand bereitet dem Staate selbst und einer unbestimmten Menge von Personen und Sachen eine ganz grenzenlose Gefahr, und alle daraus entstandenen Folgen müssen dem Anstifter und Rädelsführer als intellektuellem Urheber (Art. 45.) zugerechnet werden, wenn er auch zu deren Hervorbringung nicht unmittelbar mitgewirkt hat.
- 3) Von den übrigen gemeinen Theilnehmern kann man dieses nicht behaupten. In einem und zwar dem niedrigsten Grade bleiben dieselben unter allen Umständen höher strafbar, selbst wenn sie keine besonders strafbare Handlung dabei begangen oder am Aufstande keinen besonders strafbaren Anteil genommen haben, denn auch die gemeinsten Tumultanten, auch die unbewaffneten, vergrößern wenigstens den Aufstand und verstärken die thätigen Theilnehmer in ihrem strafbaren Unternehmen. Auf diesem Grunde beruhet die Strafe des Nummer VI. gegen

jenen Theilnehmern, welche keine Gewalt verübt, keine Waffen getragen oder vertheilt, keine Drohungen oder Schimpfworte ausgestossen, sondern bloß einfachen Anteil am Aufstande genommen haben. Sie werden jedoch nur wegen eines Vergehens bestraft, da ihr Anteil mit gar keinem erschwerenden Umstande begleitet ist.

- 4) Indessen steigt unter diesen gemeinen Theilnehmern die Strafbarkeit theils nach den besonders strafbaren Handlungen, welche sie begangen haben, theils nach der Gefährlichkeit des Anteils, welchen sie am Aufstande genommen haben, und jeder von beiden Gründen steigert ihren Anteil zu einem Verbrechen. Eben die Verschiedenheit der Handlungen, deren sich jeder gemeine Theilnehmer schuldig machen kann, und die verschiedene Gefährlichkeit des Anteils bestimmte den Gesetzgeber, die Strafe jedes gemeinen Theilnehmers nach dessen individueller Strafbarkeit abmessen zu lassen, weil unter denselben das besondere Verschulden des Einen dem Andern nicht zugemessen werden kann.
- 5) Die besonders benannten strafbaren Handlungen sind nach zwei Klassen getheilt. Einige können an Privatpersonen und am Privateigenthume so gut als an öffentlichen Personen und am öffentlichen Eigenthume begangen werden;

dahin gehören Numer I. Mord, Todschlag, Raub, Brandlegung und aus Numer II. Plünderung in Wohnungen, Läden und andern Orten. Andere werden nur an öffentlichen Dienern oder Sachen begangen, wohin die in Numer II. und III. benannten Fälle gehören.

6) Weil aber auch andere strafbare Gewaltthaten an Privatpersonen oder am Privatgenthume den Aufstand zu dem Grade dieses Artikels erhöhen, wie vorher unter Numer II. bemerkt worden, so ist die Strafe solcher Gewaltthaten, wenn diese nicht schon als Privatverbrechen eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach der Analogie der im Artikel 321. Numer IV. und V. bestimmten Strafen abzumessen.

#### Art. 322.

Unstifter und Rädelsführer bei einem Tumulte Strafe des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst indgen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefördert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nr. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Unstifter und Rädelsführer sechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Anstifter und Rädelsführer sind als intellektuelle Urheber (Art. 45.) aller strafbaren Handlungen anzusehen, welche die im Aufstand gebrachte Masse verübt hat, wenn gleich darauf der Tumult nicht angelegt war, oder der Anstifter an ihrer Vollbringung gar keinen Anteil genommen, selbst wenn er sie ausdrücklich ausgenommen oder untersagt hatte, weil es der Anstifter eines Aufstands sowenig als der Brandstifter in seiner Macht hat, der zügellosen Masse nach einmal ausgebrochenem Aufstande Schranken zu setzen. Die Strafe der Anstifter und Rädelsführer ist bei diesem Grade des Aufstands (Artikel 321.) nach drei von selbst einleuchtenden Graden abgestuft.

## Art. 323.

Von der  
Standrechtl-  
schen Bestra-  
fung des Auf-  
standes.

Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem standrechtlichen Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Zuweilen steigt die Hartnäckigkeit, Größe und Gefährlichkeit des Aufstands zu einem solchen Grade, daß die gewöhnlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht hinreichen, und der Staat sich gendigt sieht, das außeror-

dentliche Mittel eines Standrechts zu ergreifen. Die Wirkung ist, daß ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte noch im Aufstande ergriffen wird, ohne Unterschied zwischen Anstiftern und gemeinen Theilnehmern, dann ohne Rücksicht auf eine dabei begangene Gewaltthat oder gefährliche Theilnahme mit der Todesstrafe belegt wird, welche dann als eine ausserordentliche Strafe (Anmerk. Band I. Seite 249.) anzusehen ist.

## Art. 324.

Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgesodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

III. Zusätze  
zu vorsiehen-  
den Verord-  
nungen;

1) aufrech-  
terliche Auf-  
soderrungen.

Das Strafgesetz muß sich auch über die gewöhnlichen Anlässe zur Widerseelichkeit gegen die Obrigkeit und zu Tumulten verbreiten, eben weil dergleichen Handlungen, sollten sie auch nur als entfernte Anlässe erscheinen, wegen des tiefen Eindrucks auf die Gemüther der Menschen der öffentlichen Ordnung zuwider und höchst gefährlich sind.

Wer durch eine im Artikel 324. bezeichnete Handlung zum Aufstande aufgesodert hat, wird mit vollem Rechte als Urheber (Art. 45.) bestraft, wenn darauf der Aufstand wirklich erfolgte, umso mehr, als es in der Macht des Aufsoderers, sobald einmal

der Eindruck bei einer Volksmenge hervorgebracht ist, gar nicht mehr steht, den Aufstand zurückzuhalten, wozu seine Aufforderung die Menschen bewegen sollte, und, wie der Erfolg zeigte, wirklich bewogen hat. Ist der Aufstand nicht erfolgt, so trifft ihn (Art. 414.) die Vergehenstrafe.

Art. 325.

a) **Störung** Wer zur Verlezung bürgerlicher Pflichten der öffentlichen Ruhe gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staates durch Missbrauch oder Verwandt der Religion auffordert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die Religion. bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhestifter zu eins bis dreijährigem Arbeitsanse verurtheilt werden.

Urglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeiliche Sicherungsmit- tel gefahrlos zu stellen.

Art. 326.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religioushaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsezt werden.

၁၁၅

Auch die Religion wird oft missbraucht, um die Unterthanen zum Ungehorsam gegen die Regierung zu reizen und die Gemüther zu empören. Die Geschichte aller Zeiten liefert Beispiele von den schrecklichen Folgen des Fanatismus und von den Mitteln, denen sich fanatische Prediger und Religionsschreiber bedienten, um auf das Volk von dieser Seite zu wirken. Soviele Schonung man auch gegen arglose Religionsschwärmer einsetzen läßt, soviel Strenge muß gegen jene gehandhabt werden, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihrem Stande zur Klasse argloser Schwärmer nicht gerechnet werden können. Sie sind als Verbrecher strafbar, sie mögen auf Ungehorsam gegen die Regierung oder auf Weckung des Religionshasses unter den im Königreiche aufzunommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften ihre strafliche Absicht gerichtet haben. Auch sind solche Prediger nach ihrer Entfernung vom Dienste unter besondere polizeiliche Aufsicht zu setzen. Andere entferntere Anlässe zu Unruhen und Aufstand sind unter den Vergehen (Art. 416. 417.) bemerkte.

Art. 327.

Wer die Obrigkeit, an der Gefangenennahme eines Haigeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behilflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesetzen (Art. 85. f.) bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

Numm. III. Band. F

Verhinderung der Gefangenennahme und Befreiung eines Gefangenen sind als besonders benannte Verbrechen oder Vergehen in den Artikeln 327 — 330, dann 418, nach dem Gegenstande, abgesehen von angewandten Mitteln oder der zum Grunde liegenden noch mehr strafbaren Absicht, dargestellt. Wenn daher jemand durch thäliche Misshandlung einer obrigkeitlichen Person (Art. 316.) oder durch Drohungen (Art. 411.) die Gefangenennahme verhindert hat, so konkurriert das Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung, und die Handlung ist in dieser Eigenschaft strafbar, wenn gleich die Verhinderung oder Befreiung an sich betrachtet, eine geringere, selbst nur eine polizeiliche Strafe zur Folge hätte. Auf gleiche Weise kann derjenige, welcher die Gefangenennahme eines Staatsverräters in der Absicht verhindert, um dieses Werkzeug staatsverrätherischer Verbindungen zur Ausführung eines staatsverrätherischen Plans zu benützen, dadurch das Verbrechen des Staatsverraths begehen.

Aber schon an und für sich, und abgesehen von diesen höher strafbaren Mitteln und Zwecken, ist die Verhinderung der Gefangenennahme sowohl als die Befreiung eines Gefangenen gefährlich für die öffentliche Sicherheit und eine strafbare Straffung der Maßregeln, welche die Staatsgewalt zu regeisen für nöthig erachtet, daher eige, schon den Gegenstande nach, besonders zu benennende strafbare That.

Das Gesetz unterscheidet nicht, ob eine Justiz- oder Polizeibehörde an der Gefangennehmung oder Gefangenhaltung verhindert wird, denn auch Polizeibehörden können die eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen gefangen nehmen; aber indem es die Strafe sowohl der verhinderten Gefangennehmung als der Befreiung eines Gefangenen abmildt nach der Strafe der That, worüber die Gefangennehmung erfolgen sollte, oder wirklich erfolgte, so führt diese Strafbestimmung zu dem Resultate, daß die verhinderte Gefangennehmung und die Befreiung eines Gefangenen, wenn der Grund hiezu bloß eine Polizeiübertretung war, weder als Verbrechen noch als Vergehen anzusehen seien, so lange nicht ein anderes Verbrechen oder Vergehen z. B. der Widersetzung gegen die Obrigkeit dabei konkurrirt.

Was nun die verhinderte Gefangennehmung, welcher die zur Flucht geleistete Beihilfe gleichgestellt worden, insbesondere betrifft, so erklärt der vorstehende Artikel dieselbe für eine Begünstigung derjenigen That, wegen welcher die Gefangennehmung erfolgen sollte, weshalb er auf die allgemeinen Vorschriften der Artikel 85. und 86. verweist. Nach dem darin aufgestellten Unterschiede zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Begünstigung kommt es auf die Strafe des Verbrechens oder Vergehens an, weshwegen die Verhaftung erfolgen sollte, ob die verhinderte Gefangennehmung oder befürdernde Flucht als

Verbrechen, oder als Vergehen oder bloß als Polizeiübertretung zu bestrafen ist.

Uebrigens ist es einerlei, ob die Verhaftung zur Vollstreckung einer schon zuerkannten Strafe oder um sich der Person eines Angeklagten zu versichern, vorgenommen werden sollte.

Art. 328.

II. Befreiung Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe der Gefangen oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist; aus dem Strafverte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Besetzung ein schwereres Verbrechen begründen, dessen Auflösung ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und II. wenn ein Strafling aus dem Zuchthause, oder ein Unbeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

In höherem Grade strafbar ist derjenige, welcher eine Person befreit, die schon als Gefangener sich in der Gewalt der Obrigkeit befand, ohne Unterschied ob die Gefangennahme zur Strafe oder zur Sicherung erfolgt war.

Auf den Ort der Verhaftung und Befreiung kommt es nicht an, und die Strafe bleibt gleich, es mag der Befreite in seiner Wohnung, im Gefängnisse oder im Straf-orte verhaftet oder auf dem Transporte gewesen seyn. Doch wird zur Vollendung dieses Verbrechens oder Vergehens allemal erfodert, daß die Befreiung wirklich erfolgt seyn. Die Wiederergreifung des Befreiten ändert die Strafe nicht ab.

Die höhere Strafbarkeit dieser That erlaubte nicht, sie bloß als Begünstigung anzusehen, daher konnte die Strafe samt der Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen nach festeren Kinten abgemessen werden. Wer der Gefangene wegen eines Verbrechens, welches mit einer Kapitalstrafe oder wenigstens mit Buchthausstrafe belegt ist, verhaftet, so ist die Befreiung derselben ein Verbrechen; ziehet aber der Grund seiner Verhaftung nur die Strafe des Arbeitshauses oder eine Vergehenstrafe nach sich, so ist die Befreiung Vergehen. Die Befreiung eines wegen einer Polizeiübertretung Verhafteten ist demnach bloß Polizeiübertretung. In beiden Fällen (Art. 328. u. 418.) ist die Strafe nach zwei Graden abgestuft, und bei jedem Grade innerhalb dessen gesetzlicher Grenze nach der Dauer der Strafe abzumesen, welche den befreiten Gefangenen treffen sollte.

#### Art. 329.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtswärter u. dgl. <sup>2) Befreiung</sup>

pflicht zuwider die Entweichung eines Gefangen-  
nen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 328.  
verordneten Strafen, der Dienstesentfer-  
nung unterworfen.

Wem Kraft seines Dienstverhältnisses die Aufsicht über die Gefangenen obliegt, der macht sich durch Befreiung eines solchen Ge-  
fangenen einer Verlezung seiner Amtspflicht  
schuldig. Für das dadurch begangene ge-  
meine Verbrechen oder Vergehen trifft ihn  
die allgemeine Strafe der Befreiung. Die  
Verlezung seiner Amtspflicht wird überdies  
im Falle des Artikels 328. mit Dienstent-  
fernung bestraft, welche ohnehin eine Folge  
der auf das gemeine Verbrechen gesetzten Re-  
minalstrafe ist: im Falle des Artikels 419.  
tritt Dienstentlassung ein.

#### Art. 330.

**W**erfreiung  
des Gefangen-  
nen durch  
sich selbst.  
Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an  
Personen oder durch andere Verbrechen seine Be-  
freiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat,  
wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das  
Gesetz für solche Verbrechen bestimmt.

Ein Gefangener, welcher sich selbst in  
Freiheit setzt, folgt bloß dem natürlichen  
Trieben zur Freiheit; er kann daher zwar mit  
einer dem Straferte angenommenen Korrektion  
belegt, keineswegs aber dafür mit einer ei-  
genen Strafe eines Verbrechens oder Ver-

gehens belegt werden. Ob der sich selbst Befreiende zur Strafe oder Sicherung gesangen war, an welchem Orte oder in welcher Straf-gattung er sich befand, ist gleichgültig.

Nur dann kann eine besondere Strafe eintreten, wenn die Selbstbefreiung entweder durch Gewalt an Personen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen be-wirkt worden ist.

Der vorstehende Artikel macht nur von Gewalt an Personen Meldung, woraus dann folgt, daß Gewalt an Sachen, z. B. wenn er sein Gefängnis gewaltsam erbricht, oder sich mit Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln befreit, die Selbstbefreiung weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar macht.

Bewirkt der Gefangene seine Befreiung durch Gewalt an Personen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen, so wird er nicht wegen der Selbstbefreiung, sondern wegen des dabei begangenen Verbrechens oder Vergehens mit der dadurch allein bewirkten Strafe belegt.

Oft ereignet es sich, daß mehrere Ge-fangene vermittelst einer besondern Verabre-dung unter sich ihre Befreiung bewirken. Wurde ihre Befreiung durch die wechselseitige Beihilfe dieser Komploteurs so bewirkt, daß ohne dieses Mitwirken die Selbstbes-freiung eines Gefangenen nicht erfolgen konnte, so ist Jeder als Befreier des Anderu-zu betrachten, und die Strafe der Theilneh-

mer an dem Komplotte nach den Bestimmungen der Artikel 328. und 418. abzumessen;

Art. 331.

III. Rückkehr  
eines Ver-  
wiesenen.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einem Vorwände dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesetzen über den Rückfall zu verfahren.

Die Landesverweisung wird nur gegen Ausländer theils als Strafe theils als notwendige Sicherheitsmaßregel (Art. 36.) verhängt: gegen Unterthanen findet sie niemals statt. Den Landesverwiesenen zur Leistung der Urphede anzuhalten, um ihn bei der Rückkehr als Meineidigen zu bestrafen zu können, ist unter der Würde des Staats; die eigenmächtige Rückkehr eines Verwiesenen ist Verlezung obrigkeitlicher Anordnungen daher auch ohne Urphede straflich. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verwiesene eigenmächtig, ohne besondere Erlaubniß der Regierung unter irgend einem Vorwände, auch wenn er an sich erlaubt und nicht erdichtet seyn sollte, in jenes Land zurückkehrt, in welchem er die Landesverweisung verwirkte.

Die im Artikel 331. festgesetzte Strafe ist daher eben so rechtmässig als für die öffentliche Sicherheit gegen solche gefährliche Menschen nothwendig.

---

## Viertes Kapitel.

### Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

---

#### Inhalt.

---

I. Störung des Landfriedens (Art. 332 — 335.) II. Störung des Religionsfriedens (Art. 336.)

---

#### Art. 332.

Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereinigt in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig eingesessen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unberechtiglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißtt dieses ein Landfriedensbruch.

I. Störung  
des Landfriedens.

iii. Außer den bisher benannten Verbrechen gibt es noch mehrere schaftbare Handlungen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch Ausübung unerlaubter Privatgewalt verlezen, es geschehe um dadurch ein wahres oder vermeintliches Recht geltend zu machen, oder erst ein Recht zu erlangen, oder dem Andern ein Recht zu entziehen, oder Rache an ihm zu nehmen.

Diese Handlungen sind nicht bloß nach der einem Privaten dadurch verursachten Beschädigung der Person oder des Eigenthums als Privatverbrechen oder Vergehen strafbar, sondern sie sind eine der Staatsgewalt selbst entgegengesetzte unerlaubte Privatgewalt, und dieser Angriff an die Staatsgewalt selbst, diese gewaltsame Störung der öffentlichen Sicherheit macht das Hauptmoment ihrer Strafbarkeit aus; sie müssten also nach diesem Gesichtspunkte als Staatsverbrechen oder Vergehen aufgefasst werden.

Diesem Standpunkte zufolge kommt es bei den hier behandelten Verbrechen eigentlich, und abgesehen vom Zusammenflusse, nicht darauf an, ob eine körperliche Misshandlung oder eine Beschädigung des Eigenthums wirklich erfolgt sey, dann ob jene oder diese zu einem Privatverbrechen oder Vergehen sich eigne, weil das Hauptmoment der Strafbarkeit in dem Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit beruhet.

welche die Rücksicht auf verursachten Schaden oder dessen Größe nicht erlaubt.

Von der Widersezung gegen die Obrigkeit unterscheidet sich das Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden darin, daß dasselbe seine Richtung nicht geradehin und unmittelbar gegen die Obrigkeit oder eine obrigkeitliche Verfügung hat.

Der größte Theil der strafbaren Handlungen, welche unter diese Klasse gehören, ist als Vergehen (Buch III. Kap. III.) behandelt: als Verbrechen sind nur gewisse in höherem Grade strafbare Gewaltthaten unter dem Namen Störungen des Landfriedens (Art. 332 — 335.) und des Religionsfriedens (Art. 336.) erklärt, und die Gegenstände des gegenwärtigen Kapitels.

Was nun verbrecherische Störung des Landfriedens insonderheit angehet, so wird zu derselben erfodert

1) eine Zahl von wenigstens zehn Personen; diese Zahl nahm man aus eben den Gründen an, welche bei dem Aufstande (Art. 319.) vorgekommen sind: unter dieser Zahl kann die Handlung als Vergehen (Art. 425.) strafbar seyn; jedoch unterscheidet sich

2) der Landfriedensbruch vom Aufstande schon dadurch, daß bei diesem die bloße Zusammenrottung genügt, bei jenem aber entweder eins vorgehende wechselseitige Verbins

hung oder die Veranstaltung eines Wetten erforderlich ist; wodurch denn auch die Gewaltthätigkeit bei einem plötzlich ausgebrochenen Streite, sollten auch zehn oder mehrere Personen daran Anteil genommen haben, vom Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen ist. Noch mehr unterscheiden sich beide

3) durch ihren Zweck; denn die Wider-  
setzung ist gegen die Obrigkeit selbst gerichtet, der Landsfriedensbruch hat aber nicht den Zweck, der Obrigkeit Wider-  
stand zu leisten, sondern Gewalt an der Person oder am Eigenthume eines Privaten zu verüben; die Person ändert im übrigen nichts am Begriffe ab, der Landsfriedensbruch kann gegen einzelne Personen wie gegen Gemeinden begangen werden.

4) Gewalt wird erforderlich; bloße Drohungen können als Versuch dieses Verbrechens oder nach Umständen als Expression betrachtet werden, und zwar

5) rechtmäßige Gewalt; weithin Gewalt zur Selbstverteidigung wider einen gegenwärtigen Angriff oder wider eine das Recht gefährdende Handlung z. B. zur Aufrechthaltung des Besitzes gegen Privatstörungen hier nicht gehört, jedoch allenfalls wegen überschrittenen Grenzen der Nothwehr strafbar seyn kann.

6) bewaffnete Gewalt ist zum Begriffe dieses Verbrechens nicht notwendig; sie hat jedoch Einfluss auf den Grad der Strafe;

auch ist auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was der Artikel 423. bei den Vergehen bestimmt.

7) Schon durch das gewaltsame Eindringen oder Einfallen jener verbündeten Menschenzahl in fremde Häuser, Wohnungen oder liegende Güter wird das Verbrechen vollendet, ohne daß dazu andere gewaltsame Handlungen und Beschädigungen der Person oder des Eigenthums erforderlich werden.

8) Auch ohne dieses Eindringen wird dieses Verbrechen in dem besonderen Falle des Artikels 335. begangen, oder dessen Strafe durch ein bei einem Landfriedensbrüche begangenes Verbrechen verwirkt.

Art. 335.

Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthäigkeiten verübt worden sind: I. an den Unstiftern und Rädelshütern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Wont keine wirklichen Gewaltthäigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Unstifter und Rädelshüter etc. bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen be-

waffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer dreis bis sechsmalliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Die Strafe des Landsfriedenbruchs ist nach zwei Graden, je nachdem dabei Gewaltthaten an einer Person verübt wurden oder nicht, abgestuft, und in jedem Grade abgesessen worden nach der Strafbarkeit der Anführer und Rädelsführer, dann der gemeinen Theilnehmer, bei letztern mit einem Unterschiede zwischen den bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern (Art. 333.), jedoch vorbehaltlich der schwereren Strafe wider denjenigen, welcher dabei ein schwereres Verbrechen begangen hat (Art. 334.).

Diese Bestimmungen sind besonders in Rücksicht auf dasjenige wichtig, was im allgemeinen Theile (Art. 50. ff.) über Komplotte verordnet ist. Ein Landsfriedensbruch kann nicht so, wie ein Aufstand durch blosses Zusammenrotten begangen werden, sondern es wird vielmehr zu demselben eine Verbindung (Art. 332.) vorausgesetzt, welche in den meisten Fällen ein Komplotte seyn wird. Dennoch könnten nach den besonderen Bestimmungen der vorstehenden Artikel, welchen vorherrschend die Analogie vom Aufstande zum Grunde liegt, die allgemeinen Vorschriften über Komplotte nur insoweit zur Anwendung kommen, als dadurch den speciellen

Straffestimmungen des gegenwärtigen Kapitels nicht zu nahe getreten wird.

Art. 334.

Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Unfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

Dasjenige, was die beiden vorstehenden Artikel enthalten, ist nichts als eine Anwendung jener allgemeinen Grundsätze über den idealen Zusammenhang von Verbrechen, welche schon zum Artikel 110. §. 2. (Anmerk. Band I. Seite 256.) und besonders bei den Privatverbrechen des Betrugs (Band II. Seite 219.) ausführlich erläutert wurden.

Weil nämlich die Strafbarkeit einer jeden That im Grunde abgemessen werden muß, so kann es bei einem Landfriedensbruche geschehen, daß entweder von einem Theilnehmer

Handlungen begangen werden, welche als Staats- oder Privatverbrechen eine die Strafe des Landfriedensbruches übersteigende Strafe nach sich ziehen, oder daß dabei Handlungen vorstehen, welche außer Verbindung mit einem Landfriedensbruch eine gelindere Strafe zur Folge hätten. Das also dort die härtere Strafe des begangenen Verbrechens hier die härtere Strafe des Landfriedensbruches eintrete, versteht sich nach den angesührten allgemeinen Grundsätzen von selbst.

**Art. 336.**

**II. Störung  
des Reli-  
gionsfrei-  
dens.**

Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einsällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtverrichtungen thäglich mishandelt, oder durch Zwang und Gewalt Gottesdienstliche Berrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei bis sechs Jahren Arbeitshause bestraft werden.

Störung des Religionsfriedens höbert zum Begriffe nicht eine Anzahl von zehn Personen, denn, wenn sie in solcher Form verübt wird, so ist sie schon Kraft der allgemeinen Bestimmung des vorhergehenden Artikels Verbrechen. Die Strafbarkeit beruht vielmehr auf zwei Momenten: auf Gewalt und auf der Heiligkeit des Gottesdienstes, gegen welche sie verübt wird, und die Einwirkung

wirkung des zweiten Moments mindert, die Erfordernisse des ersten. Daher kann

1) dieses Verbrechen von einer Person oder von Mehreren begangen werden, wenn die übrigen Merkmale desselben einstehen; es ist auch

2) zwischen den im Staate aufgenommenen und den geduldeten Religionen kein Unterschied; es ist ferner

3) dieser Religionsfriedensbruch auch an den gemeinen und unbewaffneten Theilnehmern, und wenn auch keine wirklichen Gewaltthärtigkeiten an Personen begangen wurden, ein Verbrechen. Woraus denn der wesentliche Unterschied der Struktur des Religionsfriedens vom Landfriedensbruche deutlich erhelet. Die im Entwurfe (Art. 396. f.) vorgeschlagene Gefängnisstrafe wurde im Verhältnisse zu dem Verbrechen für zu gering gehalten, daher erhöhet, jedoch ein Zeitraum von zwei bis sechs Jahren angenommen, um innerhalb desselben die Strafe nach Größe der verübten Gewalt und nach der Strafbarkeit des Anstifters und der Theilnehmer auszumessen.

## Fünftes Kapitel.

### Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

---

#### Inhalt.

---

- A) Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 337.). B) Betrug rücksichtlich der Staatsseiegel (Art. 338.). C) Betrug durch Ausmassung eines Staatsamts (Art. 339.). D) Verlezung öffentlicher Treue durch Staatsdiener (Art. 340.). E) Münzfälschungen (Art. 341. bis 346.). F) Fälschungen der Kreditspapiere (Art. 347. 348.).
- 

Was unter den Privatverbrechen oder Vergehen Betrug und Fälschung ist, das sind unter den Staatsverbrechen oder Vergehen die Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben, worunter jedoch nur diejenigen verstanden werden dürfen, welche in den zwei Kapiteln unter dieser Aufschrift besonders benannt und aufgezählt worden. In der Verschiedenheit des Privatverhältnisses und des öffentlichen Verhältnisses lag der Grund, die Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben in einer etwas veränderten Richtung darzustellen. Der Betrug als Privat-

verbrechen ist aufgefaßt worden nach dem Zwecke, wie er nämlich auf Beeinträchtigung am Eigenthume oder an der Person abzielt. Der Betrug als Staatsverbrechen ist aufgefaßt nach dem Gegenstande, an welchem die Fälschung, unabhängig vom Zwecke des Betrugs verübt wird; daher ist ein zur Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben, obgleich durch einen falschen Stempel verübter Betrug, wenn keine Fälschung öffentlicher Dokumente oder Siegel vorgieng, nicht nach dem gegenwärtigen Kapitel, sondern nach den speciellen Bestimmungen des Artikels 426. und 433. zu bestrafen; dagegen wird derjenige, welcher zu einem Betruge wider das Eigenthum oder die Person eines Privaten eine Fälschung öffentlicher Dokumente begehet, nicht jenes Privatverbrechens des Betruges, sondern des im gegenwärtigen Kapitel behandelten Staatsverbrechens schuldig.

Es ist in dieser Materie besonders wichtig, den ganzen Zusammenhang aller Bestimmungen dieses Kapitels und des damit in Verbindung stehenden Buchs III. Tit. II. Kap. IV. hinsichtlich der Fälschungen an Dokumenten und Siegeln genau zu kennen.

Zuvorwerst wird bei Fälschungen zwischen öffentlichen Urkunden und zwischen Staats- und Amtssiegeln unterschieden. Die Fälschung öffentlicher Urkunden ist allemal und ohne Unterschied der öffentlichen Behörde ein Verbrechen (Art. 337.), jedoch die Strafe nach dem Grade

der Behörde in zwei Grade abgestuft. Die einzige Ausnahme kommt bei Reisepässen, Reiserouten, Certifikaten und Amtsattestaten vor, an welchen dem Artikel 425. gemäß nur ein Vergehen begangen wird.

Bei den Siegeln hingegen sind nicht nur die Stempel unterschieden, und Fälschungen derselben den Vergehen (Art. 426. §. 2.), jedoch mit Ausnahme der Stempel zu öffentlichen Kreditspapieren (Art. 348.) zugezählt worden, sondern es wurde selbst in Ansehung der Siegel die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen so abgesteckt, daß am größeren oder kleineren königlichen Staats-siegel, desgleichen an den Siegeln eines der geheimen Staatsministerien ein Verbrechen (Art. 338.), dagegen an den Siegeln anderer öffentlicher Behörden ein Vergehen (Art. 426. §. 1.) begangen wird.

### Art. 337.

A. Fälschung  
öffentlicher  
Urkunden.

Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Missbrauch des königlichen großen oder kleinen Staats-siegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertigt; wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissenschaftlich und in rechtswidrigem Vorsatz Gebrauch macht, soll zwölf bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Gehobeden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zugiebung aufgerichtet würden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat auch bis zwölfjähriges Sühthaus zur Folge.

Betrügereien oder Fälschungen an den unter öffentlicher Autorität ausgehenden Urkunden und Akten oder an den zu solcher Beglaubigung dienenden äusseren Zeichen, sie mögeliß dieselben verändern, nachahmen, oder unter der Form öffentlicher Beglaubigung Unwahres als wahr darstellen, greifen den Staat an der empfindlichsten Seite, an der Seite seines Wirkens selbst an, indem sie das allgemeine Zutrauen in die unbedingte Rechtlichkeit und Wahrheit der Staatshandlungen selbst stören, schwächen oder aufheben, oder die Rechtlichkeit der mit dem Stempel des öffentlichen Glaubens bezeichneten Akten in Zweifel setzen, und unter mancherlei Gestalten Zerrüstung in die öffentlichen und Privatverhältnisse des Lebens bringen. Das Gesetz muß daher die Strafbarkeit solcher Fälschungen nach diesem Angriffe auf den Staat als dem Hauptmomente abmessen, ohne darauf zu sehen, ob die Handlung auf Beschädigung eines Privaten an Eigenthums- oder Personenrechten gerichtet war.

Unter den strafbaren Handlungen dieser Gattung steht oben an die eigentliche Urkundensäforschung. Im Allgemeinen wird sie begangen.

1) an öffentlichen Urkunden; unter diesem Namen werden nicht bloß die auf die Staatsverwaltung in Regierungs-, Justiz- oder administrativen Gegenständen unmittelbar sich beziehenden Aussertigungen, sondern auch die Urkunden verstanden, welche über die Rechte der Privaten unter öffentlicher Autorität gesertiget oder beglaubigt werden, z. B. gerichtliche Testamente, gerichtlich aufgenommene Eheberedungen, Käufe, Vergleiche u. dgl.; selbst gerichtlich beglaubigte Abschriften einer Urkunde, deren Original bloß eine Privaturkunde ist, müssen in Beziehung auf Fälschungen den öffentlichen Urkunden zugezählt werden, wie dieses schon oben zum Artikel 266. (Band II. Seite 266.) bemerkt wurde.

2) Bei Fälschung öffentlicher Urkunden ist zwischen der Staatsbehörde, von welcher solche Urkunden ausgehen, oder deren Beglaubigungszeichen zu einer Fälschung missbraucht oder nachgeahmt wurden, kein auf den Begriff des Verbrechens wirkender Unterschied; nur die Grade derselben sind hiernach abgestuft. Jede Fälschung eines öffentlichen Dokuments, dasselbe mag vom Könige unmittelbar, oder von einem geheimen Staatsministerium, von einem Landeskollegium oder von einer öffentlichen unteren Behörde ausgehen, ist bloß mit Ausnahme der im Art. 425.

hementen Urkunden Verbrechen; und deswegen hat es ein so hohes Interesse, den Gegenstand dieses Artikels von dem Gegenstande des folgenden Artikels genau zu unterscheiden, bei welchen nach der Verschiedenheit der Siegel und Behörden die strafbare Handlung derselben in ein blosses Vergehen (Art. 426.) übertritt.

3) Begangen wird das Verbrechen durch jede Fälschung rücksichtlich öffentlicher Urkunden; folglich wenn man

- a) durch Nachahmung der öffentlichen Beglaubigungszeichen falsche Urkunden fertigt; diese Beglaubigungszeichen sind Unterschrift oder Siegel; desgleichen
  - b) wenn man die ächten Beglaubigungszeichen zu falschen Urkunden missbraucht; z. B. ein ächtes Siegel von einer Urkunde absöset und auf eine undachte Urkunde aufdrückt, oder
  - c) ächte öffentliche Urkunden durch Veränderung der Namen oder Zahlen u. dgl. verfälscht;
  - d) wenn man wissenschaftlich und in rechtswidrigem Vorsaze von einer falschen Urkunde Gebrauch macht. Hieron sind jedoch
- 4) ausgenommen die öffentlichen Kreditpapiere, bei welchen die Fälschungen als ein besonders benanntes Verbrechen lediglich nach dem Artikel 347. zu beurtheilen sind, desgleichen die zur Kontrolle der Stempel-Auf-

schlag- Maut- und Zollabgaben gewidmeten Polleten, wenn sie zu einer Defraudation an solchen schuldigen Staatsabgaben verändert, nachgemacht oder verfälscht werden, als woran nur das im Artikel 426. und 433. bezeichnete Vergehen begangen wird, es wäre denn, daß die Handlung von einem öffentlichen Diener geschehen, daher als Staatsverbrechen strafbar wäre.

5) Das derjenige, welcher zu einer solchen Nachmachung oder Fälschung den Auftrag ertheilte, als mittelbarer Urheber zu betrachten sey, geht aus den allgemeinen Grundsätzen (Art. 46.) hervor, und man darf daraus, daß der folgende Artikel von dem mittelbaren Urheber ausdrücklich Meldung thut, der gegenwärtige Artikel aber von ihm schweigt, auf eine Ausnahme von jenen allgemeinen Grundsätzen nicht schließen.

6) Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Nachmachung oder Fälschung der Urkunde ganz ausgeführt worden, ohne daß hierzu ein wirklicher Gebrauch der falschen Urkunde oder ein entstandener Schaden erfodert würde; nur derjenige, welcher

7) weder unmittelbarer noch mittelbarer Urheber der Fälschung ist, aber eine solche falsche Urkunde in Handen hat, wird dieses Verbrechens nicht eher schuldig, als bis er von derselben wissenschaftlich und in rechtswidrigen Vorsäze Gebrauch mache; doch kommt es darauf, ob der bezielte Erfolg nach dem Gebrauche eintrat oder nicht, zur Vollendung

dieses Verbrechens keineswegs an; denn schon die Stellung dieses Verbrechens unter die Staatsverbrechen beweist, daß das Hauptmoment der Strafbarkeit einer Fälschung an öffentlichen Urkunden nicht in dem Schaden, welcher dadurch an Eigenthume oder Personenrechten der Privaten bezielt oder gestiftet worden, sondern in dem Angriffe gegen den Staat, wider öffentliche Treue und Glauben beruhe, welcher nicht erlaubt, den Begriff und die Vollendung dieses Verbrechens nach dem bezielten oder hervorgebrachten Schaden zu messen. Auch ist es

8) nach den Anmerkungen zum Artikel 58. gleichgültig, ob die Nachahmung oder Fälschung gut oder schlecht ausgeführt wurde, ob sie schwer oder leicht zu entdecken war. Uebrigens ist

9) sowohl zu diesem als zu dem folgenden Artikel die Bemerkung wichtig, daß von Siegeln hier nur soferne die Rede ist, als diese zu Urkunden dienen, dieses also von Stempeln nicht verstanden werden darf, wie zum folgenden Artikel noch näher gezeigt wird.

10) Von der Unterdrückung öffentlicher Urkunden schweigt das gegenwärtige Kapitel: sie ist daher kein besondres benanntes Verbrechen, an sich mit keiner eigenen Strafe belegt; und man muß in allen Fällen auf den Zweck dieser Unterdrückung zurückgehen, um hiernach die Qualität des Handlung und deren Strafe zu bestimmen. Geschah sie, um einen Dritten zu hintergehen,

so tritt die Strafe des gemeinen Betrugs nach dem Artikel 267. ein, welcher nicht so ausschliessend von Privaturkunden, wie der Artikel 266., sondern allgemein von Unterdrückung gütiger Urkunden ohne Unterschied zwischen Privat- und öffentlichen Dokumenten spricht. Eine Unterdrückung in staatsverdächtiger Absicht begründet die Strafe des Staatsverraths, und ein Staatsdienner macht sich durch eine Unterdrückung der ihm anvertrauten Schriften eines Amtsverbrechens schuldig.

Die Strafe des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden wurde nach zwei Graden abgestuft, denn je höher das Amt, desto grösser der Angriff, desto gefährlicher der damit zu treibende Missbrauch, also desto grösser die Strafbarkeit. Nach dieser Ansicht wurde zwischen Ausfertigung unter unmittelbarer königlicher Unterschrift oder der königlichen Staatsministerien (§. 1.) und den Ausfertigungen anderer Staatsbehörden (§. 2.) unterschieden.

Was den ersten Grad (§. 1.) anbelangt, so kann derselbe, ungeachtet das Verbrechen an Urkunden begangen wird, welche vom König oder einem seiner geheimen Ministerien unmittelbar ausgehen, als Verbrechen der bekleideten Majestät nach seinem Charakter an sich und ohne Nebenbestimmungen nicht angesehen werden, wenn nicht der Zweck die Handlung in Majestätsbeleidigung oder Staatsverrath verwandelt. Immer aber bleibt es ein sehr strafbares Verbrechen, des-

sen Strafe der Entwurf (Art. 398.) in der Gradation von Zuchthaus auf acht bis zwölf Jahre für den ersten Grad, und in Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre im zweiten Grade, offenbar zu niedrig bestimmt hatte, daher im gegenwärtigen Artikel erhöht werden mußte.

Zu den Staatsämtern und öffentlichen Behörden, von welchen der §. 2. handelt, gehören ohne Unterschied alle Landeskollegien, es seyn für Justiz- oder Regierungsgegenstände, desgleichen alle königlichen unmittelbaren oder mittelbaren Unterbehörden, z. B. Landgerichte, Herrschaftsgerichte, königliche Rentämter, Stiftungsadministrationen, Polizeikommissariate u. d. m.

Art. 338.

Wer das königliche grosse oder kleine Staats-  
siegel, oder das Siegel eines der geheimen  
Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne  
öffentlichen Auftrag verfertigt oder versetzen  
läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes  
Siegel <sup>h</sup>offenlich in unerlaubten Besitz nimmt,  
soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon  
gemacht worden, zu einer bis vier jährigen  
Arbeitsstrafe verurtheilt werden.

Da Staats siegel, unter welchen auch  
die Amtssiegel aller öffentlichen Behörden,  
ohne Unterschied begriffen sind, das öffent-  
liche Beglaubigungszeichen sind, so darf

Niemand sie besitzen, als wer zu ihrem Gebräuche von der Staatsgewalt ermächtiget ist, Niemand sie versetzen, als für den Staat und aus Auftrag des Staats. Wer also solche Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, wer sie ohne Auftrag einer Staatsbehörde versetzt, oder versetzen läßt, greift die Rechte des Staats unmittelbar an, verletzt die öffentliche Treue und Glauben, und wird schon dadurch straffällig, ohne daß die Strafbarkeit durch die Absicht der Handlung aufgehoben werden könnte, und ohne daß die Vollendung durch einen davon gemachten Missbrauch bedingt wäre. Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist so abgesteckt, daß an dem königlichen grossen oder kleinen Siegel, desgleichen an den Siegeln der geheimen Staatsministerien ein Verbrechen, an den Siegeln der übrigen öffentlichen Behörden aber ein Vergehen begangen wird, soferne nicht der davon gemachte Missbrauch eine höhere Strafe begründet. Im Allgemeinen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Nur von Siegeln ist hier die Rede im Gegensaze der Stempel, an welchen das im Artikel 426. §. 2. bezeichnete Vergehen begangen wird. Es ist jedoch der Ausdruck Stempel nach der gesetzlichen Bestimmung zu verstehen, welcher zufolge die Amtssiegel öffentlicher Behörden, welche in Stempelform zur Beglaubigung von Amtshandlungen gebraucht werden, auch in der Reihe von Amtssiegeln stehen; denn jener

Begriff kann nicht von der Art des Abdrucks abhängen, und es ist für den Begriff des Verbrechens und Vergehens an öffentlichen Siegeln gleichgültig, ob sie in spanischer Lack, Wachs, oder Oblaten abgedruckt, oder mittelst einer Schwärze auf Urkunden als Zeichen der öffentlichen Beglaubigung oder Ausfertigung aufgedrückt werden.

2) Zwischen unmittelbaren und mittelbaren königlichen Behörden gilt kein Unterschied, die Siegel der Herrschafts- und Ortsgerichte stehen mit den Siegeln der Stadt- und Landgerichte in gleichem Verhältnisse und in gleichem Einfluß auf öffentliche Treue und Glauben.

3) Das Verbrechen oder Vergehen an öffentlichen Siegeln ist vollendet, wenn jemand unbefugterweise ein solches verfertigt, oder sich verfertigen läßt, oder ein ächtes oder nachgemachtes Siegel wissenschaftlich in unerlaubten Besitz nimmt. Dass davon ein Missbrauch gemacht worden, wird keineswegs zur Vollendung erfodert. Wenn nun

4) mit einer solchen schon für sich vollendeten strafbaren Handlung auch noch ein Missbrauch verbunden ist, so tritt die, des Missbrauchs wegen verwirkte Strafe der vorigen Strafe und zwar nach den Grundsätzen von der materiellen Konkurrenz hinzu, weil dann ein solcher Verbrecher nicht bloß durch eine Handlung mehrere Verbrechen begangen hat, sondern weil vielmehr die unerlaubte Verfertigung oder Anschaffung

des Siegels eine Handlung und dann der Missbrauch die zweite Handlung ist, deren jede für sich ein besonders benanntes vollendete Verbrechen (oder Vergehen) in sich enthält, daher der Begriff des idealen Zusammenflusses (Art. 110. §. 2.) hier keine Anwendung findet, wo nicht in einer Handlung zugleich mehrere Verbrechen begangen werden, sondern wo mehrere verschiedene und vollendete Verbrechen vorliegen, weshalb diese materielle Konkurrenz nach dem Artikel 109. zu beurtheilen ist. Diese Bemerkung gilt auch zum Artikel 426. und dient zur genaueren Einsicht des wichtigen Unterschieds zwischen dem idealen und realen Zusammenflusse der Verbrechen und zur näheren Erläuterung desjenigen, was hierüber im Band I. zum Artikel 108. f. ange merkt worden. Sie findet sogar

5) bei dem Falle eine Anwendung, wenn die Verfertigung oder der unerlaubte Besitz eines Staatsseigels in der Absicht geschehen, um ein anders Verbrechen, z. B. eine Urkundenfälschung zu begehen. Hier enthält diese eine Handlung zugleich das vollendete Verbrechen des Artikels 338. und den Versuch einer Urkundenfälschung, hier kommen also die Vorschriften des Artikels 63. vom qualifizirten Versuche (Art. 63.) zur Anwendung, welche zu einem verschiedenen Resultate führen können, je nachdem die Strafe der versuchten Urkundenfälschung nach dem Artikel 337. oder die Strafe des voll-

endeten Verbrechens an Staatsiegeln nach dem Artikel 338. schwerer ist.

Art. 339.

Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit ein- bis vierjährigem Arrest im Hause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

<sup>C) Betrug  
durch An-  
massung ei-  
nes Staats-  
amtes.</sup>

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes setzt einen unmittelbaren oder mittelbaren Auftrag des Staats voraus: das öffentliche Vertrauen beruhet darauf, daß sich Niemand diese Ausübung anmaßt, wer nicht dazu berechtigt ist. Die unbefugte Anmassung eines öffentlichen Amtes gehört demnach zu den Verbrechen gegen den Staat, und zwar nicht zu den Verbrechen der Staatsbeamten, wohin sie der Entwurf (Art. 422.) mit einer unverhältnismäßigen gelinden Strafe gestellt hatte, sondern zu den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, weil das Verbrechen eines Staatsbeamten an demselben diese Eigenschaft voraussetzt, und das hier benannte Verbrechen eben darin besteht, daß Niemand sich fälschlich die Eigenschaft eines Staatsbeamten beilegt. Es mußte daher jener Artikel des Entwurfs in das gegenwärtige Kapitel übertragen werden.

I) Jede Anmassung eines nicht übertragenen öffentlichen Amtes ist Betrug, sobald

jene Anmassung in einer rechtswidrigen Absicht geschiehet. Daß noch ein besonderer Betrug gespielt werde, um sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anzumassen, wird keineswegs erfodert.

2.) Mangel an rechtswidriger Absicht schließt dieses Verbrechen aus, und es kann sogar Fälle geben, wo bei augenblicklicher Noth Jemand in redlicher Absicht und zum gemeinen Besten sich ein Staatsamt beilegt, das er nicht bekleidet, ohne dadurch ein Verbrechen zu begehen. Sobald aber Jemand in rechtswidriger Absicht, entweder um einen Andern in Schaden zu bringen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erhalten, sich ein Staatsamt beilegt, das ihm nicht übertragen ist, sobald hat er das hier bezeichnete Verbrechen begangen, denn er missbraucht den Schein eines öffentlichen Amtes zu einem rechtswidrigen Zwecke.

3.) Zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdiensten waltet für den Begriff dieses Verbrechens sowohl nach der Analogie des Artikels 366. als nach dem Grunde der Strafbarkeit dieses Verbrechens kein Unterschied ob, indem öffentliche Tugend und Glauben auf mittelbaren Staatsdiensten nicht weniger als auf unmittelbaren beruhet; auch ist es nach demselben Grunde

4.) für den Begriff dieses Verbrechens gleichgültig, ob der Verbrecher irgend ein anderes Staatsamt bekleidet, oder gar nicht Staats-

Staatsdienner ist, ob er sich die Ausübung eines ordentlichen oder außerordentlichen Staatsdienstes anmaßt.

5) Zur Vollendung dieses Verbrechens wird die Erreichung der rechtswidrigen Absicht oder der Erfolg einer Beschädigung keineswegs erforderlich, weil das Hauptmoment seiner Strafbarkeit nicht im Betruge als Privatverbrechen, sondern in der betrügerischen Anmaßung eines Staatsdienstes und im Angriffe wider die Rechte des Staats selbst ruhet.

6) Wird bei der Anmaßung noch ein schwereres Verbrechen begangen, hat z. B. der Verbrecher dazu ein falsches Dekret mit nachgeahmter königlicher Unterschrift oder Siegel geschmiedet, so kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens mit Rücksicht auf dasjenige zur Anwendung, was zum Artikel 338. Nr. 4. bemerkt worden.

Art. 340.

Öffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfälschung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung Glaubens anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sey Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sey welche sie wolle, nebst der Entfernung, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der baselbst bestimmten Vorsaussetzungen verurtheilt werden.

Numm. III. Band. H

Dass ein Stadtsdienst, welcher an den zu seinem Geschäftskreise gehörigen Urkunden und Akten eine Fälschung begehet, eines Amtsverbrechens sich schuldig mache, unterliegt keinem Zweifel. Eben dieses gilt bei demselbst von Unterdrückung geltiger Dokumente, sobald sie ihm Kraft seines Amtes anvertraut worden, weil derselbe in diesem wie in jenem Falle seine Amtspflichten verletzt. Es kommt nicht darauf an, welches der Beweggrund oder die Absicht seiner Handlung war, ob sie aus Gunst, Hass oder Eigennutz herstammt: eben sowenig entscheidet es, ob die Absicht erreicht, ob ein Schaden gestiftet worden oder nicht. Das Verbrechen ist durch die Fälschung oder Unterdrückung vollendet.

Da diese Handlung ein Misbrauch der Amtsgewalt, also ein wahres Amtsverbrechen ist, so wird der Schuldige mit der Dienstentziehung, und zugleich mit der Strafe belegt, welche der Fälschung öffentlicher Urkunden nach Verschiedenheit der Fälle (Art. 337.) oder der Unterdrückung der Urkunden (Art. 267.) oder der noch strafbareren Absicht seiner verbrecherischen Handlung kommt.

Nur Amtszengnisse machen eine Ausnahme und sind Gegenstände eines Vergehens, wovon zum Artikel 427. näher geshandelt wird.

#### Art. 344.

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende inn- oder ausländische Münze verfälscht,

E) Münz-  
fälschungen.

oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte I. Erste  
unächte Münze sey geringhaltiger, oder von glei<sup>ß</sup>cher, oder gr<sup>ö</sup>sserer innerer Güte, wie die ächten  
Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den  
folgenden Gesetzen bestraft werden.

Man kann zwar Alles, was in einem  
bestehenden Staate als Repräsentationsmittel  
des Werths der Dinge angenommen ist,  
Geld-nennen, und dasselbe in Metall  
oder Papiergeld eintheilen; man wird  
aber, wenn man auf die Coexistenz mehrerer  
Staaten, auf den Verkehr im Grossen und  
auf den Welthandel insonderheit Rücksicht  
nimmt, bald überzeugt, daß nur Metall  
der Stoff des eigentlichen Geldes seyn kann.  
Soll dieses seinem Zwecke nach allen Rücksichten  
auf den Handel im Grossen und auf  
Verkehr im Kleinen ganz entsprechen, so  
muss jedes zum Gelde bestimmte Metallstück  
eine Gewährschaft für dessen Werth an sich  
tragen, welcher vom Gewichte und innern  
Gehalte des Stücks abhängt; denn wie könnte  
ein Verkehr bestehen, wenn man bei jedem  
grossen oder kleinen Geschäfte das Gewicht  
und den Gehalt eines jeden Metallstücks prü-  
fen müßte! Diese öffentliche und sogar  
über die Grenzen des Landes hinausreichende  
Garantie kann nur die Staatsgewalt  
ertheilen, und das Recht zu münzen ist ein  
Hoheitsrecht. Wer demnach ohne Ermäch-  
tigung des Staats Metall in Münze ver-  
wandelt, begehet schon dadurch ein Ver-

brechen, weil er sich durch Anmassung eines Hoheitsrechts an öffentlichen Zeichen des Staats einer Nachahmung oder eines Mißbrauchs (Art. 337. 338.) schuldig macht: verfertigt er geringhaltigere Münze; so tritt noch ein neues Verbrechen hinzu. Aus eben den angeführten Gründen erhellert auch, daß jede Fälschung am Gelde, jede Mitwirkung zu derselben, ein Angriff auf öffentliche Treue und Glauben, daher ein Staatsverbrechen oder Vergehen, und eben dieser Angriff das Hauptmoment der Strafbarkeit der Münzverbrechen sei, welchem bei geringhaltigen Münzen noch die Rücksicht auf den Betrug gegen das Eigenthum hinzutritt.

Ueber den Begriff der Münzverbrechen oder Vergehen im Allgemeinen, welchen der gegenwärtige Artikel für alle Klassen bestimmt angibt, ist folgendes zu bemerken:

- 1) Nur an Geld kann es begangen werden; daher sind vom Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen
  - a) das ungeprägte Metall;
  - b) Schau- und Denkmünzen, welche, obgleich mit Gepräge versehen, doch zum öffentlichen Verkehre und zum allgemeinen Tauschmittel nicht bestimmt sind;
  - c) Staatsobligationen und derselben gleiche öffentliche Kreditspapiere, z. B. Tratten, Kassenscheine, Staatswechsel.
- 2) Im Staate kursirendes Geld ist Gegenstand dieses Verbrechens, ohne Un-

derschied zwischen innländischem und ausländischem Gelde; denn eben am Gelde spricht sich der natürliche Verband der Staaten unter einander aus, der es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nicht zuläßt, daß sich ein Staat von allen andern trennt darstelle; der Welthandel bedarf eines allgemeinen Tauschmittels, welches sich dann so wenig als jener in die Grenzen eines Staats einschließen läßt. Unter dem Kurfürsten oder Umlaufsen ist nicht der Handelskurs zu verstehen, in welchem auch ausländisches Papier oder gemünztes Geld als Ware sich befinden kann, sondern nur dasjenige, was in einem Staat als Geld zum öffentlichen und allgemeinen Verkehre im Umlauf steht, ist Gegenstand der Münzverbrechen. Das blosse Einführen, Nachmachen oder Fälschen verroener Münzen ist daher kein eigentliches Münzverbrechen, weil der Gegenstand eben durch das Verrosen die Eigenschaft des Geldes verloren hat. Aus diesem Grunde wurde diese Handlung (Art. 431.) nur mit einer Geldstrafe belegt, welche von der Polizeibehörde verhängt werden kann.

3) Begangen wird das Verbrechen oder Vergehen durch jede unbefugte oder rechtmäßige Handlung am Gelde als Geld, also

a) durch unbefugte Nachahmung, es sey durch Prägen oder Giessen, das nachgemachte Geld sey von gleichem, oder von höherem, oder von geringerem Werthe als das echte Geld; desgleichen

b) durch Verfälschung am dichten Gelde (Art. 344.).

4) Daß der Ort, wo die Münzfälschung verübt worden, nichts anderes, versteht sich von selbst. Wer die Münze eines Landes ausserhalb der Landesgrenzen verfälscht, greife den öffentlichen Glauben des Staates nicht weniger an, als wenn er das Verbrechen innerhalb des Landes begehet. Auch der Zweck, eine im Lande kürsirende ausländische Münze verfälscht im Auslande in Umlauf zu setzen, ändert das Verbrechen nicht ab, weil eben dadurch, daß eine ausländische Münze im Lande kürsirt, jede Fälschung, sollte sie auch Anfangs nur auf das Einschwärzen ins Ausland berechnet seyn, ebenfalls durch das Kursiren das Innland gefährdet. Doch kann auf die Bestrafung einer Fälschung ausländischer im Lande nicht kürsirender Münzen die Reciprocität anderer Staaten gegen Bayern einen besonderen Einfluß haben; weshalb der Artikel 406. des Entwurfs ausgelassen worden, welcher hierüber etwas bestimmt, und hierdurch jenen Staatsverhältnissen vorgegriffen hatte.

5) Ob zur Vollendung eines Münzverbrechens erfodert werde, daß die falsche oder verfälschte Münze ausgegeben oder in Umlauf gesetzt worden, oder ob die blosse Herfertigung oder Fälschung hinreiche, ist nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der folgenden Artikel zu bemessen.

Art. 342.

Der Verbrecher, welcher die von ihm vers. 1) Erster fertigten unächten Münzen in Umlauf gesetzt hat, Grad: soll mit acht- bis zwölftätigem Zuchthause bestraft werden.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertigt worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

Art. 343.

Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

---

Die erste Klasse der Münzfälschung beschränkt sich auf die unbefugte Nachahmung. Unter dem Ausdrucke unechte Münze ist daher nicht bloß die Fertigung einer geringhälftigen Münze, sondern jede Fertigung einer im Staate kursirenden inneren oder ausländischen Münze ohne Ermächtigung des Staats zu verstehen, wenn auch ihr innerer Werth der ächten Münze gleich kommt. Das Ausgeben der Münze hat bei dieser ersten Klasse der Münzfälschung nur auf den Grad

der Strafe nach vorstehenden Artikeln einen Einfluß.

Die Strafe dieses Verbrechens ist abgestuft

1) nach der Rücksicht, ob die Nachahmung durch den Stempel oder durch den Guß geschehen ist, weil die erste einen größeren Apparat, und eine eigene Fertigkeit voraussetzt, daher einen höheren Grad von Gefährlichkeit an sich trägt, auch schwerer zu entdecken ist als die letzte;

2) nach der Rücksicht, ob die nachgemachte Münze in Umlauf gesetzt worden oder nicht. Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzmäßigen Dauer ist auch auf den verursachten Schaden zu sehen, wenn die nachgemachte Münze geringhaltiger ist, wie dieses bei dem Münzverbrechen gewöhnlich geschieht. Der Entwurf hatte (Art. 403.) bei dem ersten Grade auf den Betrag der in Umlauf gesetzten unähnlichen Münze in der Strafbestimmung Rücksicht genommen. Weil aber der Begriff dieses Verbrechens und sein Zusammenhang mit dem Artikel 337. diese Rücksicht auf eine Summe nicht verträgt, auch bei den folgenden Graden auf eine Summe keine Rücksicht genommen worden, so hat das Gesetzbuch die Strafe mit Umgehung jenes Zusatzes bestimmt.

Art. 344.

II. Zweite  
Klasse der  
Münzfälschung.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unähnlichen oder ver-

rufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Unsehen wahrer giltiger Münze, geringeren Münzsorten den äusseren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt oder ausgegeben lässt: soll den vierfachen Werth des erweisslich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 265.) gestraft werden.

Fälschungen oder Berringerungen ächter Münzen sind die zweite Klasse des Münzverbrechens. Die verschiedenen Arten, wie eine solche Fälschung begangen werden kann, zählt der Artikel auf. Derselbe zeigt auch, daß zur Vollendung eines Verbrechens dieser zweiten Klasse die Vollbringung der Fälschung allein nicht genügt, sondern vielmehr erfordert wird, daß der Verfälscher auf irgend eine Art (selbst schenkungsweise) verfälschte Stücke entweder selbst ausgegeben oder durch Andere in Umlauf gesetzt habe; ohne dieses Merkmal ist das Münzverbrechen dieser zweiten Klasse nur als Versuch strafbar, und hierdurch von der ersten Klasse wesentlich unterschieden.

Art. 345.

Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständniß mit einem Münzfälscher, uydachte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen von den Theilnehmern der Münzfälschung.

hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Anteil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

## Art. 346.

Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; mit wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die unbthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

Dass die Theilnehmer durch Rath und Unterricht, oder durch wissentliche und einverständnisse Beischaffung der Werkzeuge oder Materialien zu Münzverbrechen gleich der Münzfälschung selbst zu bestrafen seyen (Art. 346.) ist theils eine Folge allgemeiner Grundsäze (Art. 45. 46.), theils fand man in der eigenthümlichen Gefährlichkeit der Münzfälschungen den Anrathungsgrund, den bei andern Verbrechen wichtigen, obgleich oft in seine Linien sich verlierenden, Unterschied zischen Miturheber und Gehülfen (Art. 46. und 74.) bei dem Münzverbrechen ausdrücklich aufzuheben, soferne die Hülfsleistung in einer von den hier benannten Handlungen besteht. Man musste sogar eben in der Eigenthümlichkeit der Münzfälschung den Grund finden, denjenigen, welcher nach vollbrachter Fälschung jedoch im Einverständnisse mit dem Münzfälscher die undachte

oder verfälschte Münze annimmt, um sie im Publikum zu verbreiten, wenn auch die Verbreitung selbst noch nicht erfolgte, wie den Münzfälscher selbst zu bestrafen, wenn auch dieses Einverständniß nicht schon vor der Münzfälschung vorhanden oder ein Komplott war, sondern wenn derselbe erst nach vollbrachter Fälschung in das Einverständniß trat. Ohnehin müßte man die Verbreiter undchter Münze schon nach allgemeinen Grundsätzen des Artikels 84. in jenen Fällen nicht bloß als Be- günstiger, sondern als Miturheber betrachten, wo das Ausgeben der verfälschten Münze zur Vollendung des Verbrechens (Art. 344.) gehört; aber auch außer diesen Fällen tragen sie mit Vorsatz und Absicht zur Verbreitung des Verbrechens bei, und da sie es im Einverständniß mit dem Münzfälscher thun (ohne jenes Einverständniß gehört die Handlung nur zu den Vergehen nach Artikel 428.), da die Münzfälschung ein schweres gemeingefährliches Verbrechen ist, so konnte der Gesetzgeber mit vollem Rechte solche Verbreiter falscher Münzen mit derselben Strafe, wie den Münzfälscher selbst belegen.

## Art. 347.

Wer in Ansehung der von einer öffentlichen F) Verfassung der Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen der Kreditpatrone (Staatsobligationen), von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölfbis zwanzig-

jährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Kreditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölftätigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 348.

Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345. und 346.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, worunter alle von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen gehören, ist ein sehr schweres, für den Staatskredit sowohl als für das Eigenthum der Privaten höchst gefährliches Verbrechen, dessen Strafe nach dem Unterschied abgemessen wurde, ob die Urkunde selbst gefälscht ist, oder ob an einer echten Urkunde eine Fälschung durch Veränderung der Summe begangen worden. Das Verbrechen ist durch die Fälschung allein schon vollendet. Die grössere Gefährlichkeit der Handlung, wodurch oft in einer einzigen verschöierten Urkunde ein Schaden von mehreren Tausenden zugefügt werden kann, die Beschwörungen in der Entdeckung, und der Einfluss solcher Fälschungen auf den Staatskredit waren dem Gesetzgeber überwiegende Gründe, dieses Verbrechen mit einer höheren Strafe als die Münzfälschung zu belegen.

Der Artikel macht zwischen inn- und ausländischen Kreditpapieren, worunter auch aus-

ländisches Papiergele zu rechnen ist, keinen Unterschied. Der Verbund der Staaten gegen einander, die Sicherheit des wechselseitigen Kredits ihrer öffentlichen Kassen, und die Gefahr, welche selbst dem innländischen Publikum durch Fälschung ausländischer Kreditpapiere bereitet wird, erlauben nicht, hierin einen Unterschied anzunehmen.

---

### S e c h s t e s K a p i t e l.

#### Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

##### I n h a l t.

- I. Entwendung öffentlicher Güter (Art. 349.).  
II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums (Art. 350.).

##### A r t . 349.

Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220. bestraft.

Auch am Staatseigenthume können solche Handlungen begangen werden, welche in Beziehung auf das Privateigenthum Verbrechen oder Vergehen sind. Der Gesetzgeber fand sich aber bewogen, den Satz, daß die Eigenschaft der Sache als erschwerender Umstand

*v. Dr. B. K.*

I. Entwendung öffentlicher Güter

II.

III.

IV.

V.

VI.

VII.

VIII.

VIII.

X.

XI.

XII.

XIII.

XIV.

XV.

XVI.

XVII.

XVIII.

XIX.

zu betrachten seyn, wenn eine als Privatverbrechen oder Vergehen strafbare Handlung am öffentlichen Eigenthume begangen wird, durch einige Ausnahmen einzuschränken, welche es nochwendig machen, die Regel und die Ausnahmen genauer zu erforschen, und hierdurch in den Geist des Gesetzes ganz einzudringen, damit man weder die im gegenwärtigen Kapitel liegende Regel, noch die im fünften Kapitel des dritten Buchs (Art. 432. u. ff.) enthaltenen Ausnahmen über die Gebühr beschränkt oder erweitert.

Schon bei dem Betruge als Verbrechen gegen das Privateigenthum ist zum Kapitel V. Tit. I. dieses Buchs (Anmerk. Band II. Seite 217. bis 219.) bemerkt worden, daß jene Handlungen, welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch als Staatsverbrechen oder Staatsvergehen unter einem besondern Namen aufgestellt und mit einer bestimmten Strafe belegt hat, nach diesen besonderen Bestimmungen zu beurtheilen seyen, wenn sie auch nach den über Privatverbrechen gegebenen Normen einen andern Karakter an sich tragen würden. Wer wissenschaftlich falsche Münzen betrüglich, doch ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer, wieder ausgiebt, begehet sogar nach den Worten des Artikels 428. §. 2. einen Betrug, auch beschädiget er den Privat- eien, welchem er die falsche Münze als gutes Geld giebt; allein das Gesetz abstrahirt hier ganz von der Beschädigung des Privateigenthums, das Ausgeben der falschen Münze wird durch ein ausdrückliches Gesetz nur nach

seinem Einflusse auf den Staat bemessen, und diesem Gesichtspunkte zufolge ganz aus der Klasse der Privatverbrechen gehoben; daher darf man diese Handlung durchaus nicht nach den Gesetzen über Betrug als Privatverbrechen beurtheilen. Wer den Staat um die schuldeten Staatsabgaben verkürzt, macht sich nur eines Vergehens schuldig, wenn es auch nach dem Ausdrucke des Artikels 433, S. 1. bestmöglich geschehen ist, diese Handlung steigt also durch den Betrag von 25. Gulden nicht zu einem Verbrechen, weil sie das Gesetzbuch als ein Staatsvergehen darstellt, daher auf sie nicht anwendbar ist, was nur von Privatverbrechen gilt.

Diese Sonderung der Staats-Verbrechen und Vergehen von den Privat-Verbrechen und Vergehen machte es nothwendig, bei den Staatsverbrechen durch eine allgemeine Vorschrift zu bestimmen, wieweit die Gesetze wider die Angriffe auf das Privateigenthum bei den Angriffen auf das Staats-eigenthum anwendbar seyen. Eben dieser Gesichtspunkt erlaubte auch, bei den Staatsverbrechen sich kurz auf die Vorschriften des ersten Titels über Privatverbrechen zu beziehen, indem es die Hauptaufgabe für die Legislation war, jene Handlungen auszuscheiden, welche ausnahmsweise als Vergehen zu bestrafen sind, ob sie gleich als Handlungen gegen das Privateigenthum den Karakter eines Verbrechens oder auch nur einer Polizeiübertretung, wenn z. B. der Schaden im Falle der

Artikel 435. 436. weniger als 50 Gulden ausmacht, an sich tragen würden.

So klar die Anlage des Gesetzbuchs für diese Bemerkung spricht, so muß dennoch näher untersucht werden, was Regel, und was Ausnahme sey, dann wieweit sich die Regel erstrecke. Eben hierüber entsteht eine besondere Schwierigkeit daraus, daß das vorstehende Kapitel nur zwei Handlungen, Entwendung und Beschädigung des Eigenthums aushebt, hierdurch also anders verbrecherische Beeinträchtigungen des Eigenthums auszuschliessen scheint, indem das Gesetzbuch mit dem Worte Beschädigung im Gegensatz der Beeinträchtigung einen ganz eigenen Sinn verbindet, wie sich aus den Ueberschriften der Kapitel III. IV. V. des vorhergehenden ersten Titels zeigt.

Des Gesetzgebers Absicht war es keineswegs, andere Beeinträchtigungen des Eigenthums bei dem Staate aus der Reihe der Verbrechen zu streichen, und hier bloß einen Satz zu wiederholen, welcher schon bei dem Diebstahle als Privatverbrechen im Artikel 217. Nr. 2. ausdrücklich enthalten ist. Vielmehr kam es darauf an, durch eine Regel die Verbrechen gegen das Staatseigenthum an die Verbrechen gegen das Privateigenthum anzuordnen. Die Nothwendigkeit jener Regel leuchtet aus einigen Beispielen ein. Man seze den Fall, daß jemand, der kein öffentlicher Bote ist, die ihm zur Ueberlieferung anvertrauten Staatsgelder unterschlägt, folglich der Artikel 232. so wenig als der Artikel 220.

Unwens:

Anwendung findet: oder daßemand einen Diebstahl am Staatseigenthume durch Einbruch oder durch Einsteigen begehet: sollten im ersten Falle die Vorschriften von der Unterschlagung nicht eintreten, weil der Artikel 349. nur von der Entwendung redet? oder sollte im zweiten Falle die Strafe nur nach dem Artikel 220. abgemessen werden, weil der Artikel 349. lediglich auf diesen hinweiset? Oder sollte jeder Betrug an den Staatseinsnahmen z. B. bei einem Vertrage mit dem Staate nach dem Artikel 433. gleich der bekrüglichen Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben bloß als Vergehen strafbar seyn?

Diese Beispiele zeigen die Notwendigkeit einer genaueren Erforschung der Regel, welche dem gegenwärtigen Kapitel zum Grunde liegt, und wovon das fünfte Kapitel des folgenden Buchs III. Tit. II. die Ausnahmen darstellt.

1) Da das Staatseigenthum auf eben jenen gesetzlichen Schutz Anspruch hat, wie das Privateigenthum, da sogar Angriffe gegen das Staatseigenthum wegen besonderer Heiligkeit des Gegenstands in vielen Fällen strafbarer sind, so muß als Regel angenommen werden, daß jede Handlung, welche gegen das Privateigenthum ein Verbrechen seyn würde, eben diesen Charakter behält, wenn sie gegen das Staatseigenthum vorgenommen wird.

2) Diese Regel erstreckt sich auch auf die Grade, welche bei den Privatverbrechen

ausgezeichnet wurden; demzufolge wird dasjenige, welcher einen Diebstahl am Staats-eigenthume, mittelst Einsteigen oder Erbrechen verübte, nicht bloß nach dem Artikel 220. (worauf der Artikel 349. hinweiset) sondern vielmehr wegen Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände nach dem Artikel 224. bestraft.

3.) Auch bei der Unterschlagung gilt die angeführte Regel, und ein Privat-bote, welcher das ihm als Staats-eigenthum zur Ueberlieferung anvertraute Geld unterschlägt, wird als ausgezeichneter Dieb nach Artikel 220. bestraft, ungeachtet der vorstehende Artikel 339. nur von der Entwendung, und der Artikel 332. nur von öffentlichen Boten redet. Eben deswegen treffen bei öffentlichen Boten, welche sich an den anvertrauten Staatsgeldern einer Unterschlagung schuldig machen, zwei erschwerende Umstände der ersten Klasse zusammen, und begründen die im Artikel 224. Nr. I. festgesetzte Strafe.

4.) Um so viel mehr gilt die angeführte Regel bei dem Raube, denn soweit er dies bische Absicht seinem Begriffe nach (Art. 233.) voraussetzt, wird dieselbe begangen, wenn gleich jene Absicht auf Zueignung des Staats-eigenthums gerichtet war.

5.) Bei dem Betruge kommen zwei Ausnahmen vor, aber wo das Gesetzlich keine ausdrückliche Ausnahme enthält, bleibt es bei der Regel. Wer in einem Vertrage über ein Staatsgut z. B. eine Staats-waldung oder in einem andern Vertrage mit

dem Staate z. B. bei Lieferungen einen Betrug begehet, welcher bei einem Geschäfte mit einer Privatperson nach Artikel 259. und 260. ein Verbrechen wäre: wer bei einer Lieferung an den Staat sich falschen Masses und Gewichts bedient, oder wer an den Staat verschäfchte und mit falschem Stempel bezeichnete Waaren statt achter verkauft, macht sich des Verbrechens des Betrugs schuldig, und kann unter den Artikel 433. nicht subsumirt werden, worin ein ganz anderer und keiner Ausdehnung fähiger Fall einer betrüglichen Verkürzung der Staatsabgaben unter die Vergehen gestellt ist. Schon der allgemeine Rechtssatz: *Fiscus in negotiis privatis utitur jure privatorum*, spricht dafür, daß am Eigenthume des Staats in der Regel, und bis ausdrückliche Gesetze eine Ausnahme machen, das Verbrechen des Betrugs ebenso, wie am Privateigenthume begangen werde.

6) Alle diese Beeinträchtigungen des Staatseigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, soferne das Gesetzbuch sie nicht ausnahmsweise als Vergehen erklärt, sind für sich und durch den Gegenstand ausgezeichnet, daher den ausgezeichneten Diebstählen erster Klasse (Art. 217 — 220.) gleichgestellt, und ohne Rücksicht auf die Größe der Entwendung oder Beschädigung ein Verbrechen.

7) Die Ausnahmen bilden dann jene Fälle, welche das Gesetz im folgenden Buche Tit. II. Kapitel V. ausdrücklich blos für ein

Vergehen erklärt. Von diesen wird am gehörigen Orte das Nähere bemerkt.

## Art. 350.

**II. Beschädi-  
gung öf-  
fentlichen  
Eigenthums.** Wer sich an einer zum Staatseigenthum  
gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig  
macht, ist zwar nach den Gesetzen über Beschä-  
digung des Privateigenthums zu strafen; doch ist  
jene Eigenschaft der beschädigten Sache als bes-  
chwerender Umstand zu betrachten.

Dieser Artikel, welcher von Beschädigung des Staatseigenthums handelt, korrespondirt dem vierten Kapitel des vorigen Titels von Beschädigung des Eigenthums als Privatverbrechen oder Vergehen. Man muß dieses besonders bemerken, um die zum vorigen Artikel ausgehobene Regel und ihre Ausnahmen in Bezug auf den gegenwärtigen Artikel richtig aufzufassen.

1) Als Regel gilt auch hier der Satz: eine Beschädigung, welche am Privateigenthume Verbrechen ist, trägt am Staatseigenthume eben denselben Karakter; diesem nach wird durch Zerstörung von Lebendmitteln, durch Brandlegung u. d. an diesem sogen. an jenem ein Verbrechen begangen.

2) Diese Regel hat, wie das Kapitel V. des folgenden Buchs. (Art. 1434. s.) zeigt, gar keine Ausnahme, und schon darin unterscheidet sich der gegenwärtige vom vorhergehenden Artikel: vielmehr ist die Beschädigung

gung des Staats-eigenthums ein erschwerender Umstand, jedoch

3) dieses mit einer wesentlichen Verschiedenheit vom vorhergehenden Artikel. Bei Beeinträchtigungen des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung und Betrug verändert jener erschwerende Umstand die Qualität der Handlung, indem er sie stets zu einem ausgesetzten Verbrechen ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens erhält, selbst wenn dieser unter das Minimum der zum Vergehen erforderlichen Summe absinkt. Eigenthumsbeschädigungen hingen, wenn sie nicht wegen Beschaffenheit der Handlung selbst Verbrechen sind, gehen wegen Größe des Betrags, selbst wenn sie die im Artikel 383. bestimmte Summe übersteigen, niemals in ein Verbrechen über, sondern sie bleiben, auch wenn sie am Staats-eigenthume verübt worden, nach dem klaren Ausspruche des Artikels 434. bloß Vergehen, und der Gegenstand ist im eigentlichen Sinne bloß ein erschwerender Umstand, welcher die Qualität der Handlung und Strafe nicht ändert.

4) Aus diesem Grunde sind auch die Ausnahmen von der Regel bei Eigenthumsbeschädigungen, wie sie unter den Staats-vergehen unten vorkommen, ganz verschieden von den dort enthaltenen Ausnahmen bei Beeinträchtigungen des Eigenthums: diese mindern die sonst als Verbrechen strafbaren Handlungen zu Vergehen, jene steigern eine Handlung, welche nach Größe des Schadens

am Privateigenthume bloß polizeilich zu bestrafen wäre, zu einem Vergehen, doch niemals zu einem Verbrechen hinauf, wie sich aus Vergleichung des Artikels 433. mit den Artikeln 434 — 436. ergibt.

## Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

### In h a l t.

I. Allgemeine Gesetze, 1) bei gemeinen Verbrechen (Art. 351.), 2) bei Amtsverbrechen (Art. 352. 353.). II. Von Verlezung des Subordination'sverhältnisses (Art. 354.). III. Von der Bestechung (Art. 355. 356.). IV. Von Bedrückung der Unterthänen, 1) überhaupt (Art. 357. 358.), 2) durch Missbrauch der Strafgewalt (Art. 359. 360.). V. Von Untreue im Amt, 1) Verkürzung der Staatseinkünfte (Art. 361.), 2) Unterschlagung anvertrauter Gelder (Art. 362. bis 364.), 3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder (Art. 365.). Von mittelbaren Staatsdienern (Art. 366.).

Der Regent, welcher vom Mittelpunkte aus das Staatsrudel führt, bedarf vieler Werkzeuge, durch welche Er auf allen Punkten

des Staatsgebietes und nach allen denkbaren Richtungen der Herrscherrechte mit gleicher Kraft zu einem und demselben grossen Zwecke wirkt. Der Staatsdienst steht daher mit dem Wirken der Staatsgewalt selbst in unmittelbarer Verbindung: er hat auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf den Wohlstand der Nation, ja selbst auf die Sicherheit des Staats einen entscheidenden Einfluss, und nimmt deswegen die vorzügliche Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in Anspruch.

Fruchtlos sind die besten Gesetze, wenn unwissende, leichtsinnige oder gewissenlose Richter die Gerechtigkeit verwalten: vereitelt werden die besten Einrichtungen des Staats, wenn nachlässige, leidenschaftliche oder eigennützige Beamte dieselben nicht gehörig zur Ausführung bringen: versplittet werden die Kräfte des Staats, wenn untreue Beamte die Staatseinnahmen verkürzen. Die Sicherheit, die Würde, die Energie der Regierung, und mit derselben die Sicherheit und der Wohlstand aller Bürger hängt wesentlich davon ab, daß alle Diener des Staats ihre Amtspflichten mit Treue, Redlichkeit und Eifer erfüllen.

Verbrechen oder Vergehen im Amte greifen daher den Staat unmittelbar in seinem Wesen und Wirken und zwar von der empfindlichsten Seite an, weil solche strafbare Handlungen von eben denjenigen begangen werden, welchen der Regent sein Vertrauen öffentlich schenkt: weil diese die ihnen anvertraute Gewalt gerade ihrem Zwecke zuwider auf die

schändlichste Art missbrauchen. Ernst und angemessene Strenge gegen Verbrechen und Vergehen im Amte muß demnach der voraussprechende Charakter eines Strafgesetzes seyn, und dessen nachsichtslose Handhabung ist die feste Grundlage des allgemeinen Vertrauens in die öffentlichen Diener, indem die Bürger in dem Strafgesetze selbst eine Garantie gegen unrechte, untreue oder nachlässige Staatsbeamte erblicken. Nichts ist verderblicher für die Unterthanen und für das Ansehen der Staatsbehörden selbst, als unzeitige Milde des Gesetzes oder der Gerichte gegen Übertretungen im Amte, indem sie eben von denjenigen begangen werden, welche auf eine solche Milde am wenigsten Anspruch haben.

Der Gesetzgeber darf aber seine Strafbestimmungen auf die schweren Verlegerungen der Amtspflichten keineswegs beschränken. Außer jenen Verbrechen, gegen welche sich die Dienstentsetzung (Cassation) als nochwendige Folge gleichsam von selbst aufdringt, giebt es noch sehr viele Handlungen, wodurchemand sich des Staatsamts, obgleich auf eine dem Schuldigen minder nachtheilige Art, durch Dienstentlassung (Dimission) verlustig macht, oder wo derselbe eine Herabsetzung im Dienste (Degradation) oder auch eine noch geringere Strafe verdient.

Der Staatsdienst ist kein Lohnsdienst. Der Staatsdiener hat seine hohe Pflicht noch lange nicht erfüllt, wenn er sich

Sloss aller positiv pflichtwidrigen Handlungen enthält, oder nur eben so viel thut, als wozu er jedesmal getrieben wird. Vielmehr ist der selbe zur steten Aufmerksamkeit, zum Eifer und zur Thätigkeit im Amte, zu fortschreitender Erfährtigung, zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzte, zu einem der Würde des Staatsamtes angemessenen Vertragen verbunden, Eben der hohe Beruf eines Staatsdieners vermehrt und erhöhet seine Pflichten.

Auch die minderschweren, auch die negativen Verlegerungen der Amtspflichten müssen daher in dem Strafgesetze berücksichtigt, und mit einer angemessenen, obgleich milderden Strafe belegt werden.

Das Hinweggleiten des Strafgesetzbuchs über die Handlungen von niederer Strafbarkeit würde zu einer, dem Staate wie dem Staatsdienner, gleich gefährlichen Alternative führen. Entweder müste der Staat an Unwürdige, welche er nicht geradehin mit Dienstentziehung bestrafen, aber eben so wenig ferner bei dem Amte lassen kann, durch Pensionen die Staatseinnahmen wegwerfen, welche zu edleren Zwecken bestimmt sind: oder er müste dem mangelhaften Gesetze durch eine Art willkürlicher und von keinem bestimmten Gesetze geregelter Entlassungen nachhelfen. Von dieser bedenklichen Alternative wird die Regierung durch umfassende und angemessen strenge Strafgesetze gegen Staatsdienner befreit, und diese wirken aus eben diesem Grunde wohlthätig auf die Staatsdienner selbst zurück, insdern der Würdige, gegen Willkür sicher ge-

stellt, mit volliger Ruhe und Heiterkeit des Geistes sich ganz seinem Amte widmen kann.

Insbesondere war die königlich-bayerische Regierung vorzugsweise zu hohen Forderungen an ihre Staatsdiener berechtigt, da sie Alles gethan hat, was den Staatsdienst schätzbar machen und den Staatsdiener zur eifrigsten Erfüllung seiner Amtspflichten aneifern kann.

Verhältnismässige Besoldungen entheben den Staatsdiener aller Nahrungssorgen und sezen ihn in den Stand, seine ganze Kraft dem öffentlichen Dienste zu weihen, und ohne Menschenfurcht, ohne Eigennutz nur dem Rufe seiner Pflicht zu folgen: dem grösseren Theile der Staatsdiener sichert die bekannte Königliche Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805. ihren lebenslänglichen Stand. Selbst für die Familien der Staatsdiener übernahm der Staat einen Theil der Sorge des Familienvaters durch ein großmuthiges Pensionssystem für ihre Witwen und Waisen: wie hoch steigt also die Strafbarkeit eines Staatsdieners, welcher Alles dieses, was die Regierung für den Staatsdienst that, mit Undank vergilt! Sollte nur der Verbrecher dieser Wohlthaten verlustig werden, oder ist nicht vielmehr dieser Vorrechte und Vortheile auch derjenige unwürdig, der in seinem Amte unfeilssig und nachlässig, gegen höhere Befehle oder gegen seine Vorgesetzte ungehorsam, dessen Treue durch Bestechung oder andere Handlungen erschüttert, oder dessen unsittliches, unanständiges Betragen mit der Würde des Staatsdienstes unvereinbar ist?

Eben diese ausgezeichnete Liberalität der Königlich-bayerischen Regierung gegen Staatsdiener überhaupt, und insonderheit rücksichtlich derjenigen, welchen die Vortheile der Dienstpragmatik zustehen, machte es nothwendig, nicht nur die Fälle, in welchen ein Staatsdiener seines Dienstes entsezt, sondern auch jene Fälle genauer zu bestimmen, worin er vermittelst der Entlassung seiner Ansprüche auf die mit dem Amte verbundenen Vorfüge, insbesondere auf den Gehalt, durch die Gerichte verlustig erklärt oder nach Umständen auf eine dem Range und Gehalte nach geringere Stelle versetzt (degradirt) werden kann.

Nothwendig ist es, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, welche von dem Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen unabhängig sind, oder in andern Rücksichten sich sowohl auf Verbrechen als auf Vergehen der Staatsdiener beziehen.

I. Der Gegenstand beider Kapitel sind Staatsbeamte und andere öffentliche Dienner. Dieses bedarf einer näheren Erklärung.

1) Beide Kapitel handeln von Staatsdienern in der allgemeinen Bedeutung des Worts, ohne Unterschied zwischen jenen Staatsbeamten, welchen die konstitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik zustehen, und jenen öffentlichen Dienern, welche sich dieser Vortheile nicht zu erfreuen haben. Wenn auch ein solcher öffentlicher Dienner an ad-

ministrativen Wege und aus rein administrativen Gründen von der Regierung seines Amtes entlassen werden kann, und sein Anspruch auf Gehalt dadurch ganz erlischt, so ist er dennoch nicht bloß in Ansehung der Entsezung, sondern selbst der Entlassung, wenn diese zur Strafe wider ihn verhängt werden soll, von dem Staatsbeamten nicht verschieden, welchem die Vortheile der Dienstpragmatik zustehen. Bei Einem, wie bei dem Andern muß gerichtliche Untersuchung und richterliches Urtheil vorausgehen. Wird der zur Untersuchung gezogene öffentliche Diener losgesprochen, so muß ihm nicht nur seine verfallene Besoldung, soweit sie während der Untersuchung zurückbehalten wurde, nachgezahlt, sondern auch derselbe von Rechts wegen (Th. II. Art. 439.) in sein Amt wieder eingesetzt werden, ohne daß jedoch die Regierung das Recht verliert, denselben nachher im administrativen Wege — aber nicht zur Strafe — für die Zukunft zu entlassen.

2) Auch sind beide Klassen von Staatsdienern weder in Ansehung der strafbaren Handlungen noch hinsichtlich der Strafen verschieden, weil hierauf, wie es in die Begriffe fällt, die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik durchaus keinen Einfluß haben. Die Amtsverbindlichkeiten, die Verlegerungen derselben und

die Folgen dieser Verlegerungen hängen niemals von den Vortheilen ab, welche mit einer Klasse von Staatsdiensten verknüpft sind. Zwischen beiden Klassen von Staatsdienern bleibt zwar immer ein Unterschied. Ein öffentlicher Dienner, welchem die Vortheile der Dienstpragmatik nicht zustehen, kann im Wege der administrativen Entlassung, wobei die Regierung eine Ursache anzugeben nicht verbunden ist, sein Amt und seinen Gehalt verlieren: der pragmatische Staatsbeamte hingegen verliert durch die administrative Entlassung nur den Funktionsgehalt, niemals aber seinen Standesgehalt, dessen Verlust immer nur Folge eines gerichtlichen verurtheilenden Straferkenntnisses seyn kann. Allein dieser *faktische* Unterschied hat auf das *rechtl. Verhältnis* keinen Einfluss. Die administrative Entlassung eines nicht pragmatischen öffentlichen Dieners darf niemals die Form einer Entlassung zur Strafe an sich tragen; und schon dadurch ergiebt sich ein äußerliches Unterscheidungszeichen zwischen einer Entlassung zur Strafe, und zwischen einer rein administrativen Entlassung, durch welche weder dessen Ehre durch ein Strafurtheil gekränkt, noch dessen Recht verletzt wird, da er Kraft des Gesetzes und Kraft seiner Anstellung auf den Stand eines Staats:

dieners und auf einen Standesgehalt niemals ein Recht hatte.

- 3) Auf die Vorbedingungen der gerichtlichen Untersuchung hat jedoch der Unterschied zwischen den Staatsdienern mit oder ohne Rechte der Dienstpragmatik einen Einfluss, welcher zum Th. II. Art. 434. f. näher dargelegt wird. Nur in dieser Beziehung ist jener Unterschied im Strafrechte bedeutend, aber im ersten Theile des Gesetzbuchs ohne alle Wirkung; denn auch der pragmatische Staatsdienner verliert durch die Entlassung zur Strafe in Gemäßheit des Artikels 22. seine Stelle, seinen Dienstgrad und ganzen Gehalt, sowohl Funktion als Standesgehalt. Aus dieser Ursache werden im gegenwärtigen Kapitel sowohl als im Kapitel VI. des dritten Buchs die Ausdrücke: Staatsbeamte, Staatsdienner, öffentliche Diener als gleichbedeutend gebraucht.
- 4) Der Unterschied zwischen Staatsämtern und Staatsdiensten, soferne man unter den ersten den Inbegriff mehrerer Amtshandlungen einerlei Art zu einem bestimmten fortdauernden Zwecke, unter den letzten aber öffentliche Verrichtungen ohne jene Merkmale versteht, desgleichen der Unterschied zwischen fortlaufenden oder vorübergehenden, ordentlichen oder außerordentlichen Staatsdiensten bringt in der Sphäre des Strafrechts keine Wirkung hervor; denn bei

allen diesen Diensten sind die Amtspflichten, die Verlezung derselben und deren rechtliche Folgen unverkennbar gleich.

- 5) Es muß daher die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Staatsdieners, besonders was die Entsezung oder Entlassung vom Dienste angehet, jedesmal als ein unheilbares Ganze angesehen werden, und es ist insoweit eine Trennung der verschiedenen Beziehungen auf verschiedene Dienste ganz undenkbar. Man seze einen Staatsbeamten, welchem nebstden Justizsachen auch administrative Ge- genstände übertragen sind, und denke den Fall, daß derselbe in einem Regierungsgegenstande oder in einer ihm anvertrauten Rechnungssache eine, die Entlassung nach sich ziehende, Amtstreuue begangen habe. Die verwirkte Entlassung beschränkt sich nicht auf jenen Dienst, worin er der Untreue schuldig wurde, sondern sie erstreckt sich auf den Staatsdienst im Ganzen, denn er hat untreu im Staatsdienste gehandelt, in welcher Funktion es auch geschehen seyn mag: er hat das zum Staatsdienst überhaupt und in jeder Funktion nothige Vertrauen verloren; er wird also vom Staatsdienste, nicht aber von dieser oder jener Funktion zur Strafe entlassen. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn ein Staatsbeamter in einem ihm übertragenen außerordentlichen

chen Staatsgeschäfte, z. B. einer diplomatischen Sendung, einer besonderen Kommission oder einem außerordentlichen Auftrage des Staats einer Handlung schuldig wird, welche dem Strafgesetze gemäß die Entsezung oder Entlassung vom Dienste zur Folge hat.

6) Aus dem angeführten Grunde kann derjenige, welcher neben einer Privatstelle einen damit verbundenen Staatsdienst bekleidet, und hinsichtlich des Staatsdienstes die Entsezung oder Entlassung verwickt, auch jener Stelle verlustig werden, welche ihm mit jenem Staatsdienste übertragen war, ohne Unterschied, ob eine wesentliche oder zufällige Verbindung zwischen beiden bestand. War z. B. die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtbarkeit mit der Dekonominieverwaltung oder der Rentenverwaltung verbunden, so ist der Guts herr berechtigt, beim Gerichtshalter, welcher in dieser Eigenschaft die Entsezung oder Entlassung sich zugezogen hat, auch die Gutsverwaltung ohne weiters und ungeachtet der demselben gegebenen Versicherungen lebenslänglichen Gehalts abzunehmen. Denn sowenig der Staat verbunden ist, denjenigen, welcher eines Privatverbrechens oder Vergehens sich schuldig machte, fernerhin des Vertrauens für den Staatsdienst würdig zu halten, ebensoviertig kann der Privatmann verbündet seyn, demjenigen,

jenigen, welchem durch gerichtliches Er-  
kenntniß das zu einem Staatsdienste  
enthaltige Vertrauen abgesprochen worden,  
fernerhin das Vertrauen für seine Pri-  
vatgeschäfte zu schenken. In diesem  
Punkte treffen die sonst verschiedenen  
Rechtsbeziehungen einer Person ganz  
zusammen. Aus gleichem Grunde wür-  
den Vorsteher einer Kirchgemeinde,  
welche in der ~~Hand~~ vom Staat über-  
tragenen Führung der Geburts- Heu-  
raths- und Todesregister einer zu Ent-  
sezung oder Entloßung geeigneten Hand-  
lung begehen, auch ihr kirchliches Amt  
zur Strafe verlieren, wenn gleich dies-  
ses Amt nicht als Staatsdienst anzuse-  
hen wäre.

7) Die Besoldung des Staatsdieners oder  
die Belohnung der Dienste ist zwar ein  
gewöhnlicher und gerechter Ersatz für  
die Dienstleistung, aber kein wesentli-  
ches Merkmal im Begriffe des Staats-  
dienstes. Wenn gleich die königlich-  
bayerische Regierung den richtigen Grunds-  
atz befolgt, keinen Staatsdienst ohne  
Besoldung anzustellen, so bleibt doch  
der angeführte Grundsatz auch für  
Bayern schon von der Seite folgenreich,  
daß die Regierung öfters einem schon  
besoldeten Staatsdienner manches Ne-  
ben geschäft überträgt, wofür derselbe  
keine besondere Belohnung zu erwar-  
ten hat.

8) Auch keine Klasse von Staatsdiensten ist hier ausgenommen. Regierungs- und Justizsachen haben mit den Diensten in Administrationssachen der Staatskassen oder Staatsgesäße bei Rentämtern, Forsten, Berg- und Salinenverwaltungen, Stempel-Maats und Aufschlagdmütern, es sei zur Einnahme oder zur Kontrolle, in strafrechtlicher Hinsicht gleiches Verhältniß. Nur der Militärdienst hat in Ansehung seiner eigenthümlichen Verbrechen wegen deren ganz besonderer Verhältnisse eine Ausnahme; diese sind nach den militärischen Strafgesetzen zu beurtheilen.

9) Mannichfaltig sind die Staatsdienste, und verschiedene Abstufungen derselben nothwendig, bis in allen Zweigen der Regierung vom Mittelpunkte aus auf alle Punkte der Peripherie zweckmässig gewirkt werden kann. Unter denselben sind mehrere Dienste von mechanischer und gemeiner Art, z. B. die Dienste der Schreiber und Kopisten, dann der Diener der Abgelegten und Gerichte. Auch solche Personen, welche zu diesen Diensten ernannt und darauf in besondere Pflichten des Staats genommen sind, können z. B. durch Unterschlagung dessen, was ihnen vermöge ihres Amtes zur Ueberlieferung anvertraut wird, oder durch eine Fälschung bei den ihnen obliegenden Insinuationen u. d.

„eines Staatsverbrechens oder Vergehens im Amte sich schuldig machen.“

10) Eben so wenig gilt zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten oder öffentlichen Dienern (Art. 366. u. 459.) ein Unterschied. Sobald der Gegenstand zum Staatsdienst gehört, ist es gleichgültig, ob die Person durch eine unmittelbare Ernennung des Staats zum Amte gelangte, oder mittelbar durch denselben, welchem der Staat das Ernennungsrecht überlassen hat. Herrschafts- oder Obristlicher leisten in Ansehung der ihnen übertragenen Justiz- und Polizeigegenstände wirkliche Staatsdienste und bekleiden ein öffentliches Amt, ungeachtet sie nur mittelbar durch den Gerichtsherrn benannt werden, welchem die Staatsverfassung oder die Gnade des Königs das Benennungsrecht eingeräumt hat. Verwalten sie zugleich die Privat- oder Gutsentkünfte des Gerichtsherrn, so ist dann ihr zweifaches Rechtsverhältniß zu unterscheiden, indem sie in Rücksicht dieser Einkünfte bloss als Privatverwalter, nicht aber als mittelbare Staatsdiener betrachtet, daher die strafbaren Handlungen, welche sie in dieser Beziehung begehen, nach den Bestimmungen über Privatverbrechen und Vergehen beurtheilt werden, wie schon früher (Anmerk. B. II. Seite 151.) zu bemerken Gelegenheit war. Indeszen hat nicht bloss ein Verbrechen, besi

sen ein solcher mittelbarer Staatsdiener als Gutsverwalter sich schuldig macht, auch dessen Entsezung vom Staatsdienste (Art. 23.) zur Folge, sondern selbst ein in Ausehung der Gutsverwaltung zur Entlassung hinreichendes Vergehen kann die Gerichte veranlassen, auch auf die Entlassung vom Staatsdienste dem Artikel 437. gemäß zu erkennen.

- 11) Dieses erstreckt sich auch auf jene Gegenstände, welche zwar nicht wesentlich und unmittelbar den Staat angehen, jedoch dem Staat wichtig genug schienen, um sie zu einer Staatsanstalt zu erheben, und unter seine unmittelbare oberste Aufsicht und Leitung zu nehmen. Man kann hierher nebst den Administrations- und Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit, dann den Kommunaladministrationen, auch die Brandversicherungsgesellschaft, Wittwenkassen u. d. rechnen.
- 12) Jene Individuen, welchen die Regierung den Zutritt zu Amtsgeschäften ihrer Befähigung wegen verstattet, und Amtsgeschäfte unter gewissen Beschränkungen z. B. ohne entscheidende Stimme oder unter Aufsicht eines Korreferenten anvertraut, wohin die Accessisten und Praktikanten gehörten, können sich ebenfalls eines Verbrechens oder Vergehens im Amte schuldig machen, und ihre Strafe ist nach den beiden hierauf sich beziehenden Kapiteln abzumessen. Das

Vertrauen des Staats, ihre Funktionen, ihr Eid stellen sie hinsichtlich der Pflichten mit den Staatsdienern in eine Linie. Ein Staatsaccessist kann gleich dem Rathe des Verbrechens der Bestechung oder des Vergehens der letzten Amtsverschwiegenheit sich schuldig machen. Nur die Art und Weise, wie die gesetzliche Strafe wider den Staatsdienner auf solche Individuen übertragen werden kann, welche ohne eigentliche Anstellung noch in der Vorbereitung und Bildung zum Staatsdienste sich befinden, nimmt der dässeren Erscheinung nach eine in etwas veränderte Gestalt an. Statt der Dienstentfernung kommt nach Artikel 22. Nr. II. die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern in Anwendung, statt der Dienstenklassung wird dem Schuldbigen die Hoffnung, im Staatsdienste eine Anstellung zu erhalten, ganz oder auf längere Zeit abgesprochen.

- 13) Die Offizianten eines Staatsdieners als solche sind den mittelbaren Staatsdienern, oder den eben bemerkten Accessisten nicht ganz gleich zu achten. So weit sich ein Staatsdienner derselben zu seiner Erleichterung bedient, stehen sie gegen ihn in einem Kontraktsverhältnisse, und unerlaubte Handlungen, deren sie sich schuldig machen, sind nicht nach den Bestimmungen über die besonderen Amtsverbrechen oder Vergehen, sondern als gemeine Verbrechen oder Ver-

gehen strafbar. Der Schreiber eines Rentbeamten, welcher die für diesen und auf dessen Verrechnung eingenommenen Staatsgefälle unterschlägt, oder bei der Einnahme zum Schaden des Unterthans betrügerisch handelt, der Schreiber eines Landrichters, welcher an der ihm zur Verrechnung übertragenen Sportekasse einen Betrug spielt, ist als gemeiner Verbrecher strafbar, weil er bei dieser Handlung nur als der Bestellte des Beamten, aber nicht in einer öffentlichen Funktion handelt. Dagegen ist der Schreiber eines Landrichters, hinsichtlich jener Amtsverrichtungen, besonders Protokolle, wozu die Gesetze einen Auktuar fordern, als eine Person zu betrachten, welche nicht die Person und Geschäfte eines andern im Privatverhältnisse vertritt, sondern vielmehr eine Amtsfunktion verrichtet. Er ist insoweit ein mittelbarer öffentlicher Diener, folglich auch nach den besonderen Gesetzen über Amtsverbrechen oder Vergehen zu beurtheilen, wenn er in dieser Beziehung eine unerlaubte Handlung begeht. Selbst dieses Strafgesetzbuch bietet ein Beispiel an, indem es Th. II. Art. 37, zu jedem Protokolle in Strafsachen die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beidereten Auktuars fordert. Hätte die Regierung diese Auktuarre selbst ernannt, oder daraus einen besondern Staatsdienst gebildet, so läge

ihre Eigenschaft als Staatsdienner offen vor Augen; hat die Regierung dem Untersuchungsrichter die Auswahl der Akten (Schreiber) überlassen, so sind diese in Beziehung auf solche Amtsverrichtungen als öffentliche Diener zu betrachten.

II. Die strafbaren Handlungen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, soweit sie als besondere Staatsverbrechen und Vergehen aufgefaßt wurden, oder sonst auf den öffentlichen Dienst Einfluß haben, sind

- 1) zunächst Amtshandlungen, d. h. solche, welche sich auf den öffentlichen Dienst einer Person beziehen; ohne Unterschied, ob von einer strafbaren Handlung oder Unterlassung die Rede ist; denn eben bei dem Staatsdienst, wo Handeln Pflicht ist, macht die Unterlassung ebensowohl als die rechtswidrige Handlung eine Verletzung jener Pflicht aus.
- 2) Amtshandlungen in dem Sinne, daß nur jene Handlung als eigentliche Verletzung der Dienstpflicht anzusehen ist, welche mit dem Dienste einer Person in Verbindung steht. Theilt ein Staatsdienner andern Personen Thatsachen mit, welche den öffentlichen Dienst angehen, so verletzt er seine Dienstpflicht, wenn ihm jene Thatsachen durch seine Amtsvorhaltnisse (Art. 441.) bekannt geworden, denn eben dieses Verhältniß ver-

bindet ihn zur Amtsverschwiegenheit. Wurden sie ihm nicht durch sein Amtsvorhältnis bekannt, schlagen jene That-sachen in sein Amt nicht ein, so kann man auch nicht sagen, daß er seine Amtspflicht verletzt habe. Nimmt der Staatsdienner ein Geschenk für eine Handlung, welche in sein Amt einschlägt, so ist derselbe der Bestechung schuldig (Art. 335. 446.); steht aber das Geschäft mit seinem Amt in keiner Verbindung, so kann zwar die Uebernahme eines fremden Geschäfts insoferne strafbar seyn, als etwa eine Dienstordnung den Staatsdienfern die Führung fremder Geschäfte untersagt, aber die Annahme des Geschenks ist keine Bestechung.

- 3) Die in den beiden Kapiteln als Verbrechen und Vergehen aufgeführten Handlungen sind von zweifacher Art. Viele sind so beschaffen, daß sie eine bestimmte strafbare Richtung, bestimmte Merkmale entweder in Ansehung des Zwecks, oder der Mittel oder der Handlung selbst an sich tragen, wodurch sich eine jede von der andern scharf unterscheidet. Diese wurden als *b e s o n d e r s b e n a n n t e* Verbrechen (Art. 354 — 365.) und Vergehen (Art. 440 — 458.) dargestellt. Allein was sich unter einem eigenen Namen aufzählen läßt, das sind nur die am meisten hervorstehenden, und gewöhnlichen

strafbaren Uebertretungen. Eine Menge anderer gleich strafbarer Handlungen, deren Stoff im Einzelnen unerschöpflich ist, bleibt noch übrig, welche sich nur unter der allgemeinen Benennung von verletzter A m t s p f l i c h t begreifen läßt. Um daher das System vollständig zu machen, um dem bösen Willen oder der Nachlässigkeit und dem Unfleisse unwürdiger Beamten jeden Ausweg zu versperren, um dem Staate gegen seine Diener eben jene volle Garantie zu verschaffen, welche er ihnen auf der andern Seite durch die Pragmatik gewährt hat, bedürfte es noch allgemeiner Gesetze über die Verlegerungen der Amtspflicht, welche sich unter einem bestimmten Namen nicht aufzählen lassen. Diese sind hinsichtlich der Verbrechen in den Artikeln 352. u. 353. hinsichtlich der Vergehen in den Artikeln 438. u. 439. enthalten.

- 4) Zu der Klasse dieser allgemeinen Verlegerungen der Amtspflicht müssen auch die Uebertretungen verschiedener, den Dienst betreffender Instruktionen, Verordnungen und Reglements gerechnet werden. Es konnte die Absicht des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs nicht seyn, jenen besonderen Instruktionen und Verordnungen vor oder einzugreifen, indem dasselbe, wie in der Einleitung (§. 8. Anmerk. B. I. Seite 23.) gezeigt worden, nur Rechtsverlegerungen, und was den Staats-

Abdom insbesondere angehet, nur jene Verlegerungen der Amtspflichten zum Gegenstand haben komme, welche aus der Natur und dem Wesen des Staatsdiensts, ohne einer besonderen Instruction zu bedürfen, mit allgemeiner Geltigkeit hervortreten. Außer diesen allgemeinen Bestimmungen sind noch viele andere denkbar, welche sich auf die Ordnung des Dienstes entweder überhaupt oder bei besonderen Gattungen von Staatsdiensten beziehen, und die Regierung veranlassen, durch besondere Instructionen, Verordnungen und Reglements die Pflichten der Staatsdiener auch in dieser Beziehung näher zu bestimmen, und Uebertrigungen mit Strafen, selbst mit dem Verluste des Amtes, jedoch der Regel nach bloß als Entlassung, zu belegen. Wenn z. B. die Betreibung eines mit dem Staatsamte unvereinbaren bürgerlichen Gewerbes, wenn die Entfernung vom Amte ohne Erlaubniß oder die eigenmächtige Ueberschreitung der bestimmten Zeit der Entfernung bei Verlust des Dienstes verboten ist: wenn bei einem Amte, dessen Natur besondere Verschwiegenheit fordert, jede Verlegerung derselben mit der Entlassung bedrohet ist, so treten diese Strafgesetzbuch von jenen unerlaubten Handlungen nichts meldet. Bei öffentlichen Dienern, welchen die Vortheile der

Dienstpragmatik zukommen, gegen welche also eine administrative Entlassung mit Entziehung des Standesgehalts nicht eintreten kann, wird auch zur Entlassung wegen solcher Uebertretungen gesetzliche Untersuchung und ein Strafurtheil erforderlich; es versteht sich jedoch von selbst, daß in solchen Fällen die Gerichte die vorhandenen Instruktionen, Reglements und Verordnungen zur Richtschnur nehmen müssen.

- 5) Das Strafgesetz gegen Staatsdienner darf sich aber auf Amtshandlungen nicht einschränken: es muß vielmehr auch auf solche Handlungen des Staatsdieners Rücksicht nehmen, mit welchen der öffentliche Dienst nicht bestehen kann, ungesachtet sie nicht eigentlich auf das Amt sich beziehen. Der öffentliche Diener ist durch seinen Beruf, ohne Rücksicht auf Titel und Rang, bekleidet mit *honoris causa* Ehre: wie könnte derjenige, welcher durch eine Handlung, auch wenn sie sich auf das Amt nicht beziehet, ein gemeines Verbrechen begangen, und durch die verwirkte Kriminalstrafe (Art. 23.) sich jedes Ehrenstandes verlustig gemacht hat, noch ferner bei dem Staatsamte gelassen werden? Jedes gemeine Verbrechen, dessen ein Staatsdienner schuldig wird, ziehet daher (Art. 351.) die Dienstentsezung nach sich. Bei gemeinen Vergehen wirkt zwar der eben bemerkte Grund nicht zur Aufstellung

einer gleichen durchgreifenden Regel, aber doch giebt es viele Vergehen, welche den Schuldigen als einen Menschen beurkunden, dem ein Staatsdienst nicht anvertraut werden kann. Wer sich im Privatverhältnisse bis zu einem Betruge, Diebstahle oder einer Unterschlagung auch nur unter 25 Gulden erniedriget, wie sollte der noch einen Anspruch auf das Vertrauen in seine Treue und Redlichkeit im Staatsdienste haben? Nach Beschaffenheit der Umstände muß daher mit manchen gemeinen Vergehen auch die Dienstentlassung (Art. 437.) verbunden werden.

- 6) Sogar das Privatleben des Staatsdieners hat öfters Einfluß auf den Staatsdienst, und muß nach demselben vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Was sich in den inneren Kreis des Privatlebens beschränkt, mag dem Gesetze gleichgültig seyn, aber mit dem, was in das öffentliche übertritt, hat es ein anderes Verhältniß. Wer ein unsittliches Leben führt, und darin unverbesserlich beharrt, kompromittiert die Würde des Amtes, macht sich durch sein böses Beispiel in vielen Fällen unsfähig, sein Amt mit Wirkung zu erfüllen, und verdient die Entlassung, womit ihn der Artikel 439. bedrohet.
- 7) Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener ist abgesteckt nach der Schwere der Amtspflichten,

welche verletzt werden, und nach der Schwere und Gefährlichkeit der Übertretungen,

III. Auch die Strafen verdienen eine allgemeine Betrachtung. Dürfte man den Staatsdienst nach dem Maßstabe von Privatverträgen beurtheilen, so müßte jede mit Wissen und Willen geschehene Verlezung der Amtspflicht als ausgezeichneter Betrug dem Artikel 263. Nr. V. gemäß bestraft werden, weil jeder Staatsbeamte und öffentliche Diener den allgemeinen Diensteid ablegt, oder zu einzelnen Handlungen, wie z. B. der Akta zu den Protokollen (Th. II. Art. 37.) beeidet wird, folglich als Verlezer eines promissorischen Eides angesehen werden kann. Allein Übertretungen im öffentlichen Verhältnisse sind in vielen Punkten von Übertretungen im Privatverhältnisse zu sehr verschieden, als daß man unbedingt von jenen auf diese schließen dürfte, und überhaupt schien es bedenklich, die Strafen gegen Staatsdiener noch höher zu steigern.

Einerseits ist es weit besser, minder strenge Strafgesetze zu geben, diese aber ohne Schonung und Nachsicht streng zu handhaben, als durch allzu grosse Trennung derselben sich der Gefahr auszusetzen, daß sie weniger vollzogen werden; andererseits muß man erwägen, daß schon die Entlassung vom Dienste für den Staatsdiener in den meisten Fällen ein äußerst empfindlicher Verlust ist, dessen Folgen denselben oft schwerer treffen, als einen

### Menschen aus der niedrigen Volksklasse eine Kriminalstrafe.

Eben diese Erwägung bestimmte den Ge-  
setzgeber, bei Verbrechen der Staatsdiener die Dienstentsetzung als die Hauptstrafe anzusehen, und mit derselben, bald die der Handlung als Privatverbrechen zukommende Strafe (z. B. Art. 359. 362. f.), bald eine besonders be-  
stimmte Freiheitsstrafe (z. B. Art. 361. §. 2.  
Art. 364.) zu verbinden, bald jene Dienst-  
entsetzung ohne Beifügung einer Freiheits-  
strafe (z. B. Art. 352. 355. 361. §. 1.)  
intreten zu lassen.

Die Dienstentsetzung (Kassation) ist den allgemeinen Bestimmungen des Arti-  
kels 22. zufolge die einzige besondere Krimi-  
nalstrafe gegen Amtsverbrechen; zu welcher die öfters beigefügten Freiheitsstrafen, z. B.  
die Gefängnisstrafe im Artikel 361. nur als Nebenstrafe zu betrachten sind, welche den Charakter des Verbrechens (Anmerk. Band I.  
Seite 71.) nicht abändern.

Alle übrigen Strafen, namentlich 1) die Dienstentlassung (Dimitissio), 2) die Herabsetzung im Dienste (Degradation), 3) Verweise und 4) Geldstrafen entweder allein oder verbunden z. B. im Artikel 433., vergleichen 5) Gefängnis, entweder als selbstständige Strafe oder mit Dienstentlassung verbunden z. B. im Artikel 354. sind blosse Vergehenstrafen, weshalb auch dem zufolge,  
was zum Artikel 2. in den Anmerkungen (Band I. Seite 72.) näher erläutert worden,

die im Artikel 352. Nr. II. unter den Verbrechen bezeichnete Handlung, wenn bei geringerem Grade des Verschuldens nur auf Dienstentlassung erkannt wird, sich in ein Vergehen verwandelt.

Der Entwurf hatte die Dienstentsetzung weder bei diesem Gegenstande noch bei der allgemeinen Stufenleiter der Strafen (Entwurf Art. 7.) so genau, wie es im Gesetzbuche geschehen, als Kriminalstrafe aufgefaßt, daher bei manchen Fällen, deren Strafbarkeit zu einem Vergehen herabsinkt, vorgeschlagen. Wie nun bei der Klassifikation der Strafen im ersten Buche diesem Mangel nachgeholfen wurde, so mußten auch hier manche Strafbestimmungen abgeändert werden, wodurch denn die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen fester eingehalten und die Strafen mit den strafbaren Handlungen in ein genaueres Verhältniß gebracht würden.

Art. 351.

Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Dienst durch ein gemeinsames Verbrechen die Strafe des Zuchthaus- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die <sup>1.) bei gesmeinen Verbrechen.</sup> Dienstentsetzung verbunden.

Die Dienstentsetzung ist in diesem Falle nicht eigentlich Strafe eines besonderen Verbrechens der Staatsbeamten, sondern eine Folge des best. dem Strafssysteme im Allgemeinen (Art. 23.) angenommenen Grundsatzes, daß jede Verurtheilung in eine Kriminal-

strafe das Verlust aller Ehren, Würter und Würden unmittelbar nach sich ziehend. Diese allgemeine Folge hier zu wiederholen, war auch deswegen nützlich, um den Uebergang von den gemeinen Verbrechen auf die besondern Verbrechen der Staatsdiener zu zeigen.

## Art. 352.

a) bei Amtsverbrechen im eigenesten Sinne. Wenn ein öffentlicher Beamter I, das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens missbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit. Diese seien streng zu verbinden. Wer II. außer dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwiderhandelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthanen in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentziehung, und bei geringerem Grade des Ver- schuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

Der gegenwärtige Artikel enthält das allgemeine Verbrechen der verletzten Amtspflicht, soferne die pflichtverletzende Handlung oder Unterlassung kein anderes besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen ist.

Hier sind zwei Fälle denkbar, und im vorstehenden Artikel unterschieden. Entweder missbraucht der Staatsdiener das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, oder er verletzt außer diesem Falle

Falle auf eine verbrecherische Weise seine Amtspflichten.

Der erste Fall kann in Hinsicht der gemeinen sowohl Privat- als Staatsverbrechen auf verschiedene Weise sich ereignen, und es kann dadurch sogar geschehen, daß die Strafe des gemeinen Verbrechens der besondern Strafe der Uebertritung im Amte vor geht. Verlezung des Amtsgeheimnisses ist in den Artikeln 441. und 442. nur als Vergehen aufgestellt, wenn gleich dadurch der Staat in Schaden gebracht worden: gewiß wäre aber ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, welcher in staatsverrätherischer Absicht dem Feinde Geheimnisse des Staats offenbart, ohne Rücksicht auf den Erfolg als Staatsverräther strafbar, wenn es auch nicht unter dem gemeinen Verbrechen des Staatsverräths mit besonderer Rücksicht auf Staatsdienner der Artikel 305. Nr. II. verordnete. Ein Richter verübt bei einer gerichtlichen Sperrre oder Inventur einen Diebstahl, ein bei dem Münzwesen angestelltes Individuum missbraucht die ihm anvertrauten Stempel zu falschen Münzen, oder ein Landgerichtsarzt ertheilt Rath oder leistet Beihilfe bei Kinderabtreibungen, Vergiftungen und dgl. In diesem ersten Falle ist stets eine ideale Konkurrenz vorhanden, und da der Staatsdienner ein gemeines Verbrechen begangen hat, denselben also eine Kriminalstrafe trifft, welche schon für sich allein die Dienstentsezung zur Folge hat, so kommt es darauf, in welch strafbarem Grade derselbe sein Staatsdien-

zur Verübung eines gemeinen Verbrechens missbraucht habe, nur rücksichtlich der Schärfung der Strafe des gemeinen Verbrechens an. Schon nach allgemeinen Grundsätzen von idealer Konkurrenz und von den Folgen einer Kriminalstrafe trifft den Staatsdiener in diesem Falle die Strafe des gemeinen Verbrechens, und als Folge desselben die Dienstentziehung; man kann daher bloß die Schärfung jener Strafe als eine besondere Bestimmung des gegenwärtigen Artikels betrachten. Hierüber drückt er sich auch mit grosser Vorsicht aus: er fordert nichts als Missbrauch des anvertrauten Amtes zur Verübung des gemeinen Verbrechens: er fordert nicht so nachdrücklich, wie im folgenden zweiten Falle, daß der Staatsdiener vorsätzlich seinen Amtspflichten zuwider gehandelt habe.

Es genügt also im ersten Falle, wenn er  
 1) durch sein Amt die Gelegenheit fand, ein gemeines Verbrechen zu begehen, wenn er  
 2) diese Gelegenheit benützte, und wenn  
 3) das begangene Verbrechen zugleich eine Verlezung seiner Amtspflichten enthält.

Sind diese drei Erfordernisse vereint vorhanden, so tritt die im gegenwärtigen Artikel angeordnete Schärfung ein, weil die Strafbarkeit hinsichtlich der Hauptstrafe schon im begangenen Verbrechen beruht, und das dazu benützte Staatsamt nur den Schärfungsgrund abgibt. Es wird also um diese Schärfung als begründet anzusehen.

weder ein schon im voraus angelegter Plan oder eine ganz vorsätzliche Verlezung der Amtspflichten als das eigends zur Vollführung des Verbrechens aufgesuchte Mittel, noch eine an und für sich verbrecherische Verlezung der Amtspflichten vorausgesetzt. Die Verlezung der Amtverschwiegenheit dient hiefür als das sprechendste Beispiel. Sie ist für sich allein betrachtet und bloß auf den Staatsdienst bezogen, vermidge der Artikel 441. 442. ein besonders benanntes Vergehen. Wird aber das Amtsgeheimniß missbraucht zur Verübung eines gemeinen Verbrechens, z. B. um einem Kapitalverbrecher, nach welchem eben die Kriminalgewalt greifen will, zur Flucht zu helfen, so kommt nicht der Artikel 441., sondern dem gegenwärtigen Artikel zu folge die Strafe des Artikels 327. zur Anwendung.

Sollte es zweifelhaft seyn, ob das anvertraute Amt zur Begehung des gemeinen Verbrechens missbraucht wurde, so kann die Schärfung hinwegfallen, aber die Kriminalstrafe und die Dienstentsetzung als Folge des selben bleiben unverändert.

Ueber die analoge Anwendung des vorstehenden Artikels auf den Fall, wenn ein Staatsdienner das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Vergehens missbraucht, soll zum Artikel 437. gehandelt werden.

Der zweite Fall, wenn der Staatsdienner, ohne ein gemeines Verbrechen dabei zu begehen, seinen Amtspflichten vorsätzlich

zurück handelt, ist schon deswegen verwickelter, weil es bei demselben nicht bloß auf Schädigung einer bestimmten Hauptstrafe ankommt, welche im ersten Falle immer Kriminalstrafe bleibt, und deswegen die Dienstentsezung nach sich ziehet, sondern weil es hier der Qualifikation der Handlung selbst, und der Frage gilt, ob sie Verbrechen oder Vergehen, vollendet oder Versuch seyn. Um nun in dem zweiten Falle die Pflichtverletzung als Verbrechen anzusehen, wird

1.) vorausgesetzt, daß dieselbe unter den besondern benannten Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener in diesem Gesetzbuche nicht aufgezählt seyn. Der Beweis dieser wichtigen Bemerkung geht aus demjenigen hervor, was über die Stellung des gegenwärtigen Artikels in der Einleitung zu diesem Kapitel Nr. II. 3. bemerkt worden. Das vorzüglichste Beispiel liefert der Artikel 441, wenn man ihn mit dem gegenwärtigen Artikel vergleicht. Dort ist die Verletzung der Amtsverschwiegenheit, welche doch gewiß zu den Amtspflichten gehört, nur für ein Vergehen erklärt, wenn sie auch geschehen, um sich einen Vortheil zu verschaffen, oder wenn auch dem Staate oder einem Unterthan dadurch ein Schaden zugefügt worden. Diese Handlung würde dem gegenwärtigen Artikel zufolge unstreitig als Verbrechen strafbar seyn, wenn sie nicht in jenem Artikel als ein besonders benanntes Vergehen aufgezählt wäre; wo es denn von selbst einleuchtet, daß die Bestimmung über das allgemeine

Verbrechen der Pflichtverlezung nur dann zur Anwendung kommt, wenn keine speciellen Bestimmungen über eine Handlung als besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen vorhanden sind.

2) Eine vorsätzliche Verlezung der Amtspflichten allein würde zwar öfters den zweiten Fall dieses Artikels vom ersten Falle, jedoch nicht scharf genug das Verbrechen vom Vergehen unterscheiden, da das Gesetz in der Regel bei beiden einen rechtswidrigen Vorsatz erfordert. Man muß also den als Vergehen im Artikel 438. aufgestellten Gegensatz genauer betrachten, und aus der Vergleichung das unterscheidende Merkmal erforschen. Hieraus ergiebt sich, daß die Absicht, entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, das Verbrechen der verletzten Amtspflicht, der Mangel jener Absicht hingegen das Vergehen bezeichne.

3) Diese rechtswidrige Absicht und die vorsätzliche Verlezung der Amtspflicht vereint reichen für sich hin, das Verbrechen als vollendet anzusehen, und der Erfolg hat auf die Vollendung nach dem Begriffe dieses allgemeinen Verbrechens keinen Einfluß.

4) Dasselbe kann sowohl durch Handlungen als durch vorsätzliche Unterlassung begangen werden. Der Staatsdiener, welcher zu einer rechtswidrigen Handlung seine Amtspflicht vorsätzlich unterdrückt hat, ist in der Re-

gel und mit Vorbehalt der besonders ausgenommenen oder auf eine bestimmte z. B. eignüngige Absicht beschränkten Fälle des Verbrechens ebensogut schuldig, als ob er dazu positiv mitgewirkt hätte.

5.) Hieraus zeigt sich eine höchst wesentliche Verschiedenheit der beiden Fälle des gegenwärtigen Artikels. Der erste Fall tritt ein, wenn ein gemeines Verbrechen begangen worden, ohne Rücksicht, ob der vom Amte gemachte Missbrauch (als Amtshandlung) für sich allein betrachtet ein Verbrechen oder Vergehen sey. Bei dem zweiten Falle liegt das Hauptmoment, wornach die Qualität der Handlung zu bestimmen ist, in der verbrecherischen Verlezung der Amtspflicht, und diese beruhet in der Vereinigung von zwei strafbaren Momenten, ersten s in einer Verlezung der Amtspflicht und zweitens in der damit verbundenen Absicht, entweder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen. Diese Vereinigung erhebt die Handlung zum Verbrechen, ohne daß es darauf ankommt, ob eines dieser Momente für sich allein betrachtet ein Verbrechen sey oder nicht. Das hellste Beispiel liefern die Artikel 74. u. 76. Dort sind Staatsdienner, welche von Amtswegen Verbrechen und Vergehen verhindern sollten, für Gehülfen, und zwar des ersten Grades (Art. 74.) erklärt, wenn sie entweder die Unterdrückung ihrer Amtspflicht versprochen, oder ohne dieses

Versprechen zur Vollbringung thätige Beihilfe geleistet haben. Gehülfen des zweiten Grades (Art. 76.) hingegen sind dieselben, wenn sie ohne Einverständniß jedoch wissentlich und vorsätzlich durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht die That befördert haben. Nun kann es geschehen, daß die Strafe des Gehülfen, welche nach der Strafe des Urheber's ausgemessen wird, zu einer bloßen Vergehenstrafe herab sinkt. Sollte aber der Staatsdiener um einen Vortheil willen, oder um einen Dritten oder den Staat selbst in Schaden zu bringen, jene Beihilfe des ersten oder zweiten Grades verschuldet haben, so ist seine Handlung oder Unterlassung, bezogen auf den Staatsdienst und abgesehen von ihrem Zusammenhange mit einem Privatverbrechen oder Vergehen, nach gegenwärtigem Artikel ein Staatsverbrechen. Dies ist eine Folge des einflußvollen Unterschieds zwischen Privat- und Staats-Verbrechen oder Vergehen, worüber das Nähtere schon bei vielen andern Artikeln in den Anmerkungen vorgenommen ist.

6) Dienstentsezung ist bei diesem zweiten Falle die selbstständige Strafe, welche solange Statt findet, bis ein niedrigerer Grad des Verschuldens vorhanden ist, wo dann das Gesetz erlaubt, auf Dienstentlassung zu erkenanen. Das alsdann die Handlung selbst nach der Qualität der Strafe nur als Vergehen anzusehen sey, ist schon aus den Anmerkungen zum Artikel 2. bekannt.

## Art. 353.

Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Theils ist ein Staatsbeamter, welcher im Einverständnisse mit dem Urheber seine Amtspflichten unterdrückt, als Gehülfen des ersten Grades (Art. 74.), außer diesem Einverständnisse aber als Gehülfen des zweiten Grades (Art. 76.) anzusehen. Von dieser allgemeinen Regel macht der vorgesetzte Artikel eine wichtige Ausnahme.

Die Staatsbehörden und Aemter sind so organisiert, daß eine Behörde der andern, und bei jeder Behörde eine Person der andern untergeordnet ist. Den Vorgesetzten und den oberen Behörden liegt die besondere Pflicht auf, das Betragen ihrer Untergebenen fortwährend zu beobachten, über ihre Amtshandlungen genaue Aufsicht zu führen, und Pflichtverlegerungen soviel möglich zu hindern. Vorgesetzte, welchen pflichtwidrige Handlungen ihrer Untergebenen bekannt sind, welche Mittel genug besitzen, denselben zu begegnen, sind dennach im höchsten Grade strafbar, wenn sie wissentlich und vorsätzlich solche pflichtwidrige Handlungen geschehen lassen. Sie können daher nicht, wie Gehülfen, im niedern Grade strafbar geachtet werden, sondern sie sind, da sie Pflicht und Macht hatten, solche

Verbrechen zu hindern, oder deren Bestrafung zu bewirken, als intellektuelle Urheber anzusehen, und gleich dem schuldigen Untergebenen zu bestrafen.

Diese gleiche Strafbarkeit beruhet auf dem eigenthümlichen Verhältnisse der Vorgesetzten gegen die Untergebenen; sie tritt also ein, wenn gleich der Vorgesetzte die strafbare That seiner Untergebenen nicht in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder einen Dritten oder den Staat in Schaden zu bringen, jedoch wissentlich und vorsätzlich hat geschehen lassen.

Was übrigens von Vorgesetzten verordnet ist, kann auf koordinirte Behörden oder auf Staatsdiener nicht angewendet werden, unter welchen kein Subordinationsverhältniß besteht: diese sind vielmehr lediglich nach den allgemeinen Vorschriften der Artikel 74. 76. u. 78. zu beurtheilen.

Art. 354.

Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesetzte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens der Widersezung (Art. 315. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentziehung zu gewärtigen.

Die Subordination ist im Staatsdienste äusserst wichtig, wenn sie gleich nicht jenen strengen Karakter an sich trägt, welcher derselben im Militärdienste zukommen muß. Indes-

II. Von Be-  
lebung des  
Subordina-  
tions-Ver-  
hältnisses.

sen hat das Gesetzbuch hierin auch bei den besoñderen Staatsverbrechen und Vergehen der öffentlichen Dienner die Grenze beibehalten, welche für das gemeine Verbrechen oder Vergehen wider die Obrigkeit abgesteckt war.

Dieser zufolge sind Subordinationsfehler im Civildienste nur dann Verbrechen, wenn sie das gemeine Verbrechen der Versetzung gegen die Obrigkeit in sich enthalten. Außerdem sind sie nach Artikel 440. nur Vergehen oder Disciplinarfehler. Die hier angeordnete gemeine Strafe des Verbrechens wird mit Schärfung angewendet, und die gemeinsame Kriminalstrafe ziehet auch die Dienstesetzung nach sich. Alle diese Bestimmungen sind eine Wiederholung der allgemeinen Grundsäze des Strafgesetzbuchs, bedürfen also keiner Erläuterung.

#### **Art. 355.**

**III. Von der Bestechung.**

Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lässt, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer, oder sonst seinen unbestweifelten Umtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten,

nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

A r t. 356.

Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentziehung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

Wie Eigennutz die Quelle vieler strafbarer Handlungen ist, eben so ist derselbe bei dem Staatsdienste in der Bestechung das fürchterlichste Uebel.

Gegen Untreue der Beamten in Verwaltungssachen kann sich der Staat durch strenge Aufsicht und eine zweckmässig eingreifende Kontrolle verwahren; aber die Bestechung schleicht im Finstern herum, sie treibt ihr Unwesen im Verborgenen, und eben desto sicherer; sie benutzt alle Schlangengänge und geheimen Winkelzüge, wohin keine Staatskontrolle reicht und keine Aufsicht der Vorgesetzten dringt.

Wo Bestechung einreift, da treiben seile Beamte mit dem Staatswohle und dem Volksglück ein schändliches Gewerbe, die Regierung verliert Achtung und Zutrauen, und der Staat eilt seinem Verderben entgegen.

Das Strafgesetz muss daher bestimmte und mit gehöriger Strenge abgemessene Verordnungen machen, es muss die geheimen Kämpe derselben auffuchen, es muss sich auch über die Anlässe der Bestechung verbreiten, und

selbst den Bestechenden strafen, damit die Strafe bis zur Quelle des Uebels eindringe.

Doch ist schon der Begriff der Bestechung mit vielen Schwierigkeiten verbunden, damit er auf einer Seite alle Arten der Bestechung, auch die feineren, in sich fasse, auf der andern Seite aber sich nicht zuweit ausdehne, und die Staatsdiener nicht von allen Banden des geselligen Lebens losreisse durch die Gefahr, daß oft die unschuldigste Handlung ihnen zum Verbrechen angerechnet werde. Sichtbar hatte der Entwurf (Art. 431.) diesen Begriff viel zu weit ausgedehnt, da er „jedem Genuss, wodurch man sich einem Staatsdiener für gesgwärtige oder künftige Amtshandlungen geneigt zu machen sucht“ zum Begriffe der Bestechung für hinreichend erklärte. Kaum wäre bei diesem ausgedehnten Begriffe eine Handlung, deren so unzählbare im geselligen Leben vorkommen, denkbar gewesen, welche man nicht zur Bestechung qualificiren könnte; jedem, auch dem redlichsten Staatsdiener hätte eine solche übertriebene Erweiterung des Begriffs unübersehbare Gefahren bereitet: in hundert Fällen wäre sie unpraktisch gewesen, und am Ende hätte sich in dieser weiten Ausdehnung der wahre Begriff der Bestechung und die Bestrafung eigentlicher Bestechungen verloren.

Nach diesen Rücksichten mußte jene übertriebene Ausdehnung im Begriffe der Bestechung gestrichen, und derselbe in Beziehung auf den Staatsdiener nach folgenden, dem Verbrechen und Vergehen (Art. 446.) ge-

meinschaftlichen Merkmalen schärfer bezeichnet werden:

1) Es wird ein Geschenk oder ein Vortheil erfordert. Auf die Grösse des Geschenkes oder Vortheils kommt es nicht an: auch durch Vitualien kann eine Bestechung begangen werden.

2) Die Art, wie das Geschenk oder der Vortheil versprochen oder gegeben wird, ändert am Begriffe nichts ab. Auch versteckte Schenkungen, z. B. wenn man dem Staatsdienner eine Sache von hohem Werthe oder Ertrage um einen geringen Preis, zu kaufen oder zu pachten giebt, oder im umgewandten Verhältnisse von demselben theuer kauft oder pachtet: wenn man einem Staatsdienner unter vortheilhaften Bedingungen ein Anlehen giebt: Arbeiten unentgeltlich oder um unverhältnissmäßig geringen Lohn leistet, und ähnliche indirekte Arten können eine Bestechung enthalten.

3) Das Versprechen oder Geben des Geschenkes, so wie dessen Annahme muss verbunden seyn mit dem Zwecke, dadurch den Staatsbeamten in Amtsangelegenheiten zu gewinnen. Ausser dieser Verbindung ist keine Bestechung denkbar; doch fällt es in die Begriffe, daß

4) in jenen Fällen, wo zwischen dem Staatsdienner und dem Gebenden oder Versprechenden amtliche Beziehungen vorliegen, und kein anderer Grund des Geschenks oder Vortheils mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit dargehan wird, nach den Bestimmungen vom

Dolus (Art. 43.) auch die Absicht, zu bestechen, oder sich bestechen zu lassen, als erwiesen angenommen werden müsse.

5) Der Zweck muß sich auf Handlungen beziehen, welche zu dem Amtskreise des Staatsdieners gehören, denn nur auf Amtshandlungen sind die besonderen Staatsverbrechen oder Vergehen hinsichtlich des Staatsdienstes beschränkt. Uebernimmt z. B. ein bei dem Finanzfache angestellter Staatsdienner gegen etw. versprochenes oder gegebenes Geschenk die Führung eines fremden Geschäftes vor Gericht, oder ein bei der Justiz angestelltes Individuum die Besorgung einer fremden Angelegenheit vor einem Gerichte, wohin sich dessen Amtskreis nicht erstreckt, so kann von einer Bestechung keine Rede seyn, weil sich das Geschenk nicht auf Amtshandlungen des Staatsdieners beziehet, vorbehaltlich der administrativen Strafen, wenn etwa die Dienstreglements einem Staatsdienner die Führung fremder Geschäfte verbieten.

6) Geben oder Versprechen ist bei der Bestechung gleich geltend, weil Eines wie das Andere auf die ganz uneigennützige und parteilose Erfüllung der Amtspflicht gleiche Wirkungen hervorbringt. Es können jedoch allgemeine Versicherungen von Dankbarkeit, welche kein bestimmtes Versprechen eines Geschenkes enthalten, für eine Bestechung nicht geachtet werden.

7) Auf den Begriff der Bestechung an sich hat es keinen Einfluß, ob das Geschenk eine pflichtmäßige oder eine pflichtwidrige

Amtshandlung des Staatsdieners bezielte, weil der Staatsdienst seine pflichtmäßigen Handlungen schon verhindern seines Amtes und ohne Eigennutz verrichten muß. Nur in Rücksicht des bestochenen Staatsdienstes hat dieses auf die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen einen wichtigen Einfluß, wie zu den Artikeln 355. und 446. näher gezeigt wird.

8.) Eben so gleichgeltend für den Begriff der Bestechung im Allgemeinen ist es, ob ein Geschenk vor oder nach der Amtshandlung gegeben oder angenommen worden, und ob im letzten Falle ein Versprechen vorhergegangen war oder nicht. Für das Vergehen ist dieses ausdrücklich im Artikel 446. §. 2. verordnet; es gilt aber auch für das Verbrechen der Bestechung, weil einestheils die Grenze zwischen beiden nur in der an sich selbst pflichtwidrigen und einen Mißbrauch der Amtsgewalt enthaltenden Handlung beruhet, worauf weder die Zeit noch die Umstände der Bestechung einen Einfluß haben können, anderntheils derjenige, welcher für eine pflichtwidrige Handlung nachher ein Geschenk annimmt, desto mehr als Verbrecher bestraft zu werden verdient, da derselbe die gegründete Rechtsvermutung wider sich hat, daß er schon in Erwartung des Geschenkes seine Amtsgewalt zu einer pflichtwidrigen Handlung missbraucht habe. Insoweit muß demnach der Artikel 355 aus dem Artikel 446. ergänzt werden:

9.) Vollendet ist die Bestechung rücksichtlich des Staatsdienstes, sobald derselbe das Geschenk oder den Vortheil angenommen oder

sich zur Annahme des Versprochenen bereit es erklärt hat. Glosses Stillschweigen zu dem Versprechen ist einer solchen Erklärung nicht gleich zu achten: noch ziehet die unterlassene Anzeige der an ihm versuchten Bestechung, wenn er diese seiner Seits durch die Annahme des Geschenks oder Versprechens nicht vollendet hat, die im Artikel 445. §. 1. bestimmte Strafe nach sich.

10) Doch nicht blos am Staatsdienner unmittelbar, sondern auch mittelbar durch seine Angehörigen kann die Bestechung begangen, er also auch durch diese der Bestechung schuldig werden, weil immer sein Interesse mit dem Vortheile seiner Angehörigen verbundene ist. Zu diesen Angehörigen sind der Regel nach nicht die Dienstboten, sondern nur diesejenigen zu verstehen, welche zur Familie des Staatsdieners gehören, j. B. die Ehegattin, Kinder, Verwandte u. dgl. Es wird jedoch in Ausnehmung desselben die Bestechung nur dann für vollendet geachtet, wenn er nach erlangter Kenntniß von dem gegebenem Geschenke nicht längstens hinnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvergesetzten davon die Anzeige gemacht hat.

11) Dieser dreitdige Termin zur Anzeige, von welchem noch einmal bei dem Vergehen im Artikel 445. etwas vorkommt, findet keine Anwendung auf den Fall, wenn dem Staatsdienner selbst und unmittelbar ein Geschenk gegeben oder versprochen worden, und er das Geschenk oder Versprechen angenommen hat, wie dieses ausführlicher zum gedachten Artikel 445.

Art. 445. gezeigt werden soll. Indessen ist es auf der andern Seite nicht zu misskennen, daß ein Staatsdiener, welcher ein Geschenk mit der Absicht, davon sogleich die Anzeige zu machen, und in dem Geschenke selbst dem Gerichte oder seinen Vorgesetzten den Beweis der Bestechung vorzulegen, angenommen, und diese Absicht durch die ungescäumte Anzeige erprobt hat, der Bestechung für schuldig nicht geachtet werden könne, indem man von ihm keineswegs im Rechtsinne sagen kann, daß er das Geschenk als solches angenommen habe. Nur wird hier die ungescäumte Anzeige auf frischer That erfordert, und vom dreitägigen Zeitraume kann die Frage nicht seyn.

12) Annahme des Geschenks oder Versprechens setzt die Wissenschaft voraus, daß etwas als Geschenk in Beziehung auf Ammessen gegeben oder versprochen worden. Man denke sich, es komme einem Staatsdiener durch die Post ein versiegeltes Paket mit Geld zu; der Staatsdiener weiß vor der Entsiegelung gar nicht, woher es ist, man kann also nicht sagen, daß er durch die Annahme von der Post sich der Bestechung schuldig mache. Behält er es aber, nachdem er die Bestechungsabsicht kennt, so wird allerdings die Bestechung auch seiner Seits vollendet.

13) Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist bei der Bestechung so abgesteckt, daß sie als solche an dem Bestechenden als ein Vergehen (Art. 443.), an dem bestochenen Staatsdiener aber, wenn dieser

Anmerk. III. Band. M

durch die Bestechung zu einer pflichtwidrigen Handlung verleitet worden, als ein Verbrechen (Art. 355.), außerdem als ein Vergehen (Art. 446.) bestraft wird. Allein dieses darf nur von der Bestechung als besonders benannte im Verbrechen und Vergehen verstanden werden, so lange nämlich derselben keine andere Beziehung besteht, welche nach den Grundsätzen von idealer Konkurrenz (Anmerk. Band I. Seite 256.) ihren Charakter und ihre Strafbarkeit verändert. Dieses findet besonders statt in jenen Fällen, wo die von beiden Seiten vollendete Bestechung eine Verbindung zu einem gemeinen Verbrechen (Komplott Art. 50.) enthält, welche schon für sich als Versuch des verabredeten Verbrechens (Art. 52.) oft eine kriminelle Strafe nach sich zieht. Die Anwendung dieser Bemerkung kommt zu den Artikeln 355. und 443. vor.

14.) Wie die Bestimmungen zur Abwendung der Bestechungen im gegenwärtigen Gesetzbuche in einander greifen, kann erst bei dem Kapitel von Vergehen gezeigt werden, als wohin dieselben fast ausschliessend gehören.

Was nun das Verbrechen der Bestechung, als den Gegenstand des vorstehenden Artikels, insonderheit angehet, so ist hier die Bemerkung Nr. 13. zu wiederholen, daß dieser Artikel sie nur aus dem Gesichtspunkte eines besonders benannten Verbrechens auffaßt, folglich nur jene Eigenthümlichkeiten angiebt, wodurch sie dieses besonders benannte Verbrechen wird, ohne an

jenen rechtlichen Beziehungen etwas abzudürfern, nach welchen dieselbe gemäß den allgemeinen Vorschriften des ersten Buchs sowohl am Bestechenden als am Bestochenen die Eigenschaft eines Verbrechens an sich tragen; und eine Kriminalstrafe begründen kann; welche gegen den bestochenen Staatsdienst nach den Bestimmungen des Artikels 352: I: abzumessen ist. Man unterstelle den Fall; daß ein Staatsdienst für die Auslieferung eines Amtssiegels zu einer Urkundenfälschung ein Geschenk angenommen hat. Die Annahme des Lohns begreift das Versprechen des bedienenden Dienstes in sich; und man kann hier die Verbindung mehrerer zu einem Verbrechen; das Komplott, nicht verkennen. Die Eingehung des Komplotts ist bei Verbrechen, welche Zuchthausstrafe nach sich ziehen, auch als entfernter Versuch (Art: 52: und 62:) mit Arbeitshaus zu bestrafen; da nun die Fälschung öffentlicher Urkunden (Art: 337.) mit Zuchthausstrafe belegt wird; so folgt, daß hier die Bestechung als Versuch eines gemeinen Verbrechens dem Artikel 352: I: gemäß die Kriminalstrafe desselben nach sich ziehet; sollte auch der Staatsdienst außer der Annahme des Geschenks noch keine andere Handlung vorgenommen haben, also das im Artikel 355: benannte Verbrechen nicht vorhanden seyn:

Diesem nunmehr genau angezeigten Gesichtspunkte zufolge kann das besondere benannte Verbrechen der Bestechung

1) nur vom Staatsdiener begangen werden, welcher seiner Seits durch die Annahme des Geschenks oder des Versprechens in dem oben angegebenen Sinne die Bestechung vollendet hat. Auf den Bestechenden findet der Artikel 355. keine Anwendung.

2) Zur Vollendung des hier benannten Verbrechens genügt jedoch die vollendete Bestechung nicht, denn der Artikel 355. §. 1. fordert ausdrücklich, daß der Staatsdiener zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung verleitet worden. Das Versprechen einer pflichtwidrigen Handlung allein vollendet also dieses Verbrechen nicht, es enthielte denn jenes Versprechen eine als gemeines Verbrechen strafbare Verbindung.

3) Die Bestechung und die pflichtwidrige Handlung sind die beiden Momente, welche durch ihren Verein die Bestechung am Staatsdiener zu dem benannten Verbrechen erhöhen. Daß derselbe zur pflichtwidrigen Handlung verleitet (inducirt) worden, wird weder in dem Sinne, wie dieser Ausdruck im Artikel 257. vorkommt, noch in dem Sinne erfordert, als ob geradehin zu einer pflichtwidrigen Handlung ein Antrag oder eine Verabsredung bei der Bestechung vorausgegangen seyn müßte. Ein Staatsdiener macht sich daher des Verbrechens schuldig, wenn er der Bestechung wegen einer pflichtwidrigen Handlung vorgenommen hat, wenn gleich der Bestechende seinen Zweck für erlaubt gehalten, oder eine pflichtwidrige Handlung nicht verlangt hat, oder dessen Absicht auch durch erlaubte Mittel erreicht werden konnte.

4) Pflichtwidrig ist jede Handlung oder Unterlassung, welche, wie sich der Artikel 446. §. 1. ausdrückt, einen Missbrauch der Amtsgewalt enthält, oder wie der gegenwärtige Artikel sagt, den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst den unbeweiselten Amtspflichten des Staatsdieners widerspricht. Es ist wohl keine pflichtwidrige Handlung denkbar, deren Charakter nicht aus einer dieser drei Beziehungen beurtheilt werden könnte. Die Gesetze des Staats sind bekannt, die Rechte Anderer nicht zu misskennen, und wenn einmal der Gegenstand in den Amtskreis des bestochenen Staatsdieners gehört, so sind dessen Amtspflichten auch bekannt genug, um bestimmen zu können, ob die Handlung oder Unterlassung dessen unbeweiselten Amtspflichten zu widerstehen war. Auf ungegründete oder vorgespiegelte Zweifel des Bestochenen über seine Amtspflichten kommt es ohnehin nicht an, und sollte es auch zweifelhaft bleiben, so tritt noch immer der vollendeten Bestechung wegen die Entlassung ein, indem es höchst irrig wäre, wenn man eine vollendete Bestechung, weil sie nicht eben den Charakter eines Verbrechens an sich trägt, von der Strafe loszähle sollte, welche derselben als Vergehen folgt.

5) Daß die den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder den Amtspflichten widersprechende Handlung an sich selbst verbrecherisch sei, wird keineswegs erfodert, weil der Charakter dieses Verbrechens auf der Kombination zweier Momente, der Bestechung und der Pflichtwidrigkeit ber

Handlung beruhet, folglich nicht notwendig ist, daß eines dieser kombinirten Momente für sich allein schon ein Verbrechen sey. Vielmehr zeigt die Verordnung des Artikels 356. §. 2. welcher zufolge, wenn dabei ein anderes Verbrechen begangen worden, dessen schwerere Strafe zur Anwendung kommt, daß der Gesetzgeber zum Begriffe der Bestechung als Verbrechen von Seite des Staatsdieners keineswegs einen schon für sich selbst verbrecherischen Missbrauch der Amtsgewalt erfordert. Noch näher soll dieses zum Artikel 443. erläutert werden.

6.) Ob der Zweck der pflichtwidrigen Handlung erreicht worden oder nicht, dies hat auf die Vollendung dieses Verbrechens keinen Einfluß. Ein öffentlicher Beamter, welcher den pflichtwidrigen Bericht erstattet, die falsche oder entstellte Notation im Kollegium vorgetragen, den pflichtwidrigen Aufsatz zur Expedition vorgelegt hat, ist des vollkommenen Verbrechens schuldig, wenn gleich jener Bericht bei der höheren Behörde ohne Eindruck blieb, oder der Vortragende von den übrigen Mitgliedern überstimmt, oder der Aufsatz nicht expedirt, oder das pflichtwidrige Urtheil in der höheren Instanz reformirt wurde.

7.) Die Strafe dieses Verbrechens (Art. 356.) ist Dienstentsezung, wenn nicht der Staatsbeamte dabei ein noch schwereres Verbrechen begangen hat, welchenfalls dessen Strafe nach dem Artikel 356. §. 2. eintritt, welche zugleich als Kriminalstrafe ohnehin die Dienstentsezung nach sich ziehet.

Art. 357.

Wer aus Privatsicht, aus Haß, <sup>Par. IV. von Be-</sup>teiligkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Misshandlung <sup>drückung der Unterthanen;</sup> der Unterthanen missbraucht, soll mit der Dienstentziehung <sup>1) überhaupt.</sup> bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdies verschuldeten Strafen.

Art. 358.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

Die Amtsgewalt ist ein hohes Recht, welches demjenigen, welchem es anvertraut wurde, heilig seyn muß. Wer sie missbraucht, greift die Rechte des Staates selbst an, und ist nach den verschiedenen Graden des Missbrauchs, oft bis zur Dienstentziehung oder Dienstentlassung strafbar. Die schwereren Fälle missbrauchter Amtsgewalt sind zu den Verbrechen, die geringeren Missbräuche zu den Vergehen gestellt. Von der Untreue ist dieser Missbrauch darin verschieden, daß jene nur an anvertrautem Gute, dieser aber sowohl an Personen als an nicht anvertrauten Gütern begangen werden kann.

Missbrauch der Amtsgewalt ist im gegenwärtigen Kapitel nach dem Unterschiede behandelt, wie er entweder allgemein durch Missbrauch jeder Amtsgewalt, von welcher Gattung sie auch sey, begangen werden kann, (Art. 357. 385.) oder wie derselbe besonders rücksichtlich der Strafgewalt begangen wird.

Das von der Justizgewalt in Ei-  
vielsachen nichts besonders gemeldet wurde,  
hat seinen Grund darin, weil ein Missbrauch  
dieser Amtsgewalt, wenn er nicht seiner  
Qualität nach in der Allgemeinheit als  
Verbrechen enthalten ist, z. B. im Falle des  
Artikels 358., seinem Gegenstande nach  
keinen Stoff zur unmittelbaren Einwirkung  
der Strafgewalt des Staats darbietet, viel-  
mehr zur Abwendung solcher Missbräuche den  
gekränkten Parteien für jede Gattung von  
Rechtsverletzungen passende Rechtsmittel zu-  
stehen, folglich der Gesetzgeber diesen Gegen-  
stand dem Willen der Beteiligten überlassen  
kann, welchen es frei steht, sich der gesetz-  
mässigen Rechtsmittel zu bedienen.

Was nun den Missbrauch der Amtsges-  
walt überhaupt angeht, soweit derselbe in  
der vorher angegebenen Bedeutung Gegen-  
stand des vorstehenden Artikels ist, so ist  
dessen hohe Strafbarkeit nicht zu bezweifeln:  
Schon derjenige, welcher die Amtsgewalt  
missbraucht, um Einzelne vor Andern zu be-  
günstigen, wer die Unterthanen des Staats  
aus missverstandenen Eifer bedrückt, ist straf-  
bar: wie viel mehr derjenige, welcher die  
Amtsgewalt missbraucht, um aus Hass,  
Parteilichkeit oder Eigennutz die Unter-  
thanen zu bedrücken oder zu misshandeln.

Auch hier ruhet die Kriminalität in der  
Verbündung zweier Momente, ohne daß  
ein jedes oder eines derselben für sich betrach-  
tet den Karakter eines Verbrechens an sich  
tragen muß. Um dieses einzusehen, darf  
man nur bedenken, wieviel Unglück über Gar-

millen, oft über ganze Gegenden verbreitet wird, wenn ein Beamter nach Wohlgefallen und wie ihn seine Leidenschaften antreiben, die Amtsuntergebenen bedrücken oder mishandeln kann: wie schwer, wie folgenreich der Druck für den Untertan ist, wie leicht er nach und nach dessen Ruin herbeiführen kann, ohne daß eine Handlung allein den Charakter eines Verbrechens an sich trägt.

Zu diesem Verbrechen wird demnach erfodert:

1) Druck oder Mißhandlung der Untertanen im Gegensatz der Vergünstigung des Einzelnen vor den Andern, welche der Artikel 449. als Vergehen aufzählt;

2) aus Privatsäbsichten, es sei aus Haß, Rache, Parteilichkeit oder Eigennutz, welcher auch ausser der Bestechung denkbar ist — im Gegensatz der Bedrückung aus missverstandenem Otensleifer, welche dem Artikel 449. zu folge nur als Vergehen bestraft wird;

3) Mißbrauch der Amtsgewalt; also ein unrechtmäßiger Gebrauch derselben. Der rechtmäßige, wenn auch Privatsäbsichten auf die strengere Handhabung des Gesetzes Einfluß hatten, kann hieher nicht gerechnet werden. Es ist aber

4) keine Gattung der Amtsgewalt ausgenommen. Der Rentbeamte, der Forstbeamte kann gleich dem Justiz- oder Polizeibeamten dieses Verbrechens schuldig werden, wenn er durch unerlaubten Gebrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt aus Privatsäbsichten die Untertanen bedrückt oder mishandelt;

5) Der Mißbrauch der Amtsgewalt muß wirklich geschehen d. h. der widertrechliche

Druck oder die widerrechtliche Misshandlung verübt worden seyn; sobald dieses ist, sobald kommt es auf den Erfolg, z. B. auf Erreichung des eigennützigen Zweckes, zur Vollendung dieses Verbrechens nicht an.

6) Verwandt mit dem Missbrauche der Amtsgewalt ist die *A m t s e r p r e s s u n g* (Art. 358.) wenn ohne eigentlichen Druck oder Misshandlung eines Unterthans ein öffentlicher Beamter mit der Amtsgewalt droht, um einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen. Das bürgerliche Uebergewicht desjenigen, welchem eine Amtsgewalt zusteht, ist so groß, daß eine *D r o h u n g* mit derselben, in der Absicht, einen unerlaubten Privatvortheil zu erhalten, beziehne mit dem Privatverbrechen der Erpressung (Art. 241.) in Eines zusammenfällt. Das Verbrechen ist schon durch die Drohung in jener Absicht vollendet, ohne daß es auf den Grad der Drohung oder auf die Grösse des bezielten Privatvortheils ankommt, und ohne daß die Erreichung des Vortheils dazu erfodert wird.

7) Da diese Handlungen als Verbrechen erklärt sind, so tritt dagegen die Dienstentsetzung ein, vorbehaltlich der Strafen, welche noch überdies z. B. nach der Schwere der körperlichen Misshandlungen verwirkt sind.

a) durch  
Missbrauch  
der Strafge-  
walt.

Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit missbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amt-

tes zu entsezten, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288. u. 394.) gesetzten Strafen zu belegen.

Wenn der Angeklagte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsezung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193 u. 371.) zu verbinden, so ferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesetzte an Schwere übertrifft.

#### Art. 360.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Strafverkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsezung mit vier- bis achtjährigem geschärfsten Arbeitshaus, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Ein Missbrauch der Strafgewalt greift die wichtigsten Rechte der Menschen von der empfindlichsten Seite der Persönlichkeit an, und bringt oft unersezblichen Schaden hervor. Ein solcher Missbrauch nimmt daher die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers vorzugsweise in Anspruch, und fordert ihn auf, die Unterthanen gegen jeden denkbaren Missbrauch in Strafsachen durch strenge und bestimmte

Strafgesetze zu schützen, indem er diesen Gegenstand nicht so, wie Civilsachen, den Klagen und Beschwerden der gekränkten Parteien überlassen kann.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist dermassen abgesteckt, daß ein Missbrauch der Amtsgewalt zum vorsätzlichen Schaden eines Unschuldigen nach den vorstehenden Artikeln Verbrechen ist, die übrigen Missbräuche hinsichtlich der Strafgewalt zu den Vergehen (Art. 450 — 455.) gerechnet werden.

Man könnte bei diesem Staatsverbrechen, wo sich der Angriff gegen die Unschuld und der Missbrauch der Amtsgewalt zu jenem Angriffe vereinigen, nicht auf die bei der Casualtie als Verlezung der Privatrechte gezogene Linie zurückkommen, vielmehr mußte hier jeder Missbrauch der Amtsgewalt, ohne Rücksicht, ob eine Polizeiübertretung, ein Vergehen oder Verbrechen als Vorwand zur wissenschaftlichen Bedrückung oder Misshandlung eines Unschuldigen benutzt wurde, als Verbrechen erklärt werden. Selbst die Grade des Verbrechens waren nach andern Rücksichten abzustufen.

Zum Begriffe dieses Verbrechens überhaupt gehören folgende Merkmale:

1.) Missbrauch der Strafgewalt im Gegensatz der Justizgewalt in bürgerlichen Rechtsachen ist der Gegenstand dieses Verbrechens. Auch die Civilgerichte haben eine Strafgewalt z. B. gegen Anwälte und Parteien, auch sie können diese Gewalt gegen

Unschuldige missbrauchen: es ist sogar möglich, daß der Missbrauch sich bis zum Verbrechen steigert; allein diese Handlung kann nur entweder unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Verbrechens der Pflichtverletzung (Art. 352.) oder des Missbrauchs der Amtsgewalt überhaupt (Art. 357.) bestrafen werden; das in den beiden vorstehenden Artikeln besonders benannte Verbrechen aber ist beschränkt auf die Strafge- walt im engeren Sinne, sofern das Strafrecht die im Artikel 2. unterschiedenen drei Klassen strafbarer Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Polizeiüber- tretungen in sich faßt; aber keine derselben ist vom Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen, wie schon der Eingang des Artikels 359. beweist, welcher deswegen Richter und Polizeiobrigkeiten in eine Linie stellt.

2.) Nur an einem Unschuldigen kann das hier benannte Verbrechen begangen werden. An einem Verdächtigen oder wirklich Schuldbigen sind noch viele strafbare Missbräuche der Amtsgewalt denkbar, allein sie fallen entweder in die Klasse der besonders benannten Vergehen, oder in die Klasse des im Artikel 357. aufgestellten Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt überhaupt, weil dieses Verbrechen im Daseyn der übrigen Voraussetzungen alle Gattungen der Amtsgewalt umfaßt.

3.) Weil aber das hier besonders benannte Verbrechen nur in der Voraussetzung denkbar

ist, daß die Strafgewalt wissenschaftlich an einem Unschuldigen missbraucht wird, so ist es dessen Begriffe nach nur dann vorhanden, wenn dem Richter oder der Polizeiobrigkeit die Unschuld zu der Zeit bekannt war, wo an dem Unschuldigen die Strafgewalt missbraucht wird. Es ist daher in der Hauptsache gleich, ob dem Richter oder der Obrigkeit die Unschuld schon vor dem Anfang der Untersuchung bekannt war, oder ob sie, nachdem ihnen während der Untersuchung die Unschuld vollkommen bekannt wird, den Untersuchungsprozeß wider den Unschuldigen wissenschaftlich und widerrechtlich fortsetzen. Die Grenze hiefür ist selbst in der Anwendung leicht zu finden. Man denke sich einen Untersuchungsrichter, welcher hinreichenden Verdacht zum Anfang einer Untersuchung und zur Verhaftung eines Menschen zu haben glaubt, sich aber im Verfolge der Untersuchung von dessen Unschuld vollkommen überzeugt. Ist die Sache so beschaffen, daß der Untersuchungsrichter das Unschuldsurkenntniß der höheren erkennenden Behörde überlassen und deren Entscheidung abwarten muß, so hat derselbe sein Amt erfüllt, wenn er die Beweise der Unschuld zu den Akten bringt, diese einschickt und das Erkenntniß abwartet. Setzt aber der Untersuchungsrichter wissenschaftlich und widerrechtlich die angefangene Untersuchung wider den Unschuldigen fort, so unterwirft er in der That von dem Augenblicke an, wo er von der Unschuld überzeugt ist, einen Unschuld-

gen dem Untersuchungsprozesse, und verfällt in die Strafe des Artikels 359.

4) Der erste Grad dieses Verbrechens (Art. 359.) ist vorhanden, wenn wissenschaftlich ein Unschuldiger einem Untersuchungsprozesse unterworfen wird. Dieser Ausdruck umfaßt jedes Untersuchungsverfahren, es sey über Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, es sey mit der Verhaftung verbunden oder nicht.

Die Verhaftung erhöhet nicht bloß dem Artikel 359. §. 2. gemäß die Strafe, sondern sie kann selbst auf die Vollendung dieses Verbrechens einen wichtigen Einfluß haben. Es ist nämlich unbestreitbar, daß die Generaluntersuchung zur Vollendung derselben nicht hinreicht, weil sie ihrem Begriffe nach (Th. II. Art. 72.) eigentlich gegen eine bestimmte Person nicht gerichtet ist, also nicht gesagt werden kann, daß durch dieselbeemand einer Untersuchung unterworfen werde. Wenn aber vor oder während der Generaluntersuchung ein Unschuldiger wissenschaftlich in Verhaft genommen wird, so unterwirft ihn eben diese Verhaftnehmung, und wäre sie auch dem Th. II. Art. 119. gemäß nur unter dem Vorwande einer provisorischen Verhaftung während der Generaluntersuchung geschehen, schon der Untersuchung: wenigstens gilt es derselben gleich, und das Verbrechen des Artikels 359. ist sogar mit der Ausdehnung auf die im §. 2. bestimmte Strafe vollendet.

5.) Doch ist die Verhaftung allein, ohne die Absicht, den Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse zu unterwerfen, kein Verbrechen, oft liegt sie im Gange des Geschäftes und in den Umständen als eine nothwendige augenblickliche oder provisorische, ganz rechtliche Maßregel. Wenn z. B. bei einem nächtlichen Raufhandel oder Tumulte alle Anwesenden oder auf der Straße betretenen Personen, sollte man auch von ihrer Unschuld überzeugt seyn, zu Arrest gebracht werden, theils um sich der Zeugen der That zu versichern, theils weil man in dem ersten Augenblicke die Unschuldigen von den Schuldfällen nicht genug unterscheiden und überhaupt sich noch in gar keine Untersuchung darüber einlassen kann, so mag wissentlich mancher Unschuldige arretirt worden seyn, ohne daß diese den Umständen angemessene, und überhaupt nicht auf Untersuchung gegen einen Unschuldigen abzielende Verhaftung für straflich geachtet werden könnte.

5.) Die Hauptstrafe des ersten Grades, da derselbe schon Verbrechen ist, besteht in der Dienstentsetzung, womit noch die in Rücksicht des Angriffs gegen Privatrechte verwirkte Strafe des Privat-Verbrechens oder Vergehens als Nebenstrafe zu verbinden ist. Hier sind zwei Fälle möglich, entweder ist mit der Untersuchung eine Verhaftung verbunden oder nicht. Im letzten Falle tritt dieser Missbrauch der Strafgewalt in die Analogie falscher Denunciationen ein, deren Strafe dann nebst der Dienstentsetzung zur Anwen-

Anwendung kommen; im ersten Falle ist ein Zusammenfluß derselben mit der widerrechtlichen Gefangenhaltung vorhanden, daher dieseljenige von beiden Strafen anzuwenden, welche die andere an Schwere übertrifft (Art. 359. §. 2.).

6) Der zweite Grad ist im Artikel 360. so vorgezeichnet, daß eine genauere Erforschung des Prinzips desselben nothwendig ist. Wenn das Verbrechen des ersten Grades darin besteht, daß ein Unschuldiger wissenschaftlich einer Untersuchung unterworfen wurde, so kann der zweite Grad nur darin bestehen, daß ein Unschuldiger wissenschaftlich zur Strafe gebracht wurde. Dieses Prinzip drückte sich auch in dem Artikel 360. durch die mit der Dienstentzessung zu verbindende Nebenstrafe aus, indem diese bei einem Falle auf die zuerkannte oder vollzogene Strafe gesetzt wird. Wissenschaftlich und widerrechtlich kann ein Unschuldiger auf verschiedene Art zur Strafe gebracht werden, und diese Arten lassen sich auf zwei Klassen zurückführen, welche selbst der Artikel 360. andeutet. Entweder wird die Verurtheilung des Unschuldigen durch Fälschungen veranlaßt, welches durch Fälschung der Protokolle, falsche Relationen über Thatsachen u. dgl. geschehen kann; oder der Richter missbraucht in einer mehr unmittelbaren Beziehung auf den Unschuldigen die Strafgewalt durch Vollziehung der Strafe an denselben.

Über die erste Klasse, welche in einer durch Fälschungen in Amtshandlungen gegebenen Veranlassung zur Strafe eines Un-

Anmerk. Band. III. N

schuldigen besteht, ist wenig zu bemerken. Zur Vollendung dieses Verbrechens genügt das Straferkenntniß, wenn auch die Strafe nicht vollzogen wurde, und das leitende Prinzip für den Gesetzgeber mußte in demjenigen liegen, was bei den Privatverbrechen über falsche Zeugnisse in Strafsachen bestimmt worden, weil der öffentliche Glauben der Amtshandlungen mit der Wirkung beschworener Zeugnisse in einer Linie steht. Nur dieses ist bei zu setzen, daß, wenn eine Fälschung öffentlicher Urkunden dabei begangen worden, nach den Grundsätzen über Zusammenluß der Verbrechen die höhere Strafe des Art. 337, eintrete.

Desto wichtigere Bemerkungen sind über die zweite Klasse notwendig, wenn ein Unterrichter wissenschaftlich und mit, mit der rechtlichen Eigennachtk an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen hat. Dieses kann auf mehrfache, im Prinzip und den Folgen gleiche, somit auch gleich strafbare Weise geschehen; der Artikel 360 führt einen Fall an, durch welchen aber die übrigen, ganz gleichen Fälle nicht ausgeschlossen sind. Dem hierin benannten Falle, wenn ein Unterrichter mit der ergangenen Urtheil einer höheren Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen hat, ist gewiß den Fall ganz gleich, wenn der Unterrichter mit wissenschaftlicher Umgehung seiner Amtsgrenzen eigenmächtig ein Strafurtheil gefällt, darin wissenschaftlich einen Unschuldigen zur Strafe verurtheilt, und diese vollzogen hat; dieser Beante ist gewiß nicht nach Artikel 450, bloß wegen eines Verge-

hens, sondern als Verbrecher nach Artikel 360. zu bestrafen. Man setze das Urtheil einer hds. herau Instanz voraus, und denke sich den Fall, daß ein Unterrichter dem eingewandten an sich zulässigen Rechtsmittel, es seien die Revision einer noch hheren Instanz oder die Wiederaufnahme der Untersuchung, gar kein Gehör giebt, sondern mit eigenmächtiger Abschneidung der erlaubten Vertheidigungsmittel ohne weiters das Urtheil einer hheren Instanz vollziehet: sollte nicht ein Unterrichter, wenn er diese Strafe mit Versagung erlaubter Rechtsmittel wissentlich an einem Unschuldigen vollzogen hat, der sogleich den Beweis der im Th. II. Art. 102. ausgezeichneten Umstände lesen konnte und wollte, nach Artikel 360., außerdem aber nach Artikel 357. doch stets als Verbrecher strafbar seyn? Diese Fälle beweisen die Richtigkeit des für diese zweite Klasse oben angegebenen Prinzips und seine Harmonie mit dem Falle, dessen der Eingang des Artikels 360. erwähnt. Es würde sogar unter dieses Prinzip der Fall zu subsumiren seyn, wenn ein Unterrichter gegen das rechtskräftige Erkenntniß einen Schuldigen mit einer härteren Strafe belegt, als wozu derselbe verurtheilt worden, weil er hinsichtlich der härteren Strafe vor den Augen des Gesetzes als unschuldig zu betrachten ist. Allein man fand überwiegende Gründe, diesen Fall in der Regel als Vergehen, doch stets mit Dienstentlassung und verhältnissmässigem Gefängnisse (Art. 450.) zu belegen, worüber die Erläuterungen am gehörigen Orte vorkommen.

## Art. 361.

V. **Untreue** im Amt.  
1) **Verkürzung** der **Staatseinkünfte**.

Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gesisteten Schadens seines Amtes entsetzt werden.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem Gefängnisstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

Der Ausdruck **Untreue** hat bei den Vertretungen der Staatsdiener einen andern Sinn als bei den Privatverbrechen (Art. 295) oder Vergehen (Art. 398.), woselbst er auf Eigenthum nicht beschränkt ist. Hier bezeichnet er Veruntreuungen am Eigenthume, Geld oder geldwerthen Sachen, wo von drei Klassen unterschieden werden, wie nämlich die Untreue durch Verkürzung der Staatseinkünfte (Art. 361.), oder durch Unterschlagung anvertrauter Sachen (Art. 362. ss.) oder durch Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Sachen (Art. 365.) bezangen wird.

Die erste Klasse hat keine Abstufung zu einem Vergehen; diese Untreue kann begangen werden:

1) in Bestimmung oder Erhebung der öffentlichen Abgaben oder Gefälle, ohne

Unterschied, von welcher Art diese Abgaben oder Gefälle seyen, wenn sie vorsätzlich geschieht, und den Staat verkürzt; z. B. wenn ein Rentbeamter vorsätzlich die Lauenmien, oder ein Halsverwalter die Mauth- und Zollgefälle unter ihrem wahren Betrage bestimmt oder erhebt. Ob er es aus Eigennutz oder aus Begünstigung einer Person thut, hat nicht auf den Begriff des Verbrechens, sondern nur auf die §. 2. bestimmte Nebenstrafe einen Einfluß.

2) In Verwaltung der Kassen, wenn der Staatsdiener ohne die vorbemerkte Verkürzung sonst einen Nachtheil der ihm untergebenen Kasse verursacht. Auch dies muß vorsätzlich, annebst durch rechtswidrige und parteiische Begünstigung Anderer geschehen seyn; z. B. wenn der Verwalter einer Kasse das zur verzinslichen Ausleihung bestimmte Geld aus Parteilichkeit ohne Verzinsung vorleiht.

3) Beide Fälle sind der Unterschlagung entgegen gesetzt, wenn daher ein Beamter mehr erhoben als verrechnet, wenn er die Zinsen eingenommen, aber nicht in Einnahme gebracht hat, so treten die für die zweite Klasse von Untreue bestimmten Strafen ein.

4) Der vorstehende Artikel scheint zwar nur von Staatsinkünften zu reden: da aber im gegenwärtigen Kapitel die Verbrechen der Staatsdiener abgehandelt werden, und mehrere Staatsdiener denkbar sind, welche öffentliches, obgleich nicht unmit-

telbares, Staatseigenthum verwalten, so ist es einleuchtend, daß in allen Artikeln, welche von der Untreue im Amte (Art. 361. bis 365.) handeln, jedes öffentliche Eigenthum begriffen sey. Dieses ist nicht nur anzuwenden auf die Administratoren des Stiftungs- und Kommunalvermögens, desgleichen auf die Verwalter der besondern vom Staate geleiteten Institute, z. B. der Brandversicherungskasse, sondern auch in einer ganz eigenen Weise auf die mittelbaren Staatsbeamten. Wenn z. B. der Inhaber eines Herrschaftsgerichts den Herrschaftsrichter mit fixer Besoldung gegen Verrechnung der Amtssporteln mit oder ohne Anteil an denselben bestellt, so begeht dieser mittelbare Beamte durch eine in den Artikeln 361. bis 364. bemerkte Handlung das Verbrechen der Untreue im Amte, weil die Erhebung und Verwaltung dieser Amtssporteln in unmittelbarer Beziehung auf seine Eigenschaft eines Staatsdieners steht; sollte er auch dadurch nicht den Staat, sondern nur den Gerichtsherrn beschädigen, und weil er diese Gelder Kraft des Staatsamts einnimmt, folglich in soweit nach Artikel 366. kein Unterschied gemacht werden darf. Das gegen sind Veruntreuungen an den privatrechtlichen Gutsgefallen bloß nach den Grundsätzen von Privatverbrechen und Vergehen zu beurtheilen, weil in Ansehung derselben der Gerichtshalter lediglich als Privatverwalter zu betrachten ist, und dergleichen Gefälle mit dessen Eigenschaft eines Staatsdieners in keiner objektiven Verbindung stehen.

Art. 362.

Wer Gelber oder geldwerthe Sachen, welche <sup>a)</sup> Unter-  
ihm vermdge eines öffentlichen Amtes zur Ver- <sup>schlagung</sup>  
wahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine <sup>b)</sup> anvertrauter  
andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst <sup>a)</sup> erster  
zueignet; es seyen die anvertrauten Gelder oder <sup>Grad.</sup>  
Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey  
diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung  
bereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht,  
wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem  
Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster  
und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft.

Art. 363.

Wenn der Beamte durch Fälschung der Rech- <sup>b)</sup> zweiter  
nungen den Abgang zu verstecken gesucht, einge- <sup>Grad.</sup>  
gangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste  
ausgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Aus-  
gabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst  
Dienstentsezung nach dem Gesetze wider aus-  
gezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 223.)  
zu bestrafen.

Art. 364.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen <sup>c)</sup> dritter  
und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum <sup>Grad.</sup>  
Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis  
zweijähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Aussstellung.

Das Verbrechen der Unterschlagung an-  
vertrauter Gelder oder geldwerther Sachen  
hat man vormals ganz irrig auf Kassendefekte,

als das sogenannte crimen residui beschränkt. Es ist zwar richtig, daß bei einem Beamten, der sich eines Kassendefektes schuldig macht, die rechtswidrige Zueignung anvertrauten Geldes vor Augen liegt, welche die Unterschlagung charakterisiert; allein da die Möglichkeit oder die Hoffnung künftigen Ersazes das Verbrechen der Unterschlagung überhaupt nicht aufhebt, so kann auch dieses Verbrechen in seiner Beziehung auf den Staatsdienst weder auf die Möglichkeit des Ersazes noch auf Kassendefekte beschränkt werden. Auch zeigt die Erfahrung, daß jene grundlose Beschränkung nur dazu dient, Verbrechen zu vermehren und den Schaden der öffentlichen Kassen außerordentlich zu vergrößern. Richtiger hat man also die Unterschlagung als das hauptsächliche und allgemeine Moment der Strafbarkeit dieses Verbrechens aufgefaßt, auf dessen Begriff die Möglichkeit, Absicht oder Hoffnung des Ersazes keinen Einfluß hat, sondern nur in einem Falle (Art. 364.) dessen Strafe steigert. Die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesichtspunktes bei diesem Verbrechen zeigt sich nebst dem Gesagten auch noch daraus, daß sonst Staatsbeamte, welche Vermögen zum Ersatz haben, dieses Verbrechens nicht schuldig werden könnten, folglich gleichsam das gesetzliche Recht hätten, nach Wohlgefallen die ihnen anvertrauten Einnahmen zu unterschlagen, und es ruhig darauf ankommen zu lassen, ob sie entdeckt werden, weil nach der Entdeckung der Ersatz sie noch immer von der Strafe befreite.

Die Unterschlagung allein, auch ohne Kassendefekt oder Beitritt eines andern Belegs, macht den vollendeten Begriff der zweiten Klasse von Verbrechen der Untreue im Amte aus, woran jedoch rücksichtlich der Strafe drei Grade unterschieden wurden.

Die gemeinschaftlichen Merkmale der Untreue durch Unterschlagung als Verbrechen, ohne Rücksicht auf dessen Grade, bestehen in folgenden Punkten:

1) Das Verbrechen wird begangen, wenn ein Staatsdienner Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm Kraft seines öffentlichen Amtes anvertraut oder sonst übergeben sind, treulos sich zueignet. Zwischen Geld und geldwerthen Sachen ist kein Unterschied, denn *Hab sucht* ist der Karakter dieser Untreue, welchem zufolge durch Unterschlagung einer Urkunde dieses Verbrechen nur als dann begangen wird, wenn der Staatsdienner sie unterschlug, um sich dadurch das Kapital zuzueignen, worauf sie lautet.

2) Anvertraut vermöge seines öffentlichen Amtes. Schon die Unterschlagung als Privatverbrechen ist so strenge auf anvertraute Sachen nicht beschränkt: im Amte durfte man jenen Ausdruck noch weniger buchstäblich nehmen. Das *Amtsverhältniß* muß der Grund seyn, aus welchem die unterschlagenen Gelder oder Sachen dem Staatsdienner untergeben wurden; das bloße Zutrauen in seine Person, sollten es auch Rücksichten auf sein Staatsamt bestärkt haben, begründen dieses besondere Staatsverbrechen nicht, sondern das

A m t s v e r h a l t n i s s m u s s d e r G r u n d s e y n , w e h w e g e n d i e S a c h e n d e m S t a a t s d i e n e r a n v e r t r a u t o d e r u n t e r g e b e n s i n d .

3) Daher ist in Voraussetzung dieses Grundes kein Unterschied zwischen administrativen oder anderen Staatsbeamten. Was der zur Verrechnung bestellte Staatsdiener in Kraft seiner Verwaltung einnimmt, was der Landrichter an verschiedenen Sporteln erhebt, was bei Gericht für eine Konkursmasse, für eine Schuld freiwillig oder nothwendig, es sey zur Verrechnung, Verwendung, Verswahrung, übergeben wird, alles dieses ist nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, weshwegen auch

4) der Artikel 362., dessen allgemeine Bestimmungen auch für die folgenden höheren Grade dieses Verbrechens gelten, den Unterschied zwischen öffentlichen und Privateigenthum ausdrücklich aufhebt.

5) Wann die Unterschlagung für vollendet zu achten sey, muss nach Artikel 230. mit Rücksicht auf Dienstreglements und Verordnungen beurtheilt werden. Jede Handlung, welche die Z u e i g n u n g ausspricht, vollendet die That. Nur zeigen sich hiebei eigene Schwierigkeiten, weil bei Aemtern nicht leicht etwas versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen hinterlegt wird, auch die offene Abschlägung seltener vorkommt, und die Unterschlagung gewöhnlich entweder aus Abgang des Unterschlagenen (einem Defekte an Kassen, Vorräthen, Depositen u. dgl.) oder aus den Handlungen erkannt wird, wodurch untreue

Beamte ihren Eigennutz zu verbergen suchen, z. B. wenn sie die eingenommenen Gelder in die Manualien, Tagebücher, Register u. dgl. entweder gar nicht oder weniger davon eintragen, oder als Rückstände aufführen, oder die zur Controlle der Einnahme dienenden Akten auf die Seite schaffen, nicht geleistete Zahlungen in Ausgabe stellen u. dgl., welche Handlungen sodann, dem Artikel 363. gemäß den zweiten Grad dieses Verbrechens ausmachen.

6) Die Absicht oder Hoffnung der Wiedererstattung hebt die Strafe des einmal vollendeten Verbrechens der Unterschlagung nicht auf. Nur jene Handlungen entfernen den Begriff derselben, welche, ob sie gleich eine nicht rechtmäßige Zueignung enthalten, dennoch aus überwiegenderen Gründen als besonders benannte Vergehen unten (Art. 456. f.) vorkommen.

7) Der erste Grad (Art. 362.) ist durch die Unterschlagung allein, ohne Beitritt eines erschwerenden Umstands der folgenden Grade, vorhanden, und dessen Strafe besteht neben der Dienstentsezung in der Strafe des gemeinen Verbrechens eines ausgezeichneten Diebstahls erster und zweiter Klasse.

8) Der zweite Grad ist vorhanden, wenn nebst dem Verbrechen der Unterschlagung eine betrügerische Handlung zur Verbergung derselben, von welchen der Artikel 363. die gewöhnlichsten aufzählt, unternommen wurde. Da hier zwei Momente, die verbrecherische

Unterschlagung und der Betrug auf die Strafbarkeit einwirken, so konnte mit der Dienstentsezung keine geringere Strafe als die des ausgezeichneten Diebstahls dritter Klasse verbunden werden,

9) Noch höher steigt die Strafbarkeit bei dem dritten Grade. Dieser (Art. 364) ist verwirkt, wenn der Unterschlagende die Flucht ergriffen, und die Kasse, oder was ebensoviel ist, die ihm vermöge seines Amtes zugekommenen Gelder oder geldeswerthe Sachen, ganz oder zum Theil mitgenommen hat. Dieser Grad ist das Maximum, was ein untreuer Beamter mittelst Vermehrung seines schon begangenen Verbrechens thun kann, folglich dessen Strafbarkeit durch soviele Momente erhöhet, daß derselbe, verglichen mit dem Diebstahle, vollkommen in die Klasse der Diebstähle unter erschwerenden Umständen (Art. 224.) fällt. Weßhalb die Dienstentsezung mit einer Zuchthausstrafe oder derselben gleichgestellten Festungsstrafe zweiten Grades (Art. 19.) verbunden, und diese auch noch durch öffentliche Ausstellung zweckmässig geschärft wird.

#### Art. 365.

3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder. Wer sich durch Missbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsezt, und nach dem Geseze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) bestraft werden.

Ausser den zwei ersten Klassen der Untreue im Amte an solchen Geldern oder Sachen, welche dem Staatsdiener vertraute seines Staatsamtes anvertraut oder übergeben werden, ist noch ein dritter Fall der Untreue im Amte übrig, welcher den Inhalt des gegenwärtigen Artikels ausmacht. Die zwei ersten Klassen sezen nämlich ein Amt voraus, mit welchem die Uebergabe oder Anvertrauung öffentlicher oder anderer Gelder und Sachen gewöhnlich verbunden ist. Nun kann man sich ein Amt denken, dessen Geschäftskreis zwar nicht an sich in Erhebung oder Verz wahrung öffentlicher Gelder besteht, dessen Gewalt aber, es sey in ordentlichen oder außerordentlichen Fällen hinreicht, öffentliche Gelder an sich zu ziehen. Der Fall kann bei einem Vorstande sich ereignen, der unter irgend einem scheinbaren Vorwande die bei andern Beamten vorhandenen öffentlichen Gelder (wohin auch in soweit die Depositen und die Kassen öffentlicher unter Leitung des Staats stehender Institute gehören) absodert, und solchergestalt sein Amt missbraucht, um sie zuerst in seine Gewalt zu bekommen; und dann zu seinem Privatvortheile zu verwenden. Dieses ist die dritte Klasse der Untreue im Amte, bei welcher folgende Merkmale den Begriff ausmachen.

- 1) Missbrauch einer Amtsgewalt, folglich eine Amtsgewalt, welche dazu berechtigt, öffentliche Gelder an sich zu ziehen;
- 2) ein solches Amt, zu dessen Geschäftskreise die Erhebung, Verwaltung oder Ueber-

lieferung der bezogenen Gelder weder überhaupt, noch in Kraft eines besonderen Auftrags gehört, indem sonst das Verbrechen der Unterschlagung der ersten oder zweiten Klasse begangen wird;

3) öffentliche Gelder in dem vorher angegebenen weiteren Sinne;

4) eine Unterschlagung, nach den zum Artikel 361. vorgetragenen Bemerkungen.

Die Handlung ist Verbrechen, und mit der Dienstentsezung zugleich die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster und zweiter Klasse zu verbinden, weil die Veruntreuung unter erschwerenden Umständen begangen wird.

#### Art. 366.

*Von unmittelbaren Staatsbeamten.* Voranstehende Strafgesetze gelten nicht bloss von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Das unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte und öffentliche Diener hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen im Amts nach geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen seyen, wurde schon zum Eingange des gegenwärtigen Kapitels unter Anzeige der Gründe gegenwärtiger Verordnung und des Begriffs der mittelbaren Beamten des Staats ausführlicher besprochen.

## Drittes Buch.

### Von Vergehen und deren Bestrafung.

Mit dem dritten Buche beginnt die Reihe der Vergehen, als derjenigen Handlungen, deren objektiv niedrigere Strafbarkeit den Gesetzgeber bestimmte, sie als eine besondere Gattung strafbarer Handlungen von den Verbrechen abzusondern. In der Einleitung §. 10. (Anm. B. I. S. 26.) ist dieses in das gesetzige Licht gestellt, auch zum Artikel 2, ferner gezeigt worden, unter welchen Voraussetzungen eine im zweiten Buche als Verbrechen aufgezählte Handlung die Qualität eines Vergehens annehmen könne.

Schon aus jenen Bemerkungen, welche hier keiner Wiederholung bedürfen, leuchtet es ein, daß dieses dritte Buch nicht die garst Summe aller als Vergehen strafbaren Handlungen, sondern eigentlich nur diejenigen aufzählt, welche nach ihrer objektiv niedrigeren Strafbarkeit auch bei rechtswidrigem Vorsatz, bei der Vollendung und am Urheber stets eins Vergehen sind, und deswegen als besondere sogenannte Vergehen nach den eigenthümlichen Momenten ihrer Strafbarkeit aufgefaßt und mit Strafen belegt sind, welche sich von den Strafen der Verbrechen nicht

blos nach der Dauer, sondern selbst nach der Gattung mit wichtigen Rechtsfolgen unterscheiden.

Ausser demjenigen, was schon im ersten Bande der Anmerkungen (S. 26. u. 69.) hierüber vor kommt, verdienen noch einige Punkte über das Verhältniß der Verbrechen zu den Vergehen im Allgemeinen bei dem Eingang zu diesem dritten Buche eine genaue Erwägung.

1.) Es ist zwar nach dem Artikel 69. §. 1. unstreitig, daß alle Handlungen, welche bei rechtswidrigem Vorsatz Verbrechen wären, sich in Vergehen verwandeln, wenn ihnen blosse Fahrlässigkeit zum Grunde liegt; aber man darf weder glauben, daß dieses allein die Scheidewand zwischen Verbrechen und Vergehen ausmache, noch daß eine Handlung, welche das dritte Buch als Vergehen aufzählt, durch Fahrlässigkeit sich in eine Privileziertretung verwandle; vielmehr gehört

2.) der rechtswidrige Vorsatz in der Regel zum vollständigen Begriffe der im dritten Buche als Vergehen aufgezählten Handlungen gerade so wie zum Begriffe der Verbrechen, und man muß es

3.) zu den Ausnahmen rechnen, welche das Gesetz eine fahrlässige Handlung als besonders benanntes Vergehen aufzählt und in dieser Eigenschaft mit einer bestimmten Strafe belegt. Beispiele davon liefern die Artikel 439. u. 451. deren Bestimmung sich auf die vorausgehende besondere Verpflichtung zu höherem Fleisse gründet.

4.) Wird

4) Wird nun zum Begriffe einer als Vergehen strafbaren Handlung rechtswidriger Vorsatz erfodert, so mindert zwar Fahrlässigkeit die Strafe, aber sie verwandelt nicht unbedingt die Handlung in eine Polizeiübertretung, vielmehr bleibt sie als Vergehen so lange strafbar, als bei derselben dem Art. 69. Nr. V. gemäß noch eine Vergehenstrafe eintreten kann.

5) Diesemnach fällt eine als Vergehen benannte Handlung, wenn ihr bloß Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, nur dann der polizeilichen Bestrafung anheim, wenn entweder eine geringe Fahrlässigkeit vorhanden war, weil der Artikel 70. diesen Grad der Fahrlässigkeit nicht weiter mit einer Vergehenstrafe belegt, als die Handlung bei rechtswidrigem Vorsatz mit Arbeitshaus bestraft worden wäre; oder wenn selbst bei grober Fahrlässigkeit nur eine solche Handlung vorliegt, worauf bei rechtswidrigem Vorsatz eine, die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigende, Gefängnisstrafe steht, weil für diese Fälle der Artikel 69. §. 2. keine Vergehenstrafe anordnet. Das Wort: „übersteigt“ ist an diesem Artikel von hoher Wichtigkeit, als der Beweis, daß es zur Begründung einer Strafe der Fahrlässigkeit bei Vergehen nicht genügt, wenn die gesetzliche Strafe des rechtswidrigen Vorsatzes in sechs Monaten besteht, sondern daß eine nach dem Gesetze mehr als sechs Monate betragende Gefängnisstrafe dazu erfodert wird. Bei den innerhalb eines Zeitraums z. B. von einem Mo-

nate bis zu einem Jahre bestimmten Gefängnisstrafen ist nicht auf das Minimum, sondern auf das Maximum der gesetzlichen Strafe Rücksicht zu nehmen.

6) Dem oben angegebenen Gesichtspunkte zufolge kommen in diesem dritten Buche die niedrigen Abstufungen solcher Handlungen vor, welche in höheren Graden dem zweiten Buche gemäß Verbrechen sind. Deswegen gilt auch bei den Vergehen rücksichtlich der Begriffe jeder Handlung alles dasjenige, was hierüber im zweiten Buche bestimmt und zu demselben bemerkt worden, soferne nicht bei den Vergehen die gesetzlichen eigenthümlichen Momente ihrer niedrigen Strafbarkeit eine Ausnahme begründen.

Diese Ausnahme tritt ein bei jenen Handlungen, welche der Gesetzgeber unter einem ganz eigenthümlichen Momente der Strafbarkeit aufgefaßt und eben darin den Grund gefunden hat, sie als besondres benanntes Vergehen in diesem Gesetzbuche darzustellen. Gemeiner Diebstahl, Unterschlagung und einfacher Betrug gegen das Eigenthum sind im strengerem Sinne keine besonders benannte Vergehen, hier stuft kein eigenthümliches Moment ihrer Strafbarkeit, kein besonderer Gesichtspunkt, aus welchem sie das Gesetz darstellt, sondern bloß die geringere Summe einer und dieselbe Handlung zu einem Vergehen ab, welche oft der Beiztritt eines Guldens sogleich in ein Verbrechen verwandelt. Ganz anders verhält es sich mit anderen Vergehen. Zum Beispiele die-

nen die Münzvergehen (Art. 428.); hätte sie das Gesetz als Betrug gegen das Privat-  
eigenthum aufgefaßt, so hätte das be-  
trügliche Wiederausgeben einer falschen Münze  
mit dem Betrage von fünf und zwanzig  
Gulden den Karakter eines Verbrechens an-  
nehmen müssen: eben, dieses wäre im Falle  
des Artikels 433. bei der betrüglichen Ver-  
kürzung der schuldigen Staatsabgaben ein-  
getreten. Allein der eigenthümliche Gesichts-  
punkt, aus welchem der Gesetzgeber diese  
Handlungen als Staatsvergehen auf-  
gefaßt, und der eigenthümliche Platz, welchen  
Er denselben als besonders benannten  
Vergehen wider den Staat im Gesetzbuche  
angewiesen hat, erlaubt nicht, sie nach einem  
andern Maßstabe oder aus dem Gesichtspunkte  
der Privatverbrechen zu beurtheilen, soferne  
nicht eine andere Handlung dabei unterlaufft,  
welche als ein besonders benanntes Verbre-  
chen in diesem Gesetzbuche vorkommt, wo  
dann die Grundsätze vom Zusammenflusse der  
Verbrechen Anwendung finden, wie schon  
oben B. I. S. 78. u. 256. und B. II. S.  
216.) angemerkt worden. Es ist daher zum  
gründlichen Studium dieses Gesetzbuchs und  
zur richtigen Anwendung seiner Bestimmun-  
gen äusserst wichtig, aus der Stellung der  
Materien nach der gesetzlichen Abtheilung der  
Kapitel und nach dem Unterschiede zwischen  
Privat- und Staatsverbrechen oder Verge-  
hen das Hauptmoment der Strafbarkeit jeder  
Handlung und den eigenthümlichen Karakter

eines jeden besonders benannten Verbrechens und Vergehens genau zu erkennen.

8.) Diesem Gesichtspunkte zufolge müßte das Bestreben dahin gerichtet seyn, in dem dritten Buche die Materien in derselben Stellung wie im zweiten Buche zu ordnen, um so mehr, als sich das dritte Buch zur Ver- vollständigung der Summe aller strafbaren Handlungen stets an das zweite anreihet, und beide Bücher in den korrespondirenden Gegenständen sich wechselweise aufklären und unterstützen. Indessen war es bei vielen Materien unmöglich, ganz gleichen Schritt zu halten. Manche Handlungen sind in allen Graden so schwer strafbar, daß bei denselben gar keine objektive Abstufung gedacht werden kann, welche ihren Karakter bis zur niedrigen Stufe eines Vergehens abänderte. Wer könnte bei dem Staatsverrathe, bei den Angriffen wider das Leben Anderer, bei dem Raube, bei der Brandlegung einen zum Vergehen herabsteigenden Grad sich denken? Es kann geschehen, daß die niedrige Strafe des Versuchs, der Gehülfen oder Begünstiger oder der Fahrlässigkeit, oder persönliche Eigenschaften des Uebertreters (Art. 98. 99.) die auf jene Verbrechen sich beziehenden Handlungen bloß als Vergehen strafbar machen; allein sobald man den vollständigen Begriff jener Verbrechen vor- aussetzt, ist objektiv ein Grad, der die Handlung zu einem Vergehen abstuft, gar nicht denkbar.

---

## Erster Titel.

### Von Privat-Vergehen.

---

#### Erstes Kapitel.

##### Von Vergehen an der Person.

---

#### Inhalt.

---

- I. Durch Körpervorlegerungen (Art. 367—369.)
- II. Durch Aussezung. (Art. 370.) III. an der Freiheit einer Person (Art. 371.) IV. Vergehen
  - 1) rücksichtlich der Ehe. (Art. 372 — 374.)
  - 2) rücksichtlich des ausserehelichen Weischaß (Art. 375. 376.) 3) rücksichtlich der unfreiwilligen Unzucht (Art. 377. 378.)

#### Art. 367.

Wer einen Andern hinterlistiger Weise an-  
fällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschluß dem-  
selben eine körpursive Mißhandlung zufügt, soll,  
wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder an-  
derw. geringen Mißhandlungen und Verlezerungen  
vergewaltigt worden, ein- bis sechsmonat-  
liche Gefängnisstrafe leiden;

I. Durch  
Körpervor-  
lezung.

#### Art. 368.

Wenn aber der vorbedachte Anfall in ver-  
abredeter Verbindung mehrerer Personen" oder

mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertrreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Grösse des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

### Art. 369.

Dieselben Schärfungs- und Milberungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, sollen auch hier statt finden.

Versteht man unter dem Worte *Injurie* eine Beleidigung der Person, so kann man sie in *Verbal-* und *Realinjurien* eintheilen; beziehet man aber jenen Ausdruck nur auf den moralischen Werth eines Menschen, so erscheinen körperliche Misshandlungen nur in jenen wenigen Fällen als eigentliche *Injurie*, wo sie als Mittel gebraucht werden, die bevorzugte Standesehre einer Person durch einen beschimpfenden körperlichen Angriff zu tränken. Schon im zweiten Bande der Anmerkungen (S. 361.) wurde ausgeszeichnet, daß man *Injurien* als Angriffe gegen die *Ehre* der Privaten mit Ausnahme der Verläumdung (Art. 284.) im gegenwärtigen Gesetzbuche umgangen habe, und dieser Ansicht gemäß könnten sogenannte *Realinjurien* nur als Angriffe wider die physische Unverletzlichkeit einer Person ausgeübt werden.

Dieses Vergehen der körperlichen Misshandlung kommt in den allgemeinen Merkmalen mit demjenigen überein, was über den Begriff bei den Privatverbrechen (Art. 178.) bemerkt wurde.

Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen, welche man vormals nach den Arten der Verlezung oder nach den verletzten Theilen bestimmte, mußte nach andern Rücksichten abgesteckt werden; denn oft ist eine Quetschung schädlicher, als eine leichte Wunde, oft die Verlezung am Kopfe minder gefährlich als eine andere Körperverlezung. Die längere Dauer des Schadens an der Gesundheit bot eine festere Grenze an, weil, in Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, die Größe der Beschädigung den Schluss auf die Bosheit des Willens vollkommen rechtfertiget.

Schwieriger ist die Auffindung der Merkmale, wodurch sich bei körperlichen Misshandlungen, welche keinen zum Verbrechen aufsteigenden Schaden hervorbrachten, das Vergehen von der Polizeiübertretung scheidet. Sowenig man einerseits mißkennt, daß auch die geringen Misshandlungen und die gewöhnlichen Raufhändel zu schweren Misshandlungen, oft sogar zu Totschlag den Anlaß geben, eben so unverkennbar sind anderseits die weit-aussehenden Folgen, wenn man jede geringe Misshandlung, jeden unbedeutenden Raufhändel, die unter den untern Volksklassen so frequent sind und deren Abwandlung bisher den Polizeibehörden zukam, unbedingt

als Vergehen auffassen wollte. Wie man Beschädigungen des Eigenthums, selbst Diebstahl, Unterschlagung und Betrug eingeschlossen, nach Geringfügigkeit des Schadens der Polizei überlassen hat, eben so musste und wollte man die geringeren körperlichen Misshandlungen der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung auch fernerhin überlassen.

Die nähere Bestimmung jener Grenzen, welche dem Polizeistrafgesetzbuche vorbehalten war, erfolgte indessen durch eine besondere Königliche Verordnung.

Zwei Momente entscheiden über die höhere Strafbarkeit körperlicher Misshandlungen: ersten s die Gefährlichkeit des Angriffs gegen die Person, zweitens die Größe der Beschädigung. Diesem zufolge wurde vordersamst unterschieden zwischen einseitigen und wechselseitigen Misshandlungen.

Einseitige Misshandlungen, wenn Jemand den Andern auf thätliche Art beleidigt, ohne auf ähnliche Art gereizt zu seyn, erscheinen schon an sich strafbarer, und sind Vergehen, wenn noch ein erschwerender Umstand hinzutritt. Solche erschwerende Umstände sind:

1) nach der Art des Angriffs, wenn sie geschehen entweder a) auf eine hinterlistige Weise z. B. durch einen rücklings gemachten Angriff, oder b) durch Aufpassen oder c) in Verbindung Mehrerer oder d) mit Waffen;

2.) nach der Größe der Beschädigung, wenn die Misshandlung am Beschädigten eine mehr als dreitägige Krankheit hervorgebracht, oder denselben auf mehr als drei Tage zu seiner Berufssarbeit untüchtig gemacht hat. Da die einmonatliche Dauer das Verbrechen (Art. 179.) begründet, so mußte für den geringeren Zeitraum eine verhältnismäßige aber feste Grenze aufgestellt werden.

Ohne Beitritt eines solchen erschwerenden Umstands sind einseitige körperliche Misshandlungen polizeilich zu bestrafen.

Wechselseitige Misshandlungen in Schlägereien und Raufhändeln hingegen erhalten die Eigenschaft eines Vergehens durch die Größe des hervorgebrachten Schadens, wenn nämlich die Misshandlung eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursachte.

In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß bei der Konkurrenz eines andern Verbrechens oder Vergehens z. B. einer Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, die allgemeinen Vorschriften (Art. 108. f.) zur Anwendung kommen.

#### Art. 370.

Die Aussetzung hilfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden könnte,

II. Durch  
Aussetzung.

derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden ist, wessfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnisstrafe verwirkt hat.

Die Aussetzung hülfsloser Personen, so weit sie hier als Vergehen aufgefaßt ist, bildet den Gegensatz des Artikels 175., und hat mit dem dort behandelten Falle, den Erfolg ausgenommen, sämtliche Voraussetzungen gemein. Die Vergleichung beider Artikel erprobt, daß die Aussetzung hülfsloser Personen, wenn sie ohne alle Gefahr für das Leben geschehen, nur dann, wenn der Ausgesetzte um das Leben gekommen, ein Verbrechen, außerdem aber ein Vergehen ist. Das Leben allein macht hier die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen, und die ganz ungefährliche Aussetzung bleibt ein Vergehen, wenn gleich der Ausgesetzte an seiner Gesundheit oder an seinem Körper sehr bedeutend verletzt wurde. Der Ausdruck „univerletzt“ des gegenwärtigen Artikels darf demnach nur auf das Leben bezogen, keineswegs aber als Gegensatz anderer körperlicher Verlezzungen verstanden werden; auf die Strafzeit hat jedoch die erfolgte Beschädigung allerdings einen Einfluß. Daß übrigens eine solche Aussetzung durch ihren Zweck, wenn sie zur Unterdrückung des Familienstandes geschehen, in ein Verbrechen übergehen kann, ist schon aus demjenigen bekannt, was zum Artikel 282. (B. II. S. 293.) bemerkt worden.

## Art. 371.

Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. III. Vergehen 192. §), wenn dieselbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gefangen-  
szebuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Misshandlung nicht zur Folge hat, soll mit einem monatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft, und wenn diese Handlung an Eltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsaze des Art. 195. erhöhet werden.

Die Freiheitsberaubung, welche weder durch ihren Zweck, noch durch eine damit verbundene körperliche Misshandlung den Charakter eines Verbrechens annimmt, tritt in die Reihe der Vergehen, wenn sie nur auf die kurze, im Artikel genau bestimmte Zeit beschränkt war. Die Strafe wird gegen densjenigen geschärft, der sich dabei einer Verlezung der besonderen Pflicht zur Ehrerbietung gegen Ascendenten oder andere denselben gleichgestellte Personen schuldig machte.

## Art. 372.

Ist eine Ehe von dem Civilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genthiget haben, so sollen die Eltern mit einem bis dreimonatlichen Gefängnisse bestraft werden.

Unter den Missbräuchen der rechtlichen Privatgewalt fand der Missbrauch des Züchtigungsrechts (Art. 205.) und der Missbrauch zur Unzucht (Art. 206. s.) keinen Gegensatz unter den Vergehen, weil die Züchtigung, wenn sie nicht die Größe eines Verbrechens erreicht, der polizeilichen Einwirkung überlassen werden mußte, und weil jener Missbrauch zur Unzucht sich niemals zu einem Vergehen abstuften kann.

Statt derselben begegnete man aber einem Missbrauche jener rechtlichen Privatgewalt, welcher nach seinem wichtigen Einfluß auf das Wohl der Familien die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in Anspruch nimmt. Es ist Zwang zur Ehe, welcher das Glück der Personen so tief und mit unübersehbaren traurigen Folgen untergräbt.

Die Abstammung dieses Vergehens aus dem Missbrauche rechtlicher Privatgewalt (Art. 204.) zeigt, daß sich derselben nicht bloß Eltern, von welchen der gegenwärtige Artikel redet, sondern alle jene Personen schuldig machen, welche, wie Pflegältern und Wormunder, deren Stelle vertreten; denn der Grund, welcher diesen Missbrauch jener Gewalt zu einem Vergehen abstuft, ruhet bloß in der niedrigen Strafbarkeit der Handlung, keineswegs aber in einer Verschiedenheit der Personen, welche dadurch ihre rechtliche Privatgewalt missbrauchen.

Es kann jedoch eine Untersuchung und Bestrafung nicht eher verhängt werden, als bis die Ehe von einem bürgerlichen Gerichte

durch ein rechtskräftiges Urtheil für ungültig erklärt worden ist, so zwar, daß man unter dem Civilgerichte, von welchem dieser Artikel redet, kein Civilstrafgericht im Sinne des Artikels 3. §. 2., sondern nur ein bürgerliches Gericht verstehen darf, zu dessen Geschäftskreis die Entscheidung der Ehestreitigkeiten gehört. Diese Bestimmung ist noch in einer andern Beziehung sehr wichtig. So gewiß nämlich in Strafsachen die Gerichte von Amts wegen einschreiten, und die Strafgerichtbarkeit sich über die privatrechtlichen Folgen einer strafbaren That erstreckt, und der Civilgerichtbarkeit in der Regel vorzugehen, auch eine Klage über ein Verbrechen oder Vergehen als Denunciation angesehen und an die Strafgerichte (Th. II. Art. 5—7.) verwiesen werden muß, eben so stark leuchtete die Nothwendigkeit ein, hier eine Ausnahme zu machen, damit nicht die Amtsgeralt der Strafgerichte zu Nebenabsichten und Leidenschaften der Beteiligten missbraucht, und die Heiligkeit der Ehen selbst durch amtliche Untersuchungen gefährdet werden könne. Kein bürgerliches Gericht darf daher eine Klage auf Nichtigkeit der Ehe wegen Zwangs als eine Denunciation ansehen und an das Strafgericht verweisen, kein Strafgericht darf eine Untersuchung darüber angehen, bis nicht ein rechtskräftiges Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts vorliegt, wodurch die Ehe wegen Zwangs für ungültig erklärt wurde. Nach der Entscheidung schreiten die Strafge-

richte von Amtswegen ein, ohne einer neuen Aufsoderung oder Denunciation zu bedürfen.

Art. 373.

Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesez ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Schon zum Artikel 264. und 281. ist bemerkt worden, wieferne der bei einer Ehe vorkommende Betrug Verbrechen sey. Der im gegenwärtigen Artikel berührte Fall muß also einschränkend und unbeschadet der zum Artikel 281. angegebenen Grundsäze verstanden werden. Es wird daher, um denselben anzuwenden, erfodert

- 1) eine nach den Gesezen ungültige Ehe;
- 2) ein Betrug, wodurchemand zu dieser Ehe verleitet worden; jedoch ist
- 3) nicht nothwendig, daß gerade der Betrug die Nichtigkeit hervorgebracht habe, vielmehr genügt es, wenn die Ehe aus irgend einem Grunde ungültig war, und wennemand den Andern durch Betrug zu der ungültigen Ehe verleitet; es ist aber auch
- 4) nicht jeder privatrechtlich wirkende Dolus einem Betruge gleich zu achten, wie das oben zum Artikel 281. angegebene Beispiel von einer vorhergegangenen Schwangerschaft zeigt;

5.) ob die ungültige Ehe mit dem Betrüger selbst oder einem Dritten eingegangen wurde, ändert an dem Vergehen nichts ab;

6.) die Ehe muß für ungültig erklärt seyn; hier treten alle Gründe ein, welche bei dem vorhergehenden Artikel dafür angedeutet worden, daß die Strafgerichte sich in Ehesachen nicht eindrängen, sondern erst dann in Thätigkeit treten dürfen, wenn das bürgerliche Gericht die Ehe für ungültig erklärt hat; in diesem Sinne sagt der gegenwärtige Artikel: „auf Klage oder Denunciation des Betrogenen;“ er will also keineswegs mit diesen Worten aussprechen, daß eine Klage oder Denunciation des Betrogenen bei dem Strafgerichte vorgekommen seyn müsse, oder daß das Strafgericht auf die Klage oder Denunciation im Untersuchungswege über die Ungültigkeit der Ehe verfahre und erkenne, oder daß das Ehegericht in einem solchen Falle die Klage als eine Denunciation behandeln und nach Th. II. Art. 5. an das Strafgericht verweisen solle; vielmehr wird in dem Falle des gegenwärtigen Artikels, wie bei dem Artikel 372. erfordert, daß die Ehe nach civilrechtlichen Verhandlungen von dem in Ehesachen kompetenten ordentlichen Gerichte für ungültig erklärt worden sey; wenn dieses geschehen ist, und sich dabei ein Betrug entdeckt, so hat das Strafgericht von Amts wegen den Betrug zu untersuchen und zu bestrafen.

7.) Hieraus erhellt zugleich, daß, wenn die Ehe aus einem vom Privatwillen unabhängigen Grunde (ex causa publica) nich-

tig ist, daher das Ehegericht den Nullitätsprozeß von Amtswegen instruiren muß, nach erfolgter Nichtigkeitserklärung das Strafgericht wegen des Betrugs gleichfalls von Amtswegen einschreitet, ungeachtet der Betrogene weder mit einer Klage noch mit einer Denunciation aufgetreten ist. Uebrigens darf

8) nicht übersehen werden, daß dieses Vergehen in Ansehung des Zwecks als ein Angriff gegen die Person, in Ansehung des Mittels als ein Betrug aufgefaßt ist, und dessen Strafbarkeit auf zwei Momenten beruhet, daher bei demselben nach rechtskräftig erkannter Nichtigkeit, ohnet welche keine Rechtsverletzung bei der Ehe denkbar ist, die Vorschrift des Artikels 395. (wie oben zum Artikel 257. ausführlich gezeigt worden) zur Anwendung kommt, dem zufolge auch im Falle des Artikels 373. eine härtere Strafe eintreten kann, wenn der Betrug durch die Art seiner Begehung oder durch die hiezu angewendeten Mittel in eine schwerere Gattung des Betrugs z. B. durch Urkundensäuschung übergehet.

#### Art. 374.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, die noch in fortdauernder gütiger Ehe lebt, wissenschaftlich verheurathet, ist in sechsmonatliche s bis einjähriges Gefängniß zu urtheilen.

Verheurathet sich eine ledige Person in schuldloser Unwissenheit mit einer andern, welche

welche noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, so ist sie straflos; thut sie es aber wissentlich, so würde sie nach allgemeinen Grundsätzen (Art. 45. u. 50.) als Mitschuldige mit der Strafe der Bigamie (Art. 297.) zu belegen seyn. Weil jedoch der Ehegatte bei der Bigamie auch noch einer Untreue, folglich doppelt sich schuldig macht, wogegen die ledige Person nur eine einfache Schuld auf sich lädt, so fand sich der Gesetzgeber bewogen, bei der Bigamie den schon verehelichten Theil als Verbrecher, den ledigen Theil aber nur wegen eines Vergehens zu bestrafen;

## Art. 375.

Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

## Art. 376.

Wer eine Person mittels Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165 bestimmt Falle, mit Strafe belegt wird.

Verführung zum Beischlaf durch ein unerfülltes Eheversprechen kann als ein Betrug oder als Untreue angesehen werden, je nachdem die Ehe unredlicherweise als Mittel

zur Verführung versprochen, oder das redlich eingegangene Versprechen nachher nicht erfüllt worden. Man kann aber auch eine solche Verführung als Verlezung der Personenrechte, und zwar um so mehr betrachten, als sie öfters das Glück der unbescholtenssten Personen für ihre ganze Lebenszeit zerstört, der Sittlichkeit gefährlich ist, und zu Kindermorden die erste Veranlassung giebt. Bei den Vergehen wurde die Rücksicht auf die Person vorgezogen, daher diese Handlung in das erste Kapitel unter die Vergehen wider die Person eingereiht, und nach eben diesen Rücksichten auch die Strafe abgestuft. Werder die Schwangerung allein, noch das unerfüllte Eheversprechen allein genügt zu diesem Vergehen, beides wird vereint erfordert, daher neben einem an sich verbindlichen Eheversprechen vorausgesetzt, daß der Versprechende keine rechtsbeständige Ursache beweisen kann, wegen welcher er zur Erfüllung des Versprechens nicht verbunden war. Der minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende, welcher ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder keine Ehe gültig eingehen, also auch dieselbe nicht gültig versprechen konnte, ladet durch Nichterfüllung eines unverbindlichen Versprechens keine Strafe auf sich, wenn er nicht jenen Zustand betrüglich (Art. 390.) verschwiegen oder abgedäugnet hat. Eben dieses gilt in dem Falle, wenn er zum Rücktritte von einem an sich verbindlichen Eheversprechen nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs berechtigt war.

## Art. 377.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust missbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnis bestraft werden.

## Art. 378.

Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnis bestraft werden, so ferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

Die eigentliche Nothzucht ist allemal Verbrechen; von der unfreiwilligen unerzwungenen Unzucht aber sind durch vorstehende Artikel zwei Fälle als Vergehen ausgezeichnet. Im ersten wird vorausgesetzt, daß der Schuldige die missbrauchte Person nicht arglistigerweise in den Zustand der Sinnenbetäubung versetzt habe. Im zweiten macht der Beischlaf im Gegensatz der widernatürlichen Wollust (Art. 191.) das Karakteristische dieses Vergehens aus. Der Schluß dieses Artikels deutet an, daß die Handlung durch jede Drohung oder Gewalt, sie mag vor oder während derselben Handlung angewendet worden seyn, in ein Verbrechen übergeht.

## Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

### Inhalt.

- I. Vom Diebstahle (Art. 379. bis 381.).
- II. Unterschlagung anvertrauter Güter (Art. 382.).
- III. Von unerlaubter Beschädigung, 1) überhaupt (Art. 383. 384.); 2) von ausgezeichneten Beschädigungsarten (Art. 385. 386.).

### Art. 379.

#### I. Vom Diebstahle.

Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten mehr als die Summe von fünf Gulden bairischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216., 217, 218, 221 und 225. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

### Art. 380.

Die Strafe dieses Vergehens ist das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Art. 381.

Entwendungen, welche von dem Hausgesinde (Art. 219.) aus blosser Lusternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achttagigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

---

Unter den Privatvergehen steht dieses Kapitel dem dritten und vierten Kapitel des zweiten Buches gegenüber. Raub und Erpressung stufen sich in keinem Grade zu einem Vergehen ab, ebensowenig die unter den Privatverbrechen aufgezählten Beschädigungen des Eigenthums: es blieb also kein zur Ausfüllung von zwei Kapiteln hinreichender Stoff bei diesen Vergehen übrig, und es schien besser, beide Gegenstände in einem Kapitel zusammen zu fassen, wodurch jedoch die Stellung der Materien selbst keine Veränderung eilten hat.

Was den Diebstahl insonderheit anbetrifft, so konnte man nur bei dem einfachen Diebstahl in dem geringeren Werthe des entwendeten den Grund zu einer qualitativen Abstufung finden, weil der Artikel 214. jeden ausgewiesenen Diebstahl ohne Unterschied der erschwerenden Ursachen, und ohne Rücksicht auf die Größe der entwendeten Summe stets für ein Verbrechen erklärt.

Der Punkt, von welchem an der einfache Diebstahl wegen Größe des Betrags ein Verbrechen ist, wurde (Art. 215.) auf fünf und zwanzig Gulden festgesetzt. Man begiebt aber unter dieser Summe sehr vielen kleinen Entwendungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft minder gefährlich, daher als geringere Rechtsverletzungen der polizeilichen Bestrafung zu überlassen sind. Der Entwurf, welcher von der Abstufung der geringen Diebstähle zu Polizeiübertretungen nichts enthielt, sondern vielmehr alle Diebstähle, die kein Verbrechen sind, als Vergehen auffasste, unterlag hier einer eben so wichtigen als nothwendigen Verbesserung.

Hieraus entstand denn für das Vergehen des Diebstahls eine nach zwei Punkten bestimmte Grenze, und es ist hierüber folgendes zu bemerken:

1.) Der einfache Diebstahl ist Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, jedoch die Summe von fünf Gulden übersteigt. Das Verbrechen fängt mit dem Eintritte jener vollen 25 Gulden an: nicht also das Vergehen, denn bei diesem muß die Summe von fünf Gulden übereinstimmen seyn, und der einfache Diebstahl ist noch mit der runden Summe von fünf Gulden eine Polizeiübertretung. Mehr als fünf, und weniger als fünf und zwanzig Gulden sind die beiden Punkte, innerhalb deren der einfache Diebstahl Vergehen ist. Der Artikel 379 hat im Texte des

Gesetzbuchs vom Betrage zu fünf Gulden gesprochen; allein da nicht bloß der Art. 380. §. 2. bei dem Diebstahle, sondern auch der Artikel 382. bei der Unterschlagung und der Art. 387. bei dem Betrugs das Vergehen im Gegensaze der Polizeiübertretung erst dann eintreten läßt, wenn der Werth die Summe von fünf Gulden übersteigt, so ergiebt sich, daß es des Gesetzgebers Absicht war, die Eigenschaft eines Vergehens nicht schon mit dem Betrage von fünf Gulden, sondern erst dann eintreten zu lassen, wenn derselbe übersteigt. Deswegen wurde dieser Artikel durch die im allgemeinen Regierungsblatte (Jahrgang 1813. Seite 1183—84.) kund gemachten Berichtigungen verbessert, und der berichtigte Text den Anmerkungen vorgesetzt.

2.) Als Polizeiübertretung wird der einfache Diebstahl bestraft, welcher die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt. Der Artikel 380. §. 2. spricht vom ersten Diebstahl, und es könnte daraus ein Zweifel entstehen, ob nicht dieses von der Zahl der begangenen Diebstähle so zu verstehen sey, daß derjenige, welche sich mehrerer geringen und noch unbestrafsten an sich polizeilichen Diebstähle schuldig mache, nunmehr sofort wegen Vergehen bestraft würde. Allein dieser Zweifel hebt der Artikel 225. §. 2. welcher deutlich sagt, daß nur der Rückfall den an sich polizeilichen Diebstahl in ein Vergehen verwandle. Was hier der Rückfall wirke, ist schon in den Anmerkungen (B. I. S. 273.) ausführlich erläutert worden.

3.) Ueber die Entwendungen des Hauss-  
gesindes aus bloßer Küsternheit an Es- und  
Trinkwaaren ist das Nähtere schon zum Artikel 219. bemerkt worden, und hier nur beizufügen, daß im Gesetzbuche bei Allegirung des Artikels 219. der Beifaz Nr. IV, aus einem Versehen gemacht, hier aber nach den Besichtigungen des Regierungsblatts ausgelassen worden. Der Artikel 381. gilt für alle Personen, welche der Artikel 219. unter dem Haussinde aufzählt.

4.) Was über die Schätzung des Entwendeten und über die Berechnung der Summe, ferner über die Entwendung unter nahen Verwandten, sodann über die thätige Reue bei dem Privatverbrechen, theils im Gesetzbuche verordnet, theils in den Anmerkungen angegeben ist, findet auch bei dem Diebstahl als Privatvergehen seine vollkommene Anwendung.

Die Wirkungen des Zusammenflusses mehrerer noch unbestrafter Diebstähle insondereheit, welcher bei dieser Art unerlaubter Handlungen sehr frequent ist, können hier mit Rücksicht auf dasjenige, was die Anmerkungen zum ersten Buche (Band I. Seite 251. u. s.) sodann bei dem Privatverbrechen (Bd. II. Seite 112. s.) enthalten, in ihrem ganzen Zusammenhange dargestellt werden.

Da der Artikel 225. bei dem Diebstahle die Qualifikation zum Verbrechen oder Vergehen nicht von der Zahl der begangenen Diebstähle abhängig macht, sondern über die Wirkungen des Zusammenflusses bloß auf die allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs

hinweiset; da dem Artikel 109. gemäß der Zusammenfluß niemals eine höhere Strafgattung begründet: da die Strafgattung vermöge Artikels 2. die Qualität der strafbaren Handlung bezeichnet, so folgt es augenscheinlich, daß das Gesetzbuch den Karakter des Verbrechens, Vergehens oder der Polizeiübertretung bei dem Diebstahle weder nach der Zahl der ausser dem Rückfalle begangenen Diebstähle, noch nach dem Gesamtbetrag der in verschiedenen Diebstählen entwendeten Summen bestimmen läßt. Jeder konkurrende Diebstahl ist daher nach seiner Beschaffenheit zu beurtheilen, und dann die Strafe sämtlicher konkurrender Diebstähle nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 109. über den Zusammenfluß abzumessen. Wer also fünfmal fünf Gulden, oder einmal zwanzig und das andernmal fünfzehn Gulden entwendet, ist nicht wegen eines Verbrechens zu bestrafen, ungeachtet die in verschiedenen Diebstählen entwendete Summen zusammen gerechnet die kriminelle Größe erreichen; denn die Konkurrenz mehrerer strafbaren Handlungen begründet (Art. 109. §. 2.) keinen Übergang zu einer höheren Strafgattung. Im ersten Falle tritt nur eine polizeiliche, im zweiten Falle nur eine Vergehenstrafe ein.

Die Anwendung dieses Grundsatzes ist einfach, wenn solche Diebstähle konkurrenzen, welche mit einerlei Strafgattung belegt sind. Stehen vier kriminelle Diebstähle, deren jeder mit Arbeitshaus bestraft wird, im Zusammenfluß, so werden die für jeden Diebstahl verwirkten

Strafen miteinander (Art. 109. §. 1.) verbunden, jedoch ohne das gesetzliche Maximum jeder Strafgattung (Art. 109. §. 3.) zu übersteigen; bei der Ueberschreitung jenes Maximums tritt eine Schärfung an die Stelle der weiteren Strafdauer. Eben dieses geschiehet, wenn blosse Vergehen Diebstähle, oder blosse polizeiliche Diebstähle konkurriren.

Kommt aber ein Zusammenfluss solcher verschiedenen Diebstähle vor, deren jeder eine andere Strafgattung nach sich ziehet, so entscheidet der Artikel 109. §. 2. — Jener Zusammenfluss kann sich auf verschiedene Weise ergeben. Da das Gesetzbuch drei Gattungen strafbarer Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, anerkennt; da diese Handlungen in dem zum Artikel 111. bei dem Rückfalle angegebenen Sinne von gleicher oder von verschiedener Art seyn können, und da sich unter wenigen Beschränkungen die Artikel 14. und 399. des zweiten Theils auch auf die mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurrirenden Polizeiübertretungen erstrecken, so ist es eine aus der Kombinationslehre bekannte Sache, daß sich zwölf Fälle der realen Konkurrenz unterscheiden lassen, wie nämlich a) Verbrechen mit Verbrechen, b) Verbrechen mit Vergehen, c) Verbrechen mit Polizeiübertretung, d) Verbrechen mit Vergehen und Polizeiübertretung, e) Vergehen mit Vergehen, f) Vergehen mit Polizeiübertretung konkurriren, wodurch, wenn man überall die Unterabtheilung in Handlungen gleicher oder

verschiedener Art beisezt, jene Zahl herauskommt. Man hätte aber, wenn bloß Kombination entscheidet, durch jene zwölf Fälle die Sache noch lange nicht erschöpft, indem sogar gleichartige Verbrechen in verschiedenen Graden z. B. selbst bei dem Diebstahle nach Artikel 224. eine der Gattung nach verschiedene Strafe z. B. Zuchthaus und Arbeitshaus nach sich ziehen, welche beide Strafen miteinander nicht verbunden werden können.

Allein diese ganze Analyse der Konkurrenzfälle hat nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzbuchs gar keine Bedeutung, sie ist vielmehr dessen Vorschriften über den realen Zusammenfluss gerade entgegen, welche jede Rücksicht auf die konkurrierenden Handlungen verwerfen, alles auf die konkurrierenden Strafgattungen zurückführen, daher nicht mehr als zwei Fälle zu unterscheiden erlauben.

Der Artikel 109. stellt in drei Absätzen den Grundsatz auf, daß die durch jede konkurrierende Handlung verwirkte Strafe mit der Andern zu verbinden sey, so lange diese Verbindung möglich ist; die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieser Verbindung bildet daher die einzigen zwei zu unterscheidenden Fälle. Wer durch ein Verbrechen die Zuchthausstrafe, durch ein Vergehen eine demuthigende und durch eine Polizeiübertretung eine Geldstrafe verwirkt hat, wird in alle drei Strafen verurtheilt, ungeachtet drei qualitativ verschiedene strafbare Handlungen.

konkurrenzen. Bei Jemem aber, welcher durch ein Verbrechen das Zuchthaus, durch ein anderes das Arbeitshaus verwirkt hat, fällt jene Verbindung dieser zwei Strafen hinweg, ungesachtet beide Handlungen Verbrechen und dazu von gleicher Art z. B. Diebstähle sind, weil jene Strafgattungen keine Verbindung zulassen.

Alles kommt demnach bei dem realen Zusammenflusse auf den einzigen Unterschied an, ob die Strafe der einen Handlung mit der Strafe der Andern verbunden werden kann oder nicht; nur diese zwei Fälle sind zu unterscheiden, alles übrige, namentlich ob Verbrechen mit Vergehen oder Polizeiübertretung oder ob Vergehen mit Polizeiübertretung konkurriert, ob ferner gleichartige oder verschiedenartige Handlungen konkurriren, wird von jenen zwei Fällen verschlungen.

Welche Strafgattungen verbunden werden können, lehrt die Natur jeder Strafgattung von selbst, und es ist nur besonders auszuzeichnen, daß bei Freiheitsstrafen auch eine successive Verbindung ihrer verschiedenen Gattungen zu den, nach gegenwärtigem Gesetzbuche undenkbaren Dingen gehöre, wie wenn ein Strafurtheil, welches eine Person für das Verbrechen auf 10 Jahre zum Zuchthause, dann für das konkurrirende Vergehen zu sechsmonatlichem Gefängnisse, endlich für die Polizeiübertretung zu achtätigem Arreste verurtheilt, durch sein Aeußeres die Zweckwidrigkeit einer Gesetzgebung beurkundete, welche jene Verbindung zulassen wollte. Bei

verschiedenen Freiheitsstrafen ist also die Verbindung unmöglich, daher die härteste Strafe nach Artikel 109. §. 2. mit Schärfung anzuwenden.

Jede Erhöhung der durch ein Verbrechen oder Vergehen für sich allein verwirkten Strafe ist eine Schärfung, und so gewiß das Gesetzbuch manchen Strafgattungen einen äußeren Zusatz als Schärfung beifügt, so gewiß liegt es in seinem Geiste, daß jene nur dann eintritt, wenn das Verhältniß durch eine Verlängerung der Strafzeit innerhalb der gesetzlichen Grenze, als eine Art von innerer Schärfung, nicht hergestellt werden kann. Wegen erschwerender Umstände soll dem Artikel 95. gemäß die Strafe innerhalb ihrer gesetzmäßigen Dauer verlängert, oder durch einen Zusatz verschärft werden; und wer sieht nicht aus der ganzen Anlage dieser Bestimmungen und aus dem ganzen Strafsysteme, daß man zu Zusätzen nur dann schreitet, wenn nicht die Verlängerung der Strafzeit innerhalb der gesetzmäßigen Grenzen das einfachere Schärfungsmittel darbietet? Auch kann man die manchfältigen Schwierigkeiten nicht mißkennen, welche sich bei Anwendung äußerer schärfender Zusätze ergeben, und welche in der Regel, die im Artikel 30. bemerkte und analog anzuwendende Bestimmung ausgenommen, für den Vorzug der inneren Schärfung durch eine angemessene Verlängerung der Strafzeit, jedoch innerhalb des gesetzlichen Maximums der verwirkten Strafe, entscheiden.

Denke man einen Dieb, welcher durch einen Diebstahl von 25 Gulden die Kriminalstrafe vom Arbeitshause auf ein Jahr verdient, nebstdem noch in sechs Vergehensdiebstählen die Summe von 100 Gulden, und in zehn polizeilichen Diebstählen noch 50 Gulden entwendet hat. Wie viele Schärfungen müßten bei einem Jahre Arbeitshaus nach dem Artikel 17. angewendet werden, um die sechzehn andere Diebstähle verhältnismäßig zu bestrafen: wie leicht könnte dadurch der Gesundheit des Straflings geschadet, oder die Ordnung der Straforte gestört werden; und wie einfach ist die Sache, wenn man die gesetzmäßige Verlängerung der Strafzeit als eine Schärfung, was sie auch ihrer Natur und dem Artikel 95. zufolge ist, anwendet! Eine auch dem Geiste des Gesetzbuchs noch von der Seite ganz harmonische Schärfung, daß hier die härtere Strafgattung nicht erst der Verbindung wegen eintritt, diese vielmehr unverändert bleibt, wie sie durch die höhere strafbare Handlung schon begründet war, und nur in ihrer Dauer, und selbst dieses nicht über die gesetzliche Grenze, verlängert wird.

Aus diesem Grunde wurde für den Fall, wenn mit einem kriminellen Diebstahl andere nicht kriminelle Diebstähle konkurriren, für die nach der Summe von 50 Gulden mit drei Monaten (Art. 215.) steigende Strafverlängerung eine Zusammenrechnung der in mehreren nicht kriminellen Diebstählen entwendeten Summen als eine innere Schärfung (Anmerk. B. II. S. 112. f.) zugelassen, und nur

in dem Falle, wenn die hiezu erforderliche Summe nicht vorhanden ist, tritt eine dussere Schärfung ein, deren Anwendung eben deswegen alsdenn minder bedenklich ist. Eben dieses geschieht, wenn mit einem Vergehen: Diebstahle mehrere polizeilich strafbare Entwendungen konkurriren; nur der einzige Unterschied ergiebt sich in diesem Falle dadurch, daß hier über die Verlängerung der Strafe kein so bestimmter Maßstab wie im Artikel 215. vorhanden ist, daher die Verlängerung von dem vernünftigen Ermessen des Strafgerichts abhängt, wie hievon auch die anzuwendende dussere Schärfung abgehängt hätte.

Was hier in näherer Beziehung auf den Diebstahl gesagt wurde, gilt überhaupt von dem Zusammenfluße, und kann insoferne als nachträgliche Erläuterung zu dem Artikel 109. betrachtet werden, wobei nur noch bemerkt wird, daß Polizeiübertretungen, welche außer dem Diebstahle mit einem Verbrechen oder Vergehen konkurriren, wenn deren besondere Strafe mit der Strafe des Verbrechens oder Vergehens nicht verbunden werden kann, dem Artikel 92. Nummer IV. gemäß als erschwerende Umstände zu betrachten, und deren Wirkungen nach dem Artikel 95. zu messen sind.

Art. 382.

Unterschlagung anvertrauter Güter wird als II. Unterschlagung anvertraute Güter.  
Vergehen nach voranstehenden Gesetzen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe Güter.

von fünf Gulden bairischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Personen begangen worden ist.

Nach der Analogie vom Diebstahle wurde auch die Unterschlagung, soferne sie nicht von den zur besondern Treue verpflichteten Personen (Art. 232.) begangen worden, mit Rücksicht auf eine gleiche Summe zu einem Vergehen abgestuft. Sie ist also auch, wie der Diebstahl, eine Polizeiübertretung, wenn der Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, und was vom Rückfalle, besgleichen von den Artikeln 226. bis 228. vorher zum Diebstahl bemerkt worden, kommt auch bei diesem Artikel zur Anwendung.

#### Art. 383.

III. Von Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder  
unrechtmässiger Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der  
Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt,  
1) überhaupt als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Artikel  
246, 247, 252 und 254. für ein Verbrechen erklärt ist.

#### Art. 384.

Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Gefängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und

Umstände, mit körperlicher Zärtigung belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Nachsicht, hochsttem Eigennuze oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter ein moralisches bis sechsmonatliches Gefängnis verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein anderes verordnen.

Blosse Beschädigungen des Eigenthums, soferne sie nicht unter die im zweiten Buche Titel I. Kap. IV. bemerkten Verbrechen gehörten, sind der bürgerlichen Gesellschaft minder gefährlich; es giebt zu denselben weniger Reize als zu andern gewünschtiigen Handlungen, weshalb sie auch, wie die Erfahrung bewährt, seltner vorkommen. Sie wurden daher nicht bloß allgemein als Vergehen aufgefaßt, sondern man nahm auch eine höhere Summe an, unter welcher sie bloß als Polizeiübertretung strafbar sind.

Es giebt von denselben als Vergehen zwei Arten. Beschädigung solcher Gegenstände, welche nicht in den zwei nächstfolgenden Artikeln besonders ausgezeichnet sind, werden nur dann Vergehen, wenn sie die Summe von fünfzig Gulden oder darüber betragen. Eine Beschädigung, deren Größe die Summe von fünfzig Gulden nicht beträgt, wird bloß polizeilich bestraft, der Rückfall jedoch ist auch unter dieser Summe nach der Analogie des Artikels 380. §. 2. als Vergehen zu bestrafen.

Numm. III. Band. D

sen. Die Strafe ist nach dem Unterschiede abgestuft, ob die Handlung aus Muthwillen oder aus Bosheit unternommen worden.

## Art. 385.

2) von aus-  
gezeichneten  
Beschädis-  
gungssachen.

Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen, vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere frank macht, tödtet oder sonst dem Eigentümer zu Verlust bringt; wer 3) gut aufgehobenes Getreide, Her, Holz, und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Acker, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht; im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreißigmonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit fünfjährlicher Zächtigung; wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit dreis bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Fruchtbäume und andere im gegenwärtigen Artikel aufgezählte Sachen können gegen Be-

schädigungen nicht so, wie anderes Eigenthum ver wahrt werden; das Gesez muß sie daher durch eine höhere Strafe in besondern Schutz nehmen. Aus dieser Ursache sind Beschädigungen an solchen Gegenständen ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens ein Vergehen, und mit einer höheren Strafe belegt.

Art. 386.

Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegenden Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umäckern der Felddraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Mälzäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unschärheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeit ersezten, sondern auch mit Gefängnis und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf ein bis zwölf Monate, wenn sie aber das Eigenthum, Nachsucht und Vergleichheit verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Märksteine, Grenzzeichen vertreten die Stelle der Urkunden, welchen sie auch im Civilprozesse gleich gesetzt werden. Auch diese kann man nicht, gleich andern Sachen verwahren; auch über sie muß sich der besondere Schutz des Gesezes ohne Rücksicht auf die Größe des Ver-

D 2

ursachten Schadens verbreiten. Dieses ist im gegenwärtigen Artikel geschehen. Jedes Verderben, Vernichten, Zerstören oder Verrücken der Grenzzeichen ist ein Vergehen; da der gegenwärtige Artikel bestimmt ausspricht, daß es einerlei sey, auf welche Art und Weise es geschehe, so erhelet, daß auch eine Fälschung an Grenzzeichen, ungeachtet sich diese sogut als eine Fälschung der Urkunden denken läßt, doch nicht als ein Betrug und diesem Gesichtspunkte zufolge als Verbrechen, sondern immer nur als ein Vergehen zu bestrafen sey.

### Drittes Kapitel.

Bon Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Unmassung.

#### Inhalt.

I. Von Betrugs 1) zum Nachtheil fremden Eigenthums (Art. 387—390.) 2) zum Nachtheil an den Rechten einer Person a) an dem Familienstande (Art. 391.) b) an dem bürgerlichen Stande (Art. 392.) c) am guten Namen (Art. 393. 394.) Allgemeine Bestimmung (Art. 395.) II. von unbefugter Unmassung (Art. 396. 397.)

#### Art. 387.

I. Von Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegens

stande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn der: 1) zum Nach-  
selbe den Betrag von fünf Gulden bairischer <sup>Reichswährung</sup> <sup>den Eigentum.</sup> Rechte frem-  
übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht,  
und keine der in dem II. Buche dieses Gesetzbuchs Art. 265 — 272. und 278. bemerkten be-  
schwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 388.

Solche Beträgereien werden mit Gefäng-  
niß von einem Monate bis zu einem  
Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen  
Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu  
missbraucht worden ist.

---

Überhaupt muß zu diesem Kapitel bemerkt werden, daß bei demselben Alles, was über den Begriff des Betrugs und über den Thatbestand, wieferne nämlich der Erfolg zum vollendeten Begriffe gehöre oder nicht, bei den Verbrechen oben (Art. 256. u. f.) vor gekommen ist, auch für den Betrug als Vergehen sowohl überhaupt als rücksichtlich der einzeln aufgezählten Beträgereien gelte. Bei den Vergehen ist der Betrug am Eigentum von dem Betruge an den Rechten einer Person gesondert worden, wie es oben bei dem Verbrechen des Betrugs geschehen ist.

Der Betrug zum Nachtheile fremden Eigentums ist für die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen dem Diebstahle gleich gehalten. Wie der ausgezeichnete Diebstahl ohne Rücksicht auf die Größe der entwendeten

Summe ein Verbrechen ist, eben so gilt diese-  
ses von ausgezeichneten Beträgereien, und  
wie der einfache Diebstahl durch den Betrag  
von fünf und zwanzig Gulden Verbrechen  
wird, unter dieser Summe aber, jedoch im  
Betrage von mehr als fünf Gulden, Ver-  
gehen, und dann von fünf Gulden an ab-  
wärts eine Polizeiübertretung ist, eben so  
verhalten sich die Grenzen bei dem gemeinen  
Betruge. Was daher zum Artikel 379. und  
380. bei dem Diebstahle besonders über den  
Rückfall, und den Einfluß der Artikel 226—  
228. bemerkt worden, alles dieses kommt  
auch bei dem Betruge zur Anwendung.

#### A r t. 389.

Wer mit einem Menschen, welcher nicht  
selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne  
Einwilligung seines Vormundes oder dessenigen,  
welcher älterliche Gewalt über ihn hat, heimlich  
ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht,  
wird mit ein- bis dreimonatlichem Ge-  
fängnisse bestraft, so ferne nicht bei dem Ge-  
schäfte noch ein besonderer Betrug untergela-  
ufen ist.

#### A r t. 390.

Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter  
älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht,  
und durch betrügliche Verschweigung oder Abläug-  
nung dieses seines Zustandes Andere zur Einge-  
hung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

Rücksichtlich der Geschäfte mit Minderjährigen oder mit andern unter Kuratel gesetzten Personen sind zwei Fälle eines gemeinen Betrugs denkbar, welche der Gesetzgeber unter einem eigenthümlichen Gesichtspunkte aufzufassen sich bewogen fand.

Wenn das Civilgesetzbuch gewissen Personen, es sey wegen Alters oder anderer Verhältnisse, die Fähigkeit zu Geschäften entzieht, undemand mit denselben ohne Einwilligung ihrer Eltern, Wormänner oder Kuratoren und auf eine heimliche Art in ein für sie nachtheiliges Rechtsgeschäft sich einläßt, so bedarf es wohl keines andern Beweises, um vom Daseyn eines Betrugs überzeugt zu seyn, denn der Betrug geht von selbst aus dem heimlichen Uebervortheilen hervor. Ein solcher Kontrahent benützt die gesetzlich erklärte Geisteschwäche einer solchen unsfähigen Person zu deren Schaden, und der Betrug liegt in der rechtswidrigen Verheimlichung.

Nach diesem Gesichtspunkte gehört also zum Thatbestande dieses Vergehens (Art. 389.) folgendes:

1) Eine Person, welche nach den Gesetzen unsfähig ist, sich ohne Einwilligung der Eltern, Wormänner oder Kuratoren gütig zu verbinden.

2) Ein dieser Person nachtheiliges Geschäft: der Nachtheil wird a) aus dem Geschäft selbst bemessen, und ein durch nachherige zufällige Veranlassungen entstandener Nachtheil genügt zum Begriffe dieses Vergehens nicht; dagegen hat es b) auf

den Thatbestand keinen Einfluß, wenn die unsfähige Person durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Mächtigkeitsklage den Schaden von sich abgewendet hat, oder der Schaden durch einen später hinzugekommenen Zufall abgewendet wurde: es genüge vielmehr, wenn das Geschäft an sich zur Zeit der Eingehung der unsfähigen Person nachtheilig war; weshalb c) unschädliche Geschäfte, auch wenn sie heimlich eingegangen wurden, oder d) solche Geschäfte, welche dem fähigen Kontrahenten einen Vortheil, jedoch ohne Schaden des Unfähigen, verschafften, vom Begriffe dieses Vergehens ausgeschlossen sind.

3) Das nachtheilige Geschäft muß ohnge-  
Einwilligung der hiezu berechtigten Personen eingegangen seyn, denn mit dieser Einwilligung ist der Betrug im Geiste dieses Artikels unvereinbar; es wird aber nebst dem noch

4) erfordert, daß es heimlich eingegangen wurde; denn nicht immer liegt im Mangel jener Einwilligung diese Heimlichkeit, welche die Handlung zu einem Vergehen macht. Oft sind minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen in einer Lage, wo man die Einwilligung der Berechtigten nicht einholen kann, wo man ihnen bei augenblicklichen wahren oder vorgegebenen Verlegenheiten, oder zu erlaubten Zwecken ohne jene Einwilligung Geld leihet, welches sie hernach zu ihrem Schaden verwenden; hier mangelt es am rechtswidrigen Vorsatz, ein

solches Geschäft kann also nicht für heimlich angesehen werden. Die Gerichte müssen hier die Umstände im Ganzen zusammenfassen, um nach denselben die Heimlichkeit zu beurtheilen. Konnte man die Einwilligung der Vorgesetzten leicht erholen, so liegt schon in derselben Umgehung die Heimlichkeit, welche dieses Vergehen bezeichnet.

5) Eben dieses Erfoderniß beweist, daß nur jener Kontrahent, welcher die Unfähigkeit einer solchen Person kannte, dieses Vergehens schuldig werde. Oft findet der Vorwurf, man habe die Unfähigkeit nicht gewußt, in der Person des Unfähigen selbst z. B. in dessen unverkennbarer Jugend, oft in dem Kontrahenten, wenn derselbe die Familienvorhältnisse des Unfähigen wissen konnte und mußte, seine Widerlegung.

Auf der andern Seite dürfen auch solche unfähige Personen den besonderen Schutz der Gesetze durch Verheimlichung oder Abläugung ihres Zustands nicht zum Schaden anderer Personen missbrauchen, und sie machen sich durch einen solchen Missbrauch eines Vergehens (Art. 390.) schuldig.

Zu dessen Begriffe wird erfodert:

1) eine zu Rechtsgeschäften unfähige Person;

2) ein für den andern Kontrahenten nicht heiliges Geschäft, denn ohne Beschädigung eines Dritten ist kein Vergehen wider fremdes Eigenthum denkbar; dieser Nachtheit ist aber aus einem ganz andern Gesichtspunkte

als bei dem ersten Falte (Art. 389.) zu beweisen. Die Geschäfte solcher Unfähigen sind nämlich insoweit, als sie zu ihrem Vortheile gereichen, vollkommen gültig, daher kann eine Beschädigung des andern Kontrahenten aus dem Geschäft an sich, wenn er z. B. eine Sache unter ihrem Preise an den Unfähigen verkauft, nicht für Betrug geachtet werden, sondern der Schaden muß daraus entstanden seyn, daß der Unfahige seine im Geschäft übernommene Verbindlichkeit, eben seines persönlichen Zustands wegen nicht erfüllt, wenn er z. B. das vorgeliehene oder für die verkaufte Sache erhobene Geld verschwendet hat.

3.) Der Unfahige muß den Kontrahenten durch eine betrügliche Verschweigung (Art. 257. Nr. 1.) oder Abläugnung seines Zustands zu dem Geschäft verleitet haben, weil sonst derjenige, welcher den Zustand kannte, den entstandenen Schaden seinem eigenen Verschulden beimessen muß. Eben dieses Merkmal setzt

4.) in dem Kontrahenten einen gegründeten Verthum voraus, in welchem er den Andern für fähig hielt, das Geschäft einzugehen. Hat er also dessen Zustand gekannt, oder schon nach dessen Außerem z. B. der Jugend kennen müssen, so ist dieses Vergehen, wenn auch ein solcher Jüngling sich fälschlich für grossährig ausgab, nicht begangen; vielmehr wird der Kontrahent, wenn er aus dem Geschäft seinem Inhalte nach Vortheil hatte, und nur durch die dem

Unfähigen zustehenden Rechtsmittel in Schaden versetzt wurde, nach dem Artikel 389. straffällig, indem er die Rechtsvermutung gegen sich hat, daß er den Minderjährigen zu jener Abläugnung seines Zustands verleitete, um dadurch seiner widerrechtlichen Handlung den Schein der Rechtmäßigkeit zu geben.

Uebrigens haben beide Vergehen einige Säze gemeinschaftlich, welche noch eine besondere Erörterung verdienen.

1) Ob der mit einer unfähigen Person kontrahirende Theil sich allein zu verpflichten fähig sey oder nicht, das entscheidet über den Begriff beider Vergehen nicht; das im Artikel 389. bezeichnete Vergehen kann auch von einem Minderjährigen begangen werden.

2) Die Strafe dieser Artikel kommt nur insoweit zur Anwendung, als außer dem darin bemerkten Betrugs kein anderer Betrug vorliegt. Sollte daher im Falle des Artikels 389. ein wucherlicher verkleideter Kontrakt, oder im Falle des Artikels 390. eine Urkundenfälschung vorhanden seyn, so finden nach den Grundsäzen vom idealen Zusammensluße die Strafen jener Beträgereien statt.

3) Ausser dem eben bemerkten Falle ist der Betrug, von welchem die vorstehenden Artikel handeln, solange kein anderer Betrug damit verbunden ist, immer und ohne Unterschied der Summe der Beschädigung ein Vergehen, indem die eigenthümliche Strafbarkeit dieses Betrugs in dessen Qualität gesezt, und die Strafe ohne alle Hinweisung auf Grösse des Schadens und ohne

Gleichstellung mit dem gemeinen Betruge auf eine eigends bestimmte Dauer des Gefängnisses beschränkt worden, auch der Schluß des Artikels 389. dieses andeutet. In Bezugnahme der gesetzlichen Strafe ist die Größe des Schadens allerdings zu berücksichtigen.

Art. 391.

a) vom Betr

truge an der Person eines Andern.

a) an dem Familien-  
Gende.

Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einer jährigen Gefängnisstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitgliede der Familie selbst begangen worden, den Art. 383. verordneten Nachtheilen unterworfen.

Der Grund, weshwegen die betrügerische Zueignung eines fremden Familienstands im Gegensaze der betrügerischen Unterdrückung des einer andern Person zustehenden Familienstands minder und nur als ein Vergehen strafbar ist, wurde schon zum Artikel 282. angezeigt. Veränderungen an den Wirkungen des Familienstands einer Person, welche dadurch bewirkt worden, daß sich Jemand einen fremden Familienstand beilegt, sind keine Unterdrückung des Familienstands einer Person; der Unterschied zwischen beiden Fällen, der selbst über die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen entscheidet, wird aus zwei Beispielen anschaulich. Wenn der A mit dem Verstorbenen in einem Grade verwandt ist, welcher

ihn zur Erbfolge rufen würde, und der B sich fälschlich den Familienstand eines näheren Verwandten beilegt, so behält der A seinen Familienstand, selbst die Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Verstorbenen, und nur ihre Wirkungen werden durch die Beilegung eines fremden Familienstands verändert. Wenn aber an dem A selbst der Stand der Familie verändert oder unterdrückt wird, wenn man ihm seinen Familienstand als Erstgeborener, als Sohn von bestimmten Aeltern entziehet, so gilt es nicht bloß den Wirkungen sondern dem Familienstande selbst: hier also kommt der Artikel 282. zur Anwendung. Der Ausdruck Familie ist auch bei diesem Vergehen in dem nämlichen Sinne zu nehmen, wie er zum Artikel 282. angegeben worden; erstreckt sich also auf die Blutsverwandtschaft und auf den Ehestand, und in erster Beziehung ohne Unterschied, man mag zu einer Familie nach der Abstammung von einem entfernten gemeinschaftlichen Stammvater gar nicht gehören, oder in dieser Rücksicht zwar ein Glied einer Familie überhaupt, aber in Rücksicht des nächsten Stammvaters nicht Glied dieser bestimmten Familie in engerem Sinne seyn.

Zum Begriffe dieses Vergehens, welches schon durch betrügerisch es Beilegen eines fremden Familienstands ohne Rücksicht auf den Erfolg vollendet ist, wird zwar rechtswidriger Vorsatz, keineswegs aber ein erfolgter Schaden erfodert. Sollte indessen ein solcher Betrug eine Beschädigung am Eigenthume,

z. B. um die einem Andern gehörende Erbschaft zu erhalten, zum Zwecke haben, oder durch eine höhere strafbare Gattung des Betruges z. B. Urkundenfälschung begangen worden seyn, so beweisen die zum Art. 110. §: 2: und über (B. II. S. 257.) angegebenen Grundsätze in Gemässheit des Artikels 393. daß die Handlung als Verbrechen strafbar werde; woran hier um so weniger zu zweifeln ist, als schon der Artikel 282. einen aus denselben Grundsätzen abgeleiteten Anhang in sich schließt.

### Art. 392.

3) an dem Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, bürgerlichen den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Stande. Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Unge- wissheit zu sezen, verschuldet ein- bis dreymonatliches Gefängniß.

Betrug zum Nachtheile des bürgerlichen Standes einer Person hat bei weitem jene bedenklichen Folgen nicht, welche eine Veränderung, Entziehung oder Verwirrung des Familienstands hervorbringt. Deswegen ist dieser Betrug nur als Vergehen erklärt, und der Betrug, wodurch jemand sich einen ihm nicht zukommenden bürgerlichen Stand z. B. das Bürgerrecht, den Militär- oder Adelstand beilegt, aus der Reihe der Vergehen gestrichen worden, wohin ihn der Entwurf (Artikel 365.) gestellt hatte. Das Vergehen ist vollendet, wenn gleich die bezweckte Veränderung oder Entziehung nicht erfolgt, oder kein Schaden am Eigenthume

entstanden ist. War dieser Betrug zu dem Zwecke einer Eigenthumsbeschädigung oder durch besonders strafbare betrügerische Mittel verübt, so kommt dasjenige zur Anwendung, was am Schlusse des vorhergehenden Artikels 391. bemerkt worden.

Art. 393.

Verläumdung (Art. 284.) durch ausserge-<sup>c)</sup> an den  
richtliche Ausschreungen oder heimliche Insinua-<sup>guten Na-</sup>  
tionen, wird, außer den in dem Art. 286. für  
Verbrechen erklärten Fällen, mit einem monat-  
lichen bis einjährigem Gefängnisse be-  
strafst, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285.  
als allgemeine Strafe der Verläumdung verord-  
net ist.

Art. 394.

Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung  
oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht  
wegen einer Handlung fälschlich anzuführt, die nach  
diesem Gesetzbuche als Vergehen zu bestrafen ist,  
oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht  
eidliches Zeugniß giebt, soll wegen solcher falschen  
Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu einem  
monatlichen bis einjährigem Gefäng-  
nisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeklagten  
ein falsches, unbeschworenes Zeugniß gegeben  
hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn  
die angeklagte That ein Verbrechen ist, auf  
sechs Monate bis zu einem Jahre, aus-  
serdem aber auf einen bis zu sechs Monaten  
bestraft werden.

Die Verlakumding, soweit sie hier zu einem Vergehen abgestuft ist, kommt im Begriffe mit demjenigen ganz überein, was im Art. 284. bestimmt, und zu demselben oben ausführlicher bemerkt worden. Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist bei der Verlakumding (Art. 393.) sowohl als bei der falschen Denunciation und dem falschen jedoch unbeschworenen Zeugnisse gegen eine Person (Art. 394. §. 1.) so abgesteckt, daß die Handlung, wenn ihr Gegenstand eine in diesem Gesetzbuche als Verbrechen erklärte Handlung ist, für ein Verbrechen (Art. 286.), dagegen nur für ein Vergehen angesehen wird, wenn sie ein Vergehen zum Gegenstand hat.

Im Artikel 394. §. 2. ist der Verbindung wegen noch der Fall als ein Vergehen ausgehoben, wenn jemand zum Vorsteil eines Angeklagten ein falsches jedoch unbeschwertes Zeugniß giebt. Da diese Handlung kein eigentlicher Angriff gegen einen Privaten und keine Verlakumding, auch mit den schädlichen Folgen, wie die Verlakumding, nicht verbunden ist, so wurde sie unbedingt für ein Vergehen erklärt, ohne Unterschied, ob dieses falsche Zeugniß über ein Verbrechen oder über ein Vergehen abgesetzt worden. Auf die Zumessung der gesetzlichen Strafe hat jedoch dieser Unterschied einen entscheidenden Einfluß.

#### Art. 395.

**Allgemeine Bestimmung.** Wenn eine der vorgedachten Beträgereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die

dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Schon in der Einleitung zum Privatverbrechen des Betrugs und zum Artikel 110. §. 2. wurde die Wichtigkeit der gegenwärtigen Bestimmung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen über idealen Zusammenfluss der Verbrechen und ihr besonderer Einfluss in diesem Gesetzbuche ausgezeichnet. Doch stärker wirkt sie auf den Betrug, indem sie bei demselben öfters nicht nur eine härtere oder schwerere Strafe begründet, sondern selbst seine Eigenschaft verändert und den Betrug, welcher im gegenwärtigen Kapitel für ein Vergehen erklärt ist, in ein Verbrechen verwandelt. Dieses kann geschehen

1) durch den Zweck, wenn derselbe ein für sich bestehendes, in diesem Gesetzbuche besonders benanntes Verbrechen (Art. 280.) ist, und bei diesem Verbrechen ein anderer Betrug als Mittel gebraucht worden, welchen dieses Gesetzbuch insoferne, als dieser Betrug allein der Zweck des Uebertrüters ist, als eine besondere Art des Betrugs aufstellt, und mit einer geringeren, oft blosen Vergehenstrafe belegt. Hat sichemand einen fremden Familienstand (Art. 391.) beigelegt, um dadurch einen die Summe von fünf und zwanzig Gulden übersteigenden Vortheil zu erlangen, oder einen andern um eine solche Summe zu beschädigen, etwa um eine Erbs

Numm. III. Band. R

schafft zu erhalten, welche dem Andern gehörte, so ist der Zweck des Handelnden ein Betrug an fremdem Eigenthume, wozu der Betrug am Familienstande nur als Mittel gebraucht wurde; es tritt also nicht die geringere Strafe des Vergehens wider den Familienstand (Art. 391.), sondern, wenn der Schaden wirklich entstanden ist, die Strafe gegen das Verbrechen des Betrugs am Eigenthume nach dem Artikel 258. ein, mit Rücksicht auf das Vergehen des Betrugs am Familienstande, welches als das gebrauchte Mittel mit jenem Verbrechen in einem idealen Zusammenflusse (Art. 110. §. 2.) steht.

2) Durch die Art der Begehung; derselben zufolge wird ein Betrug, welcher nach diesem Kapitel nur Vergehen wäre, als Verbrechen strafbar, wenn z. B. derselbe durch Missbrauch der Religion oder religiöser Handlungen (Art. 264.) oder in Verbindung mehrerer Personen nach dem Artikel 265. Nr. II. verübt worden.

3) Durch die zum Betruge angewendeten Mittel, wenn derselbe durch Urkundenfälschung (Art. 266.) oder durch Gebrauch eines falschen Zeugen (Art. 269.) begangen worden.

#### Art. 396.

##### II. Von unsbefugter Weise

Wer unbefugter Weise und in der Absicht jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher

und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zweitägigen bis einem monatlichen Gefängnisstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimnis zu wirklichem Schaden missbraucht worden, die Dauer der Gefängnisstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Das unbefugte absichtliche und entweder auf einen rechtswidrigen Vortheil oder auf eine Beschädigung des Andern abzielende Eindringen in fremde Geheimnisse ist eine gefährliche und eben deswegen strafbare Handlung, wenn auch keine Verpflichtung zur besonderen Treue, wie z. B. bei verpflichteten Rechtsanwälten dabei verletzt wird. Die Strafe wurde abgestuft, je nachdem man dasselbe zum wirklichen Schaden eines Andern missbraucht hat oder nicht. Es wird jedoch allemal erfordert, daß eine solche Handlung 1) unbefugterweise und 2) in rechtswidriger Absicht und zwar 3) entweder um Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, geschehen sei. Erbrechung der Briefe, welche befugterweise z. B. Kraft der väterlichen oder vormundschaftlichen oder einer andern Gewalt geschehen ist, unterliegt gar keiner Strafe: selbst eine unbefugte, aber nicht eines Schadens oder Vortheils wegen, sondern nur aus Leichtsinn oder Nei-

gierde unternommene Eröffnung eines Briefes u. dgl. kann nicht als ein Vergehen, sondern nach Umständen nur polizeilich bestraft werden. Insoweit unterlag der Entwurf (Art. 332.), welcher einen ausgedehnteren Vorschlag enthielt, in manchen Punkten einer zweckmässigen Abänderung, auch wurde der Artikel 333. desselben umgangen, weil die darin aufgenommene Mittheilung rechtmässig besessener Briefe eines Andern mehr in das Gebiet der Sittlichkeit und Dezenz als in das Gebiet des äusseren Strafrechts gehörte.

#### Art. 397.

Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen lässt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatz, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Der Staat muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Kapital und dessen Rente schützen. Das Eigenthum an Geisteswerken ist also nicht weiter ein Gegenstand der äusseren Gesetzgebung, als die Geistesprodukte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Dieses gilt für alle Geistesprodukte im ganzen Umfang des menschlichen Wissens und der Erfindungen ohne Unterschied. Das Werk eines Schriftstellers über einen wissenschaftlichen Gegenstand, das Werk des Künstlers im Gebiete der bildenden Künste, die Erfindung einer Maschine oder Zusammensetzung im technischen Felde der Gewerbe, Fabriken, oder Landwirthschaft steht unter einem und demselben Prinzip. Der Gedanke des Schriftstellers, der glückliche Einfall des Dichters oder Musikers, die gelungene Erfindung einer nützlichen Maschine ist vor der Bekanntmachung Eigenthum des Geistes seines Erfinders, nach der Bekanntmachung ist daran kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung selbst als das Mittel benützt, von seinen Geisteskräften einen rechtmässigen Gewinn zu ziehen. Nur eine wider rechtliche Entziehung dieses rechtmässigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgeze. Durch chemische Zergliederung, durch erlaubte Nachforschungen sich die Kenntniß von Farbenmischungen oder von nützlichen Maschinen verschaffen und benützen, ist so-

wenig Eingriff in die Eigenthumsrechte des ersten Erfinders, als wennemand nach einem Meisterwerke Raphaels seine eigene Kunst versucht. Politische Rücksichten können hievon eine Ausnahme in jenen Staaten machen, wo zur Begünstigung neuer Erfindungen und zur Belebung des Kunstleisses der Erfinder ein ausschliessendes Privilegium zur Produktion gewisser Fabrikate auf eine bestimmte Zeit (Brevet, Patent) erhält, deren Verlezung nach dem Inhalt solcher Privilegien bestraft wird, aber nach den in der Einleitung §. 8. und zum Artikel 2. §. 3. angegebenen Gesichtspunkten nur als Polizeiübertretung anzusehen ist. Eben dieses gilt von Geisteswerken, welche durch den Druck oder sonst dem Publikum mitgetheilt werden, um durch Verkauf der Exemplare einen Gewinn von den angewandten Geisteskräften zu ziehen. Arbeiten der Schriftsteller, Kupferstiche, Musikalien u. d. geniessen gleicher Rechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums ist ein Verbrechen oder Vergehen; daher wurde

1) das Eigenthum und das Recht auf den Gewinn durch Geistesprodukte im Allgemeinen vom Strafgesetzbuche zwar anerkannt, aber die nähere Bestimmung desselben mit seinen rechtlichen Folgen, besonders hinsichtlich des Schadensersatzes, dem bürgerlichen Gesetzbuche überlassen.

2) Was den Nachdruck von Werken der Kunst oder Wissenschaft (Bücher nachdruck) insonderheit anbelangt, so wurde

nebst dem Schadensersatz die Strafe dem Inhalte der Druckprivilegien und des Polizeistrafcodex vorbehalten.

3) Eben dieser Vorbehalt erstreckt sich auf andere mit einem königlichen Privilegium begnadigte Erfindungen.

4) Nur soweit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterlauft, konnte und musste eine Beeinträchtigung der Rechte an Geistesprodukten dem Strafgesetzbuche vindicirt werden; wonach denn eine solche Verlezung den Bestimmungen des zweiten und dritten Buchs zufolge nach Umständen als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen und zu bestrafen ist. Auf diese Weise wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche sich (Art. 334 — 343.) weitläufig über diesen Gegenstand verbreitet hatten, auf die einfa- chen Grundsätze zurückgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält.

Demselben zufolge sind Verleuzungen dieser Rechte nur dann Verbrechen oder Vergehen, wenn dabei eine Entwendung oder ein Betrug begangen worden. Es ist nützlich, diese Bestimmung durch einige Beispiele aufzuklären. Wer einem Schriftsteller das Manuscript entwendet, und davon bei dem Publikum Gebrauch macht, oder wer das Recept einer Fabrik durch Entwendung oder Betrug an sich bringt, und dasselbe zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, ist als Dieb oder als Betrüger strafbar. Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten sich widerrechtlich

zueignet, wer seine Waaren und Fabrikate mit den Zeichen eines andern Fabrikanten versiehet, der giebt falsche Thatsachen zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Andern für wahr an: er ist also nach dem Artikel 256. ein Betrüger, denn er betrügt den Käufer, welcher im Vertrauen auf diese Zeichen Sachen kauft, welche er nicht kaufen wollte: er betrügt bei Gegenständen des öffentlichen Handels das Publikum und beschädigt den Fabrikanten, dessen Absatz er durch falsche nachgemachte Zeichen vermindert. Auf den inneren Gehalt der unter falschem Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten Waaren kommt es also ebensowenig als auf den innern Gehalt der unechten Münze (Art. 341.) an, wo das Hauptmoment des Betrugs nicht eben in der Masse ist, sondern in der Form liegt. Nach eben diesen Rücksichten lässt sich bestimmen, wie ferne der Büchernachdruck als ein Betrug oder nur polizeilich zu bestrafen sey. Eignet sich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu, so giebt er falsche Thatsachen für wahr aus, er missbraucht einen fremden Namen und eine fremde Handelsfirma zu seinem Vortheile oder zu fremdem Schaden auf eine widerrechtliche Art: er ist also Betrüger, ohne Unterschied, wie der Nachdruck beschaffen, wie der Preis desselben angesezt ist, und unter welchem Vorwande der Nachdruck erscheint. Wer aber ohne Namen des Verlegers, es sey unter ferner eigenen Firma oder ohne alle Angabe des

Verlegers, ein Buch nachdrückt, begehet einen einfachen Nachdruck ohne Betrug, ist also nur nach dem §. 3. des gegenwärtigen Artikels zu beurtheilen.

Alles dieses gilt von innlandischen Geistesprodukten und Fabrikaten ohne Einschränkung. Hinsichtlich der ausländischen Produkten und Fabrikaten aber entstehen theils durch die Reciptoerität der Rechte, theils durch Verhältnisse des Handels, theils durch staatswirthschaftliche Rücksichten verschiedene Ausnahmen. Dass man die in den Privilegien eines fremden Staates bestimmten Strafen nicht verhängt, fällt in die Begriffe, weil das Recht, solche Privilegien zu erteilen, und die Wirkung derselben auf die Grenzen des verleihenden Staates beschränkt ist. Eben so wenig wird der Nachdruck eines Werkes bestraft, das in einem Staate erschienen ist, welcher den Büchernachdruck begünstigt. Andere, auf staatswirthschaftlichen oder Handelsverhältnissen beruhende Beschränkungen hängen von so vielen Umständen und Rücksichten ab, dass man deren Beurtheilung dem verantwortigen Ermessen der Behörden überlassen muss.

---

## Viertes Kapitel.

### Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

#### Inhalt.

---

Von Untreue überhaupt (Art. 398.). I. Außer dem Familienverhältnisse 1) der Bevollmächtigten (Art. 399.); 2) der Rechtsanwälte (Art. 400.). II. Im Familienverhältnisse, vom Ehebrüche (Art. 401. bis 403.).

---

#### Art. 398.

**Von Untreue.** Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich widert, handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Übertretung übergeht.

#### Art. 399.

**I. Außer dem Familienverhältnisse.** Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achtzig bis dreimonatlichem Gefängnis bestraft werden.  
2) der Bevollmächtigten;

Der Begriff der Untreue und Treulosigkeit ist schon zum Artikel 295. übertragen worden. Von den Verbrechen der Untreue blieben nur die in folgenden Artikeln enthaltenen Treulosigkeiten als Vergehen übrig.

Bevollmächtigte, Verwalter und unbefragte Geschäftsführer, wenn sie ohne Betrug oder Unterschlagung (Art. 232.) in dem von ihnen übernommenen Geschäfte absichtlich zum Schaden des Andern handeln, sind im geringeren Grade strafbar als Vormünder und Kuratoren (Art. 295.), weil sie keine so starke und in das öffentliche Interesse verschlochtene Pflichten zur Treue haben als diese; daher wurde bei ihnen die Untreue zu einem Vergehen abgestuft.

Art. 400.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnstüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sollen, nebst achtzigigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht.

<sup>2) der Rechtsanwälte.</sup>

Bei diesem Vergehen werden, wie oben bei dem Artikel 296. verpflichtete Rechtsanwälte vorausgesetzt, ohne zwischen streitigen und unstreitigen Rechtsgeschäften zu unters-

scheiden. Die Grenze liegt zunächst darin, daß bei dem Verbrechen ein Einverständniß mit der Gegenpartei erfodert wird, ohne dieses Einverständniß hingegen die Handlung nur als Vergehen zu bestrafen ist. Der hier als Strafe bestimmte Verlust der Praxis steht zu der Kriminalstrafe der Prävarikation im Verhältnisse der Dienstentlassung zur Dienstentziehung, und jener Ausdruck wurde gewählt, weil in Baiern die Aadvokatur nicht als Staatsdienst angesehen wird.

## Art. 401.

II. In dem  
Familien-  
verhältnisse.

Die Verlezung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft.

## Art. 402.

Wenn ein verheuratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden.

## Art. 403.

Im Wiederholungsfalle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Der Ehebruch untergräbt oft das Glück der Familien, und das Strafgesetz muß die Rechte der Ehe auch gegen Untreue in besonderen Schutz nehmen. Doch ist sie nur als

Bergehen strafbar, und darf niemals von Amtswegen, sondern nur auf Klage und Denunciation des beleidigten Theils, worunter keineswegs die etwa durch den Ehebruch geschwängerte Person, sondern nur der beleidigte Ehetheil zu verstehen ist, untersucht und bestraft werden, damit nicht die Strafgewalt ohne Noth sich in die inneren Familiengesheimnisse eindringe, und die Strafe nicht ein grosseres Uebel stifté, als man durch dieselbe abwenden will. Die polizeilichen Maßregeln werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn der Ehebruch mit einem öffentlichen Aergernisse verbunden ist, und es nur darauf kommt, dieses öffentliche Aergerniß zu heben und z. B. eine Beischläferin aus dem Hause oder von dem Orte zu entfernen. Des Ehebruchs kann sich nicht bloß die Ehefrau, sondern auch der Ehemann schuldig machen, doch ist jene strafbarer als dieser, weil der Ehebruch einer Frau die Familie in Gefahr setzt, daß Kinder eines fremden Vaters in dieselbe gebracht werden. Dass der zweifache Ehebruch mit geschrägter Strafe zu belegen sey, leuchter von selbst ein. Der Rückfall (von welchem der Art. 403. zu verstehen ist) ziehet den allgemeinen Grundsäzen (Art. 112. §. 1.) zufolge die doppelte Strafe, jedoch mit der Beschränkung nach sich, daß auch bei ferneren Rückfällen, wie gross auch der selben Zahl oder Zusammenfluss seyn mag, die Strafe niemals über ein Jahr Gefängnis erstreckt wird.

---

## Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

---

### Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

---

#### Inhalt.

---

1. Von Verlezung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht (Art. 404.).
  - II. Beleidigung der Amtsehre (Art. 405. bis 408.).
  - III. Beleidigung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, 1) durch Frevel an Patenten (Art. 409.); 2) durch Siegelverlezung (Art. 410.).
- 

#### Art. 404.

1. Von  
Verlezung  
der dem  
Monarchen  
schuldigen  
Ehrfurcht.

Wer, außer den im Art. 311. bestimmten Voraussetzungen, durch Verläumding, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Unsehung allerhöchstbessern Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs und zu Gefängniß auff sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen, zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

Da der gegenwärtige Artikel den niedrigen Grad von Majestätsbeleidigung nur nach den minder strafbaren Handlungen bezeichnet, welcher auf die Personen, an welchen eine Majestätsbeleidigung begangen werden kann, keinen Einfluss hat, so versteht es sich von selbst, daß auch an der Gemahlin des Königs und am Thronerben das hier bezeichnete Vergehen begangen werden könne. Die Strafe des gegenwärtigen Artikels ist dann analog nach den Artikeln 312. und 313. abzumessen.

Art. 405.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des II. Beleidigungsgrades des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehr schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerseelichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

Art. 406.

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem Königlichen Kollegium, oder dessen Kommissarien

verübt, ist dreierfalls nunmehr natürlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Bekleidigung an sich eine schwere Strafe steht, wessfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit einem bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen; vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung.

Art. 408.

Gewalt oder thätliche Misshandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesetzen über die Widersezung (Art. 315. u. 411.) zu beurtheilen.

Obgleich Ehrenbeleidigungen im Privatverhältnisse dem Polizeistrafkodex überlassen wurden, so mußten sie dennoch im öffentlichen Verhältnisse unter den Vergehen im gegenwärtigen Strafgesetzbuche eine Stelle finden, weil sie eine Bekleidigung des Staats in der Person seiner Beamten enthalten.

Da hier von Ehrenbeleidigung die Rede ist, so kommt

1.) der engere Begriff von Verläumding (Art. 284.) nicht in Betrachtung, es wird viels

Weltnekt jede Ehrenbeleidigung; sie geschehe durch Worte oder Handlungen, symbolisch oder durch Unterlassung der schuldigen und herkommlichen Ehrenbezeugungen darunter besgriffen;

2) Vorsatz wird erfodert, der Vorsatz zu beleidigen (animus injuriandi), aber nach allgemeinen Grundsäzen (Art. 39. u. ff.) beurtheilt, doch ist

3) nicht jede Beleidigung eines Staatsbeamten das Vergehen beleidigter Amts-ehr, sondern nur diejenige, welche sich auf den Staatsdienst beziehet, und dieser Fall tritt ein, wenn sie an einem Staatsbeamten, gleichviel, ob er ein ständiger Staatsdienst ist, oder ob er nur eine vorübergehende, ordentliche oder außerordentliche Funktion hat — begangen wird, entweder

- a) während der Ausübung seines Amtes, oder
- b) in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäfts mit ihm zu thun hatte, weil man in beiden Fällen am Staatsdienst seine öffentliche und Privat-Eigenschaft nicht unterscheiden kann, oder
- c) aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich
- d) aus Widerseztlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle (Art. 405. §. 2.); doch sind
- 4) Gewalt oder thätliche Misshandlungen bei oder wegen einer Amtshandlung nicht als Beleidigung der Amtsehre, sondern als Misshandlung.

Ummerk. III. Band. S

dersezung gegen die Obrigkeit zu beurtheilen. (Art. 408.).

Die Strafe dieses Vergehens ist nach der höheren Würde des beleidigten Staatsbeamten (Art. 406. 407.) abgestuft. Wer zuerst oder zweiten Klasse derselben zu rechnen sey, wird in der Rangordnung bestimmt.

#### Art. 409.

**III. Werlesung der Ehre** und zur öffentlichen Bekanntmachung angehöretten Verordnungen, Patente und öffentlichen 1) durch Frei- Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, beschädigt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle bloß- verletzt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle bloß- sen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rathe oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

#### Art. 410.

**2) durch Siegelvorlesung.** Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, abläßt, beschädigt, hat eins bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Übertretung übergeht.

Die in beiden Artikeln bezeichneten Handlungen sind an sich, und außer Verbindung mit einem andern Verbrechen und Vergehen, z. B. einer staatsverrätherischen Absicht, der Widersetzung gegen die Obrigkeit oder der Unterschlagung öffentlicher Urkunden zum Nachtheile eines Andern, eine Verlegung der schuldigen Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen, daher strafbar, jedoch im niedrigen Grade eines Vergehens.

---

## Z w e i t e s K a p i t e l.

### Von Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeit.

---

#### In h a l t.

---

- I. Einfache Widersetzung (Art. 411. 412.).
  - II. Tumult oder Aufstand (Art. 413. bis 417.).
  - III. Befreiung der Gefangenen (Art. 418. 419.).
- 

#### Art. 411.

Wer sich bei Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch ohne thäts. Widersetzung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersetzung durch blosse Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider ver-

lezte Amtsehre (Art. 406. und 407.) in Auseinandersetzung zu bringen.

Der Inhalt dieses Kapitels hält mit dem korrespondierenden Kapitel des zweiten Buchs (Art. 315. ss.) gleichen Schritt, weshalb alles dasjenige, was dortselbst über die Begriffe der strafbaren Handlungen bemerkt worden, auch hier zur Anwendung kommt, mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche den niedrigern Grad der Strafbarkeit der Handlungen betreffen, wodurch sie in ein Vergehen herabfallen.

Einfache Widersezung gegen die Obrigkeit, welche nicht von einer zum Lumulste erforderlichen Menschenzahl (Art. 319.) begangen worden, ist ein Vergehen, wenn sie nur durch Drohungen oder blosse Schimpfworte, Lärm oder herabwürdigende Handlungen, jedoch ohne thätliche Misshandlung verübt worden. Die Strafe ist nach zwei Graden abgestuft.

#### Art. 412.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei bis achtzigigem Gefängnisse zu strafen.

Es kann für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlich werden, wenn einer öffentlichen Autorität, sie sey Polizei-, Justiz- oder an-

vere Obrigkeit, die Offnung der Wohnungen aus rechtswidrigem Ungehorsame so beharrlich verweigert wird, daß sie mit Gewalt geöffnet werden muß. Wie leicht kann dadurch die Gefangenennahme eines Verdächtigen verhindert, die Spur eines Verbrechens vertilgt werden! Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Gesetze wider Befreiung eines Gefangenen oder wider verhindertes Gefangenennahmen zur Anwendung kommen, wenn jener Weigerung eine solche Absicht zum Grunde liegt. Doch muß eben der Gefährlichkeit wegen das Strafgesetz einem solchen Ungehorsam, von jener Absicht unabhängig, begegnen. Wann und unter welchen Formlichkeiten der Bürger, besonders bei Nacht, seine Wohnung zu öffnen verbunden sey, wird durch andere Gesetze bestimmt. Vor der Hand findet der Bürger eine Garantie gegen Missbrauch in dem Strafgesetzbuche selbst, welches jeden Missbrauch der Amtsgewalt mit angemessenen Strafen belegt.

## Art. 413.

Der Aufstand oder Tumult (Art. 319.) soll als blosses Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerateten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder darüber perlehrzüchtigung bestraft werden sollen.

II. Von dem  
Tumulte oder  
Aufstände.

Die schnelle Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und die Abwendung grösserer Nebel macht es, wie schon oben bestimmt worden, räthlich, bei ausgebrochenem Tumulte die schnelle Rückkehr zur Ruhe und Ordnung durch eine gelindere Bestrafung der Tumultusantnen, ungeachtet der vollendeten strafbaren Handlung, zu befördern, wenn die Zusammengerotteten noch keine andere verbrecherische Handlung unternommen haben, und sich förmlich auf Befehl der Obrigkeit aus einander begeben, und in Gehorsam unterwerfen. Selbst die schnelle Unterwerfung ist ein Beweis, daß dem Aufstände kein hoher Grad von Bosheit und Hartnäckigkeit zum Grunde lag, und rechtfertiget vollkommen, daß die Handlung sowohl an den Rädelshütern als an den Theilnehmern nur mit einer Vergehenstrafe belegt wurde.

#### Art. 414.

Wer zu einem Aufstände mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgesodert hat, wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit dreizeh bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

#### Art. 415.

Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, vor einer solchen Uebereinkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksge-

sellten oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit solcher Verabredung drohen; sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgespordnet haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416.

Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatz durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 417.

Seelenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbot zu wider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Renanzien zu unterscheiden suchen: sind als Un-

ruhestörer mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

Die vorstehenden vier Artikel haben, wie deren Inhalt von selbst zeigt, nur solche Handlungen zum Gegenstande, deren geringere Strafbarkeit entweber wegen Mangel des Erfolges (Art. 414.) oder als entferntere Auslässe zu tumult und andern Unruhen (Art. 415. bis 417.) dieselben im Gegensaze der als Verbrechen bezeichneten Handlungen zu Vergehen abstuft. Besonders verdient zum Artikel 415. bemerkt zu werden, daß, im Falle aus einer solchen Verabredung der Handwerker ein Aufstand wirklich entstanden ist, die Strafe gegen die Urheber jener Verabredung als Urheber des Aufstands, von welcher der gedachte Artikel am Schlusse handelt, in der Kriminalstrafe gegen den Aufstand als Verbrechen bestehet, wenn nicht die Handlung durch schnelle Rückkehr zum Gehorsame in Gemäßigkeit des Artikels 413. sich in ein Vergehen verwandelt.

Art. 418.

III. Bes. Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause freilung oder oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach

Umständen, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Art. 419.

Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenens vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängnis von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnisstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

Mit der höheren Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher ein Befreiter im Straf-orte oder im Verhafte sich befindet, steigt oder fällt die Gefahr, folglich auch die Strafbarkeit seiner Befreiung. Daher wird dieselbe hier nur als Vergehen behandelt, wenn der Befreite bloß wegen eines mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechens oder wegen eines Vergehens, verhaftet war; hiernach sind auch zwei Strafgrade abgemessen worden. Befreiung eines bloßen Polizeiarrestanten, ohne Verbindung mit dem Verbrechen oder Vergehen der Widersezung gegen die Obrigkeit, wird daher nur polizeilich bestraft. Die Dienstentlassung des Gefangenwärter ist Folge des dabei kürzenden Amtsvorgehens.

## Drittes Kapitel.

Von Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

## Inhalt.

- I. Selbsthülfe überhaupt (Art. 420.)
- II. Verlezung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe (Art. 421.)
- III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen (Art. 422.) 2) mit Waffen (Art. 423.)
- IV. Störung des Gottesdienstes (Art. 424.).

## Art. 420.

**I. Selbsthülfe überhaupt.** Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen Andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

In einem wohlgeordneten Staate sind die Gerichte in gehöriger Anzahl eingesetzt, damit Jeder sein Recht auf dem gesetzmäßigen Wege verfolge. Wer es also außer diesem Wege durch Eigenmacht geltend zu machen sucht in Fällen, wo ihn das bürgerliche Gesetz dazu nicht ausdrücklich berechtigt, verfehlt sich nicht an dem Privaten, gegen welchen seine

Eigenmacht gerichtet ist, sondern gegen den Staat selbst, ohne Unterschied ob sein Rechtsanspruch gegründet ist oder nicht, indem er die öffentliche Ordnung stört. Selbsthülfe ist demnach, wenn sie auch nicht durch den Grad des Angriffs zu einem Verbrechen (Art. 332.) oder nach den folgenden Artikeln zu einem höheren strafbaren Vergehen sich steigert, in allen vom Gesetze nicht ausgenommenen Fällen ein Vergehen.

An dem Vergehen der Selbsthülfe sind folgende Fälle unterschieden:

1) einfache Selbsthülfe (Art. 420.) ist vorhanden, wenn man ohne gewaltthätigen Ueberfall einer Person und ohne Störung des häuslichen Friedens seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche durch unbefugte Eigenmacht geltend macht.

2) Ist jene Selbsthülfe verbunden mit einem gewaltthätigen Ueberfall einer Person, jedoch ohne Störung des häuslichen Friedens, so tritt der zweite Grad der Selbsthülfe (Art. 421.) ein, welcher eben nach seiner Richtung gegen die Person sowohl Ansprüche an eine Sache als Rechte an eine Person, z. B. Rache gegen zugesetzte Bekleidung zum Gegenstande haben kann.

3) Wird hingegen der vorhermerkte Ueberfall durch eigenmächtiges oder gewaltthätiges Eindringen in fremde Wohntüren und andere liegende Gründe verübt, so ist der Häusfrieden gestört, von welchem zwei Grade (Art. 422. 423.) unterschieden wurden.

Was nun die einfache Selbsthülfe (Art. 420.) angehet, welche nach den vorhergehenden Bemerkungen eine Sache zum Gegenstande hat, wenn sie auch zur Geltendmachung von Rechten an die Person ausgeübt wird, so ist das Vergehen vollendet, wenn man ohne Gewalt (Art. 422.) durch unbefugte Eigenmacht, also in Fällen, wo die Civilgesetze es nicht besonders verstatthen, wie bei der Retention und der Selbstverteidigung des Besitzes gegen Störungen desselben, sein Recht geltend macht, ohne Unterschied, ob die Ansprüche gegründet oder ungründet sind, und ob man den Zweck der eigenmächtigen Geltendmachung erreichte oder nicht.

Die Strafe, welche ältere Civilgesetze in den Verlust des Rechtes setzten, welches den Zweck der Selbsthülfe ausmachte, wurde hier auf eine Geldstrafe oder auf Gefängnis zurückgeführt, indem jener Verlust bei sehr wichtigen Rechtsfällen öfters den Verlust des ganzen Vermögens zur Folge haben könnte, daher in vielen Fällen mit der Strafbarkeit der Handlung an sich ganz unverhältnismäßig seyn würde.

#### Art. 421.

**II. Verletzung** Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche der persönlichen Sicherheit durch einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig Selbsthülfe in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig übersetzt, leidet ein- bis sechsmalige Gefängnisstrafe, wenn nicht

die Gewaltthat in strafbarere Uevertretung übergegangen ist.

Die Strafe steigt, wenn zum Zweck der Selbsthülfe, wohin auch der Fall einer Selbstrache gegen Bekleidungen hier gezählt ist, eine Person gewaltthätig überfallen wurde. Auch hier wird vorausgesetzt, daß der Überfall nicht mit einer den Landfriedensbruch bezeichnenden (Art. 332.) Menschenzahl geschehen und keine Handlung verübt worden sey, welche schon als ein besonders benanntes Privatverbrechen strafbar ist. Wurden also das bei einer Person schwere körperliche Verletzungen (Art. 179. f.) zugesfügt, so kommt die dadurch verwirkte höhere Kriminalstrafe in Anwendung, weil einmal die rechtswidrige Absicht einer körperlichen Misshandlung vorhanden, und es nach den Grundsätzen vom idealen Zusammenfluß (Art. 110. §. 2.) vor dem Geseze gleichgültig ist, welcher entferntere Zweck jener Absicht zum Grunde lag.

#### Art. 422.

Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, III. Störung  
um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, des häusli-  
um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder chen Frie-  
die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu 1) ohne  
entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und Waffen.  
andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet,  
gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig  
eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schweren  
Uevertretungen gekommen ist, mit vier-

zehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 423.

2) mit  
Waffen.

Wer mit Waffen versehen, oder in verabschiedeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliche Gefängnisstrafe.

Auch dieses Vergehen ist in Ansehung seines Zweckes, der entweder in Geltendmachung eines wahren oder vermeintlichen Rechts oder auch in einer Rache bestehen kann, eine Art von Selbsthülfe, doch unter Umständen, welche ihre Strafbarkeit erhöhen. Die Handlung grenzt als Störung des Haussfriedens nahe an den Landfriedensbruch, besonders im zweiten Grade (Art. 423.) an, und unterscheidet sich von demselben zunächst durch die geringere Zahl der zum Ueberfall gebrauchten Menschen. Ist nämlich der Einstall durch Verbindung von zehn Personen geschehen, so ist die Handlung als Landfriedensbruch (Art. 332.) ein Verbrechen: geschah sie unter dieser Zahl, so ist sie als Störung des Haussfriedens (Art. 422.) ein Vergehen.

1) Gewaltthätiger Ueberfall wird erfodert, und dieser reicht hin zur Vollendung, ohne daß es darauf ankommt, ob der Ueberfall geradehin so, wie es der Artikel 421.

sodert, gegen eine Person gerichtet war, und ohne Rücksicht auf den Erfolg.

2.) *Be w a f f n e t e r U e b e r f a l l* wird nicht erfodert, vielmehr steigt hierdurch die Strafbarkeit bis zum zweiten Grade (Art. 423.) dieses Vergehens.

3.) Der Ueberfall muß in *f r e m d e s E i g e n t h u m* geschehen seyn; und hierin unterscheidet sich die Störung des Hausfriedens von der einfachen Selbsthülfe, der man sich auch an eigenen Sachen schuldig machen kann. Der Namen gestörter *h a u s f r i e d e n* darf jedoch keineswegs ganz buchstäblich genommen werden, indem dieses Vergehen nicht bloß durch Eindringen in fremde *H a u s e r* und Wohnungen, sondern auch in fremde unbewegliche Güter, z. B. *A e c k e r*, *G a r t e n*, *W i e s e n*, *W e i n b e r g e* u. dgl. begangen wird.

4.) Der *Z w e c k* dieses Vergehens kann verschieden seyn. Rache, Selbsthülfe, Besitzstörungen fallen, wie der Eingang dieses Artikels zeigt, in eine Klasse. Nur bei dem Besitz ist zu bemerken, daß ein *r u h i g e r* Besitz des Andern vorausgesetzt, daher der Fall eines zweifelhaften Besitzes (*possessio litigiosa*) ausgeschlossen wird.

5.) Die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Grad dieses Vergehens liegt nach Vergleichung der beiden vorstehenden Artikel nicht bloß in dem *b e w a f f n e t e n* oder *u n b e w a f f n e t e n* Eindringen, wie der Artikel 422. auszusprechen scheint, sondern nach der klaren Bestimmung des folgenden Artikels 423. wird der *z w e i t e G r a d* verschuldet, wenn

Jemand entweder mit Waffen oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, jedoch unter der Zahl des Landfriedensbruchs, aus einer der vorbereiteten Absichten in fremde Wohnungen, Gebäude oder andere liegende Güter eindringt. Waffen oder Verbindung mehrerer Personen begründen also den zweiten Grad.

6) Daß die allgemeinen Grundsätze vom Zusammenfluße anzuwenden sind, wenn dabei z. B. eine körperliche Unschädigung oder Eigentumsbeschädigung vorgieng, versteht sich von selbst.

Art. 424.

IV. Störung Wenn an einem Religionsdiener während seiner des Gottes- Amtsverrichtung oder an der versammelten Ge- dienstes. meinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter ein- bis sechsmonatlicher Gefängnissstrafe und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Die Vergleichung dieses Artikels mit dem Artikel 336. zeigt von selbst, worin sich das Vergehen der Störung des Gottesdienstes von dem Verbrechen des gestörten Religionsfriedens unterscheide, und die bis zum Vergehen sich mindernde Strafbarkeit der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Handlungen.

## Viertes Kapitel.

### Vergehen wider öffentliche Treue und Glaubens.

#### Inhalte.

- I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden (Art. 425.)
- II. Vergehen in Ansichtung öffentlicher Siegel (Art. 426.)
- III. Verlezung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte (Art. 427.)
- IV. Münzvergehen (Art. 428.—431.)

#### Art. 425.

Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüsst, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die hier bestimmte Strafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht in der Art der Handlung oder im Gebrauch eines solchen verfälschten Dokuments eine als Verbrechen oder Vergehen mehr strafbare Handlung enthalten ist. So wird derjenige, welcher zu einem falschen Passe oder Certifikate die königliche Unterschrift oder das Staatsiegel oder ein Siegel der geheimen Staatsministerien miss-

Anmerk. III. Band. 2

braucht, oder durch einen falschen Reisepass einen andern Betrug spielt, z. B. Geld auf fremden Namen erborgt, oder auf den Grund eines falschen Attestes eine nichtige Ehe bewirkt, mit den Strafen belegt, wozu sich seine Handlung im Ganzen qualifizirt. Außerdem fand man in der mindern Gefährlichkeit der Fälschung und der geringeren Bedeutensheit der Gegenstände solcher öffentlicher Urkunden den Grund, sie nur mit einer Vergehenstrafe jedoch bis zum höchsten Strafmaß zu belegen.

## Art. 426.

II. Vergehen  
in Ansehung  
öffentlicher  
Siegel.

Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag versiertigt oder versiertigen lässt, oder ein solches dichtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Missbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnisstrafe leiden.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und vergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, so soll dreis- bis sechsmonatliches Gefängnis statt haben.

Schon zum Artikel 338. wurde der wichtige Unterschied zwischen Siegeln und Stempeln ausgezeichnet, welchen der gegenwärtige Artikel durch zwei Absätze noch kennbarer macht.

Was nun die Amtssiegel (§. 1.) angehet, so ist hieher alles zu wiederholen, was zum Artikel 338. bemerkt worden. Die Handlung ist Vergehen, wenn sie nicht an dem Siegel des Königs oder eines geheimen Ministeriums, sondern an dem Siegel einer andern unmittelbaren oder mittelbaren königlichen Behörde begangen worden, wovon die Beispiele bei dem Artikel 337. §. 2. in den Anmerkungen vorkommen. Schon dadurch, daß man vergleichnen Siegel unbefugterweise versiertiget oder versertigen läßt, oder wissenschaftlich in Besitz nimmt, wird dieses Vergehen vollendet, wenn man auch davon keinen Gebrauch mache. Der Gebrauch kann die Handlung zu einem mit höherer Strafe beslegten Vergehen z. B. bei dem Missbrauche zu einem Amtsatteste oder Reisepaß (Art. 425.) oder zu einem Verbrechen umwandeln, wenn z. B. damit eine falsche öffentliche Urkunde (Art. 337. §. 2.) versiertigt, oder ein anderer Betrug gespielt worden. Es kann sogar außer dem Falle eines verbrecherischen Missbrauchs hier eine Kriminalstrafe eintreten, wenn die im gegenwärtigen Artikel §. 1. bezeichnete Handlung als eine Vorbereitung zu einer Fälschung öffentlicher Dokumente zu betrachten ist, wie schon zum Artikel 338. bemerkt wurde; die Gerichte müssen daher bei solchen Fällen die Untersuchung auf den Zweck richten, zu welchememand die Siegel einer öffentlichen Behörde sich verschafft oder in unerlaubten Besitz genommen hat.

Bei Stempeln tritt dasselbe Verhältniß ein: die blosse rechtswidrige Verfertigung oder der unbefugte Besitz ist Vergehen, und zieht die im §. 2. bestimmte Strafe nach sich.

Der Beisatz: wenn kein erwieslicher Misbrauch davon gemacht worden, bedarf noch einer näheren Betrachtung. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, jeder davon gemachte Misbrauch verwandle die Handlung in ein Verbrechen, denn nirgends ist eine allgemeine Strafe des Misbrauchs festgesetzt. Noch deutlicher erhellt dieses, wenn man das Gesetzbuch mit dem Entwurfe vergleicht.

Dieser hatte (Art. 399.) jeden Misbrauch eines öffentlichen Stempels mit der Strafe ausgezeichneter Beträgereien des ersten Grades belegt. Allein dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, vielmehr dieser Artikel ganz gestrichen, weil diese Strafe in ihrer Allgemeinheit hinsichtlich der zur Kontrolle der Staatsgefälle eingeführten Stempeln offenbar zu streng war, und die in den vorhandenen Verordnungen über Stempel und Taxen bestimmten Strafen weit überstiegen hat, auch die Zahl der Verbrecher übermäßig vermehrt und den Gesetzgeber in die Nothwendigkeit versetzt hätte, viele Defraudationen der Abgaben als Verbrechen zu bestrafen; hinsichtlich der zur Bezeichnung der Aechtheit der Waaren oder des Maahes üblichen Stempel war schon durch den Artikel 263. Nr. IV. eine zweckmäßige Strafe bestimmt, welche

man hätte abändern müssen, wenn der bloße Missbrauch eines solchen Stempels in demselben Grade, wie die Anwendung des verschöierten Masses oder der Verkauf verschönter Waaren strafbar wäre. Jener Artikel des Entwurfs mußte daher gestrichen werden, und daraus erhellet, daß nicht jeder Missbrauch eines Stempels schon an und für sich Verbrechen sey, sondern daß man dieses nach dem gemachten Missbrauch zu beurtheilen habe. Wer einen falschen Stempel anwendet zur Bezeichnung einer unechten Waare, z. B. um seines rechtswidrigen Vortheils wegen, dem geringhaltigen Metalle das Merkmal probhaltigen Silbers zu geben, ist des nächsten Versuchs eines ausgezeichneten Betrugs (Art. 263. IV.) und wenn er die unechte Waare als echte verkauft, des vollendeten Betrugs schuldig. Ein Kartenmacher oder Tabackfabrikant, welcher durch Missbrauch des Stempels den Staat an den ihm schuldigen Abgaben verfälszt, ist strafbar wegen des rechtswidrigen Besitzes eines Stempels nach dem Artikel 426. §. 2. und wegen des Missbrauchs zur Verkürzung der Staatsgefälle nach Artikel 433. ; beide Strafen qualifizieren die Handlung bloß zu einem Vergehen; es tritt also über die Verbindung beider Strafen die allgemeine Vorschrift über Zusammenfluß (Art. 108. f.) ein, sollte er auch diese Karten oder den Taback mit falschem Stempel in seinem Gewerbe verkauft haben, weil die Bestimmung des Artikels 263. Nr. IV. vom Betruge als Privatverbrechen handelt, und der

darin aufgenommene erschwerende Umstand auf diese besonders benannten Staatsvergehen nicht übertragen werden darf.

## Art. 427.

III. Verlesung des öffentlichen Glaubens  
Ein öffentlicher Beamter, welcher aus bestrenglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß giebt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis lichen Beamte einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Auch bei öffentlichen Beamten kommen rücksichtlich falscher Zeugnisse die vorhergehenden Bemerkungen zur Anwendung. Ein Beamter, welcher ein falsches Zeugniß erstheilt, um einen Gefangenen zu befreien oder über die Grenze zu bringen, oder um zur Ausführung eines verbrecherischen Betrugs mitzuwirken, kann nicht nach gegenwärtigem Artikel bestraft werden: ihn trifft die Strafe jenes Verbrechens, welches die Absicht seines falschen betrügerischen Zeugnisses war.

## Art. 428.

IV. Von Münzvergehen. Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erträglich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der

ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429.

Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge fertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit ab liefert, soll mit eins- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

Art. 430.

Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies eins- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe unterworfen seyn.

Art. 431.

Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinn sichtiger Absicht einfährt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Alle hier aufgezählten Handlungen tragen deswegen nur den Karakter eines Vergehens an sich, weil sie entweder ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher (Art. 428. 429.), folglich ohne wahre Theilnahme an dem Münzverbrechen selbst vorgenommen wurden, oder weil sie keinen eigentlichen Beweis des vollendeten oder versuchten Münzverbre-

chens enthalten; denn wenn dieser vorliegt, so kommt nicht der Artikel 430., sondern die Strafe des Versuchs des Münzverbrechens zur Anwendung, oder weil sie endlich ohne Münzfälschung nur eine Unordnung in den umlaufenden Münzen (Art. 431.) hervorbringen. Der Artikel 428. behandelt zwei wesentlich verschiedene Fälle. Wer ohne Einverständnis mit dem Münzfälscher, jedoch ab sichlich falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, unterscheidet sich in der Strafbarkeit wesentlich von demjenigen, der ohne sein Wissen eine falsche Münze an Zahlungsstatt (wenn gleich Schankungsweise) einnahm, und sie dann wieder als ächte Münze an den Mann zu bringen sucht. Der erste geht auf einen rechtswidrigen Gewinn aus, tragt zur Verbreitung falscher Münzen absichtlich bei; und befördert dadurch die Münzverbrechen: zur vollen Strafe des Verbrechens geht nichts ab, als ein Einverständnis mit dem Münzfälscher. Die Handlung verdient also eine schwere Vergehenstrafe, welche hier, weil Eigennutz das Motiv der Handlung ist, neben dem Gefängniß auch noch in einer erhöhten Geldstrafe (§. 1.) besteht.

Weit geringer ist die Strafbarkeit des Zweiten. Er handelt zwar unrecht, aber er geht nicht auf einen rechtswidrigen Gewinn aus, vielmehr trachtet er bloß nach Abwendung des Schadens.

Diese Handlung wird hier ohne alle Freiheitsstrafe lediglich mit einer Geldstrafe und zwar im doppelten Zahlwerthe der ausgegebenen Münze belegt. Der ganze Karakter die-

ser Strafe zeigt, daß des Gesetzgebers Absicht nicht war, diese Handlung als ein Vergehen zu betrachten, sie trägt vielmehr den Karakter einer Polizeistrafe an sich, und wurde hier nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen, welches noch insonderheit daraus erhelllet, daß der Gesetzgeber den Karakter dieser Handlung nicht von einer Summe abhängig mache, und es mit den übrigen Bestimmungen nicht harmonirte, daß z. B. ein gemeiner Betrug oder Diebstahl, welcher die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, bloß polizeilich bestraft wird, und daß ein wissenschaftliches Wiederausgeben eingenommener falscher Münzen, ungeachtet dasselbe von den vorgedachten Handlungen in der Strafbarkeit der Handlung weit abstehet, bei jeder noch so kleinen Summe als Vergehen untersucht und bestraft werden sollte. Der im Artikel 428. §. 2. behandelte Fall ist also ohne Unterschied der Summe jedesmal polizeilich, der im §. 1. behandelte Fall aber jedesmal als Vergehen zu bestrafen.

Für beide Fälle ist noch zu bemerken, daß der in denselben liegende Betrug, oder wie der §. 2. besonders sagt, das betrüglich Wiederausgeben, nicht so verstanden werden dürfe, als ob im Geiste dieses Gesetzes das Hauptmoment der Strafbarkeit dieser Handlung nach dem für Privatverbrechen angenommenen Gesichtspunkte vom Betruge zu beinhalten, daher entweder nebst dem Wiederausgeben ein besonderer Betrug erfodert werde, oder diese Handlung nach Verschiedenheit der Summe, gleich dem Betrugs Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertre-

tung sey. Vielmehr ist die erste Handlung allemal Vergehen, die letzte allemal Polizeiübertretung, solange nicht im ersten Falle neben dem absichtlichen Einwechseln, im zweiten Falle neben dem wissentlichen (betrüglich) Wiederausgeben ein anderer Betrug oder ein anderes Münzverbrechen unterlauft. Daher ist im ersten Falle das Vergehen vollendet, sobald die Einwechselung erfolgte, ohne daß hiezu das Ausgeben gehört; im zweiten Falle aber wird erst durch das Wiederausgeben die Polizeiübertretung vollendet.

In beiden Fällen benützt zwar derjenige, welcher die undichte Münze wissentlich für eine gute ausgiebt, den Irrthum des Andern, der sie als ächt annimmt, und der Begriff des Betrugs im Allgemeinen (Art. 257. Nr. 1.) paßte hieher; allein es wurde schon zu dem Kapitel V. des Buchs II. Tit. I. angemerkt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über Betrug als Privatverbrechen bei jenen Fällen keine Anwendung finden, welche dieses Gesetzbuch als besonders benannte Staatsvergehen dargestellt und nur nach diesem Momente deren Strafe abgemessen hat.

Diese im Artikel 428. §. 1. u. 2. bestimmte Strafe tritt jedoch nur alsdann ein, wenn derjenige, welcher die absichtlich eingewechselte oder an Zahlung empfangene schlechte Münze wissentlich als eine gute ausgiebt, das bei keine Handlung, die an sich ein Münzverbrechen ist, begangen hat, und er wird nach Artikel 344. bestraft, wenn er selbst daran etwas vorgenommen hat, um der uns

ächten oder geringeren Münze den Schein einer ächten oder höheren gültigen Münze zu geben.

Der Fall, wenn Jemand sich der im Artikel 428. bemerkten Handlungen an öffentlichen Kreditspapieren schuldig macht, ist unter den Vergehen in diesem Kapitel nicht berührt, man darf aber aus diesem Stillschweigen weder nach dem Artikel 1. auf eine Unsträflichkeit dieser Handlung, noch auf die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Betrug als Privatverbrechen schließen, als ob diese wissentliche Wiederausgebung eines eingenommenen falschen Kreditspapiers nach dem Betrage des einem Dritten zugefügten Schadens ein Verbrechen oder Vergehen wäre. Da unter den Staatsverbrechen wider öffentliche Treue und Glauben die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere an die Münzfälschungen (Art. 347.) angeschlossen wurden, mit welchen sie auch im Hauptmomente der Strafbarkeit zusammenstreffen, und da die im gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Münzvergehen nur die niedrigen Stufen der strafbaren Handlungen an Münzen sind, so muß eben dieses hinsichtlich der selben Handlungen gelten, wenn sie an öffentlichen Kreditspapieren begangen werden. Sie sind daher weder unsträflich, noch als Verbrechen, sondern lediglich nach dem Artikel 428. und dem darin angenommenen Unterschiede im Falle des §. 1. als Vergehen, im Falle des §. 2. als Polizeiübertretung zu bestrafen; nur muß im Falle des §. 1. die

Gefängnisstrafe nach der Analogie des Artikels 428. mit Rücksicht auf das Verhältniß der Strafen gegen das Münzverbrechen zu den Strafen der Fälschung an Kreditspapieren (Art. 342 — 344. und 347.) ausgemessen werden.

---

### Fünftes Kapitel.

Bergehen wider das öffentliche Eigenthum.

---

#### Inhalt.

I. Rechtswidrige Anmassung bei nutzbaren Regalien (Art. 432.). II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle (Art. 433.). III. Beschädigung öffentlicher Sachen, 1) überhaupt (Art. 434); 2) an Wegen und Landstrassen (Art. 435.); 3) an öffentlichen Anlagen (Art. 436).

---

#### Art. 432.

I. Rechtswidrige Anmassung der nutzbaren Regalien. Wer sich eines der nutzbaren Regalien des Staats wissenschaftlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens gestraft werden.

---

Nutzbare Regalien, dergleichen die Lehenherrlichkeit, Bergwerke, Maut, Zölle und dgl. sind, müssen gegen rechtswidrige Angriffe geschützt werden; wer sich ein solches Regale rechtswidrig und wissenschaftlich anmaßt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches

sehr zweckmässig mit einer Geldstrafe belegt wird, da es vom Eigennuze abstammt.

1) Anmassung eines Regals wird vorausgesetzt; wer daher ohne Anmassung dieses Rechtes selbst die zu einem Regale gehörigen Sachen sich zueignet, wer z. B. die zum Staats-eigenthume gehörigen Bergprodukte, die Personen in besonders bezeichneten Perlenbächen (worüber der Entwurf einen besondern, aber als entbehrlich gestrichenen Artikel 413. enthielt) sich rechtswidrig zueignet, ist der Entwendung schuldig, und nach dem Artikel 349. zu bestrafen.

2) Rechtswidrige Anmassung wird vorausgesetzt, folglich derjenige keines Vergehens schuldig, welcher aus rechtmässigen Ursachen ein Regale in Anspruch nimmt, oder den Besitz eines Regales nur fortsetzt, soferne von einem Regale die Rede ist, welches Privatpersonen besitzen können; denn in einem solchen Falle ist die ganze Sache als eine streitige Rechtssache zu betrachten, wobei der Grundsatz gilt: fiscus utitur jure privatorum, folglich der Besitz- und Rechtsstand von Entscheidung der bürgerlichen Gerichte so abhängt, daß diese über das Recht nebst Früchten und Kosten entscheiden müssen, und daß weder von Einmischung der Civilstrafgerichte noch von der hier angedrohten Geldstrafe die Rede seyn könnte.

3) Die Geldstrafe wird nicht nach dem Vortheile des Anmassenden, sondern nach der Grösse des dem Staate entzogenen Nutzens bemessen.

## Art. 433.

II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gesäfte. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrug des beabsichtigten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwere Übertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Auflschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

Dieser Artikel enthält eine wichtige Ausnahme von der zum Artikel 349. aufgestellten Regel, einen Fall, wo der Betrug, wenn er auch am Privateigenthume Verbrechen wäre, am Staatseigenthume sich in ein Vergehen verwandelt. Er enthält also keineswegs den allgemeinen Satz, der Betrug am Staatseigenthume sei nur Vergehen, dessen Ungrund schon zum Artikel 349. dargestan wurde, sondern vielmehr ein besonders benanntes Vergehen als eine Ausnahme, welche auf andere im Artikel nicht liegende Fälle keineswegs ausgedehnt werden darf.

1) Von Staatsabgaben oder Gefällen ist die Rede; also keineswegs vom Betrugs in einem anderen mit dem Staat eingegangenen Geschäfte, wodurch der Staat an seinem Eigenthume verkürzt wird, wie das zum Artikel 349. angegebene Beispiel vom Betrugs bei dem Kaufe einer Staatsrealität zeigt.

2) Zwischen den Staatsabgaben oder Gesällen ist übrigens kein Unterschied, sie mögen ordentliche oder außerordentliche seyn, sie mögen unmittelbar aus dem Staatsvergnde, wie die Steuern, oder aus einem nutzaren Regale, wie der Bergzehent, oder aus einem Dominialrechte, wie die Grundbarkeitsgefälle gefordert werden.

3) Immer wird aber eine Verkürzung der Staatsgefälle hier vorausgesetzt; wer demnach eine andere Privatperson an ihren Gefällen z. B. den Grundherrn an den schuldigen Grundbarkeitsprästationen betrüglich verkürzt, auf diesen kann der gegenwärtige Artikel nicht angewendet werden, er begehet nach der Grösse des Schadens das Privatverbrechen oder Vergehen des Betrugs.

4) Nur derjenige, welcher dem Staate die Abgaben oder Gefälle schuldig ist, an welchen er die betrüglich Verkürzung begehet, verfällt in die mildernde Vergehenstrafe des gegenwärtigen Artikels. Ein Dritter, welcher die Abgaben nicht schuldig ist, sondern dieselben durch Betrug von dem Verpflichteten an sich bringt, und dadurch die Staatseinnahmen verkürzt, ist des Verbrechens des Betrugs schuldig und nach der zum Artikel 349. erläuterten Regel zu bestrafen.

5) Bloß der gemeine Betrug zur Verkürzung der schuldigen Staatsabgaben ist ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens, und wenn auch dieser die im Artikel 258. bestimmte Summe weit übersteigt, ein Vergehen. So-

hald die That durch die zur Verübung des Betrugs gebrauchten Mittel, z. B. Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden, falsche Zeugen u. dgl. in eine andere besonders benannte schwerere Uebertretung übergehet, kommt auch die hierdurch verwirkte Strafe zur Anwendung. Hierüber ist dasjenige zu vergleichen, was zum Kapitel vom Betruge (Bd. II. S. 217.) bemerkt worden.

6) Die Strafe dieses Vergehens ist eine Geldstrafe, weil Eigennuz die Quelle der Handlung ist, und zwar der vierfache Betrag des bezielten Gewinns, nicht, wie im vorigen Artikel, des verursachten Schadens.

7) Kontraventionen wider die Stempelzake, Defraudationen der unter verschiedenen Namen eingeführten indirekten Auflageit, Mautaußschlag, Zoll u. dgl. sind den hierüber vorhandenen besondern Verordnungen überlassen. Solche Defraudationen sind an sich weder Verbrechen noch Vergehen; daher steht hierüber die Untersuchung und Bestrafung den besondern administrativen Behörden nach Inhalt der Verordnungen zu; es mögen solche Defraudationen allein oder in Konkurrenz mit einem andern Verbrechen oder Vergehen vorzuliegen, so haben weder die Kriminal- noch die Civilstrafgerichte sich dabei einzumischen; es wäre denn eine solche Defraudation durch eine Handlung verübt worden, welche nach Inhalt jener besondern Verordnungen nicht mehr als blosse Defraudation anzusehen, sondern nach gegenwärtigem Gesetzbuche als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen ist. Ist einem

einem solchen Falle hat das Kriminal- oder Civilstrafgericht über die durch das Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe zu erkennen; die Geldstrafe hingegen, welche jenen Verordnungen zufolge verwirkt ist, wird den privatrechtlichen, aus einer Übertretung entstandenen, Forderungen gleich geachtet, und nach den Vorschriften des Th. II. Art. 7. Nr. 2. bemessen, welchen zu Folge die Untersuchung und Entscheidung der Strafgerichte sich hierauf nur alsdann erstreckt, wenn die im vorbermkten Artikel bestimmten Voraussetzungen eintreten. Deshalb müssen die Untersuchungsgerichte in solchen Fällen sich mit den einschlagenden administrativen Behörden benehmen, und die Strafgerichte können nur dann über die Defraudations-Geldstrafen entscheiden, wenn die betreffende administrative Behörde solches Erkenntniß verlangt hat; außerdem ist das Erkenntniß hierüber jenen Behörden durch alle Instanzen zu überlassen, in deren Geschäftskreis die Defraudation nach den besonderen Verordnungen einschlägt.

Art. 434.

Wer die zum Staatseigenthume gehörenden III. Beitragsachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersehen; übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthumsbeschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden.

Beschädigung einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache darf nach den Bestimmungen über Diebstahl nicht bemessen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf den Werth der entwendeten Sache als ausgezeichnete Diebstahl erster Klasse (Art. 217.) stets ein Verbrechen; jene verwandelt bloß deswegen, weil sie dem Staatseigenthume zugesfügt worden, in der Regel und mit Ausnahme der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Fälle ihren Charakter nicht; sie bleibt bei einem Betrage des Schadens von fünfzig Gulden oder darüber ein Vergehen, und unter jener Summe blosse Polizeiübertretung, wie am Privateigenthume.

Nur über die Strafe, sie mag vom Civilstrafgerichte oder von der Polizeibehörde erkannt werden, sind zwei allgemeine Bestimmungen hinzugefügt,

1) daß der verursachte Schaden vierfach ersetzt werden muß, und

2) daß nebst dem die ordentliche Strafe gegen Eigenthumsbeschädigung geschrägt wird, weil die Eigenschaft der beschädigten Sache als erschwerender Umstand zu betrachten ist.

#### Art. 435.

2) an Wegen und Landstrassen insbesondere.

Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Eine gute Gesetzgebung muß unter den Beschädigungen des öffentlichen Eigenthums diejenigen Gegenstände ausheben, welche zum allgemeinen Nutzen, zur öffentlichen Zierde, oder zur Bequemlichkeit des Publikums bestimmt sind, bei welchen also das Moment der Strafbarkeit nicht so, wie bei dem Eigenthume überhaupt, in der Größe des Schadens, sondern vielmehr in der Eigenschaft der beschädigten Sache selbst liegt. Hier hängt der Charakter eines Vergehens von der Größe des verursachten Schadens keineswegs ab. Wenn gleich die Strafbarkeit nicht zum Verbrechen sich steigert, so fällt sie doch nicht immer zu einer Polizeiübertretung herab, und die Handlung ist, eben weil nur Bosheit oder sträflichster Muthwillen sich an solchen Gegenständen vergreifen kann, als Vergehen strafbar.

Der gegenwärtige Artikel zeichnet zuerst einen besonders erschwerten und mit gemeiner Gefahr verbundenen Fall aus.

Wer Wege oder Brücken vorsätzlich beschädigt oder zerstört, so daß dadurch die Kommunikation einer Landstrasse unterbrochen oder den Reisenden Gefahr oder Schaden verursacht worden, dessen Strafbarkeit kann gewiß nicht nach dem Geldwerthe der Beschädigung beurtheilt werden.

War Beschädigung an Wegen oder Brücken zwar des Schuldigen Zweck, jedoch beschränkt in Ansehung der Absicht, so, daß er durch die Beschädigung weder die Kommunikation der Landstrasse unterbrechen noch für

Reisende eine Gefahr oder Schaden bereiten wollte, so kommt die im gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe zur Anwendung; denn es genügt, daß seine Handlung überhaupt mit rechtswidrigem Vorsatz unternommen war, und den im Gesetze bestimmten Erfolg hervorbrachte, wenn er gleich seine Absicht auf diesen Erfolg nicht gerichtet hatte.

War aber die Unterbrechung der Kommunikation auf der Landstrasse oder eine Gefahr oder Schaden der Reisenden dessen Absicht, zu deren Ausführung er sich der Beschädigung der Wege oder Brücken als Mittels bediente, so tritt eine höhere Strafbarkeit nach den Grundsätzen vom Zusammenflusse ein, und den Gerichten liegt es besonders ob, die Absicht des Beschädigers zu erforschen und bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen. Hierdurch kann der ganze Charakter des hier besonders benannten Vergehens verändert, und der Schuldige sogar wegen eines versuchten oder vollendeten Verbrechens strafbar werden. Die That kann z. B. die Strafe des Staatsvertraths nach sich ziehen, wenn jene Zerstörung geschehen ist, um die Operationen des Feindes zu befördern, oder die Strafe des versuchten Raubes, wenn ein strassenräuberischer Angriff auf Reisende der Zweck war.

§ 436.

Busat.

Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefäng-

niß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen.

Minder, doch noch immer als Vergehen strafbar ist die Beschädigung solcher Gegenstände, welche zur Zierde, zur Bequemlichkeit oder zum Nutzen des Publikums angelegt sind. Welche Bosheit muß in einem Menschen liegen, der fähig ist, an öffentlichen Alleen, welche eine ganze Gegend beleben, an öffentlichen Gärten und Anlagen, an Denkmälern, wodurch oft eine dankbare Nation bei der Nachwelt edle Thaten und edle Männer verewigt, an öffentlichen Brunnen zum Nutzen und Zierde des Orts, oder an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, Beleuchtungsanstalten u. dgl. eine Beschädigung vorzunehmen! Durch schärfere Strafgesetze muß der Staat diese Gegenstände in besonderen Schutz nehmen.

---

## G e s t s t e s K a p i t e l.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und  
öffentlichen Diener.

---

### I n h a l t.

- A.) Von gemeinen Vergehen (Art. 437.).
- B.) Von Verlezung besonderer Amtspflichten; I, Allgemeine Gesetze, 1) über Amtsver-

gehen aus Vorsatz (Art. 438.), 2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsitthlichkeit (Art. 439.); II. Verlezung des Subordinationsverhältnisses (Art. 440.); III. Verlezung der Amtesverschwiegenheit (Art. 441. 442.); IV. Von der Bestechung 1) auf Seite des Bestechenden (Art. 443. bis 445.), 2) auf Seite des Bestochtenen (Art. 446. bis 448.); V. Von Bedrückung der Unterthanen (Art. 449.); VI. Vergehen rücksichtlich des Missbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung (Art. 450. bis 455.); VII. Von Amtsuntreue (Art. 456. bis 458.), Von mittelbaren Staatsdienern (Art. 459.).

## Art. 437.

A) Von gemeinen Vergehen. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Übertretung, mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe, zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden.

Zu diesem Kapitel im Allgemeinen ist dasjenige zu wiederholen, was bei dem Kapitel VII. des zweiten Buchs in der Einleitung über Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener im Allgemeinen ausführlicher bemerkt wurde, indem beide Kapitel in engster Verbindung mit einander stehen, und sich wechselseitig zur Vollständigkeit und Erläuterung unterstützen.

Bei den besonderen Verbrechen der Staatsdienner konnte man in Abstufungen der eigentlichen Amtsstrafen nicht eingehen, denn nur die Dienstentsezung war als Kriminalstrafe in das Strafssystem aufgenommen, und sie genügte auch wider Amtsverbrechen, da nur die schweren Verleuzungen der Amtespflichten Dienstverbrechen sind, und mit derselben andere Freiheitsstrafen verbunden werden konnten, um die Strafe mit der That in Verhältniß zu setzen.

Unter den Vergehen aber kommen Handlungen von minderer und sich verschieden abstufer Strafbarkeit vor, weshwegen mehrere Strafübels, als Dienstentlassung, Herabsezung im Amte, Verweis und Geldstrafen angenommen wurden.

Die Disciplinarstrafen, von welchen dieses Kapitel an verschiedenen Orten (z. B. Art. 438. u. 440. §. 3.) redet, konnten im gegenwärtigen Gesetzbuche keine nähere Bestimmung erhalten; sie gehörten zur Dienstpolizei und man mußte sie den Dienstreglements überlassen, wie man auch die gemeinen Polizeiübertretungen überhaupt aus diesem Gesetzbuche ausgeschieden hat.

Schon bei den gemeinen Vergehen, deren sich ein Staatsdienner schuldig macht, zeigt sich eine grosse Verschiedenheit zwischen den Wirkungen eines Verbrechens und den Folgen eines Vergehens. Jedes gemeine Verbrechen eines Staatsdieners ziehet ohne weiters Kraft des Gesetzes und als unmittelbare Folge einer verwirkten Kriminalstrafe (Art.

tikel 23.) die Dienstentsetzung nach sich. Bei den gemeinen Vergehen würde die Verfolgung und Anwendung dieser Regel auf Dienstentlassung zu einer oft widerrechtlichen Härte führen; denn in der Reihe derselben kommen viele Handlungen vor, welche von niedriger Strafbarkeit sind, dem Schuldigen das zum Staatsdienste nöthige Vertrauen und Ansehen weder vor den Augen der Regierung noch des Publikums entziehen, nicht einen niedrigen Karakter oder eine schlechte Denkungsart beweisen, daher keinen bestimmten Grund enthalten, um den Staatsdiener bei jedem gemeinen Vergehen durch die Dienstentlassung mit dem Verluste jener wichtigen Rechte und Vortheile zu bestrafen, welche ihm der Staatsdienst gewährte.

Auf der anderen Seite begegnet man verschiedenen Handlungen, welche zwar nur als Vergehen strafbar sind, aber auf den moralischen Karakter, auf die Denkungsart des Schuldigen einen solchen Schatten werfen, daß mit demselben das zu jedem Staatsdienste nöthige Vertrauen durchaus unvereinbar ist. Was kann man demjenigen, welcher sich eines Vergehens durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue in der Rechtsanwaltschaft oder bei einer Privatverwaltung, oder durch Hülfsleistung bei Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden schuldig mache, im Staatsdienste vertrauen? und sollte er, weil er das Vertrauen durch eigene Schuld verloren, weil er sich durch eigene Schuld zum Amte unfechtig gemacht hat, gleichsam das Recht erworben

haben, eine Pension vom Staate geräuchlich zu verzehren?

Der gerechte Mittelweg konnte nur das durch gefunden werden, daß man zwar die Dienstentlassung nicht schon Kraft des Gesetzes als Folge der Verurtheilung wegen eines jeden gemeinen Vergehens eintreten ließ, jedoch dem Ermessen der Gerichte unter Andeutung der hierauf einwirkenden Rücksichten anheimstelle, mit der verwirkten gemeinen Hauptstrafe zugleich auf Degradation oder Dienstentlassung zu erkennen. Dem vorstehenden Artikel zufolge kann

1) hierauf nur bei vor sätz lichen gesmeinen Vergehen erkannt werden; es fällt also die Verbindung dieser Strafe bei allen jenen Handlungen hinweg, welche wegen einer Fahrlässigkeit (Art. 69.) bloß als Vergehen zu bestrafen sind.

2) Es wird vorausgesetzt, daß das gemeine Vergehen nicht durch eine Verlezung der Amtspflichten begangen wurde, weil das durch die Handlung als besondres Dienstverbrechen oder Vergehen, nicht aber als gemeines Vergehen zu beurtheilen und zu bestrafen ist.

3) Die Strafe der Degradation oder Entlassung tritt nur alsdann ein, wenn die Gerichte darauf ausdrücklich erkannt haben, wozu dieselben jedoch in den dazu geeigneten Fällen von Amtswegen verbunden sind.

4) Die Gründe, welche dieses Ermessen der Gerichte leiten müssen, beruhen dem vor-

stehenden Artikel gemäß entweder in der Beschaffenheit oder in der Schwere der Uebertretung. Eine Aufzählung der Fälle im Geseze war weder nützlich noch ratschlich. Die Beschaffenheit der Uebertretung entscheidet ohne Rücksicht auf die Schwere der hierdurch ver wirkten Strafe besonders bei jenen Handlungen, welche niedrigen Eigennutz, Treulosigkeit in fremden Geschäften, eine Anlage, Neigung und Bereitwilligkeit zu Fälschungen u. dgl. beurkunden, und bei solchen Handlungen kann nicht auf Degradation, sondern nur auf Entlassung erkannt werden, weil derjenige, der kein Zutrauen im Amte mehr verdient, dasselbe auch für die geringere Stelle verloren hat. Die Schwere der Uebertretung ist aus der Strafe zu erkennen, welche auf die begangene Handlung gesetzt ist. Das Gesetzbuch selbst bietet hiefür eine analog anzuwendende Bestimmung im Artikel 113. an. Dort lässt es die Strafe des Rückfalls bei Vergehen, welche das Gesez mit keiner schwereren Strafe als höchstens sechsmonatlichem Gefängniß bedroht, in keinem Falle zur Criminalstrafe aufsteigen, weil das Gesez es zu hart fand, solche leichtere Vergehen des Rückfalls wegen in Verbrechen verwandeln zu lassen (Ann. B. I. S. 280.). Hierin liegt also schon ein fester Anhaltspunkt, und wegen Vergehen, deren gesetzliches Maximum eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht übersteigt, ist weder auf Degradation noch auf Entlassung zu erkennen. Bei Vergehen, welche mit mehr als sechsmonatlichem Gefängniß bestraft wer-

den, besonders wenn die verwickte Strafe ein Jahr oder darüber beträgt, kann nach Erwähnung der Umstände auf Degradation oder Entlassung erkannt werden.

Art. 438.

Offentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarystrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation, oder auch bei beschwerenden Umständen, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Uebrigens kommt die Bestimmung des Artikels 353. auch hier zur Anwendung.

Was unter den Amtsverbrechen das allgemeine Verbrechen der verlezenen Amtspflicht im Artikel 352. ist, das stellt der gegenwärtige Artikel rücksichtlich der vorsätzlichen, und der folgende Artikel rücksichtlich der fahrlässigen Amtsvergehen auf. Beide Artikel enthalten die strafbaren Amtsvergehen im

allgemeinen, und begreifen alle diejenigen in sich, welche nicht als besonders benannte im Gesetzbuche sowohl bei dem gegenwärtigen Kapitel als an andern Orten z. B. im Artikel 427. rücksichtlich falscher Atteste in Amtssachen vorkommen.

Vergleicht man nun den gegenwärtigen Artikel mit dem obigen Artikel 352., so könnte man dem ersten Anblicke nach glauben, daß hier eine Lücke sey, weil dort unter Nummer I. der Fall bezeichnet ist, wenn ein Staatsdiener die Amtsgewalt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens missbraucht, und der Gegensatz, wenn jener Missbrauch zur Verübung eines gemeinen Vergehens geschiehet, im gegenwärtigen Artikel nicht vorkommt. Allein, da kein mit einem solchen Vergehen verbundener Missbrauch der Amtsgewalt gesucht werden kann, welcher nicht die Rechte des Staats oder eines Unterthans verletzte, und da eben hierüber der Artikel 352. im zweiten Saze eine ausführliche Bestimmung enthält, welcher zufolge jener Missbrauch in der Regel als Verbrechen mit Dienstentzerrung und nur bei geringerem Grade der Verschuldung als Vergehen mit Dienstentlassung zu bestrafen ist, so leuchtet es von selbst ein, daß jener bereits genug bestimmte Fall unter den Vergehen keiner Wiederholung bedurfte, oder eigentlich nicht wiederholt werden konnte.

Es kommt also bei gegenwärtigem Artikel, welcher von vorsätzlichen Amtsvergehen in der Allgemeinheit handelt, vorzüglich darauf an, jene Merkmale scharf aufzufassen,

welche die vorsätzliche Uebertritung der Amtspflichten, im Gegensaze des Artikels 352. zu einem Vergehen abstufen. Hierüber ist denn Folgendes besonders zu bemerken:

1) Es wird erfodert, daß ein öffentlicher Diener seine Amtspflicht *vorsätzlich* verletzt habe. Der rechtswidrige Vorsatz bezieht sich hier nicht auf die Absicht, in welcher der Amtspflicht zuwider gehandelt wurde, sondern auf die Handlung im Gegensaze derjenigen Pflichtverleuzungen, die bloß in *Fahrlässigkeit* ihren Grund haben, von welchen der folgende Artikel 439. handelt. Zwischen Handlungen und Unterlassungen ist kein Unterschied, aber die vorsätzlichen Pflichtverleuzungen unterscheiden sich von den fahrlässigen nicht bloß dadurch, daß jene, sobald ihnen die im Artikel 352. bestimmte Absicht zum Grunde liegt, als Verbrechen bestraft werden können, sondern auch dadurch, daß sie selbst in der Eigenschaft eines Vergehens die Dienstentlastung nach sich ziehen können, ohne daß dreimalige Disciplinarstrafen vorhergegangen seyn müssen.

2) Nicht der rechtswidrige Vorsatz, sondern die mit demselben verbundene Absicht ist das entscheidende Merkmal, welches hier Verbrechen (Art. 352.) von Vergehen (Art. 438.) trennt. Hat nämlich ein öffentlicher Diener seine Amtspflicht vorsätzlich und in der Absicht verletzt, entweder a) sich einen Vortheil zu verschaffen, oder b) den Staat oder c) einen Unterthan in Schaden zu bringen, so tritt dem Artikel 352. zufolge in der Regel

eine Kriminalstrafe, und nur bei geringerem Verschulden eine Vergehenstrafe ein. Die vorsätzliche Pflichtverletzung ist demnach als das hier benannte allgemeine Dienstvergehen nur dann zu betrachten, wenn derselben keine von jenen Absichten zum Grunde liegt. Dieses drückt auch der Eingang des gegenwärtigen Artikels deutlich aus. Dass derselbe von der Absicht, den Staat in Schaden zu bringen, nicht so, wie der Art. 352., Meldung ehrt, ändert nichts an der Sache ab, weil der gegenwärtige Artikel, soviel die Absicht angeht, den reinen Gegensatz des Artikels 352. bildet, auch gleich in der folgenden Nummer I. von einem Schaden für den Staat redet.

3) Der Erfolg, daß nämlich ein Schaden wirklich entstanden ist, hat nicht auf den Begriff, sondern nur auf die zwei Grade dieses Vergehens einen Einfluss, welche von diesem Erfolge abhängen.

4) Ist aus der vorsätzlichen Pflichtverletzung ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan wirklich entstanden, so tritt der erste Grad dieses Vergehens ein, welcher schon bei dem ersten Falle, ohne daß eine Disciplinarstrafe vorausgehen müste, und zwar nach der Analogie des Artikels 352. in der Regel mit Dienstentlassung, und nur bei einem geringeren Grade des Verschuldens mit der Degradation bestraft wird.

5) Der zweite Grad ist vorhanden, wenn die Pflichtverletzung weder für den Staat noch für einen Unterthan Schaden hervorbrachte.

Hier fand der Gesetzgeber eben darin, daß kein Schaden aus der Handlung entstanden ist, den Grund, die Degradation oder Entlassung nicht schon auf die erste Uebertretung zu verordnen, sondern das erstmal bloß eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen. Ist eine Disciplinarbestrafung vorausgegangen, so wird bei dem ersten Wiederholungsfalle in der Regel auf Degradation und nur bei beschwerenden Umständen auf Dienstentlassung erkannt. Hierdurch unterscheidet sich dieser zweite Grad von der Fahrlässigkeit im Amt, indem bei dieser drei Disciplinarstrafen vorausgegangen seyn müssen, ehe auf Degradation oder Entlassung erkannt werden kann. Es ist aber auch die Strafbarkeit beider Fälle wesentlich verschieden, indem bei demjenigen, der für eine vorstellige Uebertretung seiner Amtspflicht bestraft war, und nachher sich derselben wiederholt schuldig macht, der Staatsdienst selbst gefährdet, folglich Schonung durch mehrere Disciplinarstrafen gar nicht am rechten Platze ist.

Die Bestimmung des Artikels 353. in Ansehung der Amtsvorgesetzten mußte hieher angewendet werden, da ihr Amt dieselben auch bei Vergehen ihrer Untergebenen zu gleicher Thätigkeit auffordert.

Art. 439.

Ein Beamter, welcher in Ausübung seines <sup>2)</sup> aus Fahrlässigkeit oder wegen Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder durch unsittliches Vertragen <sup>3)</sup> seit.

sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disziplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

Schon in der Einleitung zum Kap. VII. des zweiten Buchs wurde die Nothwendigkeit bewiesen, im Strafgesetzbuche sich auch über Unfleiß, Fahrlässigkeit, Leichtsinn und unsittliches Vertragen der Staatsdiener zu verbreiten, indem hierdurch dem Staate und dem öffentlichen Dienste oft eben soviel als durch bestimmte strafbare Handlungen geschadet, und dem Staate nicht zugemuthet werden kann, nachlässigen, leichtsinnigen oder unsittlichen Personen Staatsdienste anzuvertrauen, oder an sie, als Unwürdige, Pensionen zu zahlen.

Es würde jedoch auf der andern Seite oft zu übermässiger Härte geführt haben, wenn man bei jeder Fahrlässigkeit, bei jedem bezeugten Unfleisse, bei jeder unsittlichen Handlung so gleich die Entlassung als Strafe zugelassen hätte. Der Satz, daß Fehlentmenschlich seyn, muß auch bei dem Staatsdienste berücksichtigt werden, der täglich unter verschiedenen Etagen und Verhältnissen zu verrichten ist, und wobei Fehler leicht möglich sind. Das Beharren im Fehler, eine Unverherrlichkeit des Subjekts, darf erst den Gesetzgeber zu einer strengerem Strafe,

Strafe, selbst zur Entlassung vom Dienste bestimmen.

Um nun auch in diesem Punkte alle schädliche Willkür zu entfernen, und einen Erkenntnisgrund der Unverbesserlichkeit zu erhalten, bestimme man, daß dreimal Disciplinarstrafen vorhergegangen seyn müssen, ehe die Gerichte einschreiten, und dann nach Umständen zur Degradation oder Dienstentlassung verurtheilen können. Die Disciplinarstrafen selbst, ihre Grade und Verhängung mußte man als einen dem Strafgesetzbuche fremden Gegenstand den Dienstreglements überlassen.

Art. 440.

Umtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersezung (Art. 411.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Ist ein solcher Ungehörsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersezung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe, die Degradation statt.

Mindere Grade des Ungehörsam's haben bloß Disciplinarverfügungen zur Folge:

Von der Insubordination sind im Gegenfaze des Verbrechens (Art. 354.) drei Grade hier unterschieden.

Anmerk. III. Band.

X

Von dem ersten Grade, (§. 1.) wo die selbe mit dem gemeinen Vergehen der Verderezung gegen die Obrigkeit verbunden ist, gilt alles dasjenige, was oben bei dem Verbrechen bemerkt wurde. Das Vergehen ist als gemeines an sich so schwer, daß demselben in Verbindung mit Verlezung der schuldigen Subordination schon bei dem ersten Falle die Dienstentlassung folgen muß.

Bei dem zweiten Grade (§. 2.) wurde wegen geringerer Strafbarkeit der Handlung das erstmal die Herabsetzung im Dienste als Strafe bestimmt. Daß der Rückfall die Dienstentlassung zur Folge habe, beruhet schon in den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 115.

Der dritte Grad (§. 3.) hat bloß Disciplinarstrafen zur Folge. Weil jedoch nach dem Artikel 439. schon das unsittliche Betragen, wenn es auch nicht unmittelbar auf den Staatsdienst wirkt, nach dreimaligen Disciplinarstrafen die Degradation oder Entlassung zur Folge hat, so muß wegen Gleichheit des Grundes die unverbesserliche Insubordination eben jene Wirkungen hervorbringen, denn Verträglichkeit gegen Kollegen, und Gehorsam gegen Vorgesetzte gehören zu den besondern Eigenschaften des Betragens bei Staatsdienern, und ein hartnäckiger, durch mehrere Disciplinarstrafen unbeugsamer Ungehorsam muß für ein unsittliches Betragen des Standes angesehen werden, welches nach dreimaligen Disciplinar-

strafen ein richterliches Erkenntniß auf Degradation oder Entlassung begründen kann.

A r t. 441.

Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit einer bis sechsmonatlichen Gefängnisstrafe bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigenmütiger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnisstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienstentlassung zu erkennen.

A r t. 442.

Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

Verlezung der Amtsverschwiegenheit kann durch besondere Verordnungen und Instruk-

tionen bei einigen Staatsdiensten, wo Verschwiegenheit im höchsten Grade erfodert wird, mit höheren Strafen, selbst der Dienstentsezung belegt seyn, welche dann gegen den Schuldigen zur Anwendung kommen. Sie kann auch durch ihre Absicht ein Verbrechen seyn, wenn sie aus staatsverdächtiger Absicht geschehen, wie man denn aus der Geschichte weiß, daß die Mittheilung von Staatsunterhandlungen Kriege veranlaßt, oft den Ausgang eines Feldzugs, oft das Schicksal der Staaten entschieden hat. Selbst mit einem gemeinen Verbrechen kann sie in Verbindung stehen, und dann dem Artikel 352. gemäß als Verbrechen strafbar seyn, wenn z. B. eine Amtsperson die ihr anvertrauten Urkunden einem Beteiligten zu dem Ende mittheilt, daß sie gefälscht oder unterdrückt werden.

Die vorstehenden Artikel haben dennach die Amtsverschwiegenheit nur insofern zum Gegenstande, als eine Verlezung derselben nicht in anderer Beziehung höher strafbar ist.

I.) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle Thatsachen, welche einem Staatsdienner durch seine Amtsverhältnisse bekannt wurden, wenn sie auch nicht unmittelbar zu den Gegenständen des ihm anvertrauten Amtes gehören. Ein Justizbeamter, welcher z. B. durch die Untersuchung gegen einen untreuen Rechnungsbeamten verschiedene Thatsachen über die Finanzverhältnisse eines Amtes oder Kreises kennen lernte, verletzt durch Mittheilung dieser Thatsachen,

da sie ihm durch sein Amtsverhältniß bekannt wurden, die Amtsverschwiegenheit, ungeachtet Rechnungssachen als solche zu dem Geschäftskreis des Justizbeamten nicht gehören.

2.) Bloß durch das Amtsverhältniß bekannt gewordene Thatsachen sind in dem Artikel 441. als Gegenstände der Amtsverschwiegenheit angegeben. Diese Beschränkung ist auch vollkommen gerecht, wenn man sie ohne Uebertreibung und im Geiste des Gesetzgebers versteht und anwendet. Es kommen im Staatsdienste Gegenstände und Thatsachen vor, welche entweder allgemein oder wenigstens mehreren Personen bekannt sind, und auch in solcher Eigenschaft einem Staatsdiener neben seinem Amtsverhältnisse bekannt wurden. Hätte man jede Mittheilung von Thatsachen für eine Verlezung des Amtsgeheimnisses erklärt, so würde oft die unschuldigste Handlung eines Staatsdieners, oft das schuldlose Gespräch über allgemein bekannte Thatsachen zu einem Amtsvergehen erhöhet, und das Weltbekannte für ein Geheimniß erklärt worden seyn. Dieser zweckwidrigen Strenge wollte man durch eine Beschränkung begegnen. Allein man wollte auf der andern Seite nicht den Vorwurf in Schutz nehmen, womit der Staatsdiener jede Verlezung der Amtsverschwiegenheit entschuldigen könnte, denn der Umstand allein, daß vielleicht irgend ein Dritter von einer Thatsache oder Begebenheit Wissenschaft hat, und darüber mit dem Staatsdiener, zwar außer dem

amischen Verhältnisse, aber doch eben aus Rücksicht auf dessen Amt und Verschwiegenheit spricht, dieser Umstand allein hebt die Verbindlichkeit des Staatsdieners zur Amtsverschwiegenheit nicht auf. Ferner ist es leicht denkbar, daß über manche Thatsachen unbestimmte Gerüchte im Umlaufe sind, daß man zwar eine Begebenheit überhaupt, aber nicht genau nach ihrem Zusammenhange und vollständigem Inhalte kennt, und nun darf man nur erwägen, wie ganz anders eben diese Nachricht erscheint, wenn sie aus dem Munde des durch sein Amtsverhältniß genau unterrichteten Staatsbeamten kommt, um sich zu überzeugen, daß derselbe seine Verlezung der Amtsverschwiegenheit dadurch nicht entschuldigen könne, er habe die mitgetheilte Thatsachen nicht bloß durch sein Amtsverhältniß erfahren. Oft beruhet das Geheimniß nicht im Resultate einer Regierungsverfügung, sondern in den Gründen und Planen der Regierung, wo dann die Mittheilung jener Gründen oder Absichten die Amtsverschwiegenheit verlezen kann. In diesem Geiste muß man die Beschränkung auffassen, welche der Art. 441. im Eingange enthält, und wenn die Gerichte das Merkmal der *rechtswidrigen Mittheilung* und der *Absicht* dabei gehörig berücksichtigen, so können sie über die rechtmäßige Anwendung dieser Beschränkung gar nicht irren.

3) *Thatsachen*, von welcher Art sie auch seyn, Begebenheiten, Nachrichten über den Gang eines Geschäfts oder der Berath-

schlagung, Eingaben der Privaten, Berichte, Gutachten, Vorträge, gegenwärtige oder künftige Beschlüsse, in auswärtigen oder inneren Angelegenheiten, in Justiz: oder Finanzsachen. Der Artikel 442. enthält eine Aufzählung verschiedener Handlungen, wodurch besonders die bei Archiven und Registraturen, desgleichen bei den Kanzleien angestellten Individuen, so wie die übrigen Staatsdiener ohne Unterschied die Amtsverschwiegenheit verlezen können. Dass hiedurch andere Fälle nicht ausgeschlossen sind, fällt in die Begriffe.

4) **Mittheilung**, und zwar die rechtswidrige, wovon nachher besonders gehandelt wird, verletzt die Amtsverschwiegenheit. Die Mittheilung kann auf verschiedene Weise geschehen; öffentlich durch Verbreitung mittelst des Drucks oder mündlich an öffentlichen Orten, geheim durch besondere Mittheilung an andere Personen. Die Art der Mittheilung hat auf den Begriff des verletzten Amtsgeheimnisses keinen Einfluss: sie kann jedoch die in besonderen Verordnungen festgesetzte Strafe begründen, wie z. B. den Staatsdienern durch eine besondere Verordnung vom 19. Janer 1810. verboten ist, ihre Vorträge und Gutachten in Amtssachen ohne besondere Erlaubniß der Regierung durch den Druck bekannt zu machen.

4) **Rechtswidrige Mittheilung**. Hier muss die Rechtswidrigkeit der Mittheilung an sich von der rechtswidrigen Absicht jener Mittheilung wohl un-

terschieden werden. Jene hat Einfluß auf den Begriff, diese auf die Bestrafung. Rechtswidrig ist jede unbefugte, jede außer dem Geschäftsgange liegende Mittheilung, und weder die Art noch der Zweck der Mittheilung kann die unbefugte Mittheilung in eine rechtmäßige verwandeln. Nur die rechtmäßige Mittheilung bildet den Gegen-  
satz der rechtswidrigen; jede Verstattung der Einsicht oder der Abschrift von Akten, wenn sie nicht durch den gesetzlichen Geschäftsgang oder durch Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zu-  
lässig ist, jede unbefugte Eröffnung, jede Bekanntmachung in Druckschriften ohne höhere Erlaubniß ist rechtswidrig. Die Schädlich-  
keit oder Absicht der Mittheilung hat Einfluß auf die höhere Strafe, sie kann sogar die Handlung zu einem Verbrechen erhöhen, aber der Begriff der Verlezung des Amtsgeheim-  
nisses an sich hängt davon nicht ab.

5) Eben diese unumstößliche Wahrheit fixirt den Standpunkt des gegenwärtigen Artikels. Jede Verlezung des Amtsgeheimnisses ist strafbar, und der vorstehende Artikel hat durch seine auf zwei Fälle beschränkte Strafbestimmung weder die Verlezung außer jenen Fällen für unstraflich erklären, noch jenen besonderen Verordnungen präjudiziren wollen, welche eine Uebertretung des Amts-  
geheimnisses in bestimmten Fällen entweder für Staatsdiener überhaupt, oder für eine besondere Klasse derselben mit einer eigenen Strafe belegen. Daher muß der ganze vor-  
stehende Artikel nur von dem Falle verstanden

werden, wenn nicht besondere Verordnungen, Instruktionen oder Dienstreglements entweder manche Handlungen, wodurch das Amtsgeheimniß verletzt wird, für alle Staatsdiener überhaupt, oder die Verlezung desselben bei manchen geheimeren Staatsdiensten insbesondere mit einer eigenen Strafe belegt haben. Wenn dieses ist, so kommen die in besonderen Verordnungen oder Instruktionen bestimmten Strafen zur Anwendung. Außerdem müssen zwei Fälle unterschieden werden. Treten bei einer Verlezung des Amtsgeheimnisses jene Voraussetzungen ein, welche der Artikel 441. angibt, so ist die Handlung als Vergehen mit der darin bestimmten Strafe zu belegen; tritt keine jener Voraussetzungen ein, so ist die Verlezung des Amtsgeheimnisses zwar nicht das vorbemerkte besonders benannte Vergehen, aber darum keineswegs straflos, vielmehr ziehet sie als eine allgemeine Uebertritung der Ordnung des Dienstes Disciplinarstrafen nach sich, und es ist gar nicht zu mißkennen, daß gegen dieselbe, je nachdem ihr rechtswidriger Vorsatz oder Leichtsinn zum Grunde liegt, die Vorschriften des Artikels 438. Num. II. oder des Artikels 439. zur Anwendung kommen, und nach fruchtblosen Disciplinarstrafen das Gericht auf Degradation oder Entlassung in Gemäßheit dessen, was zum Artikel 440. §. 3. bemerkt worden, erkennen kann.

6) Von der Verlezung des Amtsgeheimnisses als besonders benanntem Vergehen sind nach Verschiedenheit der Voraussetzungen zwei

Grade unterschieden worden. Der erste und niedrige Grad ist verschuldet, wenn es ohne eigennützige Absicht geschehen, und ohne Andern oder dem Staate einen Schaden zugesetzt zu haben. Geschah es aber in eigennütziger Absicht, oder ist dem Staate oder einem Unterthan dadurch geschadet worden, so ist der zweite Grad vorhanden. Eigennützige Absicht darf man nicht ausschliessend in der Bestechung aussuchen, indem diese schon für sich allein strafbar ist, und außer derselben noch manche andere gewinnstiftige Zwecke gedacht werden können. Doch genügt die Absicht, wenn gleich der bezielte Vortheil nicht erreicht worden. Wenn aber der Schaden die höhere Strafe begründen soll, so wird es fordert, dass der Schaden wirklich gestiftet worden: dann aber kommt es nicht weiter darauf an, ob der Schuldige die Absicht zu beschädigen hatte; der höhere Grad wird alsdenn hier, wie es bei vielen andern an sich strafbaren Handlungen in diesem Gesetzbuche geschehen, lediglich nach dem Erfolge bemessen. Ferner wird nicht gerade ein pecuniarer Schaden erfordert.

## Art. 443.

**IV. Von der Bestechung.** Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Missbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder 2) auf Seite des Bestechenden. um denselben in Amtangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben lässt;

wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesetzen bestraft.

Die Strafgesetze wider Bestechung würden sehr unvollständig seyn, wenn sie das Uebel nicht an der Quelle auffsuchten, und sich nicht auch über den Bestechenden verbreiteten. Ist die Bestechung überhaupt, wie man nicht läugnen kann, eine strafbare That, so wird dadurch nicht bloß der Bestochene, sondern auch der Bestechende strafbar, wenn gleich Jener durch die beitretende Verlezung seiner Amtspflichten strafbarer ist, als dieser. Der Bestechende macht den Staatsdienner in seiner Pflicht wankend, und wenn derjenige, welcher den Andern zur Begehung und Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens bewogen hat, im Artikel 45. Num. III. für den Urheber erklärt wird, wenn derjenige, welcher falsche Zeugen gewinnt, gleich demjenigen, welcher den Mörder dingt, als intellektueller oder mittelbarer Urheber des gedungenen falschen Zeugnisses oder des Mordmords anzusehen ist, wenn derjenige, welcher falsche öffentliche Urkunden fertigen läßt, dem Artikel 337. gemäß gleich dem Urheber bestraft wird, so läßt sich gar kein Grund absehen, der bei dem Bestechenden eine Ausnahme rechtfertigt.

Verfolgt man diesen Gesichtspunkt, so bringt sich gleichsam von selbst jene zweifache Beziehung auf, nach welcher die Strafbarkeit der Bestechung abgewogen werden muß.

Die Bestechung ist für sich allein betrachtet und abgesehen von dem besonders strafbaren Zwecke, eine strafbare Handlung, und zwar von Seite des bestochenen Staatsdieners eine Verlezung der Amtspflichten, von Seite des Bestechenden hingegen ein Angriff wider öffentlich Treue und Glauben, indem derselbe die Unpartheilichkeit der Staatsdienner erschüttert, worauf öffentliche Treue und Glauben beruhet.

Strafbarer ist sie am Staatsdienner, der sich bestechen lässt, als an dem Privaten, der ihn besticht, denn jener verletzt dabei seine besondere Amtspflicht, und der Grundsatz des Artikels 118. findet hier vollkommen Anwendung, daß mildernde oder erschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, nur demjenigen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen, in dessen Person sie ge- gründet sind.

Allein, man würde sehr irren, wenn man glaubte, die Bestechung sey auf Seite des Bestechenden immer nur Vergehen, und könne niemals für ein Verbrechen angesehen werden; vielmehr ist es nothwendig, hierüber der Grenze genauer nachzuforschen.

Da schon die Bestechung, an sich und vor dem Zwecke abgesehen, eine strafbare That ist, so muß man unterscheiden, ob bei derselben ein strafbarer Zweck vorhanden war oder nicht. Liegt im Zwecke der Bestechung

nichts selbstständig strafbares, so ist es von Seite des Bestechenden nur ein Vergehen, wenn gleich den Bestochenen, - dessen That durch die Verlezung der Amtspflicht erschwert ist, in der Dienstentlassung eine härtere Strafe trifft. Geschah aber die Bestechung zu einem selbstständig unerlaubten und strafbaren Zwecke, so sind nun zwei Momente vorhanden, welche die Strafbarkeit des Bestechenden sowohl, als des Bestochenen bestimmen, obgleich auch hierin der im Artikel 118. ausgesprochene Grundsatz an der Qualität der Handlung selbst zwischen beiden noch eine wesentliche Veränderung hervorbringt. Sobald nämlich der Staatsdienstler sich zu einem Missbrauche der Amtsgewalt verleiten lässt, sobald ist die Bestechung seiner Seits ein Verbrechen (Art. 355.) wenn gleich die Handlung oder Unterlassung, wozu er sich verleiten lässt, an sich kein Verbrechen ist; denn seine Strafbarkeit beruhet auf zwei vereinten Momenten, einer unerlaubten Handlung und der durch die Bestechung verschuldeten Pflichtverlezung; dieser Verein zweier Momente bestimmte den Gesetzgeber, die Bestechung von Seite des Staatsdienstlers, sobald sie noch mit einer andern rechtswidrigen Handlung verbunden ist, für ein Verbrechen zu erklären, wenn gleich jene Handlung an sich kein Verbrechen wäre. Die Verlezung des Amtsgeheimnisses ist an sich (Art. 442.) nur Vergehen, aber verbunden mit Bestechung nach Artikel 355. ein Verbrechen. In einem solchen Falle ist die Bestechung von Seite des Bestechenden

nur ein Vergehen, weil der Zweck selbst an und für sich allein betrachtet, nur ein Vergehen ist, und bei dem Bestechenden das Moment der verletzten besondern Amtspflicht hinwegfällt, welches am bestochenen Staatsdienner die That zu einem Verbrechen erhöhet.

Aber nun seze man den Fall einer Bestechung zu einer Handlung, welche an sich und nicht bloß wegen der verletzten Amtspflicht ein Verbrechen ist: man denke eine Partei, welche den Richter zur Fälschung eines Protokolls oder zur Unterdrückung einer Urkunde, oder zu einem ungerechten Spruch in einer Civilsache durch Bestechung verleitet, welche den Richter besticht, damit er einen Unschuldigen strafe, oder den Beamten zur Führung der Geburts- und Heurathsregister, damit er zur Unterdrückung des Familienstandes einer Person durch falschen Eintrag, oder durch Auslöschung in jenen Registern mitwirke: Sollte in dieser Bestechung der Bestechende sich nicht als mittelbaren Urheber eines Verbrechens darstellen, da die That, welche er durch eine strafbare Handlung hervorbrachte, für sich allein ein Verbrechen ist, dessen Karakter nicht von einer Verletzung der Amtspflicht abhängt? Sollte derjenige, welcher den Mörder um Geld oder Lohn dingt, deswegen aufhören Mörder zu seyn, weil der Gedungene ein Staatsdienner war, und weil statt des tödlichen Stahls der Missbrauch der Amtsgewalt gedungen worden?

Dieses liegt weit außer der Absicht des Gesetzgebers, welcher bei der Bestechung von demjenigen keine Ausnahme machen wollte, was er über den Urheber eines Verbrechens allgemein (Art. 45.) verordnet hatte. Im Gegentheile ist jenen allgemeinen Grundsätzen gemäß die Bestechung auch von Seite des Bestechenden ein Verbrechen, wenn sie bestimmt zu einem Zwecke geschehen, welcher für sich selbst und außer Beziehung auf die besondere Strafbarkeit der verletzten Amtspflicht ein Verbrechen ist. Wie der Artikel 356. §. 2. bei der Bestechung als Dienstverbrechen den Beisatz macht: „diese Strafe (der Dienstentsetzung) schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht“ eben so muß man zu gegenwärtigem Artikel den Beisatz hinzudenken: „Der Bestechende wird des Bergehens der Bestechung schuldig, wenn nicht dieselbe durch ihren Zweck dem Artikel 45. Num. III. gemäß zugleich in ein Verbrechen übergeht.“

Ob sie dann als Versuch oder als Vollendung dieses Verbrechens strafbar seyn, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, wobei man den Gesichtspunkt festhalten muß, daß der Bestechende, wenn er mit ausdrücklicher Erklärung des verbrecherischen Zweckes die Bestechung vorgenommen hat, als mittelbarer Urheber (Art. 45. Num. III.) zu betrachten, und sogar, wenn der bestochene Staatsdiener die widerrechtliche Amtshand-

lung zur Vollführung des bezielten Verbrechens versprochen hat, ein Komplott (Art. 50.) vorhanden ist.

Dieses vorausgesetzt und abgesehen von den Bedingungen, unter welchen die Bestechung auch von Seite des Bestechenden in ein Verbrechen übergehet, ist noch folgendes zu bemerken:

1) Die Bestechung wird nur an einem Staatsdienner begangen. Bestechungen anderer verpflichteter Personen, insbesondere der Rechtsanwälte, oder Privatverwalter kann als Mitschuld einer Prävarikation, oder einer Untreue doch nicht als Bestechung angesehen werden.

2) Sie muß sich auf A m t s h a n d l u n g e n beziehen, und der Unterschied, ob sie geschehen, um den Staatsdienner zu einer u n e r l a u b t e n oder zu einer e r l a u b t e n Handlung für sich oder auch für einen Dritten zu gewinnen, hat auf den Begriff der Bestechung keinen Einfluß.

3) Die Bestechung wird nicht bloß am Staatsdienner unmittelbar, sondern auch mittelbar durch dessen Angehörige begangen. Wer unter den Angehörigen verstanden werde, ist aus den Anmerkungen zum Artikel 355. zu entnehmen.

4) Vollendet ist die Bestechung von Seite des Bestechenden schon dadurch, daß derselbe dem Staatsdienner in der oben (Nummer 2.) bemerkten Absicht irgend ein Geschenk oder einen Vortheil entweder wirklich gegeben oder

oder versprochen hat. Auch durch einen Dritten, durch welchen man etwas geben oder versprechen lässt, wird die Bestechung vollendet.

5) Die Annahme des Geschenkes oder Versprechens von Seite des Staatsdieners wird sowenig zur Vollendung hinsichtlich des Bestechenden erforderlich, als darauf der Erfolg einen Einfluss hat, obgleich nach dem letztern die Strafe sich ändert. Weder jene Annahme noch dieser Erfolg hängen vom Bestechenden ab; es kann daher auch hievon die Vollendung des Vergehens nicht abhängig gemacht werden. Soweit die Bestechung von Seite des Bestechenden in ein Verbrechen übergehen kann, haben allerdings jene Rücksichten auf Vollendung des Verbrechens einen Einfluss, welcher nach allgemeinen Grundsätzen und nach den gesetzlichen Begriffe jedes einschlagenden Verbrechens zu beurtheilen ist.

Art. 444.

Das Angebotene sey von dem Beamten als genommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen seyn; und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unter-

thaltung. III. Band.

V

lassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbestrittenen Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch außerdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Die Strafe der Bestechung als eines besonders benannten Vergehens wurde in Hinsicht des Bestechenden nach zwei Graden abgestuft, wobei nicht darauf, ob derselbe seine Absicht erreicht habe, sondern vielmehr darauf gesehen wurde, ob er den Staatsdienner zu einer erlaubten Handlung gewinnen oder zu einer unerlaubten verleiten wollte; nur wurde der zweite Grad zwar nicht von Erreichung der Absicht des Bestechenden, jedoch wenigstens insoweit vom Erfolge abhängig gemacht, daß derselbe erst dann eintritt, wenn der Staatsdienner zu einem Missbrauch der Amtsgewalt wirklich verleitet worden, dessen Wirkung jedoch weiter keinen Einfluß hat. Diesemnach steht die Regel fest, welche auch die Einhaltung des richtigen Verhältnisses der Strafe beweiset: Wenn der Staatsdienner wegen der Bestechung als Verbrechen mit der im Artikel 356. §. 1. bestimmten Strafe zu belegen wäre, so trifft den Bestechenden die Strafe des Vergehens im zweiten Grade. Wäre hingegen der bestochene Staatsdienner nur wegen eines Vergehens nach Artikel 446. strafbar, so hat der Bestechende bloß die Strafe des ersten Grades verschuldet.

Art. 445.

Jeder öffentliche Dienner ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Beitrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworene gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. 1. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugniß gebenden vorhanden sind.

Das Gesetz, will es anders der Bestechung, jenem grossen Uebel im Staatsdienste, gehörig begegnen, muß auch durch seine übrigen Bestimmungen zwischen dem Bestechenden und dem Staatsdienner ein Misstrauen zu erwecken und eben dadurch das Anerbieten der Geschenke von einer und die Annahme von der andern Seite soviel möglich abzuhalten suchen. Auf dieser Rücksicht beruhen die beiden Artikel 445. und 448., deren Zusammenhang von selbst einleuchtet. Der vorstehende Artikel enthält zwei besondere Bestimmungen; die erste betrifft die Verpflichtung der Staatsdienner zur Anzeige der Bestechungen, welche an ihnen begangen worden, die zweite den Beweis der Bestechung. Beide sind in mehrfacher Hinsicht wichtig, und sodern eine genauere Erklärung.

Die Verpflichtung der Staatsdiener zur Anzeige der an ihnen gewagten Bestechungen und zwar unter einer Geldstrafe (§. 1.) ist von hoher Wichtigkeit für die Ehre des Dienstes und des Staatsdieners. Sind sie durch das Gesetz unter Strafe zur Anzeige verbunden, so muß ihre öffentliche Verantwortlichkeit sie dafür rechtfertigen, daß sie eine Anzeige machten, welche sonst mancher aus falscher Schonung unterlassen hätte; und da sie selbst eine Anzeige des Bestechenden fürchten müssen, welcher dadurch dem Artikel 448. gemäß sich von der Strafe befreien kann, so haben die Staatsdiener gewiß dringende Motive, die Anzeige zu machen, so wie es Jeden von dem Vorhaben einer Bestechung abhalten muß, welcher die dringenden Motive kennt, die den Staatsdiener zur Anzeige bestimmen müssen. Da nun den Bemerkungen zum Artikel 355. gemäß bestimmte Anerbietungen oder Versprechungen zu der Bestechung erfodert werden, so muß es wohl Jeder anerkennen, daß das Gesetz den Staatsdienern in dieser Anzeige nichts auferlegt habe, als wo zu sie ihre eigene Ehre und die Würde des Staatsdienstes ohnehin auffordert: denn der Mann muß es für eine wahre Bekleidung ansehen, wenn ihm Jemand durch die Bestechung zutraut, er werde sich die Erfüllung seiner Amtspflichten von den Beheiligten bezahlen lassen, oder sich gäz zur Verlezung seiner Pflichten verkaufen. Das Gesetz erleichtert daher dem Staatsdienner, dem Rufe der Ehre zu folgen, indem

es ihm dessen Erfüllung zur besonderen Pflicht macht.

Für die Anwendung dieser Bestimmung kommt es aber auf genauere Erforschung des Falles an, von dem sie eigentlich redet. Kann der Beamte, der ein Geschenk angenommen hat, durch eine Anzeige innerhalb drei Tagen die ganze Schuld der Bestechung von sich abwälzen? Kann der Beamte, wenn er nach drei Tagen von dem gegebenen und angenommenen Geschenke die Anzeige macht, doch ehe die Amtshandlung geschehen, sich mit Verlust der einmonatlichen Besoldung von der übrigen Strafe der Bestechung frei machen? oder ist die vorstehende Bestimmung des §. 1. eingeschränkt auf Bestechungen, welche an dem Staatsdiener versucht, aber von seiner Seite durch die Annahme nicht vollendet wurden? diese Fragen lassen sich bei dem gegenwärtigen Artikel aufwerfen.

Gewiß ist das Letzte dessen wahrer Sinn. Der Entwurf (Art. 433.) sagte dieses deutlich in den Worten: der Staatsdiener ist denjenigen anzuziegen verpflichtet, der eine Bestechung an ihm versucht hat. Fand man gleich für nothwendig, den Ausdruck: „versucht“ deswegen abzändern, weil die Bestechung von Seite des Bestechenden schon durch das Anerbieten oder Versprechen eines Geschenkes vollendet wird, so wollte man doch den Gegenstand dieser Bestimmung nicht abändern, und er wurde auch nicht abgeändert. Der Staatsdiener vollendet seiner Seits die Bestechung durch die Annahme des Geschenks

oder Versprechens (Art. 355. und 446.) und macht sich eben dadurch der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens, nicht aber der unterlassenen Anzeige schuldig. Das im gegenwärtigen Artikel §. 1. benannte Vergehen und die darauf gesetzte an sich nicht schwere Geldstrafe zeigt also an, daß eine von Seite des Staatsdieners nicht vollendete Bestechung, folglich die unterlassene Anzeige als das einzige Moment der Strafbarkeit vorausgesetzt werde. Auch der Artikel 355. §. 2. bestärkt diese Auslegung, indem er nur bei Geschenken, welche den Angehörigen des Staatsdieners gegeben wurden, einen dreitägigen Zeitraum für die Anzeige offen läßt, und nach demselben die Bestechung für vollendet erklärt, folglich klar an den Tag legt, daß bei den vom Staatsdienner unmittelbar angenommenen Geschenken jener dreitägige Zeitraum auf die Vollendung keinen Einfluß hat.

Diesemnach kommt der vorstehende Artikel §. 1. in folgenden Fällen der unterlassenen Anzeige zur Anwendung:

- 1) wenn dem Staatsdienner selbst ein Geschenk angeboten oder versprochen, aber von ihm nicht angenommen wurde;
- 2) wenn er das Geschenk, welches ihm ohne sein Wissen (z. B. unter seiner Adresse auf der Post) zugekommen, oder einem seiner Angehörigen gegeben wurde, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, zwar zurückstellt, und durch die Nichtannahme die Vollendung der Bestechung von seiner Seite entfernt.

Ein Staatsdiener aber, welcher einmal die Bestechung durch die Annahme wirklich vollendet hat, kann sich durch eine Anzeige weder innerhalb drei Tagen noch nach denselben von der verwirkten Strafe der vollendeten Bestechung frei machen. Die Ausnahme, welche hinsichtlich des Bestechenden im Artikel 448. gemacht wurde, beruhet auf ganz eigenen politischen Rücksichten, welche eine Anwendung auf den bestochenen Staatsdiener um so weniger vertragen, als dieser durch die Annahme seine Amtspflicht verletzte, welche stets ohne Wanken feststehen muß, und sich der Gefahr nicht überlassen darf, durch den Reiz eines angenommenen Geschenks besiegt zu werden.

Indessen gilt dieses nur von dem Staatsdiener, welcher das Geschenk oder dessen Versprechen wirklich angenommen hat. Scheinbare Annahme, in der Absicht, den Bestechenden durch seine That selbst zu überführen, und verbunden mit der ungeschäumten Anzeige bei Gericht oder den Vorgesetzten, kann als eine wahre Annahme nicht angesehen werden. Doch muß die Anzeige also gleich auf frischer That geschehen, und der dreitägige Zeitraum des gegenwärtigen Artikels kommt dabei gar nicht in Anschlag, indem er sonst gleichsam eine Überlegungszeit wäre, ob der Staatsdiener es bei der vollendeten Bestechung lassen oder sie durch eine Anzeige von sich wieder abwälzen wolle. Die Treue des Staatsdieners darf keinen Augenblick wanken; will derselbe das Geschenk

nicht wirklich annehmen, sondern die scheinbare Annahme nur als Beweismittel gegen den Bestechenden benützen, so muß die Ausführung der Absicht unmittelbar auf den Fuss nachfolgen.

Uebrigens beruhet die hier bemerkte Strafe bloß auf der unterlassenen Anzeige einer von Seite des Staatsdieners nicht vollendeten Bestechung; sie wird daher mit der Strafe der vollendeten Bestechung gegen den Staatsdienst nicht verbunden.

Der Beweis einer Bestechung (§. 2.) ist deswegen schwer, weil dieselbe gewöhnlich im Geheimen und ohne Zeugen vorgehet. Gegen den Bestechenden verdient die Aussage des Beamten eine besondere Rücksicht; sie kann zwar nicht als ein amtliches Zeugniß angesehen, derselben also nicht die Kraft eines vollkommenen Beweises beigelegt werden; allein schon nach der Analogie dessen, was im Th. II. Art. 282. über die Aussage des Damnifikaten verordnet ist, und nach der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Vergehens mußte auf das beschworene gerichtliche Zeugniß des unbefleckten Staatsbeamten höherer Werth als auf die Aussage eines andern Zeugen gelegt werden. Trifft daher mit dieser Aussage noch ein oder anderer besonderer Verdachtsgrund zusammen, und ist gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen keine erhebliche Einwendung vorhanden, so wird der Beweis wider den Bestechenden jedoch nur insoweit für hinreichend gehalten, um hierauf die im Artikel 444. Nr. 1. bestimmte Geldstrafe zu verhängen.

Unter dem Namen: unbefohlene Beamten, welcher im gegenwärtigen Artikel vorkommt, wird derjenige verstanden, welchem das Anerbieten geschehen ist, und unbestochen wird er genannt, weil, wenn er das Geschenk oder das Versprechen angenommen hat, die Bestechung auch von seiner Seite vollendet, derselbe also als Mischuldiger zu betrachten und seine Aussage nach Th. II. Art. 284. zu beurtheilen ist.

Art. 446.

Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Missbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

<sup>2)</sup> auf Seite  
des Staats  
beamten.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtigt worden ist.

Art. 447.

Amts vorgesetzte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dagegen bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Hinsichtlich des bestochenen Beamten liegt die Grenze zwischen Verbrechen und Ver-

gehen in dem Punkte, ob er durch die Bestechung zu einer unerlaubten Handlung verleitet worden oder nicht. Hat er also die Bestechung durch die Annahme des Geschenks (in der zum Art. 355. angegebenen Bedeutung) seiner Seits vollendet, aber sich eines Missbrauchs der Amtsgewalt nicht schuldig gemacht, so trifft ihn die hier vorgeschriebene Dienstentlassung. Sollte indessen in der Annahme des Geschenks oder des Versprechens ein Einverständnis oder eine Verbindung mit dem Bestechenden zu einem besonders benannten Verbrechen liegen, welche sich zu einem Komplotte eignet, so kann in Gemässheit des Artikels 52. gegen den Bestochenen eine Kriminalstrafe eintreten, wenn er auch noch keine Handlung vorgenommen hätte, die für sich ein Missbrauch der Amtsgewalt ist.

Auch die Annahme eines Geschenks für eine schon vollzogene Amtshandlung ohne vor-gängiges Versprechen muss der Bestechung gleich geachtet werden, da sie der Würde des Dienstes, so wie der Unpartheilichkeit des Staatsdieners gleich nachtheilig ist, auch zum Vorwand dienen würde, die meisten Bestechungen zu bemanteln. Daher sind auch die gewöhnlichen Präterite, man habe das Geschenk nur *schleunigeren* Erledigung wegen gegeben oder angenommen, gar nicht zu berücksichtigen.

Es kann jedoch ein öffentlicher Beamter zur Annahme eines Geschenkes von seiner vor-gesetzten Amtsbehörde berechtigt werden. Auch sind die kleinen Ergötzlichkeiten oder Remune-

rationen, welche den Subalternen bei vollen-  
deten Geschäften für deren mechanische Dienst-  
leistung z. B. die rechtmäßige Ueberlieferung  
einer ausgesertigten Entschließung, freiwillig  
gegeben werden, zwar keine eigentliche Beste-  
chung, sie können jedoch gegen den Anneh-  
menden Disciplinarstrafen begründen.

Amtsvorgesetzte sind zur Aufsicht über die  
Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen, sie mag  
Verbrechen oder Vergehen seyn, und zur An-  
zeige jeder Uebertretung dieser Gesetze bei eige-  
ner Verantwortlichkeit verbunden.

Art. 448.

Derjenige, welcher an dem Beamten die Be-  
stechung begangen, wenn er dem Gerichte oder  
des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige davon macht,  
ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt gewor-  
den, soll nicht nur von den im Art. 444. bestimm-  
ten Strafen losgezählet seyn, sondern auch das  
gegebene Geschenk zurückhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon  
geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur als-  
dann gütig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen  
und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Die Rücksichten, nach welchen der gegen-  
wärtige Artikel abgemessen ist, wurden schon  
zum Artikel 445. angezeigt; doch unterschei-  
det sich das Verhältniß des Bestechenden vom  
Verhältnisse des Staatsdieners, an welchem  
die Bestechung begangen wird, viel zu stark,  
als daß die Wirkungen jener Rücksichten in  
beiden gleich seyn könnten.

Der Staatsdiener, welcher das angebogene Geschenk nicht angenommen hat, wird mit Recht verbunden, denjenigen anzuziehen, der es wagte, die Treue eines Staatsdieners durch Bestechung wankend zu machen; er zeigt als schuldloser Theil eine fremde strafbare That an. Wie könnte aber der Bestechende, dessen Vergehen schon durch das Anbieten vollendet ist, unter Strafe verbunden werden, davon innerhalb eines gewissen Zeitraums die Anzeige zu machen? Der Staatsdiener, den kein Geschenk von seiner Pflicht ableitete, verdient vollen Glauben, wenn dessen eidliche Aussage noch durch einen besondern Verdachtsgrund unterstützt wird: wer möchte aber dieses von dem Privaten behaupten, welcher die Bestechung wagte? Würde man nicht das Schicksal aller Staatsdiener der Willkür oder der Rache eines Privaten Preis geben, der mit einem falschen Eide den redlichsten Beamten vom Dienste und vielleicht eben deswegen bringen könnte, weil er, seiner Pflicht getreu, den rechtswidrigen Wünschen des Bestechenden kein Gehör gab?

Der Gesetzgeber darf also in seiner Absicht, durch zweckmäßige Erregung des Misstrauens der Bestechung vorzubeugen, nicht weiter gehen, als daß er dem Bestechenden, wenn dieser dem Gerichte oder den Amtsvorgesetzten des Bestochenen hievon die Anzeige früher macht, als dieselbe dem Gerichte bekannt worden, die Befreiung von der Strafe der Bestechung und den Rückempfang seines Geschenks zusichert. Von einer eidlichen Aus-

sage als Zeuge kann die Rede nicht seyn, weil er auf jeden Fall des vollendeten Vergehens schuldig ist, und auch als Mitschuldiger betrachtet sein Geständniß keinen Beweis gegen den Staatsdienner ausmacht, da der Bestechende straflos wird, das Geschenk zurück erhält, folglich sein Geständniß alle Schuld auf einen Andern wälzte, in welchem Falle dem Geständniß eines Mitschuldigen die Beweiskraft (Th. II. Art. 284.) entzogen ist.

Die Wirkungen dieses Artikels treten demnach ein, ohne Unterschied, in welcher Zeit der Bestechende den Vorfall dem Gerichte oder den Amtsvorgesetzten anzeigt, wenn es nur geschieht, ehe der Vorfall denselben auf andere Weise bekannt geworden; ohne Unterschied, ob ein Missbrauch der Amtsgewalt begangen worden und ob der Bestechende hiervon einen Vortheil gezogen hat oder nicht. Jedoch gilt dieses nur von der im Artikel 444. benannten Strafe des Vergehens; liegt daher in der Bestechung von Seite des Bestechenden nach den zum Artikel 443. gemachten Bemerkungen ein Verbrechen, so wirkt die Anzeige des Bestechenden auf dessen Straflosigkeit rücksichtlich des Verbrechens nur als dann, wenn es bei dem blossen Versuche jenes Verbrechens geblieben, und dasselbe weder ganz noch zum Theil vollbracht worden ist. Diese Straflosigkeit folgt jedoch nicht aus dem vorstehenden Artikel, sondern vielmehr aus den allgemeinen Vorschriften der Artikel 52. und 53.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon vor der Anzeige geschehene Amtshandlung kann im Allgemeinen weder für gütig noch für ungültig erklärt werden, sondern es kommt darauf an, ob sie in sich selbst gütig ist. Wird derselben widersprochen, so muß derjenige, welcher sich darauf beruft, ihre Gütigkeit beweisen, denn der für Amtshandlungen streitende öffentliche Glauben wird entkräftet durch die Rechtsvermutung, welche aus der untergelaufenen Bestechung folgt.

## Art. 449.

V. Von Bedrückung der Unterthanen. Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstigt; wer aus missverstandenen Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersezten, und außerdem nach Verordnung des Artikels 438. bestraft werden.

Die Momente, welche eine Bedrückung der Unterthanen zu einem Vergehen abstufen, leuchten aus Vergleichung dieses Artikels mit dem Artikel 357. von selbst ein. Die Strafe des Vergehens ist im Verhältnisse der Motive und der Größe der Bedrückung nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 438. abzumessen.

Art. 450.

Beamte, welche mit wissenschaftlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntniß des Strafgerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zu wider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft werden.

Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen ist den Artikeln 359. und 360. zufolge Verbrechen, wenn derselbe wissenschaftlich gegen einen Unschuldigen gerichtet ist. In den übrigen Fällen ist er nach dem vorstehenden und den folgenden Artikeln ein besonders benanntes Vergehen, dessen alle Beamte und öffentliche Diener, sie mögen bei der Polizei oder bei den Strafgerichten angestellt seyn, schulbig werden können. Alle diese Handlungen sind jedoch als Vergehen nur in der Voraussetzung zu betrachten, daß mit dem Missbrauche keine andere Handlung verbunden ist, welche für sich ein anderes besonders benanntes Verbrechen bildet, dieses mag ein gertheines z. B. körperliche Misshandlung, oder ein besonderes der Staatsdienner z. B. Bestechung seyn.

Im Ganzen wurde der Missbrauch der Amtsgewalt als Vergehen in vier Klassen gebracht. Die erste Klasse (Art. 450.) bezieht sich auf die Erkenntnisse in Strafsachen oder auf deren Ausführung; die zweite Klasse (Art. 451. 452.) auf rechtswidrige

Verzögerungen der Rechtspflege gegen Verhaftete: die dritte Klasse (Art. 453.) auf Misshandlungen eines Angeklagten oder Gefangen: die vierte Klasse endlich (Art. 454) auf pflichtwidrige Unterlassungen oder Eigenmacht in Untersuchung gegen Verdächtige.

Bei der ersten Klasse unterscheidet der vorstehende Artikel zwei Gattungen von Handlungen, wodurch ein Missbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen rücksichtlich der Erkenntnisse begangen werden kann: Eigenmacht in Fällung eines Erkenntnisses oder in dessen Ausführung.

Die wesentliche Überschreitung der Amtsgrenzen durch eigenmächtige Fällung eines Strafurtheils ist, ohne Unterschied zwischen Gerichten oder Polizeibehörden, und in der Voraussetzung, daß nicht ein Unschuldiger wesentlich verurtheilt worden, unter folgenden Bedingungen ein Vergehen:

1) Wenn ein Strafurtheil gefällt worden. Eigenmächtige und widerrechtliche Entlassung eines Verdächtigen ohne Urtheil ist gleichfalls ein Vergehen, und nur darin vom gegenwärtigen Falle verschieden, daß dessen Strafe (Art. 455.) in Degradation oder Entlassung besteht. Dieser Gegenstand und der vorstehende Artikel selbst, welcher alles auf wesentliche Überschreitung der Amtsgrenzen durch Fällung eines Erkenntnisses in Strafsachen zurückführt, zeigt, daß hier unter dem Namen Strafurtheil ein jedes Erkenntnis in Strafsachen, es sey losprechend oder verurtheilend, verstanden werde.

2) Mit

2) Mit wissenschaftlicher Ueberschreitung der Amtsgrenzen. Diese sind überschritten, es mag die Sache zum Erkenntniß einer höheren oder sonst einer anderen Behörde gehören; das Vergehen wird aber nur durch deren wissenschaftliche Ueberschreitung begangen, und eine Polizeibehörde, die in irriger, jedoch redlicher Meinung einen Fall als Polizeiübertretung aburtheilt, welcher in der Eigenschaft eines Verbrechens oder Vergehens zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet war, macht sich keiner wissenschaftlichen Ueberschreitung schuldig.

3) Durch eigenmächtige Ueberschreitung. Wird daher einem Beamten das Strafurtheil übertragen, oder erklärt z. B. das Strafgericht eine Handlung für eine Polizeiübertretung, welche nach der Ueberzeugung der Polizeistelle, vielleicht selbst nach den Gesetzen, ein Vergehen ist, so mag dieselbe wissenschaftlich das Erkenntniß in einer Sache fällen, die zu einer andern Behörde geeignet ist, allein sie thut es nicht aus Eigenmacht, folglich handelt sie unstraflich.

4) Ob das Erkenntniß seinem Inhalte nach zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans gereicht oder nicht, darauf kommt es nicht an, denn schon die wissenschaftlich inkompetente Anmassung des Erkenntnisses verletzt die Rechte des Staats und des Unterthans. Dass die Handlung ein Verbrechen ist, wenn dabei ein Unschuldiger wissenschaftlich zur Strafe gezwungen worden, ist schon oben bemerkt, und demselben nur beizufügen, dass wegen Gleichheit des

Grundes auch die wissentlich sowohl inkompetente als ungerechte Vorsprechung eines Schuldbigen nach der Analogie der Artikel 328. 329. in ein Verbrechen übergehen kann.

Der zweite, als Vergehen hier benannte, Missbrauch der Strafgewalt kann begangen werden, wenn ein Beamter bei Ausführung eines oberrichterlichen Erkenntnisses demselben zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handelt. Geschieht dieses so, daß der Beamte gegen jenes Erkenntnis wissentlich einen Unschuldigen, den gar keine Strafe treffen sollte, mit Strafe belegt, so ist die Handlung (Art. 360.) Verbrechen, außerdem, und wenn z. B. das ausgesprochene Strafmaß überschritten wird, ein Vergehen; es lägen denn andere Umstände vor, welche sie aus einem anderen Gesichtspunkte z. B. der Grösse der Misshandlung zu einem Verbrechen erhöhten. Begangen wird dieses Vergehen durch jede Handlung, wodurch ein Beamter in Strafsachen einem oberrichterlichen Erkenntnisse in der Ausführung zuwider handelt. Dieser Ausdruck begreift nicht bloß die Handlungen in sich, welche die Vollstreckung der Strafe angehen, sondern auch jene, welche sich auf die Untersuchung beziehen, wenn z. B. das Obergericht Ersezungen angeordnet hat, welchen der Beamte absichtlich zuwider handelt.

Es muß jedoch die Handlung dem Staate oder einem Unterthan (also nicht ausschliessend einem Angeschuldigten) zum Nachtheile gereichen. Hierunter ist nicht eben allemal ein pes-

unktärer Schaden zu verstehen; auch die Entlassung eines zur Strafe Verurtheilten wirkt nachtheilig für den Staat, sie ist daher Vergehen, wenn sie nicht nach der Analogie des Artikels 328. 329. zu einem Verbrechen aufsteigt.

Art. 451.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Ungeschuldigen, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhöhr desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Strafling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtsträchtigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumnis um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zügerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 452.

Ergiebt sich, daß solche Zügerung (Art. 451.) vorsätzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Das Strafgesetz muß die Verhafteten durch Strafen auch gegen Unterlassungen eben deswegen in besondern Schutz nehmen, weil diese ihrer Freiheit für einige Zeit beraubt sind, in der Gewalt des Staats, folglich unter dessen besonderem Schutz stehen. Ueberhaupt ist die Verhaftung ein so eigenthümlicher, die persönliche Freiheit angreifender und bedängstigender Zustand, daß die Staatsgewalt allen Grund hat, mit Strenge gegen die Beamten einzuschreiten, welche hierin wider rechtlicher Verzögerungen sich schuldig machen, und, es sey aus Nachlässigkeit oder aus rechtswidrigem Vorsatz, die gesetzlichen Vorschriften entweder gar nicht, oder nicht mit der vorgeschriebenen Pünktlichkeit befolgen.

Die Strafe ist nach dem Unterschiede abgestuft, ob die Zögerung nur in Fahrlässigkeit oder in bestimmt unerlaubten Privatsichten und Leidenschaften ihren Grund hat. Im ersten Falle (Art. 451.) tritt Geldstrafe, bei längerer Dauer der Zögerung, Degradation oder nach Umständen Dienstentlassung ein, ohne daß die Gesetze wider das unbefugte Gefangenhalten zur Anwendung kommen. Im zweiten Falle (Art. 452.) hingegen berechtigt der Hinzutritt einer rechtswidrigen Absicht den Gesetzgeber, neben jener Strafe die Bestimmungen wider unbefugtes Gefangenhalten anzuwenden. Hierbei muß allemal die im Artikel 451. bestimmte Zeit abgerechnet und nur das Übermaß in Ansatz gebracht werden. Inquitrenten also, welche aus Haß, Rache oder Eigennutz das erste Verhöre aufschieben, doch

ohne den Zeitpunkt von 48 Stunden zu überschreiten, können nicht als strafbar geachtet werden, weil die Zögerung vor Ablauf jener Zeit nicht widerrechtlich war. Ist jene Zeit verstrichen, so tritt von diesem Momente an die widerrechtliche Zögerung, also derselben Strafbarkeit ein, und sie ist (Art. 371.) Vergehen, wenn sie nach den ersten 48 Stunden keine volle 24 Stunden, hingegen ein Verbrechen (Art. 192.) wenn sie volle 24 Stunden gedauert hat. Eben so muss bei den übrigen Fällen gerechnet werden. Die Entlassung eines Sträflings nach geendigter Strafzeit muss sogleich erfolgen: hiesfür ist nicht so, wie für die Bekanntmachung des Urheils ein Termin bestimmt, dort fängt also die Strafbarkeit einer widerrechtlichen Zögerung gleich nach dem Ende der Strafzeit, hier aber erst nach Ablauf der 24 Stunden an. Hierdurch wird in den meisten Fällen die Kriminalstrafe einzutreten, da dieses Gefangenhalten nach Artikel 192. ein Verbrechen ist, wenn der Verbraubte volle vier und zwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt war. Aber auch bei geringerer Dauer kann von der im Artikel 451. bemerkten Geldstrafe keine Rede seyn, sondern das Vergehen ist mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des Artikels 438. *Idem*, mit Dienstentlassung, oder nach Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Art. 483.

„Inquirenten, welche einen Angeklagten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu verstechen un-

terlassen, sollen, nebst Beweis um den eins bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Misshandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestrafft worden ist.

## Art. 454.

Gerichtsdienner, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeklagten mutwillig und boshaft misshandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Misshandlungen an einem Angeklagten sind die dritte Klasse der Vergehen durch Missbrauch der Strafgewalt, dessen sowohl Gerichtspersonen als Subalterne sich schuldig machen können.

Ein Angeklagter muß sicher gestellt sein: gegen jede Art von Misshandlung! er muß im Gefängnisse wie vor Gericht bei dem Verhöre ganz nach den gesetzlichen Vorschrif-

ten und andern Instruktionen behandelt werden. Selbst gegen einen Ungehorsam desselben oder gegen ein strafwürdiges Betragen im Verhöre oder im Arreste müssen die Inquirenten bei den Strafen des Ungehorsams oder den Korrektionen die gesetzlichen Vorschriften beobachten. Die Strafe ist nach zwei Graden (Art. 453.) abgestuft, und der höhere Grad des §. 2. tritt ein, wenn einem Unschuldigen durch die Misshandlung ein Geständnis abgepreßt wurde. Die Dienstentlassung ist verwirkt, wenn gleich das abgepreßte Geständnis keine nachtheiligen Folgen hatte; ist ein Unschuldiger auf solches Bekennen am Leibe (d. h. an der Freiheit oder mit körperlicher Züchtigung) bestraft worden, so tritt eine Freiheitsstrafe hinzu, welche jedoch nur eine Vergehenstrafe seyn kann, da sie hier der Dienstentlassung als Nebenstrafe beigefügt ist.

Gerichtsdienner, Aufseher und Wächter der Gefangenen stehen in vielen unmittelbaren Verührungen mit denselben. Kein Gefangener, er sei zur Sicherung oder zur Strafe verhaftet, darf der Willkür preis gegeben werden; gegen diese Klasse von Menschen, welche aus Rohheit, Bosheit oder Muthwillen sich allerlei Misshandlungen erlauben können, muß das Gesetz streng in Strafsbestimmungen und jedes Gericht streng in deren Handhabung seyn. Auch der Missbrauch zur Unzucht gehört in die Klasse solcher Misshandlungen, wenn gleich das Gesetzbuch die gemeine Unzucht weder als Verbrechen noch

als Vergehen erklärt hat. Nach Umständen kann die Handlung sogleich mit Dienstentlassung, oder, wenn dabei eine Bedrohung mit der Amtsgewalt unterlief, nach Artikel 358. als Verbrechen bestraft werden. Zur höheren Sicherung der Gefangenen gegen jede mutwillige oder boshaftie Misshandlung wurde schon im ersten Wiederholungsfalle die Dienstentlassung angeordnet.

Sollte von obrigkeitlichen Personen oder Gerichtsdienern oder Gefangenwärtern eine Misshandlung zugefügt worden seyn, welche ihrer Schwere nach ein Privatverbrechen ist, so kommt die Bestimmung des Artikels 352. Num. I. zur Anwendung.

#### Art. 455.

Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

Die vierte Klasse besteht in Unterlassung dessen, n. wozu öffentliche Beamte, welchen der Staat die Handhabung der Strafgesetze anvertraut, für Aufrethaltung des Gesetzes verpflichtet sind.

Die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeit fordert, daß keine strafbare That so weit, als die Mittel zu deren Entdeckung reichen, unbestraft bleibe. Die Regierung

setzt zu dem Ende mehrere Behörden in verschiedenen Gradationen, und besonders die Unterbehörden so ein, daß dieselben den Vorfällen im bürgerlichen Leben näher und dadurch in den Stand gesetzt sind, strafbare Handlungen zu entdecken, und durch gehörige Untersuchung ihre Bestrafung zu veranlassen. Begegnet das Gesetz der Nachlässigkeit oder Eigenmacht der Unterbehörden nicht mit nachdrücklichen Strafen, so haben es diese gleichsam in ihrer Macht, das Strafgesetz in vielen Fällen zu vereiteln.

Die Handlungen, wodurch eine solche Nachlässigkeit oder Eigenmacht begangen werden kann, sind auf zwei Hauptgattungen zurückgeführt:

1) Unterlassung der Untersuchung der angezeigten Verbrechen oder Vergehen:

2) Eigenmächtige und widerrechtliche Entlassung eines Verdächtigen aus der Untersuchung ohne Urtheil der zuständigen erkennenden Behörde.

Was die erste Gattung, wenn nämlich Inquirenten ihren Amtespflichten zuwider die ihuen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, insbesondere angehet, so erstreckt sich

1) der gegenwärtige Artikel nicht bloß auf Verbrechen, sondern auch auf Vergehen, soweit in beiden der Untersuchungsrichter von Amtswegen einschreiten muß. Es gehören demnach nur jene Fälle unter die Ausnahmen, wo das Gesetz die Bestrafung auf die Anzeige

des bekleidigten Theils (Art. 228. 373. 401.) ausdrücklich beschränkt hat.

2) Das Unterlassen der Untersuchung ist vorhanden, sowohl wenn der Inquirent, welchem eine Handlung angezeigt wird, die ein Verbrechen oder Vergehen seyn kann, aus Nachlässigkeit oder in dem gemäischen Glauben, daß nichts kriminelles vorliege, jene Handlungen unterläßt, welche zu der Generaluntersuchung (Th. II. Art. 72. u. ff.) gehören, als auch, wenn er die Spuren nicht weiter verfolgt, den vorhandenen Anzeigungen gegen den Urheber nicht weiter nach forscht, und die Sache ohne Bornahme der pflichtmässigen Handlungen eigenmächtig liegen läßt.

3) Es ist also diese Gattung weder auf die Untersuchung gegen den Urheber, noch weniger auf die Special-<sup>1</sup>Inquisition beschränkt. Die Unterlassung einzelner Handlungen wird mit Ordnungsstrafen, z. B. im Th. II. Art. 84. belegt.

Die zweite Gattung hat die Eigenschaft zum Hauptmomente der Strafbarkeit, und das Vergehen ist vorhanden, wenn ein Inquirent — worunter alle zur Untersuchung bei den Untersuchungsgerichten angestellte Personen gerechnet werden, — ohne Urtheil einen Verdächtigen, er sey verhaftet oder nicht, aus der Untersuchung entläßt. Der Beisatz „ohne Urtheil“ erhält durch den Artikel 450. seine Erläuterung.

Bei den Untergerichten können in dieser Beziehung viele Fehler begangen werden, und es ist nothwendig, dieselben sowohl als die Obergerichte hierauf besonders aufmerksam zu machen, um da mehr, als die hieher gehörigen Fälle unter verschiedenen Gestalten, bald der unterlassenen Untersuchung, bald der eigenmächtigen Entlassung ohne Urtheil, bald der eigenmächtigen Beurtheilung eines Straffalles vorkommen, welche ihrer scheinbaren Verschiedenheit ungeachtet unter einem Prinzip der straflichen Eigenmacht stehen.

Da nämlich die Untergerichte weder über Verbrechen noch über Vergehen das Recht der Entscheidung haben, dieses vielmehr alslein den Obergerichten (Th. II. Art. 12.) eingeräumt ist, da die Obergerichte auch über Qualität der Handlung, ob sie Verbrechen oder Vergehen sey, ferner auch über die Unschuld eines Angeklagten oder Verdächtigen (z. B. im Falle des Th. II. Art. 98. u. 104.) zu entscheiden haben, so ist jedes Vor- oder Eingreifen der Untersuchungsgerichte in jenes Entscheidungsrecht, es geschehe in Form eines Urtheils oder ohne diese Form, es geschehe durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung, eine Eigenmacht, und entweder nach dem Artikel 450. oder nach dem Artikel 455. strafbar.

Wer über die Hauptsache nicht entscheiden darf, dem ist auch das Recht entzogen, über Präjudicialfragen zu erkennen, oder über Handlungen oder deren Unterlassung etwas zu beschliessen, was die Entscheidung jener Frage

voraussetzt. Von dem Rechte der Untersuchungsgerichte, eine Untersuchung ohne Erkenntniß des Obergerichts einzuleiten, gilt auf das Recht, sie eigenmächtig zu unterlassen oder abzubrechen, kein Schluß; durch die Einleitung einer Untersuchung, selbst durch die Verhängung der Special-Inquisition (Th. II. Art. 97.) wird dem Erkenntniß des Obergerichts nicht so präjudicirend vorgegriffen, als wenn ein Untersuchungsgericht nach seinen Einsichten Untersuchungen zu unterlassen oder einzustellen, Verhaftete oder Verdächtige aus der Untersuchung zu entlassen oder gar loszusprechen, in dieser oder jener Form sich anmaßt.

Im Allgemeinen kann hier nichts Bestimmtes angegeben werden, als der Grundsatz, daß die Untergerichte, wenn sie durch eigenmächtige und widerrechliche Beschlüsse in solchen Gegenständen, welche ihrer Cognition nicht überlassen sind, angezeigte Verbrechen oder Vergehen nicht untersuchen, oder Verdächtige aus der Untersuchung entlassen, sich des hier benannten Vergehens schuldig machen. Welche Gegenstände ihrer Cognition entzogen seyen, muß nach den besondern Vorschriften des zweiten Theils bemessen, und hier nur noch bemerkt werden, daß nach der im ganzen Systeme angenommenen Trennung der untersuchenden und entscheidenden Behörde die Untergerichte die Regel gegen sich haben, und daß nicht eben die Klarheit der vorliegenden Unschuldsbeweise sie zu eigenmächtigen Unterlassungen oder Entlassungen

aus der Untersuchung berechtigt, wie aus mehreren Stellen des zweiten Theils, z. B. den Artikeln 98. und 104. klar hervorgeht.

Art. 456.

Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu ver- VII. Bon  
Amtsunt  
treue.  
untreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum  
Vorteile auf Zinsen anlegt, oder auf andere  
Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen  
aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn  
dreifach ersehen und von seinem Amt ent-  
lassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit voll-  
kommen Gewissheit aus den vorliegenden  
Thatssachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten  
unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellte, so  
kommt die Verordnung des Art. 362. zur An-  
wendung.

Art. 457.

Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen  
Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Be-  
hörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Diensts-  
entlassung verwirkt.

Art. 458.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen  
oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den  
ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt  
macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit  
ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse  
belegt.

Ausser jenen Fällen der Untreue im Amte, welche (Artikel 361. f.) Verbrechen sind, blieben noch einige, ihrer geringeren Strafbarkeit wegen, als besonders benannte Vergehen für dieses Kapitel übrig. Sie sind in drei Artikel abgesondert.

Der erste Fall (Art. 456.) ist vorhanden, wenn ein Staatsdienner ohne Unterschlagung, und ohne sich das Kapital zuzueignen, das ihm anvertraute Geld entweder durch Ausleihung auf Zinsen, oder auf andere Weise zu seinem Privatnuzen verwendet; wenn er z. B. das anvertraute Geld zu seinem Vortheil gegen geringere Münzsorten, oder gegen Schuldbriefe von geringerem Werthe umtauscht. Diese Handlung ist ein straflicher Missbrauch der anvertrauten Gelder, verbunden mit Eigennutz, daher im gerechten Verhältnisse mit Dienstentlassung und einer Geldstrafe belegt. Damit aber kein Staatsdienner gegen die allgemeine Vorschriften über Dolus jene untreuen Handlungen, welche als Unterschlagung Verbrechen sind, unter dem Vorwande einer hier bezeichneten Absicht zu einem Vergehen herabsetzen könne, mußte (§. 2.) ausdrücklich verordnet werden, daß die Handlung als Verbrechen nach Artikel 362. zu bestrafen ist, wenn nicht jene minder strafbare Absicht aus den vorliegenden Thatsachen mit vollkommener Gewißheit erhellet.

Gehet man auf den Grund zurück, weshwegen diese Handlungen zu einem Vergehen abgestuft worden, so liegt er dem Eingange zu folge sichtbar in dem Mangel der Absicht,

das Kapital selbst sich zuzueignen, welcher Mangel die Handlung nicht sowohl als Unterschlagung, sondern mehr in dem Lichte eines Eigennuzes darstellt, aus fremdem Gelde Vortheil zu ziehen. Dieser Grund erprobt, daß der gegenwärtige Artikel auf solche Rechnungsbeamte nicht anwendbar ist, deren Amtspflicht eben in nuzbarer Anlegung der Gelder auf Zinsen besteht, wovon die Administratoren der Stiftungen ein Beispiel liefern. Ein solcher Beamter, wenn er Stiftungskapitalien auf Zinsen ausleiht, und die erhobenen Zinsen nicht in Einnahme stellt, sondern sich zueignet, begeht das Verbrechen der Untreue (Art. 363.) im zweiten Grade, und das Gesetz hat die Absicht keineswegs, einem solchen treulosen Beamten ein Mittel zu zeigen, wie er seine verbrecherische Unterschlagung durch Hinterlegung eines scheinbaren Schuldbriefs bemanteln könnte, worin er sich zum Schuldner eines unverzinslichen Kapitals bekennet, von dem eigentlich er der Schuldner nicht ist, und wovon er die Zinsen erhoben, aber durch Beihilfe jenes Gaukelspiels unterschlagt hat.

Nach eben diesen Rücksichten wird derjenige Staatsdienstler eines Verbrechens (Art. 352.) schuldig, welcher an Privaten bei deponirten Geldern einen Betrug gespielt, und z. B. bei gerichtlicher Behandlung einer Erbschaft oder Konkursmasse die vorgesundenen oder erhobenen Gelder zum Ankaufe der im geringern Kurs stehenden Schuld- oder Kreditpapiere verwendet, und diese dann zu

seinem Vortheile entweder im vollen Mentschwerthe oder doch über den Ankaufspreiß in Ansatz gebracht hat; der Schuldbrief, welchen er etwa zur Bemächtigung seines Betrugs in die Kasse legte, und welcher seinen Betrug als eine mehr überlegte und vorbereitete That dem Artikel 92. gemäß nur noch strafbarer mache, kann gewiß nicht als Gründ gelten, sein Verbrechen in ein Vergehen umzuwandeln, und zwar um da weniger, als eben diese Handlung bei Vormündern und Kuratoren als Unterschlagung (Art. 232.) oder als Untreue (Art. 295.) immer ein Verbrechen wäre, und die Amtspflichten nicht geringer geachtet werden dürfen, als die Pflichten eines Vormunds oder Kurators.

Wo übrigens die im Artikel 456. bezeichnete Handlung nur Vergehen ist, da behält sie diese Eigenschaft, ohne Rücksicht auf die Größe des erzielten oder erlangten Vortheils.

Der zweite Fall (Art. 457.) ist mehr eine Art von Erpressung, als von Untreue, eben deswegen, weil derjenige, der unter den angezeigten Umständen ein Anlehen aufnimmt, über die Kasse selbst nicht unmittelbar disponieren, sondern nur mit seiner Amtsgewalt dem unmittelbaren Verwalter der Kasse so imponiren kann, daß derselbe, es sey aus Respekt oder aus Vertrauen in den Vorgesetzten, sich über die vorschriftsmäßigen Bedingungen und Formen des Darlehens hinwegsetzt. Das Vergehen ist durch die Annahme des Darlehens vollendet, wenn gleich der

der Schuldnere zur Erstattung des Darlehens Mittel hat.

Der dritte Fall (Art. 458.) muß genau aufgefaßt und der Artikel, welcher ihn für ein Vergehen erklärt, richtig verstanden werden, indem er bei einer allzuweiten Ausdehnung Folgen herbeiführte, welche der Absicht des Gesetzgebers ganz fremd wären. Ein Rentbeamter, welcher z. B. kurz vor dem Rechnungsschlusse einem erhaltenen Auftrage gemäß, eine Reise gemacht hat, dürfte für seine Diäten und Auslagen sich aus den ihm anvertrauten Geldern nicht eigenmächtig bezahlt machen, und würde mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, wenn er auch die Berechnung seiner Diäten und Auslagen zur Ratifikation eingeschickt, diese aber wegen anderer dringender Geschäfte nicht zurückhalten, und wenn er deswegen in Erwartung jener Ratifikation diese Posten mit Berufung auf die eingesendete Berechnung ehrlich und redlich in seiner Amtsrechnung, mit Einlegung des Anticipationscheins als Ausgabe aufgeführt hätte! Sicherbar gehört diese Sache ausschliessend dem Rechnungsverfahren an: der Beamte begeht keinen Betrug, keinen Missbrauch seiner Amtsgewalt, und der vorstehende Artikel ist nicht anwendbar, wenn er *zweitens* die Forderung, wofür sich der Staatsbeamte bezahlt mache, aus einem ordentlichen oder ausserordentlichen Amtsgeschäfte entspringt; wenn er *zweitens* zugleich diese Bezahlung ordentlich und in gebührender Form bei seiner Rechnung in Aus-

gabe stellt; wenn er dabei dritten einen Anticipationschein eingelegt hat; und wenn er viertens seine Ansäze und Berechnung nach den bestehenden Vorschriften gemacht hat.

Der gegenwärtige Artikel findet daher nur alsdann eine Anwendung, wenn es entweder solche wirkliche oder vermeinte Rechtsansprüche sind, welche dem Beamten nicht für Amtshandlungen, sondern als Privaten außer dem Staatsdienste z. B. als Staatsgläubiger zu stehen; oder wenn sich derselbe für Ansprüche aus Amtshandlungen auf eine verborgene, jedoch nicht betrügerische Art ohne fremliche und ordnungsmäßige Aufrechnung bezahlt macht; oder wenn aus dessen Ansäzen ein Uebermaß und eine Uebertreibung gegen die bestehenden Regulative erscheint.

#### Art. 459.

*Bon mit  
telbaren  
Staatsdien-  
tern.* Sämtliche voranstehende Verordnungen gel-  
ten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern  
auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Daß alle Verordnungen sowohl über Ver-  
brechen als über Vergehen bei den mittelbaren  
Beamten des Staats eben sowohl, als bei  
den unmittelbaren Beamten zur Anwendung  
kommen, dann wer unter beiden Benennun-  
gen zu verstehen sey, ist schon zum Artikel 351.  
näher gezeigt worden.

Bayerische  
Staatsbibliothek  
München















